



**Unter Berücksichtigung
des neuen Verbraucherschutzkodex**



Autonome Provinz Bozen
Amt für Kabinettsangelegenheiten

**Handbuch zum
Verbraucherschutz**

Tipps von A-Z

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

Herausgeben von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol



Abteilung Präsidium - Amt für Kabinettsangelegenheiten

Crispistr. 3 - Landhaus 1
39100 Bozen

Tel.: +39 0471 412130/31

Fax: +39 0471 412139

e-mail: kabinett@provinz.bz.it

home-page: www.provinz.bz.it/praesidium/0101/index_d.asp

in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Südtirol

Zwölfmalgreiner Str. 2

39100 Bozen

Tel.: +39 0471 975597

Fax: +39 0471 979914

e-mail: info@verbraucherzentrale.it

home-page: www.verbraucherzentrale.it

Gesamtkoordination

Amt für Kabinettsangelegenheiten

Textbearbeitung

Walther Andreaus, Gunde Bauhofer, Evi Keifl, Univ. Prof. Dr. Walter Obwexer

Textkorrektur

Amt für Sprachangelegenheiten

Layout und Graphik

Karodruck, Frangart

Druck

Druckerei Alto Adige

Finanzierung

Ministerium für wirtschaftliche Aktivitäten

Autonome Provinz Bozen Südtirol

Abkürzungen: DLH=Dekret des Landeshauptmannes, DM=Ministerialdekret,
DPR= Dekret des Präsidenten der Republik, GVD=Gesetzesvertretendes Dekret, LG=Landesgesetz,
ZGB=Zivilgesetzbuch

Stand der Informationen: 23.10.2005

3 Vorwort**6** Konsum heute

Verbraucherschutz in Europa	S. 6
Verbraucherschutz in Italien	S. 13
Verbraucherschutz in Südtirol	S. 14
Konsumentenrecht-Zugang zum Recht-Selbsthilfe	S. 17
Verbraucherschutzeinrichtungen	S. 21

27 VerbraucherInnentipps von A-Z

 Allgemeine Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten	S. 27
 Bauen, Wohnen, Energie	S. 67
 Ernährung	S. 89
 Finanzdienstleistungen	S. 109
 Haushalt, Kleidung, kritischer Konsum	S. 131
 Reisen	S. 145
 Umwelt und Gesundheit	S. 165
 Verkehr und Kommunikation	S. 191
 Versicherung und Vorsorge	S. 209

233 Stichwortverzeichnis

Inhalt

Wir haben uns in diesem Handbuch bemüht, Frauen und Männer gleichermaßen in Ihrer geschlechtlichen Identität anzusprechen. Gleichzeitig war es uns aber auch ein besonderes Anliegen, den Bürgerinnen und Bürgern einen gut lesbaren und verständlichen Text zu liefern. Daher steht an einigen Stellen, an denen sich Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen häufen und eine andere

Formulierung nicht möglich war, nur die männliche Variante; es hätte ebenso gut nur die weibliche sein können.

In einem Wald von Paarformen wäre andernfalls der Baum aus dem Blickfeld geraten, die eigentliche Aussage des Satzes. Frauen sind natürlich auch an solchen Stellen ausdrücklich gemeint. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis für diese Entscheidung.

Vorwort

Vorwort des Landeshauptmannes

Verbraucherin oder Konsument, Käuferin oder Benutzer, Kunde, Kundin – es gibt eine ganze Reihe von Begriffen, die das Gleiche bezeichnen: den Menschen von heute, Bürgerin oder Bürger unserer modernen Gesellschaft.

In unserem Gesellschafts- und Wirtschaftssystem verbrauchen wir von morgens bis abends und ein ganzes Leben Waren oder nehmen Dienstleistungen in Anspruch. Alles, was wir im täglichen Leben benötigen, muss käuflich erworben werden. Wir decken unseren Bedarf einerseits über das Wirtschaftssystem (Nahrungsmittel, Kleidung, Wohnung, Auto) und andererseits über die öffentlichen Strukturen – wie Kindergärten, Schulen, Gesundheitswesen, Wasser und Abwasser, Müll, Transport, Energie, Kommunikation, Sozialversicherung, usw. Unser Leben ist vom Funktionieren des privaten und öffentlichen Wirtschaftssystems abhängig geworden. Als Konsument oder Konsumentin haben wir aber auch die Möglichkeit, bewusst zu konsumieren, dem Verbrauch Sinn und Richtung zu geben und damit Einfluss zu nehmen auf das System, dessen Teil wir sind.

In diesem Spannungsfeld setzt Verbraucherpolitik an und findet ihre Aufgabe. Durch das Aufzeigen der Regeln des Marktes führt sie in die Marktwirtschaft ein und über Informations- und Sensibilisierungskampagnen befähigt sie Verbraucher und Verbraucherinnen, ihre Rolle ak-



tiv zu übernehmen und sich im täglichen Konsum von Kriterien leiten zu lassen, die sich am Respekt vor der Mit- und Umwelt ausrichten.

Verbraucherpolitik hat aber auch eine soziale Komponente. Es gehört mit zu ihren Aufgaben, schwachen und benachteiligten Gruppen beizustehen, sie rollengerecht zu vertreten und ihnen dort zu ihrem Recht zu verhelfen, wo sie allein nicht dazu in der Lage sind.

Dieses Handbuch gibt Einblick in die Verbraucherpolitik und einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen. Es orientiert sich an einer Grundhaltung, die für ein gutes Funktionieren unseres Gesellschafts- und Wirtschaftssystems von großer Bedeutung ist und die mit „gerecht, korrekt und nachhaltig“ umschrieben werden kann.

*Dr. Luis Durnwalder
Landeshauptmann von Südtirol*

Paroles danora

Paroles danora dl Presidënt dla Provinzia

Cunsumadëura o cunsumënt, cumpra-dëura o utilisadëur, tlienta o tlient – l ie na lingia de paroles per definé l medemo: la persona, la zitadina o l zitadin de nosta sozietà moderna.

Te nosc sistem soziel y economich sons duc, da duman nchin da sëira y ntan duta nosta vita da uni di cunsumadëures y adurvadëures de bëns y de servijes. Dut de chël che on de bujën tla vita da uni di muessa unì cumprà, sibe tres l sistem economich privat (maiadives, guant, abitazi- ons, auti), sibe tres l sistem dla strutures publiches – coche per ejëmpl la scolina, la scola d’ublianza, l sistem saniter, ega, refudam, trasportc publics, energia, comi- nicaziions, previdënza soziela y nsci inant. Nosta vita depënd ëurmei dassënn dal funzionamënt di systems economics pri- vat y publich. Ma sciche cunsumadëures ons ënghe la puscibltà de cunsumé cun cunsavëivlëza, de ti dé a nosc cumpur- tamënt de cunsum n sëns y n urientamënt a na moda da nfluenzé l sistem de chël che son nstëscpertes atives.

Te chësta dinamica scumëncia y vën reali- seda concretamënter la politica dl cunsu- madëur: mustran su la regules dl marcià pietela i mesuns per ntënder la gran linies dl’economia de marcià, acioche l cunsu- madëur y la cunsumadëura devënte, tres campanies de nfirmazion y de sensibili-

sazion miredes, nstësc atifs y urientei dl viers de n cunsum che respëie chi che ti sta nteuvia y l ambient.

Ma la politica dl cunsumadëur prejënta nce na cumponënta soziela: si duvier ie defati nce chël de sustenì persones che fej pert de fascies sozieles plu dëibles y de- jvantajedes, les reprejentan y ti judan, sce l ie debujën, a fé valëi si dërc tl cajo che les ne fossa nia bones de l fé da sëules.

Chësc manual nes dessënia na panorami- ca di svilups storicis dla politica dl cunsu- madëur y pieta n ressumé dla despusizi- ons legislatives che regulea la cundiziions fundamenteles a chëles che messon se tenì te duc i raions dla vita. L manual uel oradechël ënghe purté pro a nes fé avëi n cumpurtamënt de basa che ie de mpur- tanza per n drë funzionamënt de nosc sis- tem economich y soziel, n cumpurtamënt che possa unì descrì sciche “giust, curet y sustenibl”.

*Dr. Luis Durnwalder
Presidënt dla Provinzia de Bulsan - Südtirol*

Konsum heute

Unser Lebensalltag hat sich in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt. Insbesondere in den westlichen Ländern ist ein Leben ohne Konsum unmöglich geworden. Nahezu alle unsere „Lebensmittel“ müssen gekauft werden. Für weite Teile der Welt gilt dies nicht: viele Menschen versorgen sich nach wie vor selbst und leben von dem, was sie produzieren.

6

Wir Wohlstandsmenschen allerdings konsumieren von früh bis spät. Fast alles, womit wir im Laufe des Tages in Berührung kommen, ist gekauft. Die notwendigen Mittel für Konsumgüter und Dienstleistungen, das Einkommen, erwirtschaften wir aus dem Verkauf unserer Arbeitskraft, unserer Fähigkeiten und Kenntnisse. Aber um mit den Konsumgütern unsere Bedürfnisse zu decken, müssen wir noch zusätzlich Zeit, Kraft und Energie aufwenden. Diese Eigenleistungen (Hausarbeit) werden vielfach als Last und auch als minderwertig empfunden, weil sie nicht mit Geld bezahlt werden. Trotzdem sollten wir uns im Klaren sein, dass das Ausmaß dieser Eigenarbeit der Berufsarbeit

zumindest gleichkommt oder diese sogar übertrifft und dass durch die so genannte „Privatisierung“ und „Deregulierung“ von öffentlichen Leistungen (beispielsweise Altenbetreuung, Krankenpflege, Kinderbetreuung, Nachhilfe, Recycling usw.) dieser Aufwand noch höher wird.

Verbraucherschutz in Europa

Dem rechtlichen Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher – gemeint sind in erster Linie Personen, die Waren kaufen oder Dienstleistungen empfangen – kommt in den westlichen Industriestaaten seit den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts besondere Bedeutung zu. Die verschiedenen Aspekte dieses Schutzes betreffen hauptsächlich die Vorsorge für die Gesundheit und die Sicherheit der Bevölkerung.

Im Rahmen der Europäischen Union ist der Verbraucherschutz im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) geregelt. Nach dem dort verankerten Ziel-Aufgaben-Katalog muss die Europäische Gemeinschaft einen Beitrag zur Verbesserung des Verbraucherschutzes leisten (Art. 3 Buchst. f EGV).

Zu diesem Zweck ist die Europäische Gemeinschaft zunächst verpflichtet, bei der Festlegung und Durchführung der anderen Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen den Erfordernissen des Verbraucherschutzes Rechnung zu tragen. Diese Querschnittsklausel soll sicherstellen, dass der Verbraucherschutz umfassend Berücksichtigung findet.



Im Einzelnen kann die Europäische Gemeinschaft Maßnahmen zur Unterstützung, Ergänzung und Überwachung der Politik der Mitgliedstaaten erlassen (Art. 153 Abs. 3 EGV). Diese Maßnahmen müssen der Erreichung folgender Ziele dienen: Förderung der Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher und Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und ihrer wirtschaftlichen Interessen sowie zur Förderung ihres Rechtes auf Information, Erziehung und Bildung von Vereinigungen zur Wahrung ihrer Interessen (Art. 153 Abs. 1 EGV). Jede der Maßnahmen der Gemeinschaft darf aber nur Mindestvorschriften enthalten. Die Mitgliedstaaten dürfen nämlich nicht daran gehindert werden, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen (Art. 153 Abs. 5 EGV).

In Ergänzung dazu kann die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erlassen (Art. 95 EGV), die – neben anderen Zielsetzungen – verbraucherpolitische Aspekte betreffen oder verbraucher-schutzpolitische Ziele verfolgen (Art. 153 Abs. 3 EGV). Diese Maßnahmen müssen im Bereich des Verbraucherschutzes von einem hohen Schutzniveau ausgehen und alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen berücksichtigen.

Darüber hinaus kann die Europäische Gemeinschaft verbraucher-schutzrechtliche Maßnahmen auch auf der Grundlage spezifischer Handlungsermächtigungen

in anderen Bereichen der Politik ergreifen. So können im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik Vorgaben zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher in den Herstellungs- und Vermarktungsregelungen landwirtschaftlicher Produkte verankert werden (Art. 37 EGV).

Schließlich kann die Europäische Gemeinschaft verbraucherschützende Maßnahmen auf die Lückenschließungsklausel des EG-Vertrages (Art. 308 EGV) stützen. In diesem Fall muss die jeweilige Maßnahme erforderlich sein, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines der Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen und die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen im EG-Vertrag fehlen.

Insgesamt stehen der Europäischen Gemeinschaft damit für eine Verbraucherpolitik umfassende Rechtsgrundlagen zur Verfügung. Diese sind jedoch weitgehend auf Binnenmarktaspekte beschränkt und beinhalten zum Teil enge Grenzen. Demnach kann die Gemeinschaft zwar verbraucherpolitische Maßnahmen setzen, die primäre Kompetenz dafür liegt aber nach wie vor bei den Mitgliedstaaten. Die gemeinschaftliche Verbraucherpolitik darf nicht an die Stelle der mitgliedstaatlichen Politiken und Konzepte treten, sondern muss sich grundsätzlich auf deren Unterstützung und Ergänzung beschränken.

Die verbraucherpolitische Strategie der Europäischen Union für die Jahre 2002 bis 2006 verfolgt im Wesentlichen drei Zielsetzungen: erstens die Sicherstellung eines gleichmäßig hohen Verbraucherschutz-Niveaus, zweitens die wirksame Durchsetzung der verbraucher-schutz-



rechtlichen Vorschriften und drittens eine angemessene Einbeziehung der Verbraucherschutzverbände in die diesbezügliche Politik der Union (ABl 2003 C 11, 1).

Die von der Europäischen Gemeinschaft bislang erlassenen materiell-rechtlichen Regelungen für den Verbraucherschutz sind meistens in Richtlinien enthalten, die an die Mitgliedstaaten gerichtet und von diesen innerstaatlich umzusetzen sind.

Besondere Bedeutung kommt dabei verschiedenen bereichsübergreifenden Regelungen zu, die neben der Sicherheit und der Information der Verbraucherinnen und Verbraucher in erster Linie deren wirtschaftliche Interessen schützen sollen. Dazu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

Richtlinie 84/450 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl 1984 L 250, 17, idF ABl 1997 L 290, 18);

Richtlinie 85/374 über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl 1985 L 210, 29, idF ABl 1999 L 141, 20);

Richtlinie 85/577 über den Verbraucher-

schutz im Fall von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen (ABl 1985 L 372, 31);

Richtlinie 90/314 über Pauschalreisen (ABl 1990 L 158, 59);

Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl 1993 L 95, 29);

Richtlinie 94/47 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilnutzungsrechten an Immobilien (ABl 1994 L 280, 83);

Richtlinie 97/7 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl 1997 L 144, idF ABl 2002 L 271, 16);

Richtlinie 98/6 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (ABl 1998 L 80, 27);

Richtlinie 1999/44 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl 1999 L 171, 12);

Richtlinie 2001/95 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl 2002 L 11, 4).

Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt der verbraucherpolitischen Maßnahmen der Europäischen Union liegt im Lebensmittelrecht. Die einschlägigen Regelungen dienen zwar in erster Linie der Verwirklichung des Binnenmarktes, sind daneben aber auch auf den Schutz der Verbraucher gerichtet. Geregelt werden insbesondere die Etikettierung, die Verpackung und die Kennzeichnung von Lebensmitteln. So ist beispielsweise eine Etikettierungspflicht für bestimmte, aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellte Lebensmittel, vorgesehen (ABl 1998 L 159, 4). Zusätzliche Regelungen dienen der organisatorischen oder verfahrensrechtlichen Absicherung des Verbraucherschutzes. Dazu zählen beispielsweise folgende Maßnahmen:

Richtlinie 98/27 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl 1998 L 166, 51, idF ABl 2002 L 271, 16);

Verordnung Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) (ABl 2004 L 364, 1).

Ganz allgemein geht die Europäische Gemeinschaft – geleitet von der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) – von folgendem Verbraucherleitbild aus: einem „durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher“ (vgl. z.B. EuGH, Rs C-210/96, Gut Springenheide und Tusky, Slg 1998, I-4657, Rdnr 31). Dieses Leitbild

bildet die inhaltliche Richtschnur für die Ausgestaltung des gemeinschaftlichen Verbraucherschutzes.

Die 10 Grundsätze des europäischen Verbraucherschutzes

„Auf Nachbars Feld steht das Korn stets besser“, weiß der Volksmund – und auch Konsumentinnen und Konsumenten machen diese Erfahrung im täglichen Leben. Gewisse Güter gibt es in der gewünschten Ausführung nur im Nachbarland, andere wieder sind dort wesentlich billiger. Um die Vorteile des EU-Binnenmarktes richtig nutzen zu können, sollten wir uns jedoch auch jenseits der Landesgrenzen geschützt fühlen und unsere Rechte kennen; eine kleine Hilfestellung bieten dabei die nachfolgend aufgelisteten Eckpunkte:

1. Kaufen Sie, was immer Ihnen gefällt – und wo es Ihnen gefällt!

Eine Einkaufstour in Europa war schon immer ihr Wunsch? Kein Problem! Die europäischen Gesetze erlauben es Ihnen, zu kaufen, wo immer Sie wollen, ohne sich dabei um Zollgebühren oder Mehrwertsteuer-Aufschläge kümmern zu müssen. Dies gilt sowohl für Einkäufe anlässlich einer Reise ins EU-Ausland als auch für alle Einkäufe über Internet, Kataloge, usw.



Ausgenommen von diesem freien Einkauf sind jene Güter, die in einigen Staaten verboten sind, wie beispielswei-

se Handfeuerwaffen oder moralisch bedenkliche Güter. Gewisse Grenzen gelten auch beim Ankauf von Tabak- und Alkoholprodukten.

2. Falls es nicht funktioniert, beharren Sie auf Ihrem Recht!

Die Verbraucherschutzgesetze in der EU räumen Ihnen eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Kaufdatum ein: falls das gekaufte Gut innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren einen Mangel aufweist, muss der Verkäufer für die Reparatur oder einen eventuellen Austausch bzw. Preisnachlass aufkommen (der Schaden darf jedoch nicht durch unsachgemäße Bedienung oder Beschädigung durch Dritte verursacht sein)!



Für alle grenzüberschreitenden Probleme dieser Art steht Ihnen das Europäische Verbraucherzentrum gerne zur Verfügung!

3. Hohe Qualitätsstandards für Lebensmittel und andere Güter!

Die EU-Regelungen für Lebensmittel gehören zu den strengsten weltweit – der gesamte Herstellungs-, Verarbeitungs- und Verkaufsvorgang ist strikten Vorschriften unterworfen. Ähnliche Maßstäbe gelten auch für andere Konsumgüter. Über unsichere Produkte muss den Behörden Meldung erstattet werden; sollte ein Produkt gefährlich sein, muss sofort eine Rückholaktion organisiert werden!



Eine wöchentlich erneuerte Liste der gefährlichen Produkte finden Sie auf

der Homepage der Europäischen Kommission unter:

http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_safe/prod_safe/gpsd/rapex_en.htm#overviews

4. Wer informiert ist, isst besser!

Das Gesetz schreibt vor, dass auf dem Etikett eines jeden in der EU verkauften Lebensmittels sämtliche Inhaltsstoffe – auch Farbstoffe, Konservierungsmittel, Süßstoffe oder chemische Zusätze – angegeben sein müssen, und sei deren Menge noch so gering. Dies erleichtert es, eventuellen Allergiereagern aus dem Weg zu gehen.

Gleichfalls geregelt ist, was als „biologisch“ verkauft werden darf; außerdem



unterliegen die Produkte aus kontrollierter Herkunft (wie z.B. der Parmaschinken, „Prosciutto di Parma“) strikten Regelungen. Die Gesetze geben auch vor, dass gentechnisch veränderte Produkte als solche ausgewiesen sein müssen.



Jede Menge Infos rund ums Thema Ernährung finden Sie auf der Homepage der Verbraucherzentrale:

www.verbraucherzentrale.it

5. Verträge müssen fair sein!

Haben Sie auch schon einmal einem Vertrag gesehen, dessen Kleingedrucktes vom Umfang her einem mittellangen Roman ähnelte? Und vielleicht haben Sie nicht alles ganz genau gelesen? Was, wenn Sie z.B. unterschrieben haben, dass der oder die Gewerbetreibende jederzeit den Preis der Dienstleistung zu Ihren Ungunsten ändern kann?

Die EU-Gesetze verbieten solche missbräuchlichen Klauseln. Egal, welchen Vertrag Sie unterzeichnet haben und wo innerhalb der EU dies geschehen ist – das Gesetz schützt Sie.



Verträge immer erst in Ruhe lesen, einmal drüber schlafen, und dann erst unterzeichnen! Diese Mühe lohnt sich auf lange Sicht gewiss, und ... vorbeugen ist stets einfacher als heilen!

6. Nutzen Sie Rücktrittsfristen!

Bei einem Einkauf außerhalb der Geschäftsräume (d.h. bei Kaffeefahrten, Vertreterbesuchen, Verkaufsveranstaltungen, Ankauf per Katalog, usw.) haben Sie eine

Bedenkzeit, die je nach Vertragsart unterschiedlich ist. Sie können ohne Angabe von Gründen innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurücktreten. Ähnliche Regelungen gibt es auch für Investitionsverträge.



Der Rücktritt sollte immer schriftlich per Einschreiben erfolgen! Vorsicht: in manchen Staaten gelten Messestände als Geschäftsräume!

7. Preise vergleichen leicht gemacht!

Der Preisvergleich gestaltet sich schwierig, da Produkte in verschiedenen Füllmengen angeboten werden? Keine Sorge! EU-Gesetze legen fest, dass für jedes Produkt der Mengenpreis angegeben werden muss, d.h. entweder der Kilo-, Liter- oder Stückpreis. So ist es einfacher, zwischen einer 375 g und einer 500 g Packung Frühstücksflocken zu vergleichen. Ebenso festgelegt ist, dass bei Finanzgeschäften gewisse Eckdaten – z.B. der jährliche Nettozinssatz – mitzuteilen sind.



Verbraucherzentrale und Europäisches Verbraucherzentrum haben gemeinsam einen Preisfinder erarbeitet, in dem alle Infos rund ums Thema Preisvergleiche zu finden sind!

8. Schluss mit irreführender Werbung!

Sie haben angeblich eine Reise gewonnen, und dann stellt sich heraus, es war lediglich ein Vorwand, um Ihnen etwas zu verkaufen? Oder das erworbene Produkt erfüllt die Werbeversprechen in keiner Weise? EU-Gesetze schützen Sie vor solchem Missbrauch!

Anbieter, die über Fernabsatz (also Inter-

net, Katalog, u.ä.) verkaufen, müssen den Gesamtpreis eines Produktes einschließlich Transportspesen und Steuern sowie alle Informationen über ihre Tätigkeit angeben.



„Wenn es zu gut klingt, um wahr zu sein, dann ist es wahrscheinlich gelogen“ – eine gesunde Portion Misstrauen schützt oft vor bösem Erwachen!

12

9. Gute Reise!

Sie haben eine Pauschalreise gebucht, bei der Ihnen ein Luxushotel versprochen wurde, und landeten auf einer Baustelle?

Das EU-Recht schützt sie auch in diesem Fall. Reiseveranstalter müssen Ihre Versprechungen einhalten, und Sie haben Anrecht auf einen Schadenersatz für die entgangene Urlaubsfreude.

Sie sind auch geschützt, wenn der Reiseveranstalter in Konkurs geht: der nationale Garantiefonds sorgt dafür, dass Sie wieder nach Hause kommen! Das Gesetz schützt Sie auch vor unseriösen Timesharing-Verkäufen: Nützen Sie auf jeden Fall die 10-tägige Rücktrittsfrist!

Und zu guter Letzt ist es für Sie – dank EU-Recht – auch leichter, Ihre Haustiere mit auf Reisen zu nehmen: mit dem „Haustierpass“ können Sie in jedes EU-Land einreisen.



Das Europäische Verbraucherzentrum hat eine Informationsbroschüre rund ums Thema Reise zusammengestellt. Sie steht Ihnen kostenlos zur Verfügung!

10. Hilfe bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten

Die Europäische Kommission unterhält Büros in allen 25 Mitgliedstaaten; außerdem wurde – speziell für grenzüberschreitende Verbraucherprobleme – ein Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren errichtet. Das für Italien zuständige Verbraucherzentrum wurde in der Verbraucherzentrale Südtirol eingerichtet:

Europäisches Verbraucherzentrum,
Brennerstraße 3, Bozen, Tel. 0471-
980939, info@euroconsumatori.org
www.euroconsumatori.org.



Früh übt sich ...

Selbstbewusster Konsum will gelernt sein – je früher wir damit anfangen, desto besser. Wer schon in jungen Jahren anfängt, darüber nachzudenken, was mit dem eigenen Konsumverhalten alles bewirkt werden kann und wie es mit den Rechten in diesem Bereich aussieht, profitiert mit Sicherheit im Erwachsenenleben davon.

www.yomag.net heißt die Internet-Zeitschrift, die von Jugendlichen aus ganz Europa geschrieben wird. Die Artikel setzen sich kritisch mit allen Bereichen des Konsums auseinander.

Wer Interesse daran hat, die Ansichten anderer Europäerinnen und Europäer kennen zu lernen, und ganz nebenbei noch sein Englisch aufpolieren möchte, sollte mal bei yomag.net vorbeischaun – und wer weiß, vielleicht gibt es ja auch Erfahrungen, die man selbst gerne mit anderen teilen möchte!

Verbraucherschutz in Italien

Verbraucherinformation und Verbraucherberatung sind wichtig. Eine Verbraucherpolitik aber, die allein Aufklärung und Information betreibt, reicht nicht aus. Der Staat hat vielmehr die Aufgabe, die Verbraucherinnen und Verbraucher durch gesetzliche Maßnahmen zu schützen. Obwohl die Italienische Verfassung keinen Artikel darüber enthält, war in erster Linie der Staat für den Verbraucherschutz zuständig. Mit der Verfassungsreform von 2001 (Gesetz Nr. 3 vom 18.10.2001) fiel der Verbraucherschutz in die Obhut der Regionen.

Der neue Verbraucherschutzkodex

Kürzlich wurde von der Regierung in Rom aufgrund einer entsprechenden Bevollmächtigung durch das Parlament ein neuer Einheitstext der Gesetze im Bereich Verbraucherschutz aufgelegt (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 206 vom 06.09.2005, veröffentlicht in Amtsblatt der Republik Nr. 235 vom 08.10.2005, ordentl. Beiblatt Nr. 162). Damit wurde ein wichtiger Schritt im Hinblick auf eine bessere Übersicht und Systematik über die verschiedenen Konsumentenschutzbestimmungen gesetzt. Die Konsumentenvereinigungen vermissen noch wichtige Bestimmungen, beispielsweise zum Anlegerschutz sowie die Möglichkeit von Sammelklagen durch die Verbraucherschaft. Der neue Einheitstext umfasst 146 Artikel: nach den allgemeinen Bestimmungen regelt er noch die korrekte Information der Konsumentenschaft, die Konsumbeziehungen und die Markttransparenz, die Sicherheit der Produkte, die Rolle der Konsumentenvereinigungen und den Zugang zum Recht.

Der Konsument bzw. die Konsumentin wird mit dem Verbraucherschutzkodex als jene physische Person definiert, welche Waren oder Dienstleistungen kauft oder gebraucht, die nicht für den beruflichen oder unternehmerischen Bedarf bestimmt sind. Als grundlegende Rechte der Konsumenten und Konsumentinnen wurde festgelegt:

1. Schutz der Gesundheit
2. Sicherheit und Qualität der Produkte und Dienstleistungen
3. Angemessene Information und kor-

rekte Werbung

4. Verbraucherbildung
5. Korrektheit, Transparenz und Ausgeglichenheit in den Vertragsbeziehungen bezüglich Produkte und Dienstleistungen
6. Förderung und Entwicklung von freien, freiwilligen und demokratischen Konsumentenvereinigungen
7. Angebot von öffentlichen Dienstleistungen nach Qualitäts- und Effizienzstandards.

Das Hauptinstrument zur Durchsetzung der im Gesetz vorgesehenen Konsumentenrechte ist neben der Einzelklage des Konsumenten bzw. der Konsumentin das so genannte Verbandsklagerecht, welches von den anerkannten Konsumentenschutzvereinigungen (derzeit 15, darunter auch die Verbraucherzentrale Südtirol) ausgeübt werden kann. Unter das Verbandsklagerecht fallen die Verstöße gegen kollektive Interessen, die in den europäischen Richtlinien vorgesehen sind. Das Verbandsklagerecht kann auch grenzüberschreitend ausgeübt werden. Wird dem Urteil des Richters oder der entsprechenden Schlichtung nicht Folge geleistet, so sind Geldstrafen von 516 Euro bis 1.032 Euro je Tag an Verspätung bei der Durchführung vorgesehen.

Mit dem Konsumentenschutzgesetz wurde beim Ministerium für Wirtschaftliche Aktivitäten (Ministero delle Attività Produttive) ein Verbraucherrat (Consiglio nazionale dei consumatori e utenti – CNCU) eingerichtet, welcher beratende und vor-

schlagende Funktion in Sachen Verbraucherinteressen hat. Der Verbraucherrat besteht aus Personen, die die anerkannten Verbrauchervereinigungen vertreten, dem zuständigen Minister bzw. der zuständigen Ministerin (Vorsitz) und einer Person in Vertretung der Regionen.

Seit In-Kraft-Treten des GVD Nr. 34 vom 22.01.2004 ist das Ministerium für Wirtschaftliche Aktivitäten nur noch für Teilbereiche des Verbraucherschutzes zuständig: Etikettierung der Produkte, Qualität der Dienstleistungen, die an die Verbraucher gerichtet sind (außer dem Handel), Aufsicht über Gewinnspiele, Preisbeobachtung usw. sowie Verbraucherschutz auf gesamtstaatlicher Ebene im Bereich Tourismus.

Verbraucherschutz in Südtirol

Verbraucherschutz ist erst in den letzten Jahren und Jahrzehnten in das Bewusstsein vieler Menschen gerückt. Südtirol hinkt in diesem Bereich Deutschland oder Österreich hinterher, wo der Verbraucherschutzgedanke eine Erscheinung der Zeit des Aufschwungs nach dem Zweiten Weltkrieg war. Viele deutsche Verbraucherzentralen z.B. haben in den letzten Jahren ihr 40jähriges Bestehen gefeiert, während die Verbraucherzentrale Südtirol erst 1993 gegründet wurde. Allerdings gibt es schon seit geraumer Zeit öffentliche und gesetzliche Maßnahmen zum Schutz der Käuferinnen und Käufer

und zu einem einigermaßen geordneten Warenaustausch auf den Märkten. Ein gutes Beispiel dafür ist die bereits im Mittelalter bestehende marktregulierende Wirkung der heutigen Bozner Handelskammer.

Marktordnende Bestimmungen hatten und haben natürlich mehrere Aufgaben:

Sicherung der Versorgung, Sicherung von Qualität und angemessenen Preisen, Schutz vor Übervorteilung wirtschaftlich Schwächerer. Auch sollten heimische Anbieter vor (unlauterem) Wettbewerb geschützt werden.

Ausgehend von der Entwicklung der Verbraucherpolitik auf europäischer Ebene wurde Anfang der 90er Jahre auch in Südtirol – auf Initiative gewerkschaftlicher, sozialer und ökologischer Vereinigungen hin – die Einrichtung einer systematischen Verbraucherberatungs- und Informationstätigkeit ins Auge gefasst.

Mit dem Landesgesetz Nr. 15 vom 20. Mai 1992, „Initiativen des Landes im Bereich des Verbraucherschutzes“ fördert das Land Südtirol den Schutz der Rechte der Bürgerinnen und Bürger, die Güter und Dienstleistungen des individuellen oder gemeinschaftlichen Bedarfs im privaten und öffentlichen Bereich konsumieren.

Weitere Ziele des Gesetzes:

- a) Schutz gegen die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für den Verbraucher und dessen Umwelt sowie gegen

Risiken aller Art bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen im privaten und öffentlichen Bereich durch Förderung entsprechender Maßnahmen

- b) Förderung und Durchführung einer auf Information, Bildung und Aufklärung des Verbrauchers ausgerichteten Politik
- c) Unterstützung von Verbraucherzusammenschlüssen.

Mit diesem Landesgesetz ist ausdrücklich auch die Förderung der Verbraucherzentrale vorgesehen. Die Verbraucherzentrale Südtirol ist ein Zusammenschluss von Vereinen und Verbänden im Bereich des Verbraucherschutzes und damit Ansprechpartnerin des Landes in diesen Belangen. Vorbild sind die deutschen Verbraucherzentralen.

Das Verbraucherschutzgesetz sieht auch einen paritätisch von Handelskammer und Verbraucherzentrale zusammengesetzten Landesbeirat für Verbraucherschutz vor. Vorsitzender ist der Landeshauptmann. Der Verbraucherbeirat hat die Aufgabe, zur Verbraucherpolitik Gutachten abzugeben und Vorschläge zu unterbreiten.

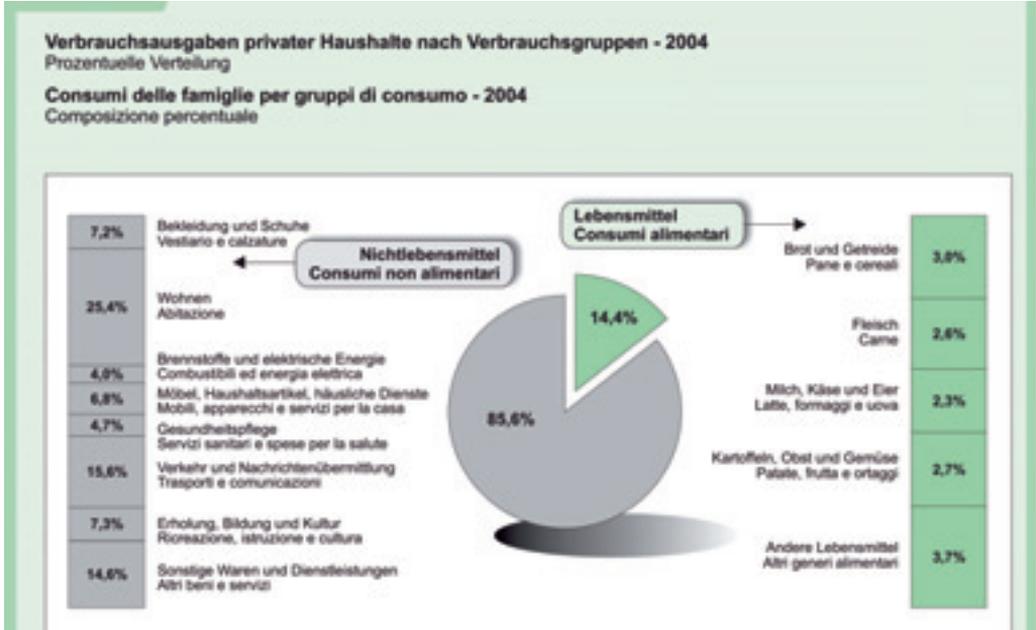
Mit dem Landesgesetz von 1992 war Südtirol den meisten anderen italienischen Regionen voraus. Diese haben erst später die regionale Dimension des Verbraucherschutzes entdeckt. Auf gesamtstaatlicher Ebene ist diese Organisationsform des Verbraucherschutzes nicht bekannt; es gibt viele einzelne Verbrauchervereine, die sich schwer tun, als gemeinsames Sprachrohr aufzutreten.

Konsumausgaben

Bei den Konsumausgaben gleicht kein Haushalt dem anderen. Zu verschiedenen sind die Bedürfnisse und Gewohnheiten, zu vielfältig ist das Warenangebot. Beim

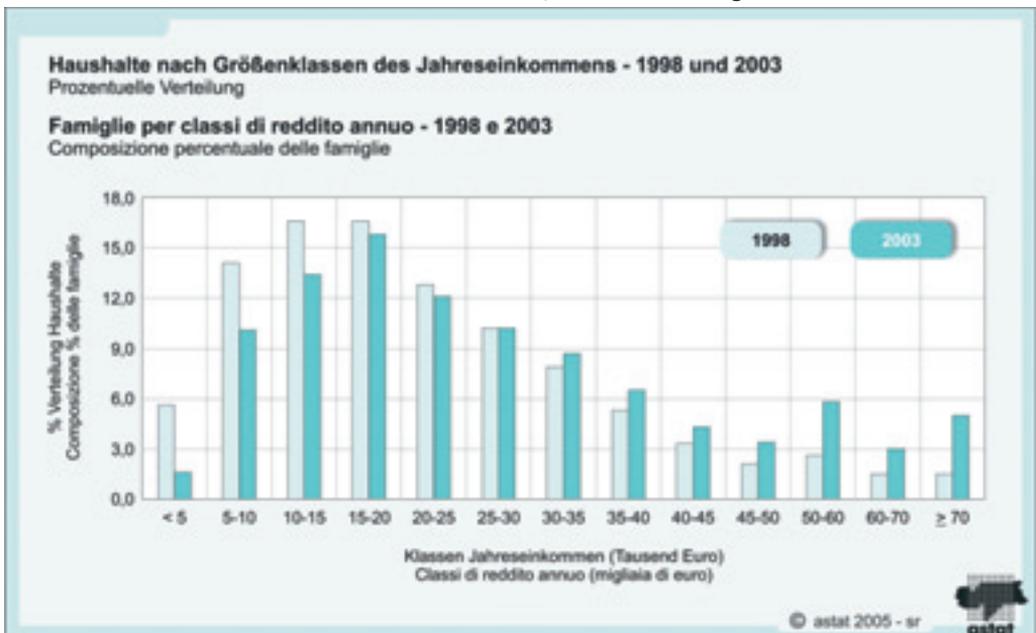
Ausgaben müssen sich überdies alle an ihrem Einkommen orientieren. Dennoch gibt es Durchschnittszahlen, die Anhaltspunkte liefern:

16



Durchschnittliche monatliche Ausgaben in Südtirol im Jahr 2004:

je Haushalt 3.092,46 Euro
je Haushaltsmitglied 1.195,73 Euro



Gebrauchsgüter im Besitz der Südtiroler Haushalte - 2001 und 2002
 Prozentwerte

Beni durevoli posseduti dalle famiglie altoatesine - 2001 e 2002
 Valori percentuali

GEBRAUCHSGÜTER	% der Haushalte, die das Konsumgut besitzen % di famiglie che lo possiedono		BENI DUREVOLI
	2001	2002	
Geschirrspülmaschine	48,6	51,6	Lavastoviglie
Waschmaschine	95,5	96,0	Lavatrice
Videorecorder	62,7	64,2	Videoregistratore
Videokamera	18,1	20,3	Videocamera
Stereosanlage	56,2	62,7	Impianto stereo
Videospiels	16,8	10,7	Videogiochi
Personal Computer	41,6	46,4	Personal computer
Modem	31,1	34,9	Modem
Internetanschluss	29,0	32,9	Collegamento ad internet
Telefonanrufbeantworter	17,6	16,3	Segreteria telefonica
Fax	12,2	11,7	Fax
TV	95,8	95,8	Televisore
Satellitenantenne	52,2	52,5	Antenna parabolica
Handy	78,5	82,7	Telefono cellulare
Klimaanlage	1,4	1,5	Climatizzatore
Fahrrad	74,8	77,9	Bicicletta
Moped, Motorroller	21,3	24,5	Motorino, scooter
Motorrad	9,0	8,0	Moto
Auto	80,7	84,7	Automobile

Quelle: ASTAT

Fonte: ASTAT

**Konsumentenrecht
 - Zugang zum Recht -
 Selbsthilfe**

Das Konsumentenrecht befasst sich mit dem rechtlichen Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Durch gesetzliche „Spielregeln“ werden das wirtschaftliche Geschehen für diese zumindest einigermaßen sicher gestaltet und rechtliche Auffangnetze eingebaut (z.B. Rücktrittsrecht bei Haustürgeschäften).

Es gibt bei uns wohl ein einheitliches Verbraucherschutzgesetz, jedoch auch eine Vielzahl an Einzelgesetzen, Verordnungen, Marktbestimmungen, welche uns rund um den Konsum von Waren und Dienstleistungen schützen sollen. Besonders im Bereich der Gesundheit sind Eingriffe in den Marktprozess notwendig, da wir oft selbst nicht in der Lage sind, die einwandfreie Beschaffenheit und die ge-

sundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln zu beurteilen.

Erst die sinnvolle Kombination von Verbraucherschutz und Verbraucherinformation führt zu einer effizienten Verbraucherpolitik. Hundertprozentige Sicherheit durch Schutzgesetze und Aufklärungsmaßnahmen gibt es dennoch nicht. Eigenverantwortliches Handeln und kritisches Verbraucherbewusstsein sind gefragt.

Verbraucherschutz durch das Strafrecht

Das Strafrecht spielt beim Verbraucherschutz eine gewisse Rolle. Besonders verwerfliche Verhaltensweisen werden mit Strafe bedroht, z.B. Betrug. Betrug liegt vor, wenn bewusst getäuscht wird. Dies kann durch Vorgeben falscher Tatsachen, aber auch durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Tatsachen gesche-

hen. Normale, werbende Aussagen, die bei einem Verkaufsgespräch nicht ungewöhnlich sind, kommen meistens jedoch nicht einer Täuschung gleich. Betrug liegt nur dann vor, wenn durch die Täuschungen ein Vermögensschaden entsteht. Das ist zum Beispiel dann nicht der Fall, wenn die Person, die sich getäuscht fühlt, gleichwohl eine Leistung erhalten hat, die dem Preis entspricht und die für sie nicht nutzlos ist.

Von Bedeutung sind unter anderem auch die Strafvorschriften über Körperverletzung (beispielsweise bei ärztlichen Fehlern), Wucher, Konkurs und Datenschutz.



Wurden Sie betrogen oder auf sonstige Weise geschädigt, scheuen Sie sich nicht, Strafanzeige zu erstatten. Holen Sie sich jedoch vorher juristischen Rat. Der Tatbestand des Betruges kann beispielsweise fast ausschließlich durch die Einreichung einer Privatklage der Betroffenen (querela di parte) innerhalb von drei Monaten festgestellt werden. Sie können die Anzeige oder Privatklage bei der Staatsanwaltschaft oder bei den Polizeistellen einreichen. Beachten Sie, dass eine Verurteilung noch lange keine Schadenswiedergutmachung bedeutet. Wer bei einem Strafverfahren auch als Zivilkläger auftritt, kann Schadenersatz einfordern. Oft gehen die Geschädigten aber auch leer aus. Ein Zweck wird jedoch trotzdem erfüllt: Denjenigen, die unlautere Geschäfte machen, wird das Hand-

werk gelegt und weiterer Schaden wird (hoffentlich) verhindert.



Nicht hinter jedem schief gegangenen Geschäft steckt eine strafbare Handlung!

Verbraucherschutz durch das Zivilrecht

Das Zivilrecht hat für die Verbraucherinnen und Verbraucher eine große Bedeutung. Die meisten Bestimmungen dazu finden sich im Zivilgesetzbuch (codice civile-ZGB). Hier geht es um das Rechtsverhältnis zwischen Unternehmern und Verbrauchern und um den öffentlich-rechtlichen Konsumentenschutz. Die Regelungen sind in spartenbezogene Bereiche gegliedert. So gibt es z.B. die Bauvorschriften, die Straßenverkehrsordnung, Regelungen über den Umgang mit Chemie, mit Medikamenten, Elektrotechnik usw.

Das Verbraucherrecht im ZGB geht von der Vorstellung aus, dass zwischen zwei Partnern ein ausgewogener Vertrag ausgehandelt wird. Doch die Wirklichkeit sieht oft anders aus: in nahezu allen Bereichen der Produktion, des Handels und der Dienstleistungen haben einseitig vorgeformulierte Vertragsbedingungen den individuellen Vertrag verdrängt. Das gilt für Verträge über den Kauf von Waren und Dienstleistungen ebenso wie für das Mieten einer Wohnung oder die Aufnahme von Krediten.

Oft wird das Kleingedruckte auf einem Vertrag zur Einschränkung der Kundenrechte genutzt.



Hier hat der Gesetzgeber – infolge eines Impulses von Seiten der EU – Ungleichgewichte abgebaut. Mit dem Verbraucherrecht im ZGB wird eine größere Ebenbürtigkeit der Vertragspartner gewährleistet.

Für die Anwendung und Überwachung der gesetzlichen Regelungen gibt es keinen „repressiven“ Apparat, sondern eine Reihe von Einrichtungen, welche die Einhaltung gewährleisten sollen. Wichtigste Voraussetzung ist natürlich die Effizienz dieser „Wächter“ über das Zivilrecht. Leider schreiben wir in Italien – vor allem was die Dauer und teilweise damit zusammenhängend die Kosten der Verfahren betrifft – traurige Minusrekorde. Für den Verbraucherschutz ist somit die Ausgangslage nicht gerade positiv.

Art. 6 der Menschenrechtskonvention sieht das Recht auf einen fairen Prozess vor. Bei Verstößen dagegen (z.B. zu lange Verfahrensdauer) kann das jeweils

zuständige Berufungsgericht angerufen werden.

Zugang zum Recht - Ablauf einer Reklamation

Hält ein Anbieter bzw. eine Anbieterin eine Vertragsverpflichtung nicht ein, so kann die Einhaltung des Vertrags oder dessen Auflösung gefordert und Schadenersatz beantragt werden (Mängelrüge). Jede Reklamation sollte nach einer ersten mündlichen Erklärung schriftlich erfolgen.



Informieren Sie sich schon im Vorfeld über Form und Zeiten der Reklamation. Diese können später oft entscheidend sein. Nach der eigenen Reklamation empfiehlt es sich manchmal auch, eine Konsumentenvereinigung mit einzubeziehen.

Außergerichtliche Schlichtung

Kann ein Verbraucherstreitfall im Rahmen von Verhandlungen nicht gelöst werden, besteht die Möglichkeit einer Schlichtung. In Südtirol gibt es eine allgemeine Schlichtungsstelle für alle Sektoren mit Sitz bei der Verbraucherzentrale Südtirol. Auch die Handelskammer bietet Schlichtungen an (meistens zwischen Unternehmen); diese müssen vorher vertraglich vereinbart werden. Für einzelne Sektoren gibt es spezifische Schlichtungsabkommen: Telecom Italia, Autohaftpflichtversicherungen, Kfz-Gewerbe, Textilreinigungen, öffentliche

Zusatzrente, Bankenombudsmann.
Für grenzüberschreitende Verbraucherstreitfälle fungiert das Europäische Verbraucherzentrum in Bozen als italienische Clearingstelle im Rahmen des EEJ-net (European Extra-Judicial Network / Europäisches außergerichtliches Netz).

20

Rechtsdurchsetzung

War die Reklamation oder die außergerichtliche Schlichtung in einem Konsumentenfall erfolglos, so kann ein Anwalt bzw. eine Anwältin oder ein Gericht einbezogen werden. Geht es um kollektive Verbraucherrechte, können die Konsumentenschutzvereine im Rahmen des Verbandsklagerechts Klage führen.

Friedensgericht

Das Friedensgericht ist zuständig für Streitfragen bezüglich beweglicher Güter bis zu einem Streitwert von 2.582,82 Euro, bei Schadenersatz aus Verkehrsunfällen bis zu einem Streitwert von 15.493,71 Euro.

Bei Streitfällen unter 516,45 Euro ist es möglich, sich ohne Rechtsbeistand einzulassen. Das Friedensgericht kann die Selbstverteidigung auch für höhere Streitwerte zulassen. Die Entscheidungen des Friedensgerichts können angefochten werden.

Das Friedensgericht kommt auch für Schlichtungen in Frage. Weitere Zuständigkeiten aus Verbrauchersicht: Nutzung der Kondominiumsdienste, Streitigkeiten von Immobilieneigentümerinnen und -eigentümern bezüglich Emissionen (Rauch,



Hitze, Lärm usw.) sowie die Rekurse bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung.

Landesgericht

Ist nicht das Friedensgericht für einen Verbraucherstreitfall zuständig, so fällt dieser oft in die Zuständigkeit des Landesgerichts (in seiner Form als Einzelrichterin oder Einzelrichter). Urteilt das Landesgericht in erster Instanz, so kann gegen dieses Urteil Berufung vor dem Oberlandesgericht eingereicht werden. Gegen die Urteile des Oberlandesgerichts ist Rekurs an den Kassationsgerichtshof möglich. Das Landesgericht ist auch die zweite Instanz für Anfechtungen der auf Rechtsbasis gefällten Urteile der Friedensgerichte.

Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof kann nur von Richterinnen oder Richtern der einzelnen Instanzen angerufen werden, wenn Zweifel an der Verfassungskonformität von Gesetzen bestehen.

Verwaltungsrekurse

Verletzt die öffentliche Verwaltung ein subjektives Recht oder ein rechtliches Interesse eines Bürgers oder einer Bürgerin, so kann sich die betroffene Person an die Verwaltung selbst, an die vorgesetzte Behörde (ricorso gerarchico- innerhalb von 30 Tagen), oder an das Verwaltungsgericht Bozen (Autonome Sektion für die Provinz Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichtes von Trentino-Südtirol) wenden. Gegen die Urteile des Verwaltungsgerichtes ist die Berufung an den Staatsrat (Consiglio di Stato) innerhalb von 60 Tagen über eine Anwältin oder einen Anwalt möglich. Für einige Verwaltungsstrafverfahren, etwa im Fall von Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung und das Baurecht, sind eigene Rekursprozeduren vorgesehen.

Entschädigung bei Justizfehlern

Wer Opfer eines Justizirrtums wurde oder durch unkorrektes Verhalten eines Richters oder einer Richterin einen Schaden erlitten hat, hat Anrecht auf Entschädigung durch den Staat.

Verbraucherschutz- einrichtungen

In Südtirol

Öffentliche Einrichtungen:

**Autonome Provinz Bozen, Abteilung I
Präsidium, Amt für**

Kabinettsangelegenheiten:

Landhaus 1, Crispistrasse 3,
39100 Bozen, Tel. 0471-412130,
www.provinz.bz.it/praesidium

Amt für Energieeinsparung:

Mendelstr. 33, 39100 Bozen,
Tel. 0471-414720,
www.provinz.bz.it/wasser-energie/

Landesagentur für Umwelt:

Amba-Alagi-Str. 5, 39100 Bozen,
Tel. 0471-417100,
www.provinz.bz.it/umweltagentur/

Biologisches Labor:

Unterbergstraße 2, 39055 Leifers,
Tel. 0471-950431, labbio@provinz.bz.it

Labor für physikalische Chemie:

Amba-Alagi-Str. 5, 39100 Bozen,
Tel. 0471-417140,
PHYSCHEMLAB@provinz.bz.it

Labor für Lebensmittelanalysen:

Amba-Alagi-Str. 5, 39100 Bozen,
Tel. 0471-417120,
LABALIMENTI@provinz.bz.it

Handelskammer: Perathonerstr. 8b/10,
39100 Bozen, Tel. 0471-945511
<http://www.hk-cciaa.bz.it/index-d.htm>

Verbraucherberatungen in den Bezirksgemeinschaften:

Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt
39012 Meran, Freiheitsstr. 62, 2. Stock,
Tel. 0473-270204

Bezirksgemeinschaft Eisacktal
39042 Brixen, Säbenertorgasse 3,
Tel. 0472-820511
39042 Klausen c/o Sozialsprengel
Seebegg 17, Tel. 0472-847494

Bezirksgemeinschaft Pustertal
39031 Bruneck, Dantestr. 2,
Tel. 0474-410748

Sozialsprengel Hochpusteral:
39038 Innichen, In der Au 6,
Tel. 0474-919999

Sozialsprengel Tauferer Ahrntal:
39032 Sand in Taufers,
Hugo-v.-Taufers-Straße, 19
Tel. 0474-678008

Sozialsprengel Gadertal:
39030 St. Martin in Thurn,
Picolin 71, 3. Stock
Tel. 0474-524517

Bezirksgemeinschaft Vinschgau
39028 Schlanders, Hauptstraße 134,
Tel. 0473-736800

Bezirksgemeinschaft Wipptal
39049 Sterzing, Bahnhofstr. 1,
Tel. 0472-726 011

Verbraucherberatungen in den Gemeinden:

Bozen

Bürgerschalter der Stadtgemeinde Bozen
39100 Bozen, Gumergasse 7,
Tel. 0471-997616

Lana c/o Rathaus Lana 39011 Lana,
Maria-Hilf-Str. 5

Private Einrichtungen:

a) Konsumentenschutzvereinigungen:

Verbraucherzentrale Südtirol:
Zwölfmalgreinerstrasse 2, 39100 Bozen,
Tel. 0471-975597,
www.verbraucherzentrale.it

Adiconsum (SGB-CISL): Siemensstrasse
23, 39100 Bozen, Tel. 0471-568400,
www.sgbcisli.it

**AFB - Arbeiter-, Freizeit- und
Bildungsverein:** Pfarrhofstraße 60,
39100 Bozen, Tel. 0471-254199,
www.afb-efs.it

ASGB-Konsumentenschutz: Bindergas-
se 30, 39100 Bozen, Tel. 0471-308200,
www.asgb.org

Asterisco/Asterisk (SGK-UIL):
Romstrasse 84/C, 39100 Bozen
Tel. 0471-279419,
www.asterisk.it

Berufsgemeinschaft der Hausfrauen:
Pfarrhofstraße 60 - c/o Arbeiter-,
Freizeit- und Bildungsverein,
39100 Bozen (BZ), Tel. 0471-254199,

Ecokonsum (AGB-CGIL): Romstrasse
79, 39100 Bozen, Tel. 0471-926411,

**KVW - Katholischer Verband der
Werk tätigen:** KVW Bezirk Bozen -
Kornplatz 4, 39100 Bozen,
Tel. 0471-978 056, www.kvw.org

Ökoinstitut: Talfergasse 2, 39100 Bozen,
Tel. 0471-980048,
www.oekoinstitut.it (noch nicht aktiv)

**Südtiroler Gesellschaft für
Gesundheitsförderung (SGGF):**
SGGF - Ökozentrum Neustift, Stiftstrasse
1, 39040 Vahrn, Tel. 0472-835588
www.sggf.it

**CTRRCÉ - Centro Tecnico Regionale di
Ricerca sul Consumo Europeo -
Altroconsumo:** Via Argentieri 22,
39100 Bolzano, Tel. 0471-974945,
www.ctrnce.it

Tribunale dei diritti del malato:
Corso Italia 13, 39100 Bolzano,
tel. 0471-907111,
www.cittadinanzattiva.it

b) Andere private Einrichtungen:

Centro Casa:
Matteottiplatz 1, 39100 Bozen,
tel. 0471-911012,
www.centrocasa.org

ASGB - Südtiroler Mietervereinigung:
Bindergasse 30, 39100 Bozen,
Tel. 0471-308200, www.asgb.org

ACI: Italienallee 19/A, 39100 Bozen,
Tel. 0471-280003, www.acibz.it

In Italien

Institutionen und Kontroll einrichtungen:

Verschiedene Ministerien, die die Zu-
ständigkeit im Bereich haben

Ministero delle Attività Produttive:
Via Molise 2, 00187 Roma, tel. 06-47051,
www.minindustria.it

Istituto Superiore di Sanità:
Viale Regina Elena 299, 00161 Roma,
tel. 06-49901, www.iss.it

**Autorità Garante della Concorrenza e
del Mercato:** Piazza Verdi 67/A,
00198 Roma, tel. 06-858211,
www.agcm.it

**Autorità per le Garanzie nelle
Comunicazioni:** Isola B5, 80143 Napoli,
tel. 081-7507111, www.agcom.it

Autorità per l'Energia Elettrica e il Gas:
Piazza Cavour 5, 20121 Milano,
tel. 02-655651, www.autorita.energia.it

Banca D'Italia: Via Nazionale 91, 00184
Roma, tel. 06-47921, www.bancaditalia.it

**Garante per la Protezione dei Dati Per-
sonali:** Piazza Monte Ciborio 121,
00186 Roma, tel. 06-696771,
www.garanteprivacy.it

CONSOB – Commissione Nazionale per le Società e la Borsa:

Via G.B. Martini 3, 00198 Roma,
tel. 06-84771, www.consob.it

ISVAP – Istituto di Vigilanza sulle Assicurazioni Private e di Interesse Collettivo:

Via Quirinale 21, 00187 Roma, tel. 06-421331, www.isvap.it

IMQ - Istituto Italiano del Marchio di Qualità: Via Quintiliano 43, 20138 Milano, tel. 02-50731, www.imq.it

Istituto dell'Autodisciplina

Pubblicitaria: Via Larga 15,
20122 Milano,
tel. 02-58304941, www.iap.it

SINCERT – Sistema Nazionale per l'Accreditamento degli Organismi di Certificazione: Via Saccardo 9, 20134 Milano, tel. 02-2100961, www.sincert.it

Private Einrichtungen:

Konsumentenschutzvereinigungen - Hauptsitze:

ACU – Associazione Consumatori Utenti: Via Padre Luigi Monti 20/c, 20162 Milano, tel. 02-6615411, www.consumatoriutenti.it

ADICONSUM - Associazione Italiana Difesa Consumatori e Ambiente: Via G.M. Lancisi, 25 - 00161 Roma, tel. 06-417021, www.adiconsum.it

ADOC- Associazione per la Difesa e l'Orientamento dei Consumatori:

Via Tor Fiorenza 35, 00199 Roma,
Tel 06-45420928, www.adoc.org

ADUSBEP – Associazione Difesa Utenti Servizi Bancari, Finanziari, Postali, Assicurativi: Via Farini 62, 00185 Roma, tel. 06-4818632, www.adusbef.it

ALTROCONSUMO: Via Valassina 22, 20159 Milano, tel. 02-668901, www.altroconsumo.it

CASA DEL CONSUMATORE:

Viale Regina Giovanna 35, 20129 Milano,
tel. 02-29532241,
www.casadelconsumatore.it

CITTADINANZATTIVA:

Via Flaminia 53, 00196 Roma,
tel. 06-367181,
www.cittadinanzattiva.it

CODACONS – Coordinamento delle Associazioni per la Difesa Ambientale e dei Diritti degli Utenti e Consumatori:

Roma:
Viale Mazzini 73, 00195 Roma,
tel. 06-3725809;

Milano:
Via Cubani 5, 20121 Milano,
tel. 02-72003831, www.codacons.it

CONFCONSUMATORI:

Via G. Mazzini 43, 43100 Parma,
tel. 0521-230134/233583,
www.confconsumatori.it

FEDERCONSUMATORI – Federazione Nazionale Consumatori e Utenti:
Via Palestro 11, 00185 Roma,
tel. 06-42020759,
www.federconsumatori.it

LEGA CONSUMATORI:
Via delle Orchidee 4/a, 20147 Milano,
tel. 02-48303659,
www.legaconsumatori.it

MOVIMENTO CONSUMATORI:
Via Piemonte 39/a, 00187 Roma,
tel. 06-4880053,
www.movimentoconsumatori.it

MOVIMENTO DIFESA DEL CITTADINO:
Via Piemonte 39/a, 00187 Roma,
tel. 06-4881891, www.helpconsumatori.it

UNIONE NAZIONALE CONSUMATORI:
Via Duilio 13, 00192 Roma,
tel. 06-3269531, www.consumatori.it

Andere private Einrichtungen:

ANIA – Associazione Nazionale fra le Assicurazioni:
Milano: Piazza San Babila 1,
20122 Milano, tel. 02-77641;
Roma: Via della Frezza 70, 00186 Roma,
tel. 06-326881, www.ania.it

ABI - Associazione Bancaria Italiana:
Roma: Palazzo Altieri – Piazza del Gesù
49, 00186 Roma, tel. 06-67671;
Milano: Via della Posta 3/7,
20123 Milano, tel. 02-721011,
www.abi.it

ISPESL - Istituto Superiore per la Prevenzione e la Sicurezza sul Lavoro:
Via Urbana 167, 00184 Roma,
tel. 06-47141, www.ispesl.it

OMBUDSMAN Bancario:
Via IV Novembre 114, 00187 Roma,
Unioncamere: Piazza Sallustio 21,
00187 Roma, tel. 06-47041,
www.unioncamere.it

In Europa

Öffentl. Einrichtungen

Europäische Kommission: 200, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B 1049 Bruxelles (Belgien), Tel. 0032-2291111,
www.europa.eu.int

- **Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz:**
200, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B 1049 Bruxelles (Belgien),
e-mail: sanco-mailbox@cec.eu.int,
www.europa.eu.int/comm/dg24
- **Vertretung in Italien, Mailand:**
Palazzo delle Stelline –
Corso Magenta 59,
20123 Milano, tel. 02-4675141,
www.europa.eu.int/italia/milano

AEC - Association of European Consumers socially and environmentally aware: 143, Rue Belliard – B 1040 Bruxelles,
tel. 0032-22302875,
www.consumer-aec.org

**BEUC – Bureau Européen des Unions
des Consommateurs:**

36, Avenue de Tervuren,
box 4 – B 1040 Brussels,
tel. 0032-27431590,
www.beuc.org

Consumers International:

24, Highbury Crescent N5 1RX, London,
tel. 0044- 2072266663,
www.consumersinternational.org

Private Einrichtungen

Euroguichets und EEJ-net:

Vertretung für Italien:

**EVZ – Europäisches Verbraucherzent-
rum:** Brennerstrasse 3, 39100 Bozen,
Tel. 0471-980939,
www.euroconsumatori.org

Hier kann auch nach den Adressen der
europäischen und internationalen Ver-
braucherverbände gefragt werden.

Allgemeine Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten

Aufbewahrung von Dokumenten	S. 28
Baumängel	S. 29
Datenschutz	S. 31
Dienstleistungscharta	S. 31
EAN-Strichcode	S. 32
Eigenerklärung	S. 33
Garant für die Steuerpflichtigen	S. 34
Gewährleistung/Garantie	S. 35
Gewährleistung für Gebrauchtwagen	S. 37
Haustürgeschäfte	S. 38
Irreführende Werbung	S. 40
Kassabon	S. 40
Klassenlotterien	S. 41
Mindesthaltbarkeit	S. 41
Missbräuchliche Klauseln	S. 41
Mogelpackung	S. 42
Nettogewicht	S. 42
Online-Einkauf	S. 42
Partnervermittlung	S. 47
Preise	S. 48
Produkthaftung	S. 49
Prozesskostenhilfe	S. 50
Pyramidensysteme	S. 51
Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen	S. 51
Rücktritt von Verträgen	S. 55
Schlichtung	S. 56
Spenden	S. 59
Tests	S. 60
Todesfall	S. 60
Übergabeverzug	S. 61
Umtausch	S. 62
Verfallsdatum	S. 62
Verkaufsveranstaltungen	S. 62
Vertrag	S. 63
Werbung	S. 64

Aufbewahrung von Dokumenten

Alles, was schriftlich nachgewiesen werden kann, erleichtert die Beweislast. Aus diesem Grund ist es vorteilhaft, wichtige Papiere prinzipiell aufzubewahren. Darüber hinaus gibt es aber auch Dokumente, für die der Gesetzgeber eine Aufbewahrungsfrist ausdrücklich vorschreibt. Für andere wiederum gibt es eine empfohlene Aufbewahrungsfrist und wieder andere sind zeitlebens gut zu verwahren.

TV-Abonnement (Zahlungsbelege)	10 Jahre
ärztliche Dokumente	für immer
Autosteuer (Zahlungsbeleg)	3 Jahre nach Fälligkeit, empfohlen mindestens 5 Jahre
Darlehen (Zahlungsbeleg für Ratenzahlungen)	für immer
Dokumente für die Steuererklärung	bis zum Ablauf des 4. Jahres nach Hinterlegung der Steuererklärung - empfohlen mindestens 6-7 Jahre
Kassebelege für Einkäufe	26 Monate (gelten auch für Garantierechte)
Kaufverträge - Besitzscheine für Häuser	für immer
Kontoauszüge	Frist von 60 Tagen für die Feststellung von Fehlern auf Kontoauszügen für Anfechtung von groben Fehlern 10 Jahre
Kondominiumspesen (Zahlungsbelege)	5 Jahre
INPS-Beiträge	für immer
Mietverträge	für immer
Mieten (Zahlungsbelege)	5 Jahre
Notariatsakte	für immer
Ratenzahlungen	5 Jahre
Rechnungen aus der Gastronomie	6 Monate
Rechnungsbelege für ICI-Zahlungen	5 Jahre ab dem Zahlungsjahr
Rechnungen Gas, Strom, Müllabfuhr...	5 Jahre vom Gesetz vorgeschrieben, 10 Jahre empfohlen
Rechnungen von Handwerkern	mindestens 10 Jahre empfohlen
Rechnungen von Freiberuflern	3 Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung
Trauungsakte, Scheidungsakte	für immer
Telefonrechnungen für Festnetz	5 Jahre vom Gesetz vorgeschrieben, 10 Jahre empfohlen
Telefonrechnungen für Mobiltelefon	10 Jahre
Versicherungen (Zahlungsbelege)	1 Jahr nach Fälligkeit
Verkehrsstrafmandate	5 Jahre
Staatspapiere 1	das Recht auf Rückzahlung des Kapitals erlischt nach 5 Jahren
Staatspapiere 2	die Zinsen müssen innerhalb 5 Jahren gutgeschrieben werden

Generell wird empfohlen, Zahlungsbelege vorsichtshalber 2-3 Jahre länger aufzubewahren, da es bei der Auslegung gewisser Verjährungsfristen unterschiedliche Interpretationen gibt.

Baumängel, Schäden und Gewährleistung

Gewährleistung nennt man in der Regel die gesetzliche Garantie oder Mängelhaftung aus den Werkverträgen von Bauunternehmern/Handwerkern und Architekten. Die Gewährleistung ist unterschiedlich geregelt:

- Der Bauunternehmer hat gemäß den Bestimmungen zum Unternehmerwerkvertrag (Art. 1667ff. des italienischen ZGB) für Abweichungen und Mängel des Werkes Gewähr zu leisten. Die Pflicht zur Gewährleistung besteht nicht, wenn der Besteller oder die Bestellerin das Werk angenommen hat und die Abweichungen oder Mängel ihm oder ihr bekannt oder erkennbar waren, sofern sie in diesem Fall vom Unternehmer nicht arglistig verschwiegen wurden. Der Besteller muss bei sonstigem Ausschluss dem Unternehmen Abweichungen und Mängel innerhalb von 60 Tagen ab der Entdeckung anzeigen. Die Anzeige ist nicht erforderlich, wenn der Unternehmer die Abweichungen oder Mängel anerkannt hat. Der Klageanspruch gegen den Unternehmer verjährt innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag der Übergabe des Werkes (z.B.: Mängel an Böden, Türen, Fenstern).
- Handelt es sich um Bauwerke oder um

andere unbewegliche Sachen, die ihrer Natur nach zu längerem Bestand bestimmt sind, und wird im Verlauf von zehn Jahren ab Herstellung das Werk wegen Mangelhaftigkeit des Bodens oder wegen eines Baumangels gänzlich oder teilweise zerstört oder zeigt sich offensichtlich die Gefahr der Zerstörung oder schwerer Mängel (z.B. Schimmelpilzbildung, mangelhafte Wärme- und Kälteisolierung, Mauerrisse), so haftet der Unternehmer dem Besteller und seinen oder ihren Rechtsnachfolgern (z.B. Erben) gegenüber, sofern ihm innerhalb eines Jahres ab der Entdeckung Anzeige gemacht wurde. Der Anspruch des Bestellers verjährt nach einem Jahr ab der Anzeige.

- Handwerker und Architekten haben laut Art. 2226 des italienischen ZGB für Abweichungen und Mängel des Werkes Gewähr zu leisten. Es besteht die Anzeigepflicht der Abweichungen und verborgenen Mängel innerhalb von acht Tagen ab Entdeckung. Der Klageanspruch verjährt innerhalb von einem Jahr ab dem Tag der Übergabe des Werkes.



Handwerker, die die Ausführung eines Werkes oder die Leistung eines Dienstes unter organisiertem Einsatz der notwendigen Mittel und auf eigene Verantwortung um eine Gegenleistung in Geld übernehmen, werden als Unternehmer angesehen. Für sie gelten die Bestimmungen zum Unternehmerwerkvertrag (Art. 1667ff ZGB).

Die Schwere der Mängel wird normaler-

weise vor Gericht festgestellt und beurteilt. Das Gericht beauftragt eine gerichtlich vereidigte sachverständige Person mit der Erhebung.

Wenn hingegen erst der Kaufvorvertrag abgeschlossen wurde, die Baufirma die Wohnung aber bereits übergeben hat, muss der Bauunternehmer in einem Einschreibebrief mit Rückantwort eine Beschreibung der Baumängel und eine Anforderung zu deren Behebung innerhalb kurzer Zeit erhalten.

Reagiert die Baufirma nicht angemessen auf die Vorwürfe und liegt kein Angebot für Preisnachlass oder Wiedergutmachung vor, kann die versprechende Kaufpartei (denn um eine solche handelt es sich im Falle eines Kaufvorvertrages) eine Aufhebung des Vertrags wegen Nichterfüllung verlangen und zusätzlich Schadenersatzforderungen erheben.

Die Klage auf Haftung für alle vorhandenen Mängel kann zugleich mit der Klage auf Vertragsauflösung termingerecht eingebracht werden.

Das Gericht prüft die Vorwürfe der Nichterfüllung und erklärt den Vertrag gegebenenfalls für nichtig. Die Verkäuferseite wird dazu verurteilt, eventuelle Akontozahlungen mit Zinsen zurückzuzahlen, zusätzlich zu eventuell entstandenen weiteren Spesen, die alle belegt werden müssen. Schwarzgeldzahlungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Mehrfamilienhäuser: Bei schweren Baumängeln, die sowohl die Gemeinschaftsanteile als auch private Teile eines Mehrfamilienhauses betreffen, können der private Eigentümer oder die private Eigentümerin und die Hausverwaltung

gemeinsam auf das Gesetz verweisen.

Wenn die Hausverwaltung nicht tätig wird, so können die einzelnen Eigentümer vor Gericht gehen und ihre Rechte auch bezüglich der Gemeinschaftsteile geltend machen. Umgekehrt kann eine Hausverwaltung auch ohne das Einverständnis aller Eigentümer zugunsten der Gemeinschaftsteile gegen die Baufirma klagen.



Treten Baumängel auf, sollten Sie sich sofort mit einer Fachperson in Verbindung setzen (Ingenieur/in, Architekt/in, Geometer/in) und ein Gutachten anfertigen lassen (Parteigutachten). Außerdem ist es ratsam, keine Zeit zu verlieren und auch rechtlichen Rat einzuholen, damit bei der Abfassung der Anzeige keine Formfehler unterlaufen.



Datenschutz

Viele persönliche Daten werden heute in Datensammlungen gespeichert.

Das Risiko der Bürgerinnen und Bürger besteht darin, dass die Daten

- illegal zweckentfremdet verwendet werden können
- ungenau oder falsch sein können und damit zu einer Fehlinformation führen.

Um diese Risiken so weit wie möglich auszuschließen, gibt es in Italien seit 1996 das Datenschutzgesetz (Nr. 675 vom 31.12.1996), welches 2003 überarbeitet wurde (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196 vom 30.06.2003). Diesem Gesetz zufolge dürfen persönliche Daten nur dann verarbeitet werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt, bzw. wenn die betroffene Person einer Verarbeitung zustimmt (z.B. bei der Eröffnung eines Bankkontos).

Am besten schützen wir unsere Daten jedoch selbst, indem wir im Umgang mit den persönlichen Daten Vorsicht walten lassen. Das bedeutet unter anderem:

- Bei der Mitteilung der persönlichen Daten zurückhaltend sein: Achtung bei Preisausschreiben oder Clubkarten!
- Den Verwendungszweck genau prüfen: vor einer Unterschrift das Kleingedruckte lesen. Es könnte sein, dass durch die Unterschrift die Einwilligung zur Weitergabe und Verarbeitung der Daten gegeben wird.

Die Datenverarbeitung durch Private (Banken, Versicherungen, usw.) regelt das

Datenschutzgesetz. Es sieht vor, dass:

- über die Speicherung der persönlichen Daten Auskunft verlangt werden kann
- unrichtige persönliche Daten berichtigt werden können
- veranlasst werden kann, unzulässige Daten und Daten, die das speichernde Unternehmen nicht mehr benötigt, zu löschen
- veranlasst werden kann, dass Daten gesperrt werden
- bei unzulässiger oder unrichtiger Datenverarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Schadenersatz besteht
- im Fall von Beschwerden in Bezug auf die Verarbeitung persönlicher Daten durch private Unternehmen das Recht in Anspruch genommen werden kann, die Aufsichtsbehörde (garante della privacy) einzuschalten.



Garante per la protezione dei dati personali, Piazza Montecitorio 121, 00186 Roma, Tel. 06 696771
www.garanteprivacy.it

Dienstleistungscharta

Laut Richtlinie des Ministerpräsidenten vom 27.1.1994 sollen Dienstleistungscharts in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes die Rechte der Personen schützen, die diese Dienste in Anspruch nehmen. Mit der Dienstleistungscharta gibt sich ein öffentlicher Dienst selbst einen Kodex für die Einhaltung von Mindeststandards für die Qualität des Dienstes.

Die Grundregeln einer jeden Dienstleistungscharta sind folgende:

- Prinzip der Gleichheit und der Gleichbehandlung
- Festlegung von Standards und Vereinfachung der Prozeduren
- Umfassende Information
- Respekts und Höflichkeit im Umgang mit den Personen, die die Dienstleistung in Anspruch nehmen und Einrichtung eines Büros für die Beziehungen zum Publikum
- Entschädigungszahlungen für den Fall, dass die Standards nicht eingehalten werden
- Beschwerdemöglichkeit bei Nichteinhaltung der Grundregeln der Charta.

Dienstleistungschartas müssen in folgenden Bereichen erstellt werden: Sanität, Transport, Schule und Universität, Kommunikation, Energie, Wasser und Gas, Sozialfürsorge und Sozialvorsorge, Steuern. Damit die Dienstleistungschartas nicht toter Buchstabe bleiben, sollten wir uns darauf berufen, wenn in Zusammenhang mit öffentlichen Dienstleistungen unsere Rechte nicht respektiert werden. Die Dienstleistungschartas liegen bei den jeweiligen Diensten in beiden Landessprachen auf.

EAN-Strichcode

Die Etiketten mit den schwarzen Streifen und den Zahlen darunter entsprechen dem „Europäischen Artikelnummer-Sys-

tem“, kurz „EAN“ genannt, erleichtern dem Handel die interne Organisation. Der Händler kann damit, sofern die dazugehörige Computerkasse vorhanden ist, lückenlos jede Warenbewegung erfassen und auswerten, so beispielsweise die Warenbestandsaufnahmen, Bestellungen, Platzierungen im Regal, Preisgestaltung bis hin zur Abrechnung. Auch das Kassieren wird erleichtert: Das Produkt mit dem Strichcode wird über ein Sichtfeld der Kasse gezogen oder mit einem Stift abgetastet, das Eintippen des Preises entfällt damit und auf dem Kassenzettel erscheint neben dem Preis auch die Artikelbezeichnung. Die Bedeutung der Striche und Ziffern:

- Die ersten beiden Zahlen kennzeichnen das Land, aus dem das Produkt kommt. Die Zahlen 80 - 83 für Italien, 90 - 91 für Österreich usw. Diese Zahlen sagen aber nichts darüber aus, woher die Rohstoffe für dieses Produkt kommen.
- Die nächsten 5 Zahlen beinhalten die Adresse des Herstellers bzw. Lieferanten.
- Die folgenden 5 Zahlen sagen etwas über den Artikel selbst aus. Beispielsweise können sie bedeuten: Pralinenmischung, 100 g, Geschenkpackung.
- Die letzte Zahl ist lediglich eine Prüfziffer, an welcher der Computer erkennen kann, ob er sich „verlesen“ hat.

Mit der Einführung dieses Systems ist die Einzelpreisauszeichnung der Waren weitgehend weggefallen. Der Preis steht also

nicht mehr auf jedem einzelnen Produkt, sondern nur noch am Regal, weil mit dem automatischen Ablesen des Strichcodes an der Kasse die Preise nicht mehr einzeln eingetippt werden müssen. Was ein Vorteil für den Händler ist, bedeutet hier für die Kundschaft eine Einschränkung der Kontrollmöglichkeiten: Die Preisauszeichnung am Regal ist nicht immer korrekt angebracht, die Übersichtlichkeit leidet darunter, eine Preiskontrolle ist manchmal recht aufwändig.



Einige EAN-Länderkennzeichen

00-09	USA, Kanada
30-37	Frankreich
40-43	Deutschland (auch 440)
471	Taiwan
489	Hongkong
49	Japan
50	Großbritannien, Irland
520	Dänemark
54	Belgien, Luxemburg
560	Portugal
57	Dänemark
590	Polen
599	Ungarn
600	Südafrika
64	Finnland
70	Norwegen
73	Schweden
76	Schweiz
779	Argentinien
789	Brasilien
80-83	Italien
84	Spanien
87	Niederlande
880	Südkorea
885	Thailand
888	Singapur
90-91	Österreich
93	Australien
94	Neuseeland

Eigenerklärung (Eigenverantwortete Bescheinigung)

Im Jahr 1997 hat das so genannte „Basanini-II-Gesetz“ (Gesetz Nr. 127 vom 15.05.1997) eine ganze Reihe von amtlichen Beglaubigungen abgeschafft. So wurden vor allem die meldeamtlichen und Zivilstands-Bescheinigungen vereinfacht.

Nicht mehr „das Amt“, sondern alle Volljährigen selbst bestätigen mit der „eigenverantwortlichen Erklärung“, die sie persönlich unterschreiben, personenbezogene Tatsachen, Daten und Eigenschaften gegenüber der Behörde.

Entscheidend ist: Die eigene Unterschrift unter diesen Erklärungen an die Behörde muss nicht mehr amtlich oder notariell beglaubigt sein. Wer unterschreibt, ist natürlich für die Richtigkeit der Erklärung verantwortlich: Wird eine Falscherklärung abgegeben, so verliert die Erklärung ihre Wirkung (z.B. die beantragte Leistung wird nicht erlangt) und die Person, die die Erklärung abgegeben hat, haftet strafrechtlich.

Die Eigenerklärung ersetzt unter anderem die folgenden „amtlichen Bestätigungen“:

- Geburtsort, Geburtsdatum, Wohnsitz, Staatsbürgerschaft, Zivilstand, Familienstand, Studientitel
- Berufsstatus - Berufsverzeichnisse
- Erfüllung der Steuerpflichten mit Angabe der bezahlten Steuern
- Mehrwertsteuer-Nummer
- Gesellschafter-Status, Status als gesetzlicher Vertreter oder gesetzliche Vertreterin bei Körperschaften, Vereinen
- Pensionierten-Status, Studierenden-Status
- Arbeitslosen-Status
- Militärdienst-Status
- Strafregister-Status

Die Eckdaten dieser Vereinfachung sind:

- die Eigenerklärung selbst
- Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde (Ersatzerklärung zum Notariatsakt)
- die „gleich lautende Abschrift“

Garant für die Steuerpflichtigen

Damit der Umgang der Bürgerinnen und Bürger mit der Steuerbehörde und mit dem Steuersystem transparenter und demokratischer wird, hat der italienische Gesetzgeber die Rechte der Steuerpflichtigen in einem eigenen Normenkatalog



festgeschrieben. Das entsprechende Gesetz ist seit Juli 2000 in Kraft und soll helfen, das Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und der Steuerbürokratie andererseits zu verbessern.

Ein wichtiges Instrument auf diesem Weg ist der so genannte „Garant des Steuerpflichtigen“. Er wurde mit Art. 13 des Gesetzes Nr. 212 vom 27.07.2000 (Statuto del contribuente) für alle Regionen und Autonomen Provinzen Italiens eingeführt. Dieser Garant ist sozusagen der Volksanwalt der Steuerzahlerinnen und -zahler. In Südtirol hat er seinen Sitz am Gerichtsplatz 2 in Bozen.

Der Garant ist ein dreiköpfiges Gremium, bestehend aus zwei Fachleuten aus dem Bereich Justiz und Finanzverwaltung und einer im Steuerwesen freiberuflich tätigen Person.

Der Garant leistet keine Beratung in steuerrechtlichen Fragen, sondern steht Betroffenen in Fällen von Unregelmäßigkeiten, Unkorrektheiten oder Ordnungswidrigkeiten zur Seite. Im Einzelnen hat der Garant folgende Aufgaben:

- Er fordert die Ämter auf, die Regelung zum Selbstschutz der Steuerpflichtigen

(autotutela) anzuwenden und fehlerhafte Berechnungen und Einhebungen von Steuern von Amts wegen zu korrigieren.

- Er überwacht a) die korrekte Abwicklung von steuerlichen Maßnahmen, b) die Verständlichkeit der Formulare für die Abwicklung der Steuererklärung und der entsprechenden Anleitungen und c) die Qualität der Beratungsdienste, indem er etwa die Zugänglichkeit der Steuerämter für das Publikum kontrolliert.
- Er nimmt Hinweise von Bürgerinnen oder Bürgern entgegen, die der Meinung sind, durch das Vorgehen der Ämter der Finanzverwaltung einen Schaden erlitten zu haben.
- Er fordert die Akten bei den zuständigen Ämtern an, weist diese, falls notwendig, auf bestimmte Sachverhalte hin und führt in den einzelnen Ämtern Kontrollen durch.

Zuständig ist der Garant für jede Art von Steuern, sowohl direkte und indirekte als auch lokale Steuern, wie z. B. die Gebäudesteuer ICI.

Für einen Termin beim Garant für die Steuerpflichtigen ist im Interesse der Betroffenen eine Anmeldung empfehlenswert.

Die Sprechstunden des Garant finden in Bozen statt, und zwar von Montag bis Freitag, jeweils vormittags von 9.00 - 12.00 Uhr. Die Adresse lautet: Bozen, Gerichtsplatz 2, 2. Stock, Zimmer 68 und 69. Telefon: 0471/443221

Gewährleistung/Garantie

Seit 23. März 2002 gilt ein neues Gewährleistungsrecht (siehe Verbraucherschutzkodex). Demnach ist ein Mangel dann gegeben, wenn die Ware nicht mehr für den ursprünglichen Zweck zu gebrauchen ist und wenn dieser Mangel den Wert der Ware wesentlich mindert. Neu ist auch die so genannte „Vertragskonformität“. Diese besagt, dass der Händler verpflichtet ist, Waren zu verkaufen, die den Aussagen des Kaufvertrages entsprechen. Diese Haftung gilt auch für Werbeaussagen und sonstige öffentliche Äußerungen, die Händler oder Hersteller machen. Neben Werbeaussagen sind hier auch **Produktinformationen** auf der Verpackung oder im Katalog gemeint. Dieser Haftung für Äußerungen Dritter kann der Händler nur entgehen, wenn er nachweist, dass er diese weder kannte noch kennen konnte, die Aussage korrigiert wurde oder die Kaufentscheidung des Konsumenten oder der Konsumentin durch die Aussage nicht beeinflusst wurde.

Die neuen Gewährleistungsbestimmungen gelten nicht nur für den **Kauf von Konsumgütern**, sondern auch für **Umtauschverträge, Lieferverträge und Unternehmerwerkverträge**, sowie für **Aufträge zur Herstellung von Gütern** (z.B. wenn eine Tischlerei beauftragt wird, ein Möbelstück herzustellen).

Für Immobilien sowie **Verträge ohne Warenlieferung** gelten noch die alten Bestimmungen (ein Jahr, acht Tage Anzeigefrist).

Die (gesetzliche) Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Lieferung der Ware. Die Konsumentenschaft hat ab Feststellung des Mangels 60 Tage Zeit, den Mangel beim Händler oder Handwerker anzuzeigen. Die Möglichkeit einer Klage verjährt 26 Monate nach dem Kauf.

36

Die **Mängelrüge** hat schriftlich, per Einschreibebrief mit Rückantwort, innerhalb des oben genannten Termins zu erfolgen. Die Anzeige ist nicht notwendig, wenn der Händler den Schaden zur Kenntnis genommen oder bereits behoben hat.

Die neuen Bestimmungen gelten auch für **gebrauchte Konsumgüter**, z.B. für Gebrauchtwagen. Bei gebrauchten Waren kann die zweijährige Gewährleistungsfrist vertraglich verkürzt werden. Kürzer als ein Jahr darf sie jedoch nicht vereinbart werden. Die Beurteilung des Schadens wird unter Berücksichtigung der Wertminderung durch den bisherigen Gebrauch vorgenommen.

Beweissituation: Tritt ein Mangel innerhalb von sechs Monaten ab Lieferung oder Leistung auf, so wird vermutet, dass er bereits bei Übergabe vorhanden war. Nach den ersten sechs Monaten muss der Konsument oder die Konsumentin den Nachweis erbringen, dass die Sache oder Leistung bei Übergabe bzw. Lieferung mangelhaft war.

Behebung der Mängel

1. Der Konsument oder die Konsumentin kann selbst entscheiden, ob die Ware repariert oder ersetzt werden soll, beides ohne Spesen, es sei denn, eine der beiden Lösungen ist unvergleichlich teurer oder

aufwändiger.

Doch was heißt „unvergleichlich teurer oder aufwändiger“? Ein Beispiel: wenn der Schaden durch eine kleine **Reparatur** behoben werden kann; ist der Schaden hingegen schwerwiegend, so dass das Gerät überhaupt nicht mehr funktioniert, ist eine Reparatur langwierig oder ist sie mit großen Nachteilen verbunden, so ist die Forderung nach Ersetzung der Ware durchaus berechtigt.

Und wenn sich die Reparatur in die Länge zieht? Das Gesetz sieht vor, dass Reparatur und Ersatz innerhalb einer „angemessenen Zeit“ erfolgen müssen, was immer darunter zu verstehen ist. Es ist jedenfalls ratsam, bei langen Wartezeiten schriftlich einen Rückgabetermin bzw. einen Termin für die Ersetzung der Ware einzufordern. Zu unterstreichen ist in diesem Zusammenhang, dass das Gesetz ausdrücklich vorsieht, dass den Betroffenen keinerlei Spesen für Post oder Spedition sowie für Arbeitsleistung oder Material verrechnet werden dürfen.

2. In drei Fällen kann eine angemessene Preisminderung oder die Auflösung des Vertrages verlangt werden (Art. 1492 ZGB):

- eine Reparatur oder ein Ersatz sind nicht möglich oder unverhältnismäßig aufwändig
- der Verkäufer bzw. die Verkäuferin hat nicht innerhalb eines angemessenen Termins (s. oben) für die Reparatur oder für Ersatz gesorgt
- die Reparatur oder der Ersatz sind für den Konsumenten bzw. die Konsumentin mit unzumutbaren Nachteilen verbunden.

Bedingungslose Anwendung der Gewährleistung

Am Prinzip, welches bereits im Gesetz über die missbräuchlichen Klauseln festgeschrieben ist und welches besagt, dass jeder Vertrag ungültig ist, der die Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten nicht berücksichtigt, wird ausdrücklich festgehalten. Diese können in keiner Weise gezwungen werden, auf die vom Gesetz vorgesehenen Rechte zu verzichten.

Vertragliche Garantie

Verkäufer oder Produzent können weitergehende Garantieleistungen anbieten, zusätzlich zu jenen, die das Gesetz vorsieht.

Kassabeleg oder Steuerbeleg

Es ist von grundlegender Wichtigkeit, den Kassabeleg und den Steuerbeleg mindestens 26 Monate lang aufzubewahren. Ohne Beleg wird der Nachweis von Kauftermin und Kaufort schwierig.



Kassabelege auf chemischem Papier verblässen bis zur Unleserlichkeit. Daher immer fotokopieren!

Gewährleistung für Gebrauchtwagen

Die gesetzliche Gewährleistung gilt auch für Gebrauchtwagen! Das Gewährleistungsrecht, welches für alle Konsumgüter gilt, ist ohne Abstriche auch auf den Kauf von Gebrauchtwagen anzuwenden, die bei Konzessionären oder Autohändlern erstanden werden.

Die Mindestdauer für die gesetzliche Gewährleistung liegt bei Gebrauchtwagen bei einem Jahr ab Kauf. Der Konzessionär kann eine längere Garantie anbieten.

Gewährleistung ist kostenlos!

Für diese Leistung darf nichts verrechnet werden!

Wenn der Händler eine andere Garantieleistung anbieten will, so kann diese höchstens als Zusatz zur gesetzlichen Gewährleistung gelten. Diese zusätzlichen Leistungen können auf keinen Fall die vom Gesetz vorgesehenen Leistungen schmälern, sondern sie höchstens erweitern. Wenn der Händler für zusätzliche Garantieleistungen ein Entgelt verlangt, dann ist zu entscheiden, ob dieses Angebot angenommen werden soll. Die gesetzliche Garantie bleibt von dieser Vereinbarung unbeeinflusst.

In den ersten sechs Monaten der Gewährleistungsfrist muss der Händler nachweisen, dass ein eventuell auftretender Schaden nicht unter die Gewährleistungsleistung fällt.

Die Regelung betrifft nicht den Verkauf



eines Gebrauchtwagens zwischen Privatpersonen. Hier gelten die Regeln der „alten Garantie“ (Art. 1490 und ff. des Zivilgesetzbuchs): Das Auto darf keine versteckten Mängel haben bzw. dem Käufer oder der Käuferin dürfen keine besonderen Umstände verschwiegen werden (z.B., dass es sich um einen Unfallwagen handelt).



- Nicht jeder Schaden fällt automatisch unter das Garantierrecht! Im Falle von Gebrauchtwagen ist immer der vorherige Gebrauch des Autos zu berücksichtigen. Ein Auto mit 150.000 km weist mehr Verschleißerscheinungen auf als eines mit 50.000 km. Das Recht darauf, eventuell auftretende Schäden „unter Garantie“ zu reparieren, ist bei einem Fahrzeug mit vielen gefahrenen Kilometern schwerer einzufordern als bei einem mit wenigen!
- Wenn in den Verkaufslokalen des Gebrauchtwagenhändlers mit „Gebraucht mit Garantie - Usato garantito“ geworben wird, so kann dies den Eindruck erwecken, dass der Wagen eine Revision durchlaufen hat. Entspricht das Fahrzeug dann aber nicht den Versprechungen, hat der Käufer oder die Käuferin Anspruch auf kostenlose Reparaturleistungen.
- Dasselbe gilt auch für mündliche Aussagen des Händlers, dass das Fahrzeug „garantiert“ ist. Diese mündlichen Versprechungen sollte man sich immer auch schriftlich bestätigen lassen. Nur so kann die Reparatur eventuell auftretender Schäden unabhängig von Alter

und Kilometerzahl des Fahrzeuges unter Garantie, d.h. kostenlos, eingefordert werden.

- Alle schwerwiegenden Mängel (etwa ein manipulierter Kilometerstand oder ein nicht angegebener Unfall) oder das Fehlen von wichtigen Funktionen, die dem Händler beim Verkauf bekannt waren, geben dem Käufer bzw. der Käuferin das Recht auf den Ersatz des Fahrzeuges oder auf die Auflösung des Vertrags (schriftlich reklamieren!).

Haustürgeschäfte

Bei einem Haustürgeschäft kommt es außerhalb der Geschäftslokale zu einem Vertrag zwischen Händler und Privatperson, in dem die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen vereinbart wird (siehe Verbraucherschutzkodex). Typische Situationen sind:

- a) Händler- oder Vertreterbesuch in Privatwohnungen, am Arbeitsplatz von Personen oder an Orten, an den sich diese vorübergehend aufhalten
- b) vom Händler veranstaltete Ausflugsfahrten
- c) öffentliche oder der Öffentlichkeit zugängliche Orte, an denen ein mit einem Namen versehener Bestellschein unterzeichnet wird
- d) Versandgeschäfte anhand von Katalogen, die in Abwesenheit des Händlers eingesehen werden können.

Zu den Haustürgeschäften zählen ferner Geschäftsabschlüsse, deren Angebot im Fernsehen oder über ein anderes audiovisuelles Medium mit dem Ziel erfolgt, den

Vertrag auf direktem Wege oder über Telekommunikations- bzw. Telematiksysteme abzuschließen.

Bei einem Haustürgeschäft besteht ein **Rücktrittsrecht** für eine Frist von sieben Tagen (bei Lebensversicherungsverträgen generell 30 Tage).

Beim Vertragsabschluss muss der Händler die Vertragspartei über das Rücktrittsrecht informieren. Bei Verträgen, die aufgrund eines Angebots im Fernsehen abgeschlossen werden, muss dieser Hinweis zu Beginn und während des betreffenden Programms erscheinen. Hat der Händler die Vertragspartei nicht oder nur unvollständig oder auch falsch über das Rücktrittsrecht informiert, so beträgt die Rücktrittsfrist 60 Tage ab Vertragsschluss bzw. ab dem Erhalt der Ware.

Vom Rücktrittsrecht ausgenommen sind:

1. Verträge für den Bau, den Verkauf und die Vermietung von Immobilien und Verträge betreffend andere Rechte im Zusammenhang mit Immobilien; mit Ausnahme von Verträgen über die Lieferung von Waren und deren Einbau in Immobilien sowie Verträge über Reparaturarbeiten an Immobilien
2. Verträge betreffend die Lieferung von Nahrungsmitteln oder Getränken oder sonstigen Gütern des täglichen Bedarfs, die häufig und regelmäßig an die Wohnung geliefert werden
3. Versicherungsverträge (außer Lebensversicherungen).

Ebenfalls ausgenommen sind Verträge für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die den Wert von 25,82 € (einschließlich Steuern, ohne etwaige Ne-

benkosten) nicht überschreiten.

Der Rücktritt muss schriftlich (Einschreiben mit Rückantwort) erklärt werden und von der Person unterschrieben sein, die den Vertrag abgeschlossen hat. Sobald der Händler die entsprechende Mitteilung erhalten hat, sind die Parteien von ihren vertraglichen Pflichten entbunden. Wurde die Ware bereits geliefert, muss sie dem Händler innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt, oder falls etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb des vereinbarten Zeitraums wieder zur Verfügung gestellt werden. Die Beförderungskosten gehen zu Lasten des Verbrauchers bzw. der Verbraucherin.

Der Händler muss die bereits gezahlten Beträge einschließlich eventueller Garantieleistungen innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der Mitteilung bzw. der zurück-



gesandten Ware erstatten. Nicht erstattet werden etwaige Nebenkosten, sofern dies auf dem Bestellschein und in dem Hinweis auf das Rücktrittsrecht oder in dem Katalog bzw. der Broschüre deutlich vermerkt ist. Das Rücktrittsrecht ist unwiderruflich; gegenteilige Vereinbarungen sind null und nichtig.

40

Irreführende Werbung

Der Verbraucherschutzkodex definiert irreführende Werbung sinngemäß folgendermaßen:

Als irreführend wird jede Art von Werbung bezeichnet, die Personen durch ihren Wortlaut oder ihre Aufmachung in Hinblick auf ein Produkt oder eine Dienstleistung in die Irre führt, indem sie falsche Tatsachen vortäuscht und in den Getäuschten eine falsche Vorstellung hervorruft, um ein gewisses Kaufverhalten zu erwirken.

Dies alles gilt sowohl für Werbung, die täuschend ist und nicht der Wirklichkeit entspricht, als auch für Werbung, die nicht als solche erkennbar ist (redaktionelle Werbung und **versteckte Werbung**). Irreführende Werbung gilt als Verletzung des guten Glaubens der Konsumenten und Konsumentinnen und der freien Konkurrenz, weil sie die Mitbewerber schädigt oder zu schädigen geeignet ist.

Irreführende Werbung wird vom Gesetz geahndet. Die Eingabe auf einfachem Papier muss den Vorgaben des entsprechenden Gesetzes entsprechen (DPR Nr. 284 vom 11.07.2003) und wird an die zuständige Antitrustbehörde geschickt.

Hilfestellung bei der Eingabe bieten die Verbraucherschutzverbände.

Bereits seit geraumer Zeit wurde erkannt, dass die wettbewerbsrechtlichen Instrumente nicht ausreichen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher vor unfairen Werbemethoden und Werbeaussagen zu schützen. Deshalb hat sich die Werbewirtschaft eine Selbstbeschränkung auferlegt. Privatpersonen und Konsumentenvereine können sich an die entsprechende Einrichtung wenden (Istituto dell'Autodisciplina Pubblicitaria - www.iap.it).



www.agcm.it

Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, Piazza G. Verdi, 6/A - 00198 ROMA

Kassabon

Bei langlebigen Konsumartikeln ist der Kassabon das unabkömmliche Dokument für die Einforderung der Garantieleistung (siehe Gewährleistung). Der Kassabon muss daher 26 Monate lang aufbewahrt werden. Wenn er auf chemischem Papier gedruckt ist, kann er sehr schnell bis zur Unleserlichkeit verbleichen, daher empfiehlt es sich, eine Fotokopie anzufertigen und diese aufzubewahren. In Geschäften, die gemäß Gesetz zum vorgezogenen Steuervergleich (Gesetz Nr. 326 vom 24.11.2003) den Kassabon nicht mehr automatisch ausstellen, muss dieser beim Kauf langlebiger Produkte ausdrücklich verlangt werden.

Es kann vorkommen, dass man beim Verlassen des Geschäftes oder Lokals von der

Finanzpolizei aufgehalten und gefragt wird, ob im Geschäft ein Beleg bzw. eine Quittung ausgehändigt wurde. Dies, weil die Ausstellungsbefreiung nur für jene Geschäftsinhaber gilt, die dem Steuervergleich beigetreten sind.

Die Kontrolle gilt also nicht dem Konsumenten oder der Konsumentin, sondern dem Geschäftsinhaber oder der Geschäftsinhaberin.

Klassenlotterien

Der Verkauf von ausländischen Lottoscheinen auf italienischem Staatsgebiet ist illegal.

Hohe Verwaltungsstrafen sind für Verkauf und Vertrieb vorgesehen, werden aber auch gegen alle, die diese ausländischen Lottoscheine auf italienischem Boden erwerben, verhängt. Der Erwerb kann schwere strafrechtliche Folgen haben.



Mindesthaltbarkeit

Alle aus mikrobiologischer Sicht nicht verderblichen Lebensmittel müssen mit einem Datum versehen sein, das die Mindesthaltbarkeit angibt (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 109 vom 27.01.1992). Bis zum angegebenen Datum muss das Produkt bei angemessenen Lagerbedingungen seine spezifischen Eigenschaften beibehalten. Bei Produkten, die eine Haltbarkeit von drei bis achtzehn Monaten haben, genügt die Angabe von Monat und Jahr der Mindesthaltbarkeit, bei Produkten mit einer Haltbarkeit von über achtzehn Monaten das Jahr. Lebensmittel, welche das Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten haben, dürfen weiterhin verkauft werden. Allerdings verfällt mit diesem Datum die Garantie des Herstellers. Apropos Hersteller: er legt das Datum des Verfalls bzw. der Mindesthaltbarkeit fest.

Nur für Milchprodukte, Pilze, Eier und offene Fertigprodukte sind die Fristen vom Gesetzgeber festgelegt und dürfen nicht überschritten werden. Für frisches Obst und Gemüse, Brot, Salz, Essig, Zucker, Bonbons gibt es keine Deklarationspflicht für die Mindesthaltbarkeit.

Für Reklamationen sind die Hygieneinspektorinnen und -inspektoren der Sanitätsbetriebe zuständig.

Missbräuchliche Klauseln

Das Gesetz sieht genauestens vor, welche Art von Klauseln als missbräuchlich gelten

(siehe Verbraucherschutzkodex Art. 33).
Eine Klausel ist missbräuchlich,

- wenn ein so genanntes vertragliches Missverhältnis zwischen Verbrauchern und Gewerbetreibenden entsteht, durch welches den Verbrauchern vertraglich ungerechtfertigte Pflichten auferlegt werden sowie Rechte, über die der Gewerbetreibende verfügt, nicht zuerkannt werden;
- wenn sie weder klar noch verständlich ist und jegliche Erläuterung fehlt.

Verträge, welche missbräuchliche Klauseln beinhalten, sind ungültig.

Banken, Versicherungen, öffentliche Verwaltungen und Gewerbetreibende können, laut Gesetz, eine dritte Unterschrift verlangen, mit welcher der Kunde oder die Kundin bestätigt, dass über jene Klauseln, die (meist) die größten Nachteile mit sich bringen, eigens mit dem Vertragspartner verhandelt wurde. Damit ist der Vertrag gültig.



Europäische Datenbank der missbräuchlichen Klauseln CLAB Europa:
<http://europa.eu.int/clab/>

Mogelpackung

Mogelpackung nennt man eine Verpackung, die über die wirkliche Menge oder Beschaffenheit des Inhalts hinwegtäuscht. Besonders beliebt sind Mogelpackungen bei Kosmetika, aber auch bei Lebensmitteln.

Nettogewicht

Das Gesetz Nr. 441 vom 05.08.1981 legt fest, dass der Preis jener Waren, die sowohl im Einzel- als auch im Großhandel nach Gewichtseinheit verkauft werden, aufgrund des Nettogewichts festgelegt wird. Die Verpackung ist somit bei der Preisberechnung auszuschließen. Diese Regel wird auf alle Lebensmittel, seien sie verpackt oder lose, angewandt. Waagen müssen eine eigene Einstellung zum Ausschluss der Tara (des Verpackungsmaterials) haben, ansonsten sind sie nicht gesetzeskonform. Ferner muss die Anzeige der Waage von den Konsumenten leicht einzusehen sein. Die Waagen werden von den provinziellen Eichämtern, in Südtirol vom Eichamt bei der Handelskammer, kontrolliert.

Online-Einkauf (E-Commerce)

Das Angebot im Internet wird immer reichhaltiger. Auch die Bezahlung erfolgt in der Regel über das Netz: mit der Angabe des Ausstellungsdatums und der Nummer der Kreditkarte wird die Verkaufsfirma zur Abbuchung des zu bezahlenden Betrages ermächtigt. Nach durchschnittlich zwei bis drei Wochen (je nach Entfernung) wird die Ware geliefert.

Die Probleme, welche beim Online-Einkauf auftreten, sind vielfältig:

- Kreditkartenmissbrauch seitens Dritter
- Verspätete oder nicht erfolgte Lieferung der Ware



ONLINE SHOPPING

- die gelieferte Ware entspricht nicht der bestellten bzw. ist mangelhaft
- Probleme beim Umtausch bzw. bei der Rückgabe von Ware
- zusätzliche Kosten bei interkontinentalen Bestellungen (Zollgebühren und hohe Transportkosten), die zum Zeitpunkt des Kaufs weder angegeben noch abschätzbar waren
- Unsicherheit über den zuständigen Gerichtsstand und über das anzuwendende Recht.

Prinzipiell ist zu unterscheiden, ob die Anbieterfirma ihren Sitz innerhalb oder außerhalb der EU hat. Bei Verkaufsfirmen, die ihren Sitz in der EU haben, gibt es eine genaue Regelung: Die Verbraucherinnen und Verbraucher können sich

auf die Richtlinie 97/7 bzw. auf die jeweiligen nationalen Gesetze beziehen, in Italien ist es der Verbraucherschutzkodex. Er sieht folgende Pflichten der Verkaufsfirmen vor:

1. **Die Verkaufsinternetsite muss folgende Informationen enthalten:**
 - Identität des Gewerbetreibenden, E-Mail-Adresse, Anschrift (möglichst mit Telefonnummer für Beschwerden oder weitere Produktinformationen)
 - Beschaffenheit und Preis des Produktes oder der Dienstleistung, Dauer des Angebots oder des Preises
 - Zusätzliche Steuern, Zollgebühren oder Speditionskosten, damit der Endpreis klar erkennbar ist
 - Zahlungsmöglichkeiten. Aufgepasst: Befindet sich die Verkaufsfirma in ei-

nem anderen Land, müssen auch die Wechselgebühren dazu gerechnet werden

- Hinweis auf das Rücktrittsrecht und auf die Möglichkeit des Ausschlusses desselben sowie auf die Art der Rückgabe der Ware sowie Rückgabefristen bei Rücktritt
- Mindestdauer des Vertrages bei Dauerverträgen
- Kosten für den Zugang zur Webseite, falls dieser kostenpflichtig ist.

Die Verkaufsfirma muss nicht nur diese Informationen auf einem dauerhaften Datenträger liefern, sondern auch folgende:

- Rücktrittsmöglichkeiten und -bedingungen
- Geographische Anschrift der Lieferfirma, Kundendienst und Garantieleistungen
- Rücktrittsbedingungen bei unbegrenzten Verträgen oder Verträgen, die länger als ein Jahr dauern.

2. Wenn die Verkaufsfirma die oben genannten Vorschriften befolgt, spricht ihrer Informationspflicht nachkommt, haben die Konsumentinnen und Konsumenten ein Rücktrittsrecht von zehn Tagen:

- bei Waren ab Lieferung oder, wurde die Ware bereits geliefert, die Informationspflicht der Verkaufsfirma jedoch erst nachher erfüllt, ab dem Zeitpunkt, an dem diese Informationen geliefert wurden
- bei Dienstleistungen ab Vertragsabschluss, oder - bei nicht erfolgter Informationspflicht seitens der Ver-

kaufsfirma - ab Mitteilung dieser Informationen.

Die Rücktrittsfrist beträgt drei Monate, wenn die Verkaufsfirma ihrer Informationspflicht nicht nachkommt, und zwar:

- bei Waren ab Lieferung
- bei Dienstleistungen ab Vertragsabschluss.

3. Ausnahmeregelungen des Rücktrittsrechts:

a) Wenn nicht anders vertraglich vereinbart, wird in folgenden Fällen das Rücktrittsrecht ausgeschlossen:

- wenn die Dienstleistung mit der Anzahlung begonnen hat, die vor dem Verstreichen der Rücktrittsfrist erfolgt ist
- bei Waren oder Dienstleistungen, deren Preis an Schwankungen gebunden ist, die die Verkaufsfirma nicht beeinflussen kann
- bei auf Maß angefertigten Waren oder bei Produkten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zurückgeschickt werden können oder dadurch zugrunde gehen
- wenn versiegelte audiovisuelle Produkte oder Software von einer der beiden Seiten geöffnet wurden
- bei Zeitungen, Zeitschriften u.ä.

Ausgenommen von Informationspflicht, Rücktrittsrecht und Lieferfrist von 30 Tagen sind folgende Verträge:

- regelmäßige Lieferungen ins Haus von Lebensmitteln, Getränken oder anderen für den Privathaushalt bestimmten Waren
- Dienstleistungen wie Unterkunft, Transport, Verpflegung, Freizeit, wenn

ein bestimmtes Datum/ein Zeitraum für das Erbringen vertraglich vereinbart wird.

- b) Keine Anwendung findet die gesamte Regelung bei:
- Finanzdienstleistungen (z.B. Versicherungen, Bankgeschäften, Pensionsfonds, Geldanlagen, ...)
 - Bau- oder Immobilienverträgen, ausgenommen Mietverträgen
 - Versteigerungen.

Der **Rücktritt** muss schriftlich per Einschreibebrief mit Rückantwort an die Anschrift der Firma geschickt werden. Der Rücktritt kann auch per Telegramm oder per Telefon erfolgen, sofern innerhalb von 48 Stunden ein Einschreibebrief mit Rückantwort folgt.

Die bereits bezahlte Summe ist dann innerhalb von 30 Tagen an den Konsumenten bzw. die Konsumentin zurück zu zahlen, der oder die die bereits erhaltene Ware auf eigene Kosten zurück schicken muss.

4. Zahlungsmöglichkeiten



Die Ware erst nach Erhalt per Post- oder Banküberweisung bezahlen! Bei Bezahlung mit Kreditkarte empfiehlt es sich, immer nur ein und dieselbe Karte zu benutzen, die ein möglichst geringes Monatslimit haben sollte. Die Daten der Karte sollten vorzugsweise nur mitgeteilt werden, wenn sie verschlüsselt verschickt werden können; bei Kreditkartenmissbrauch durch die Verkaufsfirma oder Dritte kann vom Kreditkarteninstitut die

Rückzahlung des verlorenen Betrags verlangt werden.



Verwenden Sie vorbezahlte Kreditkarten, die bereits bei einigen Banken erhältlich sind.

5. Lieferung der Ware

Wenn vertraglich nicht anders vereinbart, ist die Verkaufsfirma verpflichtet, die Ware innerhalb von 31 Tagen ab Bestellung zu liefern. Ist die Ware nicht vorrätig, muss die Verkaufsfirma dies innerhalb derselben Zeit mitteilen und den eventuell bereits erhaltenen Betrag zurückzahlen. Der Lieferung einer Ware, die nicht der bestellten entspricht, kann nur mit



Einverständnis des Konsumenten bzw. der Konsumentin erfolgen.

Bei Lieferung einer nicht bestellten Ware besteht keinerlei Pflicht zur Bezahlung oder einer ähnlichen Leistung.

Das Schweigen seitens des Kunden oder der Kundin entspricht nicht einem stillschweigenden Einverständnis.

6. Vertragsklauseln, die nicht diesem Gesetz entsprechen oder Gegensätzliches festlegen, sind nichtig und finden somit keine Anwendung. Auch wenn die Vertragsparteien als Vertragsrecht nicht das italienische gewählt haben, müssen ihnen trotzdem die vom Fernabsatzgesetz vorgesehenen Rechte zugestanden werden. Gerichtsstand ist jener des Wohnsitzes des Kunden bzw. der Kundin.

Online-Einkauf bei Firmen mit Sitz außerhalb der EU

1. Grundsätzlich sollte bevorzugt werden, wer zumindest folgende Informationen liefert:

- Identität der Verkaufsfirma, E-Mail-Adresse, geographische Anschrift, Service- und Garantieleistungen
- Beschaffenheit und Preis der Ware oder der Dienstleistung, Dauer des Angebotes und des Preises
- Liefertermin der Ware (besonders wichtig bei interkontinentalen Lieferungen)
- Mögliche zusätzliche Steuern, Zollgebühren oder Speditionskosten, d.h. Angabe des Endpreises
- Zahlungsmöglichkeiten: Achtung, hier

müssen auch die Wechselgebühren berücksichtigt werden

- Angabe über ein mögliches Rücktrittsrecht, Möglichkeiten der Ausübung dieses Rechtes bzw. Bedingungen dafür sowie alle damit zusammenhängenden Informationen
- Mindestdauer des Vertrages bei Dauerverträgen
- Eventuelle zusätzliche Kosten für den Zugriff auf die Webseite
- Rücktrittsbedingungen bei unbefristeten oder mehr als einjährigen Verträgen.

Bei mangelnder Angabe dieser Informationen empfiehlt es sich, danach zu verlangen, am besten schriftlich oder per Fax. Bevor ein Einkauf getätigt wird, wäre es auch ratsam, vorher bei der Firma anzurufen, um festzustellen, ob es sie tatsächlich gibt.

2. Ausdruck der Informationen und der Bestellung:

Alle oben genannten Informationen und die Bestellung sollten zur eigenen Kontrolle ausgedruckt und aufbewahrt werden.

3. Zahlungsmöglichkeiten:

Es gilt im Prinzip dasselbe wie bei Online-Einkäufen innerhalb der EU, nur empfiehlt es sich in diesem Falle, noch größere Vorsicht walten zu lassen.

4. Die Verkaufsfirma:

Da zahlreiche Scheinfirmen im Internet ihr Unwesen treiben, empfiehlt es sich, mit mehreren Suchmaschinen danach zu suchen. Eventuell können auch die Web-

master der Suchmaschinen um Rat gefragt werden.

Auch im Bekannten- und Freundeskreis bzw. über Verbraucherzentralen können Erfahrungen ausgetauscht werden.

Partnervermittlung

Partnervermittlungsinstitute bieten keine „Erfolgsgarantie“, es werden lediglich Kontakte zu möglichen Partnern vermittelt. Der Inhalt der Verträge von Partnervermittlungsinstituten, die oft auch grenzüberschreitend tätig sind, wird nicht durch Sondergesetze geregelt; sie unterliegen also dem normalen Vertragsrecht. Die Bedingungen sind von Vertrag zu Vertrag verschieden und werden von den Partnervermittlungsinstituten selbst erarbeitet, d.h. auf die eigenen Ansprüche zugeschnitten. Die Verträge haben normalerweise eine Dauer von ein bis zwei Jahren. Alle, denen diese Zeitspanne zu lang scheint und die damit verbundenen Kosten zu hoch, sollten mit dem Institut eine Probezeit (drei bis sechs Monate) vereinbaren, während welcher der Dienst gegen eine angemessene Bezahlung in Anspruch genommen werden kann. Daraufhin kann man oder frau sich immer noch entschließen, einen längerfristigen Vertrag zu unterzeichnen. Diese Vorsichtsmaßnahme ist angebracht, denn: ist der Vertrag erst einmal unterschrieben, gibt es nahezu keine Möglichkeit, zurückzutreten, auch wenn die Dienstleistungen des Institutes nicht zufrieden stellend sind.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages

sollte eine Kopie des Vertrages und eine Abschrift der eigenen Angaben über den Wunschpartner bzw. die Wunschpartnerin verlangt werden. So kann immer wieder kontrolliert werden, ob die unterbreiteten Partnervorschläge mit den vertraglich vereinbarten Wünschen übereinstimmen.

Meist verlangt das Institut bereits bei der Unterzeichnung des Vertrages eine Anzahlung, obwohl es bis zu diesem Zeitpunkt noch gar keine Dienstleistung erbracht hat. Auf keinen Fall ist die gesamte Summe zu bezahlen, ebenso wenig sollte der Betrag mit Wechseln beglichen werden!

Ratenzahlungen sind ebenfalls zu vermeiden, die Zinssätze sind meist viel zu hoch! Falls keine andere Möglichkeit besteht, vergewissern Sie sich, ob im Vertrag die genaue Anzahl und der genaue Betrag der Raten, sowie der Jahreseffektivzinssatz (T.A.E.G. tasso annuo effettivo globale) angegeben sind. Unterzeichnen sie niemals an den Vertrag gekoppelte Finanzierungsverträge von Finanzierungsgesellschaften.

Für Verträge, die außerhalb der Geschäfts-



räume abgeschlossen werden, muss ein **Rücktrittsrecht** bzw. eine Bedenkzeit von sieben Tagen vorgesehen sein (siehe Haustürgeschäfte). Innerhalb dieser Frist ist es möglich, kosten- und bedingungslos vom Vertrag zurückzutreten. Fordern Sie dieses Rücktrittsrecht auch für Verträge ein, die am Sitz des Institutes unterzeichnet werden! Ihr Rücktrittsrecht machen Sie geltend, indem Sie einen Einschreibebrief mit Rückantwort versenden und eine Abschrift des Briefes einbehalten.

Preise

Jede Ware oder Dienstleistung kostet Geld. Durch Preisvergleich lässt sich viel Geld sparen.

Der Vergleich aller verfügbaren Informationen, nicht allein des Preises, ist für ein vernünftiges Verbraucherverhalten unumgänglich.

Nichtsdestotrotz hat die Preisinformation eine grundlegende Bedeutung für alle Konsumentinnen und Konsumenten.

Preisauszeichnung

Mit der Handelsreform (in Südtirol Landesgesetz Nr. 7 vom 17.02.2000) wurde die Preisauszeichnung aller vom Einzelhandel ausgestellten Produkte mittels Preiskärtchen oder sonstiger geeigneter Modalitäten zur Pflicht. Ausnahmen gibt es nur für Pelzwaren, Modelle der Haute Couture, Goldschmiedearbeiten, Edelsteine und Antiquitäten mit einem Preis über 1.549,37 Euro.

Die Strafen für Verstöße bei der Preisauszeichnung sind empfindlich. Kontrollorgan ist die jeweilige Marktpolizei (Stadt- oder Dorfpolizei).

Im Bereich der öffentlichen Betriebe (pubblici esercizi) sieht das Gesetz den Aushang der Preisliste im Lokal vor.

Grundpreisangabe

Die Angabe des Grundpreises wurde zunächst von einigen Europäischen Richtlinien und dann vom italienischen Gesetzgeber getrennt für Lebensmittel- und Nicht-Lebensmittel-Produkte eingeführt. Dabei muss neben dem Verkaufspreis auch der Grundpreis oder Preis je Einheit (Liter, Kilogramm, Meter, Quadratmeter, Kubikmeter) angegeben werden. Dies erleichtert den Preisvergleich und die Transparenz. Wird bei der Werbung ein Preis angegeben, so ist auch die Grundpreisangabe vorgesehen. Von der Grundpreisangabe kann nur in wenigen Fällen abgesehen werden. Die Strafen sind die selben wie für mangelhafte Preisauszeichnung.

Listenpreise

Diese werden oft von den Herstellern festgelegt und liegen meist über dem effektiven Marktpreis. Der Handel gewährt meistens größere oder kleinere Skonti auf den Listenpreis. Auch hier gilt: Preise vergleichen, um den günstigsten zu finden!

Angebote unter dem Einstandspreis:

Für den Einzelhandel ist die Möglichkeit der Preisreduzierung unter den Einstandspreis auf insgesamt drei Verkaufsveranstaltungen pro Jahr beschränkt (DPR Nr. 218 vom 06.04.2001). In Südtirol erlaubt

die Handelsreform den Verkauf unter dem Einkaufspreis nur im Falle von außerordentlichen Verkäufen.



1. Unterscheidet sich der ausgezeichnete vom verlangten Preis, so haben Sie das Recht auf den in der Auslage oder am Regal angebotenen Preis. Haben Sie schon bezahlt, so können Sie mit dem Kassazettel die Differenz zurück fordern.
2. Ist der Preis nicht ausgezeichnet, machen Sie den Händler darauf aufmerksam, bzw. informieren Sie - falls sich solche Fälle wiederholen - die Marktpolizei (Stadt- oder Dorfpolizei).
3. Allgemein sind Endpreise anzugeben, einschließlich der Mehrwertsteuer.
4. Die Preise sind frei - abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen wie für Medikamente, Zeitungen und Zeitschriften sowie, eingeschränkt, für Tabakwaren und Freiberuflertarife. Finden Sie ein und dasselbe Produkt oder ein und dieselbe Dienstleistung irgendwo anders günstiger, so ist der beste Protest der Kauf des günstigeren Angebots.



Wichtige Gesetze: Richtlinie 98/6/EG, gesetzesvertretendes Dekret Nr. 114 vom 31.03.1998, Verbraucherschutzkodex, LG Nr. 7 vom 17.02.2000, DLH Nr. 39 vom 30.10.2000, DLH Nr. 4 vom 06.03.2003.

Produkthaftung

Ein Unternehmen haftet nach dem **Produkthaftungsgesetz** (siehe Verbraucherschutzkodex) für Schäden, die ein mangelhaftes Produkt anrichtet. Das gilt auch dann, wenn bei der Produktion der Ware weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt wurde. Produkthaftung ist eine „Gefährdungshaftung“. Allein der Umstand, eine Gefahrenlage geschaffen zu haben - etwa das In-Umlauf-Bringen eines mangelhaften Produkts - reicht aus, um ein Unternehmen für entstandene Schäden haftbar zu machen.

Unterschied Gewährleistungsrecht - Produkthaftung

Beispiel: Frau X kauft in einem Supermarkt eine Tube Mayonnaise. Obwohl das Produkt das Mindesthaltbarkeitsdatum noch nicht überschritten hat, erkrankt sie. Die Mayonnaise war mit Salmonellen infiziert. Nach dem Gewährleistungsrecht könnte sie als Kundin eine neue Tube bekommen. Doch wer bezahlt ihre Arztkosten und den Verdienstaufschlag? Dafür sorgt das Produkthaftungsgesetz.

Das Produkthaftungsgesetz gilt nur für **fehlerhafte Produkte**. Darunter fallen alle beweglichen Waren - von der Stecknadel bis zum Flugzeug. Außerdem gilt es für landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Eier oder Gemüse und für Elektrizität. Auch Software - also etwa ein Computerprogramm - ist nach Meinung vieler Rechtsfachleute ein „Produkt“ im Sinne des Produkthaftungsgesetzes. Bauwerke fallen nicht darunter.

Die **Beweislast** liegt bei Ihnen als Verbraucher oder Verbraucherin. Sie müssen beweisen, dass Sie durch ein fehlerhaftes Produkt geschädigt wurden. Zudem müssen Sie vor Gericht darlegen, dass Sie die Ware ordnungs- und bestimmungsgemäß benutzt haben.

Da das Produkthaftungsgesetz nur Ansprüche gegen den Hersteller vorsieht, regelt es auch, wer als Hersteller einer Ware gilt: Hersteller ist, wer ein Produkt selbst herstellt oder aber auch ein Teilprodukt für eine andere Ware liefert. Folglich muss also auch ein Zulieferer haften, wenn er fehlerhafte Teilprodukte beigesteuert hat.

Sachschäden werden allerdings nur ersetzt, wenn sie mehr als 387,34 Euro ausmachen.

Die Produkthaftung verfällt zehn Jahre nach In-Verkehr-Bringen des schadhafte Produktes. Das Recht auf Schadenersatz verjährt nach drei Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die geschädigte Person Kenntnis des Schadens, des Fehlers und der Identität des oder der Verantwortlichen hatte oder hätte haben müssen.

Es gibt Fälle, in denen trotz eines fehlerhaften Produkts die Produkthaftung nicht greift:

- Das Produkt wurde nicht vom Hersteller in den Handel gebracht, sondern gestohlen und verkauft
- Der Fehler am Produkt entstand erst nach dem In-Verkehr-Bringen, etwa durch eine mangelhafte Reparatur. In diesem Fall muss sich der Verbraucher bzw. die Verbraucherin an die Werkstatt halten
- Das Produkt wurde nur für den privaten Eigenbedarf angefertigt

- Der Fehler des Produkts beruht auf einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift.

Manchmal kann ein Fehler einer Sache nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt, an dem es in den Handel gelangt, nicht festgestellt werden. In einem solchen Fall regelt das Produktsicherheitsgesetz, dass der Hersteller dazu verpflichtet ist, solche Waren wieder vom Markt zu nehmen. Er muss also eine Rückrufaktion starten. Reagiert der Hersteller nicht oder kann dieser nicht schnell genug eingreifen, so kann die zuständige Behörde tätig werden, indem sie die betroffenen Produkte sicherstellt.

Prozesskostenhilfe

Die Prozesskostenhilfe stellt „besitzlosen“ Bürgerinnen und Bürgern rechtlichen Beistand bzw. technische Beratung im Prozess kostenlos zur Verfügung und übernimmt auch sämtliche Prozesskosten.

Die Prozesskostenhilfe kann in Zivil-, Verwaltungs-, Steuerverfahren außer in einigen vom Gesetz festgelegten Ausnahmen und in Außerstreitverfahren in Anspruch genommen werden, sowie in Strafverfahren einschließlich der damit verbundenen Zivilklagen.

Zur Prozesskostenhilfe zugelassen sind sämtliche Personen, die die italienische Staatsbürgerschaft besitzen, sowie Ausländerinnen und Ausländer oder Staatenlose mit regulärer Aufenthaltsgenehmigung, aber auch Körperschaften und Ver-

einigungen ohne Gewinnzweck und ohne Handelstätigkeit.

Die Einkommensgrenze, unterhalb welcher die Prozesskostenhilfe beantragt werden kann, wurde wie folgt festgelegt: Das besteuerbare Einkommen für die persönliche Einkommenssteuer, darf - laut der letzten Steuererklärung - nicht mehr als 9.296 Euro betragen.

Zur Berechnung wird das Gesamteinkommen aller Familienangehörigen herangezogen, die mit der Antrag stellenden Person zusammen leben. Wenn der Prozess über Personenrechte geführt wird oder widerstreitende Interessen der Antrag stellenden Person und zusammenlebender Familienangehöriger betrifft, wird nur das Einkommen Ersterer berücksichtigt. Bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben droht eine Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und eine Geldbuße von 309,87 Euro bis 1.549,37 Euro sowie der Widerruf der Zulassung und die Rückforderung der vom Staat bezahlten Beträge. Der Musterantrag für die Zulassung zur Prozesskostenhilfe kann im Sekretariat der Rechtsanwaltskammer angefordert werden.

Pyramidensysteme

Der Artikel 5 des Gesetzes Nr. 173/2005 sieht das generelle **Verbot von Pyramidensystemen** sowie Schneeballsystemen vor.

Dabei handelt es sich um das Verbot all jener Pyramidensysteme, die nicht

den Verkauf eines Produktes oder einer Dienstleistung zum Gegenstand haben, sondern prinzipiell auf das Rekrutieren einer möglichst großen Anzahl von Personen ausgerichtet sind und somit auf der Einzahlung eines bestimmten Betrages beruhen, der sich durch das Pyramidensystem ins Unendliche vermehren und der einzahlenden Person die Ausschüttung eines größeren oder kleineren Vermögens bescheren müsste.

Das Gesetz verbietet unter Androhung einer Gefängnisstrafe zwischen sechs und zwölf Monaten sowie einer Geldstrafe von 100.000 bis 600.000 Euro, sowohl die Organisation als auch die Teilnahme an solchen Tätigkeiten.

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Bevor Sie sich zu einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin begeben, sollten Sie sich überlegen, ob dies in Ihrem Fall auch wirklich notwendig ist. Vor allem sollten Sie sich im Klaren sein, ob Sie nur einen Rat oder ob Sie einen Rechtsbeistand brauchen. In ersterem Fall beschränkt sich Ihr Besuch auf eine einfache Rechtsberatung, in mündlicher oder auch schriftlicher Form, bzw. auf eine erste Rechtsauskunft. Bereits für diese kann eine Honorarforderung gestellt werden. Sollten Sie hingegen einen Rechtsbeistand benötigen, der sich über einen längeren Zeitraum erstreckt (Schriftverkehr mit der Gegenpartei, außergerichtliche Verhandlungen, Behandlung eines Rechtsstreites), dann müssen Sie den Rechtsanwalt bzw.

die Rechtsanwältin eigens schriftlich damit beauftragen.

Um nachträglichen Missverständnissen oder Ärgernissen vorzubeugen, sollten Sie sofort einen schriftlichen Kostenvoranschlag verlangen. Auch wenn ein solcher Kostenvoranschlag nicht bindend ist, kann er sehr nützlich sein, denn Ihr Rechtsbeistand wird sich eher dazu verpflichtet fühlen, Sie über anfallende Mehrkosten zu informieren bzw. muss diese dann auch rechtfertigen.

Die Eröffnung eines Rechtsstreites (oder Verfahrens) oder das Beharren in einem bereits laufenden Verfahren gegen eine Person, die Sie vor Gericht gebracht hat, ist stets eine Entscheidung, die Sie mit dem Anwalt oder der Anwältin gemeinsam treffen müssen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, sollten Sie, bevor Sie die Kosten eines Verfahrens auf sich nehmen, die Möglichkeit in Betracht ziehen, in Form einer „ersten Rechtsauskunft“ (siehe oben) Rat in einer zweiten Anwaltskanzlei einzuholen, so dass eine weitere Stellungnahme zu Ihrem Problem vorliegt.

Wichtig ist, dass man Ihnen eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit auf Erfolg in dem von Ihnen angestregten Rechtsstreit liefert. Vorsicht ist bei hundertprozentigen Erfolgsversprechungen geboten. Es ist immer besser, von einer 50:50-Chance auszugehen, um nicht allzu großen Hoffnungen zu verfallen. Sie sollten auf jeden Fall wissen, dass es auch für den besten Anwalt und für die beste Anwältin sehr schwierig ist, von vornherein die reale Gewinnchance in einem Rechtsstreit fest-

zusetzen. Es gibt zu viele Faktoren, die in einem Prozess ins Gewicht fallen können, so etwa die nicht immer vorhersehbaren Zeugen- und Urkundenbeweise oder der falsche Ansatz eines Verfahrens.

Am Ende ist das, was zählt, einzig und allein die Entscheidung des Gerichts. Die anwaltlichen Pflichten beziehen sich auf die „Mittel“ und nicht auf das „Ergebnis“. Das bedeutet, dass der Anwalt oder die Anwältin nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann, dass das Ergebnis nicht wie erwartet oder erhofft ausgefallen ist.

Das Mandat oder die Vollmacht bzw. Vertretungsvollmacht

Wenn Sie eine Auftragserteilung bestätigen, müssen Sie eine so genannte Vertretungsvollmacht unterzeichnen, die üblicherweise sehr weit reichend ist.

Sie umfasst normalerweise die außergerichtliche Phase, die eventuellen Verhandlungen vor und während des Rechtsstreites, die erstinstanzliche Gerichtsverhandlung und das Berufungsverfahren sowie die Vollzugsphase und die Kassationsbeschwerde. Sie stellen damit dem Anwalt oder der Anwältin Ihres Vertrauens eine Blankovollmacht über den gesamten Prozessverlauf aus.

Wenn Sie sich dieser Bindung aus welchen Gründen auch immer nachträglich entziehen wollen, müssen Sie das in einer schriftlichen Mandatsentziehung mitteilen. Wägen Sie jedoch alle Gesichtspunkte gut ab, bevor Sie das tun, vor allem wenn das Verfahren bereits läuft: Abgesehen davon, dass Ihnen zusätzliche Kosten damit sicher sind, sollten Sie gut überlegen,

ob ein Wechsel für Sie von Vorteil ist.

Informationspflicht

Es gehört zu den anwaltlichen Pflichten, die Mandantinnen und Mandanten über den Verlauf der Streitsache oder der Angelegenheit zu informieren. Dies ergeht auch aus einem Urteil des Kassationsgerichtshofes (Nr. 3958 vom 13. Dezember 1969). Laut dieser Entscheidung machen sich alle, die dieser Informationspflicht nicht nachkommen, schuldig.

Die Kosten - Das Honorar

- Wenn Sie einen Rechtsstreit gewinnen,

in dem die Gegenpartei unter anderem dazu verurteilt wurde, Ihre Prozesskosten zu tragen, müssten Sie theoretisch gar nichts bezahlen. Auch eventuelle Vorschüsse, die Ihr Rechtsbeistand (berechtigterweise) von Ihnen verlangt hat, müssen Ihnen zurückerstattet werden, so bald die im Urteil angegebenen Beträge bei der Gegenpartei eingetrieben wurden (was allerdings nicht immer einfach ist).

- Wenn Sie einen Prozess gewinnen, in dem der Ausgleich der Kosten verfügt wurde (auch das kann vorkommen!), haben Sie nur auf jenen Betrag Anrecht, der Ihnen laut Urteil zuerkannt wurde; die Anwaltskosten bezahlt in diesem Fall jede Partei für sich.
- Wenn Sie einen Prozess verlieren, in dem Sie auch zur Bezahlung der Prozesskosten der Gegenpartei verurteilt werden, dann sind Sie verpflichtet, nicht nur die im Urteil oder im Zahlungsbefehl angegebenen Beträge zu bezahlen, sondern auf jeden Fall auch Ihre eigenen Anwaltskosten.
- Vorsicht auch in Bezug auf Rechtsanwaltsgebühren! Der Anwalt bzw. die Anwältin hat Anrecht: auf die Rückerstattung der Selbstkosten, die für Sie vorgestreckt wurden (Schriftstücke, Marken, Gebühren etc.), auf die im Preisverzeichnis der Anwaltskammer angegebenen Gebühren für die einzelnen durchgeführten Tätigkeiten (die Liste ist sehr lang), auf das Honorar für die Art der durchgeführten Tätigkeit. Darüber hinaus sind in den Anwaltsgebühren auch die Mehrwertsteuer und die (vorgeschriebene) Beitrags-



leistung für die Fürsorgekasse der Berufsgruppe der Anwälte enthalten. Für die Gebühren und Honorare (bezogen auf die einzelnen im Preisverzeichnis vorgesehenen Leistungen und auf die verschiedenen Streitwertkategorien) sieht das Gesetz einen Mindest- und einen Höchstarif vor; innerhalb dieser Preisspanne bewegt sich die Vergütung (darüber können Sie auch verhandeln).

Was ist zu tun, wenn Sie die Rechtsanwaltsgebühren anfechten wollen?

Es ist immer gut, sich von der Anwaltskanzlei eine genaue Auflistung der einzelnen durchgeführten Tätigkeiten mit entsprechendem Entgelt (eine so genannte Kostenaufstellung) aushändigen zu lassen. Wenn Sie diese schriftliche Abrechnung einmal in der Hand haben, dann können Sie, falls Sie mit den Angaben nicht einverstanden sind oder den Verdacht haben, dass Ihnen mehr als erlaubt berechnet wurde, den Anwalt oder die Anwältin (mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung) dazu auffordern, Ihnen die Abrechnung der Anwaltsgebühren über den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer zukommen zu lassen. Übermitteln Sie am besten auch diesem eine Kopie des Einschreibens. Die Rechtsanwaltskammer wird sich zur Frage, ob die von ihrem Mitglied verlangten Rechtsanwaltsgebühren angemessen sind oder nicht, äußern und notfalls für eine Reduzierung eventueller Kostenüberschreitungen sorgen. Für diese Überprüfung seitens der Anwaltskammer werden Sie eine (im Vergleich zu den wahrscheinlichen Anwaltskosten eher ge-

ringe) Gebühr zu entrichten haben.

Sie haben die Berufung versäumt, obwohl Sie den Anwalt bzw. die Anwältin dazu beauftragt haben?

Was den Nachweis eines diesbezüglichen Verschuldens betrifft, hat der Kassationsgerichtshof festgelegt, dass der Mandant bzw. die Mandantin durch einen anderen Rechtsbeistand seines oder ihres Vertrauens beweisen muss, dass es sich bei dem nicht angefochtenen Urteil um ein Fehlurteil handelt. Dazu müssen jedoch Urkunden- und Zeugenbeweise vorgelegt werden, aus denen mit überzeugender



Sicherheit hervorgeht, dass einer Berufung stattgegeben worden wäre (siehe Urteil Nr. 2222 des Kassationsgerichtshofes vom 5. April 1984).

Allgemeine Haftung

Die zivilrechtliche Haftung des Rechtsanwaltes ist in den Artikeln 2229-2238 des Zivilgesetzbuches festgehalten; darin sind die Regelungen für die „Ausübung geistiger Berufe“ und die Pflichten der Leistungserbringer enthalten.

Außerdem ist in diesem Zusammenhang Art. 1176 des Zivilgesetzbuches von Bedeutung, wonach die Pflichten derjenigen, die diese Berufe ausüben, sich „bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten nach dem Kriterium der Sorgfalt zu richten haben, das unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit zu bestimmen ist“. Es wird hier darauf Bezug genommen, was herkömmlich als die „Sorgfalt eines guten Freiberuflers“ bezeichnet wird und sich auf die gute fachliche Vorbereitung des Anwalts oder der Anwältin bezieht und darauf, dass demzufolge die Tätigkeit mit der nötigen Sorgfalt auszuüben ist.

Amtsverteidigung

Eine amtliche Verteidigung wird für alle bestellt, gegen die aus irgendeinem Grund strafrechtlich ermittelt wird. Die beschuldigte Person hat dann die Wahl, ob sie die ihr zugewiesene Verteidigung in Anspruch nimmt oder eine Verteidigung ihres Vertrauens bestellt.

In jedem Fall hat auch der Amtsverteidiger bzw. die Amtsverteidigerin Anrecht auf das Honorar für die erbrachten Leistungen.

Rücktritt von Verträgen

Ein abgeschlossener Vertrag sieht in der Regel kein Recht auf einen einseitigen Rücktritt vor.

Es gibt aber Ausnahmen:

- **Rücktritt von Verträgen, die außerhalb der Geschäftslokale abgeschlossen wurden** (Verbraucherschutzkodex) (siehe Haustürgeschäfte).

Von dieser Art von Verträgen können Sie nur zurücktreten, wenn sie außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten der Verkaufsfirma oder des Gewerbetreibenden unterschrieben wurden (zum Beispiel in Ihrer Wohnung, auf der Straße, an Ihrem Arbeitsplatz). Zudem sind einige Güter und Dienstleistungen davon ausgeschlossen.

Die Frist, innerhalb derer Sie in diesen Fällen von Ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen müssen, liegt bei zehn Tagen nach Abschluss des Vertrages (oder ab Erhalt der Ware, wenn der Kauf in Abwesenheit des Verkäufers getätigt wurde).

Fehlt im Kaufvertrag der ausdrückliche Hinweis auf das Rücktrittsrecht, verlängert sich die Frist auf 60 Tage.

Den Rücktritt müssen Sie schriftlich erklären (Einschreiben mit Rückantwort). Die Ware müssen Sie auf eigene Kosten an die Firma zurücksenden. Musterbriefe erhalten Sie bei der Verbraucherzentrale.

- **Das Rücktrittsrecht bei Time-Sharing-Verträgen**

Auch bei Verträgen von Teilzeiteigentum oder ähnlichen Teilzeitnutzungsrechten haben Sie als Käufer oder Käuferin das

Recht, vor Vorinnerhalb von zehn Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages zurückzutreten, ohne Angabe von Gründen (auch vom Vorvertrag). Fehlen im Vertrag die notwendigen Informationen über das Rücktrittsrecht, wird die Rücktrittsfrist auf drei Monate verlängert.



In diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Abschluss des Vertrages und die Kosten für den Rücktritt rückerstatten. Diese müssen aber bereits ausdrücklich im Vertrag angegeben sein.

- **Das Rücktrittsrecht bei Verträgen über Investitionen in bewegliche Güter**

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 190/2005 legt fest, dass jede Person die Finanzdienstleistungen (Bank-, Kredit-, Anlage-, Versicherungs- und Vorsorgeprodukte) durch Fernverträge (Internet, Telefon, Fernsehen, Fax usw.) ankauft, das Rücktrittsrecht innerhalb von 14 Tagen ohne Pönale ausüben kann.

- **Das Rücktrittsrecht bei Lebensversicherungen**

Im Bereich der Versicherungen ist vorgeesehen (in Umsetzung der EU-Richtlinie über Lebensversicherungen), dass diejenigen, die einen Antrag zur Unterzeichnung einer Lebensversicherung (dieses Dokument geht meist dem Abschluss des tatsächlichen Vertrages voraus) unterschrieben haben, innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Polizze oder der Mitteilung, dass der Versicherungsantrag angenommen wurde, zurücktreten können. Dies gilt auch in Fällen, in denen bereits eine Anzahlung über eine Prämie oder den ge-

samten Betrag geleistet wurde: In jedem Fall hat die betreffende Person ein Anrecht auf Rückerstattung des Betrags!

Wie in den anderen Fällen, sollte der Rücktritt schriftlich erklärt werden, und zwar per Einschreiben mit Rückantwort.

- **Das Rücktrittsrecht bei Fernabsatz-Verträgen**

Mit dem Verbraucherschutzkodex werden auch die so genannten „Fernkaufverträge“ geregelt, zum Beispiel Käufe über Postverkehr oder Versandhandel, TV-Shopping, Käufe über Fax oder Internet. Das Gesetz sieht ein Rücktrittsrecht zugunsten der Konsumentinnen und Konsumenten von zehn Tagen (Werktagen) vor, das bei Dienstleistungsverträgen ab dem Tag des Vertragsabschlusses läuft und bei Kaufverträgen am Tag des Erhalts der Ware. Die Frist erhöht sich auf drei Monate, wenn die Käuferseite nicht auf ihr Rücktrittsrecht aufmerksam gemacht wurde.

Schlichtung

Es gibt grundsätzlich zwei Arten der Schlichtung: jene vor Gericht sowie die außergerichtliche Schlichtung. Vor dem Friedens- und dem Landesgericht ist ein vorhergehender Schlichtungsversuch obligatorisch. Der Schlichtung vor dem Friedens- und dem Landesgericht muss ein außergerichtlicher Schlichtungsversuch vorausgehen. Außergerichtliche Schlichtungen sind grundsätzlich bei jedem privatem oder öffentlichem Subjekt möglich, welches ein Mindestmaß an Professionalität und Unabhängigkeit gewährleistet.

Eine Schlichtung erspart einerseits viel Geld, Ärger und Zeit, schließt andererseits aber den anschließenden Gang vor ein ordentliches Gericht nicht aus.

Allerdings funktioniert die Schlichtung nur auf dem Hintergrund eines ebenso funktionierenden Rechtssystems und kann daher nur in dem Maße gut sein, wie es das entsprechende Rechtssystem ist. Die Europäische Kommission setzt auf Schlichtungsverfahren als außergerichtliche Konfliktlösung.

Auch im Verbraucherschutz sollen Schlichtungen zunehmend genutzt werden, um Rechtsstreitigkeiten zu bereinigen, ohne dafür den Gang vor ein ordentliches Gericht antreten zu müssen. Die Verbraucherzentrale Südtirol hat sich diesem europäischen Anliegen angeschlossen und eine Reihe von Schlichtungsstellen für alle möglichen Bereiche des Verbraucherschutzes ins Leben gerufen und in Zusammenarbeit mit den Anbietern errichtet.

Schlichtungsstellen

(Stand November 2004):

1. Allgemeine Schlichtung

Kategorie: allgemeine Schlichtung lt. Art. 7 LG Nr. 15/92

Anwendungsbereich: Streitfälle aller Sektoren

Ergebnis der Schlichtung: Schlichtungsabkommen oder Schiedsspruch mit vertraglicher Wirkung

Antragstellung bei: VZS

Kosten: 62 Euro

2. Handwerker

Kategorie: Handwerker

Anwendungsbereich: alle Streitfälle mit Handwerksbetrieben, die noch nicht bei Gericht anhängig sind

Ergebnis der Schlichtung: entweder Schlichtung mit vertraglicher Wirkung oder Nichteinigungsprotokoll

Antragstellung bei: VZS - LVH

Kosten: 50 Euro - 100 Euro (bei Schlichtung mit Nicht-LVH-Mitglied)



3. KFZ

Kategorie: KFZ

Anwendungsbereich: alle Streitfälle im Kfz-Gewerbe

Ergebnis der Schlichtung: entweder Schlichtung oder Schiedsspruch, jeweils mit vertraglicher Wirkung

Antragstellung bei: VZS

Kosten: 100 Euro

4. Kfz-Haftpflicht-Versicherung

Kategorie: Kfz-Haftpflicht-Versicherungen

Anwendungsbereich: Streitfälle mit allen Versicherungsgesellschaften, die dem Schlichtungsabkommen beigetreten sind

Ergebnis der Schlichtung: Schlichtungsabkommen mit vertraglicher Wirkung (Vergleich)

Antragstellung bei: VZS

Kosten: 25 Euro

5. Telecom

Kategorie: Telecom

Anwendungsbereich: Alle Streitfälle mit dem Telefondienst (Telefonrechnungen, unterlassene Aktivierung, Umlegung oder Reparatur, Änderung der Nummer, Fehler im Verzeichnis)

Ergebnis der Schlichtung: Schlichtungsabkommen oder Schiedsspruch mit vertraglicher Wirkung

Antragstellung bei: VZS

Kosten: Kostenlos

6. Post

Kategorie: Post

Anwendungsbereich: Für jene Reklamationsfälle, in denen keine oder eine unbefriedigende Antwort der Post erfolgte

Ergebnis der Schlichtung: entweder Schlich-

tung mit vertraglicher Wirkung oder Nichteinigungsprotokoll

Antragstellung bei: VZS oder Postämter

Kosten: Kostenlos

7. Reinigungen

Kategorie: Textilreinigungen

Anwendungsbereich: Streitfälle nur für angeschlossene LVH/CNA-(Handwerks-) Betriebe

Ergebnis der Schlichtung: Kleidungsstücke werden von Prüflabor untersucht; Ergebnis ist für Reinigung bindend

Antragstellung bei: VZS

Kosten: Textilien: 25 Euro

Leder: 50 Euro

8. Ergänzende Rentenvorsorge

Kategorie: ergänzende Rentenvorsorge (Laborfonds / Plurifonds)

Anwendungsbereich: alle Streit- und Reklamationsfälle ohne zufrieden stellende Lösung von Seiten des zuständigen Beschwerdebüros

Ergebnis der Schlichtung: Schlichtungsabkommen oder Schiedsspruch mit vertraglicher Wirkung

Antragsstellung bei: VZS

Kosten: 62 Euro

9. Grenzüberschreitende Schlichtung - EEJ-NET

Kategorie: grenzüberschreitende Streitfälle (EEJ-NET)

Anwendungsbereich: grenzüberschreitend

Ergebnis der Schlichtung: von Fall zu Fall unterschiedlich

Antragstellung bei: Europäisches Verbraucherzentrum - EVZ

Kosten: von Fall zu Fall unterschiedlich

Spenden

Spenden sind freiwillige Gaben ohne Gegenleistung. Wird durch mitleids- und gefühlsbetonte Werbung Druck auf spendebereite Personen ausgeübt, ist Vorsicht geboten. Auch soll der Spender oder die Spenderin weder genötigt und schon gar nicht zur Spende gezwungen werden.

Nicht Mitleid, Angst und Abscheu sollten eine Spende auslösen, sondern Mitverantwortung, Solidarität oder Nächstenliebe.

Für Werbung und die Verwaltung der Spenden fallen bei den Sammelnden unvermeidbare Kosten an. Sie sollten eine Höhe von maximal 35% nicht übersteigen (0-10% niedrig, 10-20% angemessen, 20-35% vertretbar). Diese Zahlen sollten anhand transparenter Informationen überprüfbar sein.

Wer spenden möchte, sollte vermeiden, die Spenden breit zu streuen: Wenn Sie vielen Organisationen kleine Summen geben, verursacht das einen größeren Verwaltungsaufwand, als wenn Sie wenigen Organisationen größere Summen spenden. Außerdem behalten Sie einen besseren Überblick, wenn Sie sich auf wenige Empfänger beschränken.

Das Werbe- und Informationsmaterial der Spendenorganisation sollte Klarheit über die Ziele der Organisation und die Verteilung der Spenden geben. Organisationen, die darüber nur unklare Auskunft geben oder gar Informationen verweigern, sind abzulehnen.

Persönlichkeiten aus der Politik oder aus der Unterhaltungsbranche sowie sonstige Prominente treten gelegentlich als Sprachrohr für einzelne Organisationen auf. Das zusätzliche Vertrauen, das sie vermitteln sollen, kann jedoch eine ausführliche, sachliche Information nicht ersetzen.

Sollten Sie Spendenbriefe bekommen, ohne dass Sie zuvor mit dem Verein, der Sie anschreibt, Kontakt hatten, so sind Vorsicht und Zurückhaltung geboten. Fragen Sie zurück, woher die Organisation Ihre Anschrift hat und bestehen Sie darauf, dass Ihre Adresse gelöscht wird, falls Sie mit dieser Art der Spendenwerbung nichts zu tun haben wollen.

Bei Spenden an der Haustür oder an öffentlichen Orten sollten außerdem folgende Punkte beachtet werden:

- So genannte „Drücker“ nutzen den Überraschungseffekt. Sie stehen plötzlich an der Haustür, erzählen eine tragische Geschichte und wollen die Spende sofort einkassieren. Unterschreiben oder spenden Sie nicht sofort, vor allem dann nicht, wenn Druck auf Sie ausgeübt wird. Vorsicht auch bei vorgeblichem Zeitdruck des Sammlers oder der Sammlerin.
- Oft handelt es sich bei den Sammelnden um Werbeprofis, die erfolgsabhängig entlohnt werden. Nur die wenigsten Organisationen, die mit professionellem Personal arbeiten, weisen darauf hin.

Allgemein ist es im Zweifelsfall besser, Einzahlungen für Organisationen zu tätigen, als Bargeld zu spenden. Dadurch haben

Sie, sofern die beschenkte Organisation die Voraussetzungen erfüllt, auch eine Spendenquittung für die Abschreibung bei der Einkommenssteuererklärung zur Hand.

Spenden und Steuern

Es wird unterschieden zwischen Spenden, die bei der Jahressteuererklärung von der Steuer abgesetzt werden können und Spenden, die von der Steuergrundlage (besteuerbares Einkommen) absetzbar sind. Für diesbezügliche Informationen kann man sich an die Agentur für Einnahmen oder an ein Steuerbeistandszentrum wenden.

Tests

Das Waren- und Dienstleistungsangebot wird immer größer, die Globalisierung tut das Ihre dazu und die Übersicht über



Qualität und Preise geht zunehmend verloren. Mehr denn je sind Konsumentinnen und Konsumenten auf das Urteil und die Information unabhängiger und sachkundiger Stellen angewiesen. Diese Information liefern öffentliche und private Institutionen über so genannte Produkttests. Die Tester halten sich bei ihren Prüfungen an Kriterien wie: Preis, Qualität, Energieverbrauch, gesundheitliche Verträglichkeit, Gebrauchsfähigkeit und andere mehr. Die Gewichtung der Kriterien hängt von der Ausrichtung der Testinstitution ab. Informieren Sie sich vor größeren und kleineren Anschaffungen über solche unabhängigen Tests. Wer sich eine abgerundete Meinung bilden will, sollte verschiedene Tests zu ein und demselben Produkt lesen und dabei das Augenmerk auf die Testkriterien legen. Die größten deutsch- und italienischsprachigen Testmagazine sind: in Italien: „Altroconsumo“ und „Il Salvagente“, in Österreich: „Konsument“, in Deutschland: „test“ und „Ökotest“, in der Schweiz: „K-Tipp“. Auch in der Fachbibliothek der Verbraucherzentrale Südtirol und des Verbrauchermobils finden Sie Tests, Vergleiche und Untersuchungen.



www.altroconsumo.it
www.ilsalvagente.it
www.konsument.at
www.warentest.de
www.oekotest.de
www.konsuminfo.ch/ktipp.asp

Todesfall

Wenn ein Todesfall eintritt, kommen auf die Hinterbliebenen viele Entschei-

dungen zu. Je besser Sie auf eine solche Situation vorbereitet sind, desto weniger sind Sie unüberlegten Käufen und unnötigen Ausgaben ausgeliefert.

- Holen Sie schriftliche Angebote von verschiedenen Bestattungsinstituten ein. Die Preisunterschiede für gleiche Leistungen können bis zu 100% ausmachen!
- Offiziell gibt es für Bestattungsinstitute keinen Gebietsschutz. Sie können also auch Bestattungsunternehmen von außerhalb beauftragen. Allerdings sollten sich diese über die örtlichen Gepflogenheiten informieren.
- Als Dokumente für das Bestattungsinstitut brauchen Sie einen Ausweis der verstorbenen Person und eventuell ein Foto für Todesanzeige und Sterbebildchen, sowie den Ausweis der Person, die die Beerdigung meldet.
- Die Preise für Särge und Transport sind außerhalb Südtirols höher. Bei einem Todesfall außerhalb der Provinz ist es daher vorteilhafter, den Transport- und Bestattungsauftrag einem Südtiroler Unternehmen zu übertragen. Allerdings nicht, ohne Kostenvoranschläge anzufordern.
- Für die Einäscherung werden nur unbehandelte Särge angenommen. Ein unbehandeltes Sarg sollte aus ökologischen Gründen aber auch bei der Erdbestattung den Vorzug haben. Aus ökologischen Gründen abzulehnen ist Tropenholz.
- Wenn der Einäscherung eine traditionelle Beerdigungsfeier vorausgeht, dann kommen zu den Einäscherungskosten auch noch jene für die Beerdigungsfeier (ohne Grablegung) dazu.
- Für die Errichtung eines Grabsteines

oder Grabkreuzes haben Sie mindestens ein Jahr Zeit! Lassen Sie sich also in den Tagen und Wochen nach der Beerdigung nicht zu unüberlegten Verträgen drängen.

- Die Danksagungen in den Gemeindeblättern sind preislich viel günstiger als jene in den Tageszeitungen.
- Für einen Todesfall kann bei der Steuererklärung ein Absetzbetrag von 1500 Euro geltend gemacht werden.
- Unfallopfer: die Bergungskosten müssen laut Rundschreiben des Sanitätsministeriums Nr. 24 von 1993 die Gemeinden übernehmen. Mittels Unfallprotokoll können die Hinterbliebenen die Kosten von der Gemeinde einfordern. Ausnahme: eigene Bestimmungen auf Gemeindeebene.
- Stellen Sie die Überlegungen zu Ihrer eigenen Beerdigung früh genug an, holen Sie die nötigen Informationen ein und besprechen Sie ihre Entscheidungen mit Angehörigen bzw. halten Sie diese schriftlich fest. Sie ersparen damit den Hinterbliebenen viele Zweifel und Unsicherheiten sowie eine Menge Geld.
- Wer sich auf Reisen ins Ausland begibt, sollte eine Rückholversicherung für den Todesfall abschließen.

Übergabeverzug

(auch: Verspätete Übergabe)

Der Übergabezeitpunkt beim Kaufvertrag hängt prinzipiell von der entsprechenden Vereinbarung der Vertragsparteien ab. Es ist ratsam, den genauen Zeitpunkt (Tag, eventuell auch Stunde) der Leistung im Vertrag schriftlich fest zu halten. Streichen bzw. nicht verwenden sollte man

Vertragsklauseln wie etwa: „Der Übergabetermin gilt nur als Orientierungstermin“ oder „Der Übergabetermin ist nicht bindend“.

„Ausdrückliche Aufhebungsklausel“:

Möglich ist hingegen die Einfügung einer ausdrücklichen Aufhebungsklausel in den Vertrag (Art. 1456 ZGB): Dabei vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass der Vertrag aufgehoben wird, falls eine bestimmte Verpflichtung nicht auf die festgelegte Art und Weise erfüllt wird. In diesem Fall erfolgt die Auflösung kraft Gesetzes, wenn die Partei, die Interesse daran hat, der anderen erklärt, sich der Aufhebungsklausel bedienen zu wollen.

„Wesentliche (Erfüllungs)-Frist“:

Die Klausel der „wesentlichen Frist“ (Art. 1457 ZGB) bewirkt eine stärkere Verpflichtung der verkaufenden Partei (Händler) gegenüber der kaufenden Partei (Konsument oder Konsumentin), der eine gewisse Freiheit bleibt: Wird die für die Leistung (Lieferung, Übergabe) im Vertrag gesetzte Frist als „wesentlich“ für den Käufer bezeichnet, so muss dieser dem Verkäufer innerhalb von drei Tagen eine Mitteilung machen, wenn er trotz Ablaufs der Frist die Übergabe (Lieferung) verlangen will. Macht der Käufer nach Fristablauf keine Mitteilung in diesem Sinne, so gilt der Vertrag kraft Gesetzes als aufgehoben, auch wenn die Aufhebung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Umtausch

Ein gesetzlicher Anspruch auf Umtausch besteht nicht. Ausnahme ist das Recht auf Umtausch mangelhafter Ware im Rahmen

des Gesetzes zur Gewährleistung. Einige Händler gewähren freiwillig ein vertragliches Umtauschrecht (im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftsbestimmungen). Wird sonst ein Umtausch gewünscht, so kann dies schriftlich vereinbart oder auf dem Kassabon vermerkt werden (mit Datum und Unterschrift).

Verfallsdatum

Das Verfallsdatum ist das Datum, ab dem ein Produkt nicht mehr genossen werden darf (Gesetzesdekret 109/1992, Art. 10).

Die Angabe des Verfallsdatums ist für alle aus mikrobiologischer Sicht leicht verderblichen Lebensmittel Pflicht. Dies gilt für Lebensmittel, die nach einer bestimmten Zeit zu einem Risiko für die öffentliche Gesundheit werden können.

Das Lebensmittel muss bis zum Verfallsdatum alle charakteristischen Eigenschaften wie Geruch, Geschmack, Farbe, Aroma usw. beibehalten. Das Verfallsdatum muss auf der Etikette mit den Worten „da consumarsi entro ...“ angebracht sein. Es ist verboten, Lebensmittel nach dem Verfallsdatum zu verkaufen. Zuwiderhandelnde werden mit einer Verwaltungsstrafe belegt (Amt für Hygiene, Sanitätsbetrieb).

Verkaufsveranstaltungen

Verkaufsveranstaltungen finden gewöhnlich in Hotels statt. Die Einladungen dazu erfolgen per Postwurfsendung, Post oder Telefon. Gelockt wird oft mit der Ankün-

digung: „Sie haben gewonnen“.

Bei den Veranstaltungen kommt das Verkaufspersonal dann aber sehr schnell zur Sache. Es geht um den Verkauf von Produkten, die angeblich im Fachhandel nicht oder nicht so günstig zu haben sind (siehe Haustürgeschäfte). Häufige Warengruppen sind: Computer bzw. EDV-Programme, Bücher, Nachschlagewerke, Time-Sharing (Eigentumsanteile an Ferienwohnungen in Urlaubsregionen), Angebote für Hausarbeiten (Nebenerwerb), Gesundheitsprodukte, Matratzen und Decken, Kochgeschirr. Bei den Verkaufsmethoden handelt es sich manchmal um Druckverkäufe. Die persönliche Entscheidungsfreiheit wird durch psychologisch geschultes Personal eingeschränkt. Alle guten Vorsätze, nichts zu kaufen, fallen dem Druck geschulter Verkäufer und der aufgeheizten Stimmung in den meist vollbesetzten Sälen zum Opfer. Nach der Unterzeichnung eines Kaufvertrages wird häufig eine Anzahlung erbeten.



Die zur Unterschrift vorgelegten Verträge enthalten mitunter gesetzeswidrige Klauseln, wie z.B. ein Rücktrittsgeld. Laut Verbraucherschutzkodex besteht ein Rücktrittsrecht, das innerhalb von 10 Tagen ab Unterschriftsdatum geltend gemacht werden kann. Der Rücktritt ist schriftlich per Einschreibebrief mit Rückantwort zu erklären. Musterbriefe liegen in der Verbraucherzentrale auf. Wurde die Ware bereits geliefert oder bei der

Veranstaltung übergeben, muss sie der verkaufenden Firma innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt, oder falls etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb des vereinbarten Zeitraums wieder zur Verfügung gestellt werden. Die Beförderungskosten gehen zu Lasten des Verbrauchers bzw. der Verbraucherin.

Vertrag

In unserer Rechtsordnung - Art. 1321 des Zivilgesetzbuches (ZGB) - wird „der Vertrag“ als Einigung von zwei oder mehreren Parteien definiert, um untereinander ein vermögensrechtliches Rechtsverhältnis zu begründen, zu regeln oder aufzuheben. Nach unserem Zivilrecht ist die Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien somit die wesentliche Voraussetzung eines Vertrags. Jeglicher Vertrag, auch wenn er noch so einfach oder von bescheidenem Geldwert ist, sollte daher vor der Unterzeichnung aufmerksam durchgelesen werden. Denn wer ohne die notwendige Aufmerksamkeit einen Vertrag abschließt, merkt manchmal zu spät, dass die gekaufte Ware gar nicht gebraucht wird oder die



Ware bzw. Dienstleistung vollkommen überbezahlt sind.

Der Vertrag sollte auch gründlich auf missbräuchliche oder „knebelnde“ Klauseln untersucht werden, welche die Käuferseite auf rechtswidrige Weise benachteiligen und daher kraft Gesetzes keine Wirkung haben! (Artikel 1341, 1342 und 1469-bis des ZGB).



Bevor Sie einen Vertrag unterschreiben, lesen Sie ihn aufmerksam durch, insbesondere auch das Kleingedruckte: dort stehen häufig jene Formulierungen, die bei einem Rechtsstreit zu Ihren Lasten gehen könnten. Außerdem könnte der Inhalt dieser Klauseln durchaus von dem abweichen, was Sie mündlich vereinbart haben. Rechtsverbindlich ist nur das Geschriebene, mündliche Vereinbarungen sind wirkungslos, sofern sie nicht beweisbar sind.

Durch die Unterschrift unter dem Vertrag wird die Zustimmung zum Vertragsinhalt ausgedrückt und die Verpflichtung, den Vertrag einzuhalten bzw. durchzuführen. Bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftslokalen abgeschlossen werden - etwa bei Werbeveranstaltungen in Hotels, bei TV-Verkaufsaktionen, bei **Haus-türverkäufen**, bei Online-Verträgen oder bei **Timesharing-Verträgen** - sehen die geltenden EU-Richtlinien einen besonderen Konsumentenschutz vor. In solchen Fällen gibt der Verbraucherschutzkodex dem Konsumenten bzw. der Konsumentin

das Rücktrittsrecht von den unterschriebenen Verträgen.

Besondere Vorsicht sollten Sie bei der Unterzeichnung vorgedruckter Verträge oder Formular-Verträge an den Tag legen, die Ihnen vorgelegt werden. Bei solchen Verträgen können Sie beim Kauf einer Ware oder einer Dienstleistung als Vertragspartei durch Ihre Unterschrift praktisch nur mehr zustimmen (daher auch: Zustimmungsverträge).

Solche Verträge sind weit verbreitet, vor allem in der Bank-, Versicherungs- und Reisebranche. Gerade hier finden sich oft die - rechtlich unwirksamen - schikanösen Klauseln (auch: „Knebelklauseln“).

Werbung

Werbung für die eigenen Erzeugnisse und Dienstleistungen ist eines der wichtigsten Mittel der Unternehmen, sich im Wettbewerb zu behaupten.



Unerwünschte Werbung im Postkasten kann aber zum Ärgernis werden. Vor nicht adressierter, kommerzieller Werbung, vor Mitteilungen privater und öffentlicher Organisationen und Institutionen (z. B. Gemeinde), vor Gratiskatalogen, Spendensammlungen, Broschüren und nicht adressierter Wahlwerbung schützt das Gelbe **Pickel** der Verbraucherzentrale Südtirol.

Die Italienische Post hat sich verpflichtet,

diese freie Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger zu respektieren, sofern es sich um ihre eigenen Postwurfsendungen handelt (erkennbar an den fünf Dreiecken an der schmalen Seite des Kuverts).

Da der Briefkasten Eigentum des Empfängers oder der Empfängerin ist, müssen sich auch private Werbeverteiler an die Anordnung des Pickerls halten. Halten sie sich nicht daran, müssen sie schriftlich aufgefordert werden, den unerwünschten Postwurf zu unterlassen.

Wenn Sie hingegen adressierte Sendungen loswerden wollen, haben Sie mehrere Möglichkeiten:

a) Sie können sich online in eine so genannte Robinson-Liste eintragen. Daraufhin werden Sie von einigen der wichtigsten Werbeversandfirmen nicht mehr angeschrieben. Eintragen können Sie sich unter www.cancellami.it.

b) Die Firmen, die nicht von diesen Listen erfasst werden, sind schriftlich aufzufordern, die Zusendung von Werbematerial zu unterlassen. Das Datenschutzgesetz (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196/2003) besagt, dass die Adressenarchive der Firmen für Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein müssen, damit diese feststellen können, welche Daten vorhanden sind und wie sie verarbeitet werden.

Sie können nachfragen, woher die Firma die Adresse bekommen hat, ob noch weitere persönliche Daten aufliegen, um deren Richtigkeit zu überprüfen (Sie können sie richtig stellen lassen) und Sie können die Verwendung zu Werbezwe-

cken untersagen. Ebenso können Sie die Löschung der Daten verlangen.

Am besten wenden Sie sich per Einschreiben oder Fax an die betroffene Firma. Wird keine Eintragung gefunden, sind 10,33 € bei elektronischen Dateien pauschal zu bezahlen, bei mündlichen Auskünften höchstens 2,58 €. Die Bezahlung muss innerhalb von 5 Tagen erfolgen.

Gibt der Datenbankverantwortliche innerhalb von fünf Tagen keine Auskunft, so können Sie sich an das Gericht oder an die Aufsichtsbehörde (Garante della privacy) wenden. Wenden Sie sich an die Aufsichtsbehörde (nur möglich, wenn das Gericht nicht angerufen wird), so ist die Prozedur nach Art. 18 des Reglements einzuhalten. Diese sieht vor, dass die Identität der interessierten Person und des Datenbankverantwortlichen sowie die genauen Umstände der Anfrage an den Datenbankverantwortlichen festgestellt werden.



Bauen - Wohnen - Energie

Baumaterialien	S. 68
Dämmen	S. 69
Energetische Sanierung	S. 69
Energieetikettierung	S. 70
Energiesparen beim Heizen	S. 71
Energiespartipps rund um den Kühlschrank	S. 73
Erneuerbare Energien	S. 74
Heizen mit Gas (Erdgas und Flüssiggas)	S. 74
Kondominium	S. 76
Photovoltaik	S. 79
Richtpreise beim Bau	S. 79
Schadstoffe in Wohnräumen	S. 79
Schimmel	S. 80
Selbstbaugruppen	S. 81
Sonnenkollektoren	S. 81
Stand-by Betrieb	S. 81
Steuern beim Wohnungskauf	S. 82
Steuervergünstigung für Erstwohnung	S. 82
Thermische Gebäudesanierung	S. 84
U-Wert	S. 85
Wohnungskauf	S. 85

Baumaterialien

Bei sämtlichen Baustoffen sollte stets darauf geachtet werden, dass sie keine schädlichen Stoffe enthalten. Bei Produkten, die aus nicht EU-Ländern stammen, ist zudem äußerste Aufmerksamkeit erforderlich, weil vielfach Inhaltsstoffe oder auch Bearbeitungsmethoden (wie z.B. Einsatz von Pestiziden) zugelassen sind, die bei uns verboten sind.

Bodenbeläge

Besonders bei älteren Bodenbelägen ist Vorsicht geboten: sie enthalten oft gesundheitsschädigende Stoffe. Bei einer Neuanschaffung sollte stets darauf geachtet werden, dass schadstoffarme, d.h. lösemittelarme bzw. lösemittelfreie Kleber verwendet werden oder dass die Bodenbeläge lose oder mit doppelseitigem Klebeband fixiert werden. Teppichböden (auch Naturfasern) werden vielfach mit chemischen Mitteln gegen Motten oder Feuer behandelt. Diese Mittel können die Ursache für eine Schadstoffbelastung darstellen. Aus gesundheitlicher Sicht sollte der Teppichrücken aus Jute, Polypropylen oder Naturlatex bestehen. Auch bei den Parkett- und Laminatböden sollte stets darauf geachtet werden, dass sie formaldehydfrei sind. Durch die Versiegelung der Böden wird das Ausgasen von Formaldehyd zwar unterbunden, bei abgenutzten oder beschädigten Versiegelungen kann das Formaldehyd aber wieder ausgasen.

Wandanstriche

Verwenden Sie nur schadstoffarme Wandfarben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

nicht alle Produkte Volldeklarationen enthalten (lt. Gesetz nicht Pflicht!).

Lacke und Farben

Vorsicht ist bei Begriffen wie „Bio“, „Natur“ oder ähnlichen geboten, denn diese geben keine Auskunft über die Inhaltsstoffe der Produkte. Prinzipiell sollten lösemittelarme bzw. lösemittelfreie Lacke und Lasuren verwendet werden. Außerdem sollte während und nach jedem Anstrich ausreichend gelüftet werden.



Möbel

Fragen Sie beim Kauf von Möbeln nach den Inhaltsstoffen und Behandlungsmethoden. Bestehen Sie auf schriftliche Zertifikate!

Den Schadstoffen auf der Spur

Der sicherste Weg, um den Schadstoffemittenten in einem Wohnraum zu finden, ist eine Raumluftmessung (Adresse siehe unten).



Bei der Neuanschaffung von Produkten sollten Sie sich eine schriftliche

che Bestätigung des Herstellers über die gesundheitliche Unbedenklichkeit geben lassen. Nur damit können Sie sich gegen unnötig hohe Schadstoffbelastungen in ihren eigenen vier Wänden schützen.



Verlangen Sie eine Ausführung der Arbeiten, die als nicht fachgerecht gewertet wird, können bei Auftreten von Mängeln die Gewährleistungsrechte nicht mehr geltend gemacht werden. Verlangen Sie beispielsweise eine lose Verlegung des Teppichbodens, kann der Verkäufer bei Auftreten eines Materialmangels unter Umständen jegliche Haftung aus der Gewährleistung wegen unsachgemäßer Verlegung ablehnen.

Schadstoffmessungen werden vom Labor für Luft- und Lärmanalysen durchgeführt. (Tel.: 0471-417160).

Dämmen

Wärmedämmung ist die wirtschaftlichste aller energiesparenden Maßnahmen, durch welche allein 20-30% an Energie und an Folgekosten eingespart werden können. Eine der wichtigsten Voraussetzungen für Behaglichkeit (neben Strahlungsheizung, Speichermasse, Luftfeuchte, Zugfreiheit) ist ein möglichst niedriger Temperaturunterschied (nicht größer als 3°C) zwischen der Lufttemperatur in Raummitte und der Wandoberflächentemperatur an der Innenseite des Außenteils (Wand, Fenster, Boden, Decke). Ist die Raumtemperatur z.B. bei 20°C,

die Wandoberfläche misst aber 15°C (Temperaturunterschied also 5°C), hat der Bewohner oder die Bewohnerin das Gefühl, dass es zieht. Dies hängt vom U-Wert der Außenteile ab (je niedriger die entsprechende Zahl, umso besser ist die Wärmedämmung). Bei einem schlecht gedämmten Haus tritt in der Heizperiode oder auch in den Übergangszeiten schnell Feuchte bzw. **Schimmel** auf. Bei der Auswahl der Dämmstoffe spielt deren Wärmeleitfähigkeit die größte Rolle, aber auch gesundheitliche und ökologische Aspekte sollten unbedingt berücksichtigt werden. Zu vermeiden bzw. zu sanieren sind Wärme- oder Kältebrücken (was dasselbe ist); das sind die weit verbreiteten auskragenden Betonbalkonplatten sowie Heizkörpernischen und Rollladenkästen. Wenn Gebäude und Heizung saniert werden sollen, sollte erst gedämmt und dann die Heizungsanlage neu dimensioniert und saniert werden. Lassen Sie sich umfassend von Fachpersonen (z.B. Bau- und Energieberatung) informieren! Für Wärmedämmung im Zuge einer energiesparenden, thermischen Gesamtanierung gibt es Finanzierungsbeiträge von 30% beim Amt für Energieeinsparung.



www.energiesparhaus.at/
www.provinz.bz.it/wasser-energie/
www.provinz.bz.it/wasser%2Denergie/foerderungen_d.htm

Energetische Sanierung

Eine grundlegende Sanierung des Gebäudes ist der geeignete Zeitpunkt, um auch

energetische Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen. Möglichkeiten einer energetischen Sanierung sind:

- Wärmedämmung des Daches
- Wärmedämmung der Außenwand
- Wärmedämmung der Kellerdecke
- Austausch der Fenster
- Austausch der Heizanlage.

In Bezug auf eine allgemeine Berechnung der Wirtschaftlichkeit für die energetische Sanierung ist zu sagen, dass die Kosten sinken, wenn die energetische Sanierung im Rahmen einer Generalsanierung durchgeführt wird. So werden etwa bei der Außenwanddämmung im Zuge einer Neugestaltung der Außenwand nur die effektiven Materialkosten für die Wärmedämmung und die Arbeitsstunden für deren Anbringung berechnet. Die Kosten müssen im Verhältnis zu den künftigen Energiekostensparnissen betrachtet werden. Daraus ergibt sich die Wirtschaftlichkeit einer energetischen Sanierung. Nicht zu vergessen ist, dass die Behaglichkeit durch die energetische Sanierung eines Gebäudes meist erheblich zunimmt, was in Geld kaum aufzuwiegen ist.

Durch eine ausreichende Wärmedämmung beispielsweise der Außenwand können die damit zusammenhängenden Baumängel beseitigt werden. Dazu gehört etwa ein ungedämmter auskragender Betonbalkon, der eine Wärmebrücke darstellt und somit in vielen Fällen der Grund für eine innenseitige Schimmelbildung ist.

Förderungen für Energiesparmaßnahmen
Das Amt für Energieeinsparung gewährt Beiträge für folgende Maßnahmen:

- Wärmedämmung des Daches, der Außenwände, der letzten Geschosdecke oder Terrasse (bei Gebäuden, die mindestens 10 Jahre alt sind)
- Einbau von Sonnenkollektoren für die Warmwasserbereitung bzw. Raumheizung
- Einbau von Photovoltaikanlagen
- Einbau von Scheitholz-, Hackschnitzel-, Pellets- oder Biogasanlagen
- Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen
- Einbau von Wärmepumpen für Raumheizung bzw. Warmwasserbereitung
- Einbau von Kraft-Wärme-Koppelung
- Einbau von Regel- und Messsystemen
- Einbau von Windkraftanlagen
- Anschluss an Fernheizanlagen.



Wird ein Gebäude einer energetischen Sanierung unterzogen, so senkt sich damit auch die benötigte Leistung der Heizanlage. Da die alte Heizanlage also eine Überkapazität hat, ist meistens auch die Anschaffung einer neuen Heizanlage sinnvoll.



www.provinz.bz.it/wasser-energie
www.verbraucherzentrale.it
www.energytech.at

Energieetikettierung

Um den Stromverbrauch im Haushalt kontrollieren zu können, wurde von der Europäischen Union die Kennzeichnung der Energieeffizienz bei Haushaltsgeräten vorgeschrieben.

Folgende Haushaltsgeräte müssen laut EU-Richtlinie gekennzeichnet sein:

- Kühl- und Gefriergeräte und entsprechende Kombinationsgeräte
- Waschmaschinen, Wäschetrockner und entsprechende Kombinationsgeräte
- Geschirrspüler
- Backöfen
- Warmwasserbereiter und Warmwasserspeichergeräte
- Lichtquellen
- Klimageräte.

Die Geräte werden in Energieeffizienzklassen von „A“ (sehr niedriger Verbrauch) bis „G“ (sehr hoher Verbrauch) eingeteilt.

Die meisten Haushaltsgeräte erreichen mittlerweile die A-Klasse. Dies bedeutet aber nicht, dass sie die Sparsamsten sind, das sind derzeit die A++ - Geräte. Um wirklich zu wissen, wie viel ein Gerät verbraucht, sollte zusätzlich zur Energieeffizienzklasse stets auch der Jahresverbrauch in Kilowattstunden (kWh) beachtet werden.

Die Anschaffung von besonders energiesparenden Geräten lohnt sich, auch wenn der Kaufpreis etwas höher im Verhältnis zu Geräten mit höherem Energieverbrauch ist. Die niedrigeren Betriebskosten machen sich in den meisten Fällen auf lange Sicht bezahlt. Aus ökologischer Sicht wäre es allerdings nicht sinnvoll, wenige Jahre alte Geräte durch energiesparendere zu ersetzen.

Rohstoffgewinnung, Herstellung, Transport sind sehr energieaufwändig und au-



Berdem wird durch das Wegwerfen unnötiger Müll produziert.

Energiesparen beim Heizen

Die Heizkosten lassen sich auch durch einfache Maßnahmen deutlich senken.



- Absenken der Raumtemperatur um 1°C bedeutet ca. 6% Energieeinsparung

- Richtiges Lüften (Stoßlüften) verhindert unnötige Energieverluste
- Heizkörper nicht durch Vorhänge oder Verkleidungen verdecken
- Heizkörper entlüften, durch die Luft im Heizungskreis wird mehr Energie benötigt
- Abends Rollläden, Jalousien und Vorhänge schließen, dadurch können Energieverluste reduziert werden
- Regelmäßige Kontrolle und Reinigung der Heizanlage
- Energiebuchhaltung: notieren Sie sich den jährlichen Brennstoffverbrauch und die Brennstoffkosten und vergleichen sie diese Zahlen mit dem Vorjahr. Sind erhebliche Unterschiede festzustellen, so wenden sie sich an Fachpersonen.

Heizkostenreduzierung im Altbau

Der durchschnittliche Heizenergieverbrauch eines Gebäudes beträgt ca. 200 kWh/m² und Jahr, dies entspricht einem Heizölverbrauch von 20 Litern pro Quadratmeter. Dank neuer Techniken und einer verbesserten Bauweise können die hohen Heizkosten reduziert werden. Gebäude mit einem Verbrauch von fünf Litern und weniger sind keine Seltenheit mehr. Besonders sparsame Gebäude sind auch bei einem Verbrauch unter 1,5 Litern noch angenehm warm.



- Austausch der alten Heizanlage, insbesondere wenn diese bereits älter als 20 Jahre ist. Neue Anlagen nutzen den Brennstoff besser aus und haben geringere Verluste

- Nachträgliche Wärmedämmung der Heizungsrohre
- Nachträgliche Wärmedämmung der Außenbauteile, wie Außenwand, Dach, Decke zum unbeheizten Keller; dadurch können die Energieverluste drastisch gesenkt werden
- Austausch alter undichter Fenster und Türen
- Fachgerechte Einstellung der Heizanlage.

Heizkostenreduzierung im Neubau



- Auch hier gilt das Motto „gut gedämmt ist halb geheizt“, daher sollten sämtliche Bauteile, wie Außenwand, Dach, Decke zu unbeheiztem Keller, Terrasse usw. ausreichend gedämmt werden
- Durch eine gezielte Nutzung der Sonnenenergie über die Fenster kann zusätzlich Heizenergie eingespart werden
- Die Größe der Heizanlage sollte auf den effektiven Bedarf des Gebäudes abgestimmt werden; Überdimensionierung schafft unnötige Mehrkosten
- Die Luftdichtheit des Gebäudes vermeidet unnötige Energieverluste über Ritzen und Fugen; (die Luftdichtheit wird mittels eines Blower Door-Tests ermittelt).



www.verbraucherzentrale.it
www.bauzentrale.com

Energiespartipps rund um den Kühlschrank

Bei Elektrogeräten lohnt es sich immer, auf einen möglichst niedrigen Energieverbrauch zu achten. Zum einen ist es umweltschonend, zum anderen lassen sich Stromkosten sparen und das Gerät hat eine längere Lebensdauer.

So sparen Sie Strom beim Kühlschrank:

- Die Innentemperatur des Gerätes sollte auf 6°-8° C eingestellt sein, um Lebensmittel frisch zu halten; kälter muss es nicht sein;
- Der Kühlschrank sollte nicht in der Nähe des Herdes oder der Heizung stehen;
- Frisch zubereitete Speisen immer erst abkühlen lassen, bevor sie in den Kühlschrank gestellt werden;
- Lassen Sie die Kühlschranktür nicht unnötig lange offen stehen, z.B. beim Einpacken von Lebensmitteln;
- Überprüfen Sie regelmäßig die Türdichtungen und lassen Sie schadhafte Dichtungen auswechseln;
- Tauen Sie das Gerät rechtzeitig ab. Reif erhöht den Energieverbrauch drastisch; viele moderne Geräte machen dies allerdings bereits automatisch.

Darauf sollten Sie achten, wenn Sie sich ein neues Gerät anschaffen:

- Kaufen Sie keinen zu großen Kühlschrank; für einen Single-Haushalt reichen 120 - 140 l Inhalt, für jedes weitere

Familienmitglied sollte man noch etwa 60 l hinzurechnen;

- Ein moderner, sparsamer Kühlschrank sollte bei 145 l mit etwa 0,6 Kilowatt pro 24 Std. auskommen. Der Verbrauch ist an den „Energie-Effizienzklassen“ gut zu erkennen: Klasse A kennzeichnet dabei den niedrigsten Verbrauch. Ein gutes Gerät sollte mindestens die Klasse B haben.

Bei allen Kühlgeräten ist unbedingt darauf zu achten, dass erstens die Luftschlitze frei sind und zweitens, dass ein ausreichender Abstand zwischen Wand und Gerät vorhanden ist. Die gelegentliche Reinigung der Wärmeaustauscher auf der Rückseite, insbesondere auch bei Einbaugeräten, ist vorteilhaft. Abgelagerter Staub wirkt ähnlich wie eine Isolierschicht. Bei allen Kühlgeräten erhöht sich der Stromverbrauch bei Wärmestau.

Reif in Gefrier- und Kühlschränken entsteht durch Feuchtigkeit der Lebensmittel, offene Getränke und auch durch Luft aus der Umgebung. Je dicker die Reifschicht



ist, desto mehr muss das Gerät arbeiten, das heißt es verbraucht mehr Strom und verschwendet dadurch Energie. Tauen Sie deshalb Ihre Kühl- und Gefrierschränke regelmäßig ab. Achten Sie auch darauf, dass die Tür nur so kurz wie nötig geöffnet wird.

Gefriergeräte und Temperaturen

Bei allen Gefriergeräten reicht eine Temperatur von -18°C völlig aus, um ihre Lebensmittel frisch zu halten. Kontrollieren sie deshalb die Temperatureinstellung ihres Geräts, denn: Je kälter die Temperatur, umso höher die Stromkosten.

Erneuerbare Energien

Sie werden auch als regenerative Energien bezeichnet und stammen aus den Energiequellen, die den Menschen unendlich lange zur Verfügung stehen (im Gegensatz zu fossilen Brennstoffen). Dazu gehören die direkte Sonnenenergie (Solarwärme, Photovoltaik) und die indirekte Sonnenenergie in Biomasse, aus Wind- und Wasserkraft, sowie Erdwärme (Wärmepumpe) und Gezeitenkraft (Mond).



www.provinz.bz.it/wasser-energie

Heizen mit Gas (Erdgas und Flüssiggas)

Die folgenden Vorschriften beziehen sich auf Anlagen in der Größe der Privathaushalte; für Anlagen über 35 kW gelten andere Normen.

Sicherheit bei Gasanlagen

1. Laut Gesetz Nr. 46/1990 dürfen Gasanlagen nur von Handwerkern bzw. Handwerkerinnen sowie Betrieben erstellt, gewartet oder repariert werden, die dazu ausdrücklich befähigt sind.
2. Diese sind verpflichtet, für die geleisteten Dienste (Erstellung, Wartung, Reparatur) eine schriftliche „Konformitätserklärung“ auszustellen.
3. Wenn Sie ein neues Gas betriebenes Gerät oder einen Zusatz dazu kaufen, vergewissern Sie sich, dass es das IMQ-Zeichen besitzt (Istituto Italiano del Marchio di Qualità) bzw. der italienischen UNI-CIG-Norm und/oder der EG-Norm entspricht.
4. Fordern Sie bei allen Leistungen der Handwerker einen detaillierten Kostenvoranschlag, vergleichen Sie, schlagen Sie gegebenenfalls Änderungen vor und unterschreiben Sie erst dann den vereinbarten Text.

Abgase und Luftzufuhr

Bei der Verbrennung von Gas entsteht Rauchgas: bei richtig funktionierender Anlage ist das Kohlendioxyd und Was-



serdampf, bei schlechter Sauerstoffzufuhr entsteht zusätzlich sehr giftiges, geruchloses und unsichtbares Kohlenmonoxyd. Bei einer sachgerecht erstellten Anlage muss der entstehende Rauch nach außen und gleichzeitig frische Luft nach innen geführt werden. Der Rauch wird meist über den First, kann aber auch direkt von der Außenwand (über eine T-Entlüftung) abgeleitet werden, sofern das die örtlichen Baubestimmungen erlauben. Wird der Rauch über einen Kamin abgeführt, muss dieser regelmäßig gewartet und – vor allem nach längeren Betriebspausen – extra kontrolliert werden. Beim Abbrand entsteht außerdem Kondensfeuchtigkeit, die an der Innenseite des Rauchfangs herunter rinnt und sich am Boden sammelt bzw. gesammelt wird. Dieser Rückstand ist toxisch. Gasheizungen und Gasbrenner sind im Schlafzimmer oder in Räumen unter 12 m³ verboten und im Bad nur zu bestimmten Bedingungen zugelassen. Prinzipiell aber ist davon abzuraten. Im Bad oder im Schlafraum darf maximal eine Anlage mit dichtem Verbrennungskreislauf (mit zwei parallelen, konzentrischen Rohren für Luftzufuhr bzw. Rauchabfuhr) installiert werden.

Für einen kontinuierlichen Luftwechsel und eine gute Verbrennung bedarf es einer eigenen Belüftungsöffnung direkt zur Außenluft und einer Öffnung, welche nach Größe der Anlage zu bemessen ist, mindestens aber 100 cm² groß sein muss. Sollte der Gasherd nicht über einen automatischen Schließmechanismus bei fehlender Flamme verfügen, muss die Lüftungsöffnung 200 cm² groß sein. Ein Ven-

tilator im Fenster oder ein Dunstabzug über dem Herd entziehen dem Gas die für die einwandfreie Verbrennung nötige Luft, welche daher durch größere Zulufthöffnungen vermehrt angesaugt werden muss. Entlüfter über dem Gasherd dürfen nicht in einen Rauchfang geführt werden, sondern müssen direkt ins Freie münden. Der Gummischlauch ist in der Länge zwischen 40 cm und 150 cm als Verbindung zwischen Anschlussstelle und Herd zugelassen. Dies allerdings nur bei freistehenden Herden, nicht aber bei Einbauherden (dort sind Kupferrohre oder eigene biegsame Stahlrohre vorgeschrieben) und bei Öfen. Normgerecht müssen alle 40 cm Namen und Zeichen des Herstellers aufgedruckt sein, ebenso das Verfallsjahr für den Gebrauch, die angewandte Norm und der Innendurchmesser.



- Kontrollieren Sie den Gas Schlauch regelmäßig auf undichte Stellen, Risse, äußere Belastungen und Kontaktstellen mit dem Herd. Ersetzen Sie ihn bei ersten Anzeichen von Verschleiß und jedenfalls noch vor Ablauf der angegebenen Verfallsfrist.
- Sperren Sie das Gas ab, falls Sie keines brauchen, v. a. aber wenn Sie für längere Zeit abwesend sind.

Eine verschmutzte Brenndüse verbraucht mehr Gas und kann Ursache für Gefahren sein. Flackert die Brennfamme, ist sie gelb statt blau und/oder schwärzt sie die Pfannen, so ist die Verbrennung schlecht eingestellt und es können sich toxische Gase bilden.

Gasheizung – Vorschriften

Jede autonome Heizanlage bedarf der regelmäßigen Überprüfung auf Wirkungsgrad und Zusammensetzung der Rauchgase, und zwar gilt bei:

- Anlagen zwischen 15 und 35 kW: zweijährige Überprüfung durch den Bezirkskaminkehrdienst auf eigene Spesen (laut Interpretation der Landesverwaltung ist für die Kleinanlagen der Abschluss eines Wartungsvertrages nicht Pflicht)
- Anlagen zwischen 35 und 350 kW: jährliche Überprüfung durch den Bezirkskaminkehrdienst auf eigene Spesen
- Anlagen über 350 kW: zwei Kontrollen pro Jahr.

Im so genannten „Wartungsbuch“ müssen die vorgeschriebenen Wartungen festgehalten werden.



- Bei Gasgeruch keine Streichhölzer anzünden und keine elektrischen Schalter, Klingeln oder andere Geräte betätigen, welche elektrische Funken abgeben könnten
- Sofort alle Türen und Fenster öffnen
- Alle Brenndüsenregler auf Null stellen.

Sollte der Gasgeruch weiter bestehen:

- Das Hauptventil zudrehen (am Zähler oder an der Flasche)
- Die Feuerwehr oder den Störungsdienst anrufen (nicht vom Telefon im verseuchten Raum aus!)
- Auch wenn Sie Gas von der Nachbarwohnung her, im Hof, Stiegenhaus oder auch auf der Straße riechen, verständigen Sie sofort die Feuerwehr oder den

Störungsdienst

- Gasflaschen dürfen nicht in Räumen stehen, die unterhalb des Straßenniveaus liegen und müssen vor Sonneneinstrahlung und Wärme geschützt sein
- In einem Raum von weniger als 20 m³ darf höchstens eine Flasche zu 15 kg installiert sein, in einem Raum zwischen 20 m³ und 50 m³ dürfen maximal zwei Flaschen mit insgesamt 30 kg installiert werden und in Räumen über 50 m³ maximal zwei Flaschen zu insgesamt 40 kg
- Unbenutzte, halbleere oder scheinbar leere Flaschen dürfen weder in der Wohnung noch in Garagen oder in Abstellräumen abgestellt werden.

Rufnummern Störungsdienst:

etschwerke ag Bozen:

0471 541742 (von 6.30 bis 21.30 Uhr)

115 (von 21.30 bis 6.30 Uhr)

etschwerke ag Meran:

800550522

Stadtwerke Brixen AG:

800016561

Energas Südgas GmbH:

0471 797966

Kondominium

Rechte und Pflichten im Mehrfamilienhaus

Von einem Mehrfamilienhaus (Kondominium) ist die Rede, wenn sich mehrere Wohnungen mit verschiedenen Eigentümerinnen bzw. Eigentümern unter einem Dach befinden. Das Zivilgesetzbuch sieht vor, dass bei mehr als vier Eigentümern ein Verwalter ernannt werden muss.



Die Rolle eines Verwalters oder einer Verwalterin können alle ausüben, auch eine der Personen, die das Haus bewohnen; eine Eintragung in ein Berufsalbum ist dafür nicht notwendig. Zur Hausverwaltung gehören folgende Aufgaben:

- Anfordern einer Steuernummer für das Kondominium
- Eröffnung eines Kontokorrents lautend auf das Kondominium
- Buchführung über Ausgaben und Einnahmen
- Jährliches Erstellen eines Haushaltsvorschlages und einer Bilanz
- Eintreiben der Beiträge für die Gemeinschaftsspesen
- Einberufung einer Vollversammlung mindestens einmal pro Jahr
- Umsetzen der Beschlüsse der Vollversammlung und Einreichen der jährlichen Steuererklärung.

Der Verwalter bzw. die Verwalterin wird jährlich entweder durch Neuwahl oder Bestätigung bestellt, und zwar durch mehr-

heitlichen Beschluss der Vollversammlung, wobei die Mehrheit mindestens die Hälfte des Eigentumswertes ausmachen muss. Es gibt weder Berufsalben noch bindende Tarife für die Arbeit der Verwalter. Nur Wirtschaftsberaterinnen und -berater, Gutachter und Sachverständige, die in den entsprechenden Kammern eingetragen sind, dürfen die Tarife ihrer jeweiligen Kategorie anwenden, sofern sie den Miteigentümerinnen und -eigentümern bekannt sind.

Alle Eigentümerinnen und Eigentümer haben das Recht, die Gemeinschaftsanteile (Treppen, Höfe, Gärten) zu benutzen; diese dürfen jedoch nicht zweckentfremdet oder für die anderen unbenutzbar gemacht werden. Sie müssen ferner für die Kosten der Gemeinschaftsanteile aufkommen, auch dann, wenn sie diese nicht benutzen. Die Beschlüsse der Mehrheit sind zu respektieren.

Die Hausordnung legt die Regeln für das Zusammenleben in einem Mehr-

familienhaus fest. Diese Regeln sind für alle im Haus lebenden Personen bindend, vor allem für jene Bereiche, die vom Gesetz nicht abgedeckt sind. *Die Hausordnung wird von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit (500 Tausendstel) oder mit Einstimmigkeit (falls eine vertraglich bindende Hausordnung sein muss) beschlossen.*

Meine Kondominiumspesen sind höher als die des Nachbarn. Warum?

Die Eigentumsanteile an einem Mehrfamilienhaus werden immer in Tausendsteln (millesimi) angegeben.

Alle Spesen werden auf der Basis dieser Besitzanteile berechnet. Weil aber die Tausendstel nicht nur von der Größe, sondern auch

- von der Lage
- von der Nutzung und
- von der Zugänglichkeit (ebenerdig, fünfter Stock ohne Aufzug, ...)

der Besitzanteile abhängen, kann es passieren, dass für zwei Wohnungen gleicher Größe unterschiedliche Besitzanteile verrechnet werden.

Wie kommen die Mehrheiten in der Vollversammlung zustande?

Das Zivilgesetzbuch sieht für die Kondominiumsversammlungen unterschiedliche Mehrheiten vor. Die Unterschiede hängen einerseits von den zu behandelnden Themen, andererseits von der Modalität der Einberufung ab. Bis auf wenige Ausnahmen braucht es für die so genannte zweite Einberufung geringere Mehrheiten. Aus diesem Grund veranlassen die Verwalter normalerweise eine erste Einberufung „pro forma“ – etwa um Mitternacht. Die Einladung zur ersten Einberufung muss zumindest fünf Tage vor dem Einberu-

fungstermin erfolgen und an alle Miteigentümerinnen und -eigentümer gehen. Auf diese erste „pro forma“-Einberufung folgt dann eine zweite Einberufung, die zumindest einen Tag und nicht mehr als zehn Tage nach der ersten erfolgen muss. *In der Einladung zur Vollversammlung muss die Tagesordnung aufscheinen. Auf diese Weise können sich die Eingeladenen auf die Versammlung vorbereiten und entscheiden, ob und wen sie eventuell (mittels schriftlicher Vollmacht) delegieren wollen.* Einige Regeln für die notwendigen Mehrheiten in der zweiten Einberufung:

- Ernennung oder Absetzung des Verwalters: die Hälfte der Anwesenden (mindestens ein Drittel der gesamten Eigentümer), mindestens 500 Tausendstel;
- Vergütung für den Verwalter: ein Drittel der Eigentümer, mindestens 334 Tausendstel;
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und des Haushaltes: ein Drittel der Eigentümer, mindestens 334 Tausendstel;
- Ordentliche Instandhaltung: mindestens 334 Tausendstel;
- Außerordentliche Instandhaltung: mindestens 500 Tausendstel;
- Veränderungen, welche die Nutzung der Gemeinschaftsanteile auch nur eines einzigen Miteigentümers schmälern: Einstimmigkeit;
- Veränderungen zur besseren Nutzung der Gemeinschaftsanteile: die Hälfte plus ein Miteigentümer, mindestens 667 Tausendstel;
- Umstellung von Zentralheizung auf autonome Heizung: 501 Tausendstel.

Was tun, wenn...

... seit mehr als 15 Monaten keine Vollversammlung mehr einberufen wurde? In diesem Fall ist zu überlegen, ob man den Verwalter bzw. die Verwalterin absetzen soll. Wenn sich die Sache über zwei Jahre hinzieht und die Versammlung keine Entscheidung trifft, dann kann sich auch ein einzelner Miteigentümer oder eine einzelne Miteigentümerin an das Gericht wenden und die Einsetzung eines kommissarischen Verwalters verlangen.

... Sie in Rechnungen und Verträge, die das gesamte Mehrfamilienhaus betreffen, Einsicht nehmen wollen?

Hier ist sich auch die Rechtsprechung nicht ganz einig. In der Regel sieht es aber so aus, dass den einzelnen Miteigentümern fünf Tage vor Einberufung der Vollversammlung Einsicht in die Unterlagen des Kondominiums gewährt wird.

... Sie einen Beschluss der Vollversammlung anfechten wollen?

Dies hängt vom Beschluss ab: Es gibt Beschlüsse, die wegen Formfehlern nichtig sind (mangelnde Beschlussfähigkeit; Themen, die nicht auf der Tagesordnung waren; Berechtigte wurden nicht eingeladen). Weiters gibt es Beschlüsse, die annullierbar sind, weil sie dem Gesetz oder der Kondominiumsordnung widersprechen. Diese müssen innerhalb von 30 Tagen nach der Vollversammlung (falls Sie anwesend waren) oder von 30 Tagen nach Erhalt des Sitzungsprotokolls (falls Sie nicht anwesend waren) angefochten werden. Auch die nichtigen Beschlüsse müssen vom Gericht annulliert werden. Dafür gibt es keine Verfallsfrist.

**Photovoltaik**

Photovoltaik ist die Technik, mit deren Hilfe Sonnenenergie (Photonen) durch Solarzellen in elektrische Energie (Strom) umgewandelt wird.

Richtpreise beim Bau

Möchten Sie zur Orientierung wissen, welche die Richtpreise des Landes z. B. für Baumeister- oder Malerarbeiten sind? Im Richtpreisverzeichnis für Hochbauarbeiten sind alle aktuellen Preise aufgelistet.



<http://www.provinz.bz.it/hochbau/richtpreise/>

Schadstoffe in Wohnräumen

Die Krankheitsbilder, die mit einer zu hohen Schadstoffbelastung in Wohnräumen zusammenhängen, reichen von Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Ner-

vosität über Allergien bis hin zu schwerwiegenden Erkrankungen. Nicht jeder Mensch reagiert gleich auf die Raumluftbelastungen. Sehr sensibel sind vor allem ältere Menschen und Kinder. Die Beschwerden hängen stark von der Art des Schadstoffes, dessen Intensität und der Dauer der Exposition ab. Oft ist es die Kombination verschiedener Schadstoffe, die zum Gesundheitsrisiko wird.

Was tun bei einer zu hohen Schadstoffkonzentration?

Die schnellste und einfachste Maßnahme, um hohe Schadstoffkonzentrationen zu reduzieren, ist ausreichendes Lüften. Durch so genanntes „Stoßlüften“ wird die gesamte Raumluft in kurzer Zeit ausgetauscht. Das Lüften ist aber nur eine vorübergehende Maßnahme. Um das Problem der Schadstoffbelastung in Innenräumen dauerhaft zu beseitigen, muss die Quelle für die hohen Konzentrationen ausfindig gemacht und entfernt werden.

Mögliche Schadstoffquellen:

- Baumaterialien
- Bodenbeläge
- Wandanstriche
- Lacke und Farben
- Möbel.

Prinzipiell können überall Schadstoffe enthalten sein. Ältere Materialien und Gegenstände sind sehr kritisch zu betrachten, da früher oft Inhaltsstoffe verwendet wurden, die sich erst später als gesundheitsschädigend herausgestellt haben.

Schimmel

Schimmel entsteht, wenn Bauteile dau-

erhaft feucht bleiben und nicht trocknen können. Neben der optischen Beeinträchtigung sollten Sie nicht vergessen, dass die Pilzsporen giftig sind und damit eine Gesundheitsbelastung darstellen. Bei Kindern, alten Menschen oder Vorbelasteten können durch den Schimmelbefall schwere Krankheiten ausgelöst oder begünstigt werden. Einer der häufigsten Gründe für Schimmel im Haus ist Feuchtigkeit durch Tauwasseranfall (Kondensation). Zu Kondensation kommt es an Stellen, wo die Bauteiltemperatur niedriger ist als die Innenraumtemperatur. Gründe hierfür sind meist Wärmebrücken oder Gebäudefugen. Aber auch falsches Nutzerverhalten kann den Schimmelbefall begünstigen. Wirkliche Abhilfe bringt hier nur eine thermische Gebäudesanierung, d.h. zusätzliche Dämmung der Wand an der Außenseite. Wer eine Wohnung kauft oder mietet, hat das Recht, dass diese keine Mängel aufweist; das Auftreten von Schimmel ist ein Gesundheitsgefährdender Mangel. Bei Auftreten von Schimmel ist der Mangel schriftlich zu melden (Baumängel). Für dessen Beseitigung sind Fristen zu setzen. Wer die Wohnung gemietet hat, kann gleichzeitig eine Mietsenkung, wer sie dagegen gekauft hat, einen Preisabschlag fordern. Wird der Schaden nicht dauerhaft beseitigt, können die Betroffenen (sowohl im Fall von Miete als auch Eigentum) auf Mangelbeseitigung nebst Folgekosten wie feuchtigkeitsgeschädigte Möbel bis auf Übersiedlung klagen. Umgekehrt wird die Gegenpartei behaupten, der Schimmel sei durch falsches Heizen/Lüften verursacht worden und ihrerseits Klage auf Beseitigung erheben bzw. mit Kündigung des Mietver-

trags drohen. Es kann ein Gutachten erstellt werden, das nach den Ursachen forscht, oder zu einem gerichtlichen Beweisverfahren kommen, in dem weitere Gutachten erforderlich sind; der Ausgang ist oft ungewiss und kostenintensiv. Als Mittelweg bleibt die Schlichtung. Eine Schlichtungsstelle ist bei der Verbraucherzentrale Südtirol angesiedelt.

Selbstbaugruppen

In Südtirol organisiert das „Energieforum“ auf Anfrage Selbstbaugruppen für Sonnenkollektoren. Diese selbstgebaute Geräte sind kostengünstig, sie sind zertifiziert nach DIN und ISO, haben bereits mehrere Auszeichnungen erhalten (Europäischer Umweltpreis, Italienischer Eurosolarpreis 1994) und werden von der Landesregierung mit einem Verlustbeitrag von 30% gefördert.

Kontakt: AFB, Pfarrhofstraße 60 Bozen



www.afb-efs.it

Sonnenkollektoren

Ein Sonnenkollektor – auch Solarkollektor genannt – ist ein Energiewandler. Die einfallende Sonnenenergie wird in thermische Energie umgewandelt, die ein Wärmeträger aufnimmt. Der Sonnenkollektor besteht aus einem Absorber zur Nutzwärmeabgabe, dahinter aus einer Wärmedämmung und schließlich einem Gehäuse mit transparenter Abdeckung, in dem alle

Elemente untergebracht sind. Dieser Kollektor wird auf Dächern oder anderweitig geneigt angebracht, dass sowohl direktes als auch diffuses Sonnenlicht auf den Absorber auftreffen kann. Der Absorber wird vom Wärmeträgermedium – entweder Wasser oder Luft – durchströmt. Dabei erwärmt sich das Medium und führt die Wärme zur Warmwassererzeugung in einen Speicher ab.



www.provinz.bz.it/wasser-energie

Stand-by Betrieb

Die meisten Elektrogeräte verfügen über einen Stand-by Betrieb. Dadurch sind die Geräte praktisch immer im „Wartestand“ und nicht völlig ausgeschaltet. Das führt zu einem konstanten Stromverbrauch rund um die Uhr, welcher in der Summe aller Haushaltsgeräte den Energieverbrauch in die Höhe treibt (siehe Tabelle). In einem

Geräte im Standby-Betrieb

Gerät	Standby-Leistung (Watt)	Verbrauch pro Jahr (kWh)	Kosten pro Jahr (Euro)
Fernsehgerät neu	1	6,55	0,92
Fernsehgerät alt	10	65,52	9,17
Videorecorder	6	45,86	6,42
Satelliten-Empfänger	1	6,55	0,92
Stereoanlage	20	131,04	18,35
Radio	2	13,10	1,83
Computer	5	32,76	4,59
Bildschirm	5	32,76	4,59
Ladegerät Handy	1	8,01	1,12
Schnurloses Telefon	3	22,93	3,21
Anrufbeantworter	3	24,02	3,36
Faxgerät	1	8,01	1,12

Für die Tabelle gilt ein Kilowattstundenpreis von 0,14 €

Haushalt können allein durch die Stand-by Betriebe der elektrischen Geräte bis zu 60 Euro an Stromkosten anfallen.



Geräte bei Nichtgebrauch ganz ausschalten oder ausstecken. Bei Neuanschaffungen darauf achten, dass der Stand-by Betrieb ausgeschaltet werden kann.

Steuern beim Wohnungskauf

Steuern und Gebühren zu Lasten der Kaufpartei

Notarkosten ungefähr € 1.700,00

Zu Lasten der Verkaufspartei:

- Notarspesen: nicht vorgesehen, jedoch verlangt mancher Notar bis zu € 105.

Schenkung:

Zu Lasten des Schenkungsempfängers bzw. der Schenkungsempfängerin

- keine Schenkungssteuer bei Verwandtschaft 1. Grades oder Eheleuten
- Katastergebühr und Hypothekengebühr pauschal je € 129,11 für Erstwohnung

- Notarkosten für öffentliche Urkunden (höher als für Kaufverträge).

Erbschaft

- Wie bei Schenkung, einziger Unterschied: die Notarkosten können vermieden werden.

Fruchtgenuss mit Kaufvertrag

- Die fälligen Steuern werden auf den Fruchtgenusswert berechnet
- Förderung für Erstwohnung
- Geringere Notarkosten im Vergleich zur Schenkung.

Immobilientausch

- Die Steuer wird auf die zwei Immobilien berechnet, bezahlt wird nur die höhere Steuer, allerdings sind zwei Meldungen erforderlich (beim Registeramt), eine für jede Immobilie. Es gelten die Vergünstigungen für die Erstwohnung. Die Steuer wird im Verhältnis zum jeweiligen Wert und zu den Vergünstigungen aufgeteilt.

Steuervergünstigung für Erstwohnung

Die Vergünstigung besteht in einer ermäßigten Registergebühr, welche der Käufer bzw. die Käuferin im Ausmaß

STEUERN	ERST-WOHNUNG	ERST-WOHNUNG	ANDERE WOHNUNGEN	
	von Privaten oder Agentur	von Unternehmen	von Privaten oder Agentur	von Unternehmen
MWST	-	4%	-	10%
Registergebühr	3%	168,00 Euro	7%	168,00 Euro
Hypothekengebühr	168,00 Euro	168,00 Euro	2%	168,00 Euro
Katastergebühr	168,00 Euro	168,00 Euro	1%	168,00 Euro

von 3% plus 168,00 Euro für Hypothekengebühr und 168,00 Euro für Grundbuchgebühr zu bezahlen hat. Es muss sich um eine nicht widerrechtliche Wohneinheit handeln, die keine Merkmale einer Luxuswohnung aufweist (DM Nr. 218 vom 02.08.1969).

Auch der Ankauf von Zubehörräumen der Kategorie C2 (Keller und Dachböden,) C6 (Garage) und C7 (Überdachungen und Parkplätze) ist steuerbegünstigt, sofern diese zugleich oder nach dem begünstigten Wohnungskauf erworben werden (wer beispielsweise für den Kauf der Erstwohnung keine Vergünstigung erhalten hat, weil der Kauf vor 1985 erfolgte, als keine Vergünstigung vorgesehen war, kann Zubehör nicht steuerbegünstigt ankaufen. Das ist zwar eine offensichtliche Ungerechtigkeit, aber das Registeramt könnte die Garage nicht als Zubehör ansehen, wenn das Hauptgut, also die Wohnung, nicht steuerbegünstigt war). Die Steuervergünstigung gilt nur für ein Zubehör jeder Kategorie (so ist der Kauf einer Garage und eines Kellers möglich, nicht jedoch der Kauf einer Doppelgarage oder eines Doppelkellers).



Bei den Kaufenden muss es sich um natürliche Personen handeln, welche die Immobilie in der Wohnsitzgemeinde erwerben oder anderenfalls in der Gemeinde, wo sich ihr Arbeitsplatz befindet.

Folglich ist der Wohnsitz oder der Arbeitsplatz oder die Durchführung der eigenen Tätigkeit in der Gemeinde des Ankaufes die Grundvoraussetzung. Das Rundschreiben Nr. 1/e vom 2.3.1994 setzt fest, dass alle Tätigkeiten, auch die nicht entlohnten, inbegriffen sind, also z.B. Volontariat, Sporttätigkeiten, Studium, usw. (in diesen Fällen sind die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen). Um den Wohnsitz in die Gemeinde zu verlegen, in der sich der Wohnsitz oder der Arbeitsplatz befindet, besteht eine Frist von 18 Monaten.

Im Kauf- oder Kaufvorvertrag müssen Sie folgende Erklärungen abgeben:

- Dass Sie kein anderes geeignetes Wohngebäude in der Gemeinde besitzen (auch nicht zusammen mit Ihrem Ehepartner oder Ihrer Ehepartnerin), wo die Steuervergünstigung beantragt wird. Unbewohnbarkeit und Überfüllung müssen entsprechend belegt werden.
- Dass Sie nicht Mitinhaberin oder -inhaber in Gütergemeinschaft von Eigentums-, Fruchtgenuss-, Nutzungs-, Wohnrechten und nacktem Eigentum für Wohnungen sind, die von Ihnen selbst oder Ihrem Partner bzw. Ihrer Partnerin mit Steuervergünstigungen für die Erstwohnung gekauft wurden. Dies gilt für das gesamte Staatsgebiet!

- Dass Sie den Wohnsitz in der Gemeinde errichten wollen, in welcher die zu erwerbende Immobilie liegt (es sei denn, Sie wohnen oder arbeiten bereits dort).

Für Falscherklärungen sind ein Steueraufschlag von 30% und die Verzugszinsen zusätzlich zur Steuer mit den vorgesehenen Steuersätzen zu bezahlen.

Sie können die Förderung auch für den Kauf des nackten Eigentums und des Fruchtgenussrechtes beantragen, sofern die Wohnung die entsprechenden Voraussetzungen besitzt und in der Wohngemeinde liegt. Ebenso können Sie eine vermietete Wohnung mit Förderung ankaufen, sofern sie die Voraussetzungen besitzt und in der Wohngemeinde liegt.

Förderungen für den Wiedererwerb einer Erstwohnung:

Seit 1.1.1999 kommen all jene in den Genuss einer Steuervergünstigung (Credito d'imposta), die eine geförderte Wohnung verkaufen oder verschenken und innerhalb eines Jahres eine neue Wohnung kaufen, die den Förderkriterien entspricht. Die Steuervergünstigung entspricht der auf den Erstkauf entrichteten Steuer und darf diese nicht übersteigen. Um in den Genuss der Förderung zu kommen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. die verkaufte Wohnung muss eine geförderte Wohnung sein;
2. der Verkauf der geförderten Wohnung muss nach dem 1. 1. 1998 erfolgt sein, ebenso die Schenkung (z.B. Eltern schenken ihren Kindern eine Wohnung und erwerben eine andere Wohnung);

3. der Erwerb der neuen Wohnung darf nur mittels Kauf oder Tausch erfolgen, und zwar innerhalb eines Jahres ab Verkauf der ersten Wohnung.

Beispiel: Frau X hat ihre Erstwohnung im Jahr 1992 erworben (Wert 50.000 Euro, bezahlte Steuer 1.500 Euro). Im Jahr 2001 beschließt sie den Verkauf der Wohnung und den Erwerb einer neuen. Der Verkauf erfolgt im April 2001. Ab diesem Datum hat sie Zeit, eine neue Wohnung zu erwerben und in den Genuss der Förderung zu kommen. Im November 2001 erfolgt der Kauf (Steuer 2000 Euro). Als Käuferin hat sie Anrecht auf eine Steuervergünstigung, die bei der Einkommenssteuererklärung von 2000 geltend gemacht oder aber bei der Bezahlung der Registergebühr (1.500 Euro) verrechnet werden kann.

Thermische Gebäudesanierung

Eine thermische Sanierung ist eine ganzheitliche Sanierung von bestehenden Gebäuden mit dem Ziel, den Energieverlust erheblich zu senken. Maßnahmen: Optimierung der Gebäudehülle, Wärmedämmung, Fenstertausch sowie Anpassung des Heizungssystems. Aus internationalen Studien geht hervor, dass ein optimaler Maßnahmenmix eine Energiereduktion von mindestens 50% bringt.



www.provinz.bz.it/wasser-energie

U-Wert

Um die Qualität eines Bauteils zu definieren, muss der jeweilige U-Wert angegeben werden. Der U-Wert (Wärmedurchgangskoeffizient) beschreibt die Wärmeverluste der einzelnen Bauteile (z.B. Außenwand, Dach, Decke zu unbeheiztem Keller, Fenster). Er gibt Auskunft darüber, wie viel Wärmemenge in Watt durch ein Bauteil einer bestimmten Dicke und Größe auf einem Quadratmeter bei einem Temperaturunterschied von 1 Kelvin (entspricht 1°C) verloren geht. Je kleiner der U-Wert, desto geringer der Wärmeverlust. Die Maßeinheit des U-Werts ist W/m^2K .

Wohnungskauf

Wer eine Wohnung oder ein Haus kauft oder verkauft, sollte über folgende Abläufe Bescheid wissen:

Die Agentur

Falls Sie sich an eine Agentur wenden

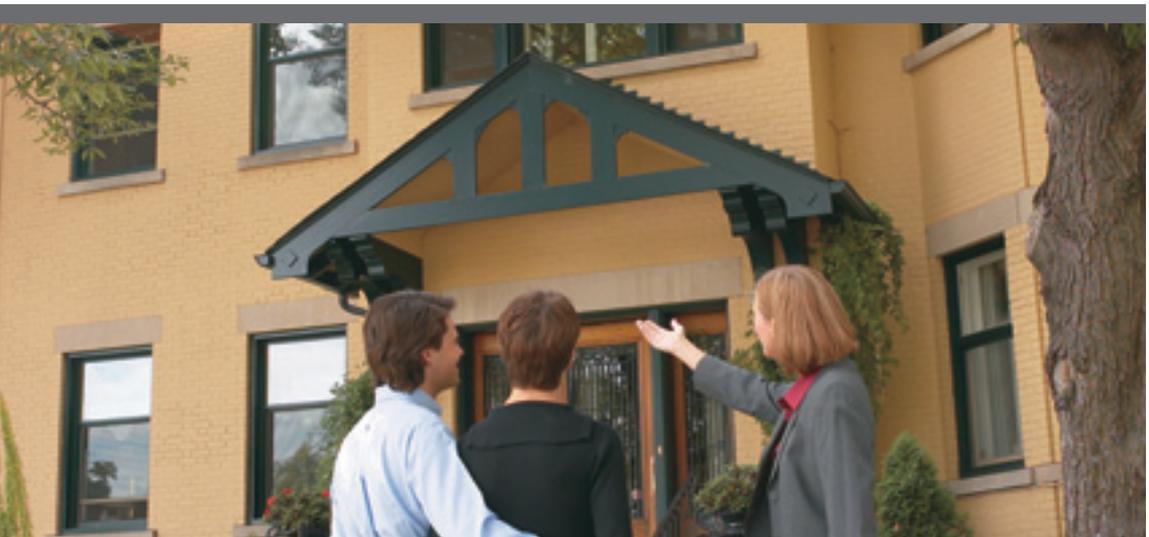
wollen, erkundigen Sie sich über die Vertrauenswürdigkeit des Maklers, bevor Sie eine Unterschrift setzen und/oder eine (An)zahlung, welcher Art auch immer, leisten. Stellen Sie fest, ob die Agentur und der Makler ordnungsgemäß in das vorgesehene Register der Handelskammer eingetragen sind. Nur dort eingetragene Vermittler haben Anrecht auf Provision, falls es zum Vertragsabschluss kommt. Die Unterzeichnung eines Kaufvertrages reicht dafür aus.

Der Auftrag

Begnügen Sie sich niemals mit mündlichen Zusagen, wenn Sie eine Makleragentur beauftragen.

Erteilen Sie dem Makler einen schriftlichen Auftrag, in dem Sie genau den von Ihnen gewünschten Preis der Wohnung, die Höhe der Vermittlungsgebühr und die Auftragsfrist angeben.

Unterschreiben Sie keine Klauseln über eine stillschweigende Verlängerung des Auftrags.



Die Vermittlungsgebühr

Diese beträgt in Südtirol in der Regel 2% des tatsächlich bezahlten Kaufpreises (Marktpreises) zzgl. Mwst. (20%). Vertraglich kann die Vermittlungsgebühr frei vereinbart werden. Verhandlungsgeschick ist deshalb gefragt.

Die Wohnung

Ein Besuch beim zuständigen Grundbuchsamt ist empfehlenswert.

Stellen Sie fest, wessen Eigentum die Liegenschaft ist und ob sie mit Hypotheken, Pfändungen, Dienstbarkeiten, Beschlagnahmen oder anderen Einschränkungen (z.B. mit Bindungen im Zusammenhang mit Landesbeiträgen) belastet ist.

Die Verkaufsseite

Informieren Sie sich so gut wie möglich (z.B. über die Handelskammer oder die Bank), wer die Immobilie verkauft. So ist es z.B. wichtig, in Erfahrung zu bringen, ob die Verkaufsseite Konkurs anmelden könnte, ob es sich um eine Privatperson oder um ein Unternehmen handelt, um den Gesellschafter oder die Gesellschafterin einer OHG oder einer GmbH, kurz: Je mehr sie über die betreffende Vermögenslage oder das Einkommen wissen, desto besser.

Der Kaufvorvertrag

Lesen Sie den Vorvertrag genau durch und achten Sie darauf, dass er keine Klauseln zu Ihren Ungunsten enthält (z.B. einseitige Verpflichtungen).



Häufig unterzeichnet die Agentur den Vorvertrag im Namen des Verkäufers. Stellen Sie fest, ob es in diesem Sinne eine Vollmacht des Verkäufers an die Agentur gibt. Lassen Sie sich eine gezeichnete Abschrift des gegenständlichen Dokuments aushändigen. Bevor eine (An)zahlung jeglicher Art geleistet wird und/oder der Vorvertrag unterzeichnet wird, lassen Sie den Vertrag vomn einer Rechtsberatung Ihres Vertrauens oder den Juristen bzw. Juristinnen der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) begutachten und falls nötig auf Ihre persönlichen Bedürfnisse anpassen. Durch die Unterzeichnung von sog. Standardverträgen werden die Kaufenden nicht selten übervorteilt.

Anmerkung des Kaufvorvertrages im Grundbuch

Seit 1. Jänner 1997 können Kaufvorverträge im Grundbuch angemerkt werden. Dies kann für den versprechenden Käufer von Vorteil sein, falls der versprechende Verkäufer (z.B. eine Baufirma) Konkurs anmeldet oder man einem Betrüger aufsitzt, der die Immobilie mehrmals verkaufen will. Wer nämlich zuerst im Grundbuch den Kaufvorvertrag anmerkt, wird Eigentümer der Immobilie. Die Wirkung der Eintragung des Kaufvorvertrages verfällt ein Jahr nach Ablauf der von den Parteien vereinbarten Frist zur Vollstreckung des Kaufvorvertrages, jedenfalls drei Jahre ab dem Anmerkungsdatum.

Das Angeld (die Anzahlung)

Verkäufer oder Agentur fordern beinahe immer eine Anzahlung, um die Wohnung

zu „reservieren“. Seien sie vorsichtig! Bevor ein Angeld oder eine (An)zahlung geleistet wird wäre es angebracht, sich von kompetenter Stelle beraten zu lassen (z.B.: Verbraucherzentrale Südtirol-VZS). Durch die Bezahlung einer Geldsumme jeglicher Art und gleichzeitiger Unterzeichnung einer Vereinbarung entstehen nämlich bereits Rechte und Pflichten für die Vertragsparteien. Es wird Ihnen angeraten nicht mehr als 2.500 Euro als Angeld oder Anzahlung vorzustrecken, (in der Regel wird jedoch vom Verkäufer als (An)zahlung ein Betrag in der Höhe von 20% des tatsächlich bezahlten Kaufpreises verlangt). Sie könnten unter Umständen diese (An)zahlung nicht mehr rückerstattet bekommen. Sind Sie sich des Kaufes nicht sicher, ver-

einbaren Sie im Vorvertrag ausdrücklich die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten. Ihre Anzahlung wird in diesem Fall als „Reuegeld“ zurückbehalten. Wenn Sie sich nicht an die Bestimmungen des Vorvertrages halten, können die anderen Vertragsparteien nicht nur Ihre Anzahlung zurückbehalten, sondern sogar Schadenersatz fordern.

Die Bankbürgschaft und Versicherung gegen Baumängel

Durch das Gesetz vom 2. August 2004, Nr. 210 und dem dazugehörigen gesetzvertretenden Dekret Nr. 122/2005, welches am 21.07.2005 in Kraft getreten ist, werden Baufirmen u.a. verpflichtet, für die Käufer eine Versicherung gegen Baumängel mit 10 jähriger Gültigkeit



abzuschließen und ihnen eine Bankbürgschaft in der Höhe der im Voraus geleisteten (An)zahlungen und Raten mit Gültigkeit bis zur Unterzeichnung des endgültigen Kaufvertrages zu überreichen. Davon sind aber nur jene Baufirmen betroffen, die für die Baugenehmigung oder die Baukonzession nach dem 21.07.2005 angesucht haben.

Jenen Kaufenden, die nicht in den Genuss dieser neuen Bestimmungen kommen, wird angeraten sich vertraglich eine Bankbürgschaft geben zu lassen. Diese bietet Schutz falls die Baufirma Konkurs anmeldet.

Die Bezahlung des Restbetrages

Falls keine Bankbürgschaft geleistet wurde, sollte der Restbetrag erst mit Unterzeichnung des endgültigen notariellen Kaufvertrages erfolgen. Wenn Sie mit einem Scheck bezahlen, sollten Sie diesen vorzugsweise direkt auf den Verkäufer ausstellen. Lassen sie sich auf jeden Fall – auch bei der Anzahlung – eine vom Makler oder vom Verkäufer gezeichnete Bestätigung über die erfolgte Zahlung aushändigen. Ausgestellte Schecks sollten immer fotokopiert werden.

Die Notariatsurkunde oder die Privaturkunde mit notariell beglaubigter Unterschrift durch einen österreichischen Notar

Laut Urteil des Oberlandesgerichtes Trient, Außenstelle Bozen, vom 26.05.2004 ist es wieder möglich, Kaufverträge von Liegenschaften und hypothekarische Darlehensverträge durch einen österreichischen Notar beglaubigen zu lassen.

Für die Beglaubigung der Unterschrift des Kaufvertrages berechnet der österreichische Notar ca. 120 Euro je Unterschrift. Dadurch kann der Käufer sich größtenteils die teuren Kosten des italienischen Notars ersparen. Es wird aber dringendst angeraten den endgültigen Kaufvertrag vorab von einem Vertrauensjuristen abfassen zu lassen, da der Inhalt des Vertrages genauestens überprüft werden muss. Der österreichische Notar beglaubigt nämlich nur die Unterschrift und nimmt keine inhaltliche Prüfung der Kaufurkunde vor.

Der Wert der Liegenschaft

Um „Steuern zu sparen“ geben die Vertragsparteien häufig einen geringeren Kaufpreis im endgültigen Kaufvertrag an. Wird jedoch der Vertrag aus welchem Grund auch immer für ungültig erklärt, müsste der Käufer/die Käuferin den Beweis erbringen einen höheren Betrag geleistet zu haben. Gelingt dies nicht, hat die kaufende Partei nur Anspruch auf Rückerstattung des in der Notariatsurkunde angegebenen Betrages. In der Kaufurkunde muss mindestens der vom Gesetz vorgeschriebene Mindestwert (Katasterwert multipliziert mit a) 115,5 für Erstwohnung; b) 126 für Zweitwohnung) als Kaufwert angegeben werden. Es wird angeraten möglichst den tatsächlich bezahlten Kaufpreis im endgültigen Kaufvertrag anzuführen. Es besteht nämlich das Risiko, dass die Steuerbehörde eine Kontrolle vornimmt, die Steuernachzahlung fordert und zudem Sanktionen auferlegt.

Ernährung

Acrylamid	S. 90
Aufbewahrung von Lebensmitteln	S. 90
Bioprodukte	S. 93
Biobauern und Biobäuerinnen	S. 94
Bioanbauverbände	S. 94
BSE	S. 95
Eier	S. 95
Energydrinks	S. 96
E-Nummern	S. 96
Etikettierung	S. 97
Fisch	S. 98
Gentechnik	S. 99
Grillen	S. 100
Hühnerhaltung	S. 101
Lebensmittelbestrahlung	S. 102
Lebensmittelkennzeichnung	S. 103
Lebensmittelkontrolle	S. 103
Lightprodukte	S. 103
Mineralwasser	S. 104
Nitrat- Nitrit- Nitrosamine	S. 104
Schimmel in Lebensmitteln	S. 105
Schokolade	S. 107
Zitronensäure	S. 107

Acrylamid

Acrylamid gilt als erbgutschädigend und krebserregend. Deshalb ist ein gesundheitliches Risiko bei regelmäßigem Verzehr von hoch belasteten Produkten nicht auszuschließen. Als hoch belastet gelten derzeit vor allem Produkte, die frittiert, geröstet oder gebacken wurden, also, Kartoffelchips, Pommes frites, Bratkartoffeln, Backofenkartoffeln, Rösti, Kekse, Knäckebrot, dunkel gebackene Brötchen, Kuchen. Jüngste österreichische Untersuchungen sprechen auch von Belastungen im (gerösteten) Kaffee.



Beim Braten, Rösten, Toasten oder Frittieren von Getreide und Kartoffeln sollten Temperaturen über 175°C unbedingt vermieden werden. Schwarzgebackene Kekse, Kuchen, Brote nicht verzehren!

aid-Infodienst Bonn



www.waswiressen.de

Aufbewahrung von Lebensmitteln

Wer Lebensmittel längere Zeit haltbar machen möchte, muss sie konservieren, also auf biologischem, physikalischem oder chemischem Weg verändern. Die bekannteste biologische Konservierungsmethode ist die Milchsäure-Gärung, die zum Beispiel zur Herstellung von Sauerkraut angewendet wird.



Zu den physikalischen Verfahren gehören:

- Wasserentzug bzw. Senkung der Wasseraktivität durch Trocknen, Salzen, Pökeln, Zuckern, aber auch Räuchern und Gefrieren,
- Erhitzen bzw. Kühlen und Gefrieren sowie
- Bestrahlung mit ionisierenden Strahlen.

Bei der chemischen Konservierung werden Mikroorganismen durch den Zusatz von Konservierungsstoffen, aber auch durch Stoffe, die beim Räuchern entstehen, gehemmt oder abgetötet.

Einfrieren

Einfrieren lässt sich fast alles, von Obst und Gemüse über Fisch und Fleisch bis hin zu Milchprodukten. In der Gefriertruhe senken Kälte und Wassermangel die mikrobielle Belastung auf ein Minimum. Nur bei Temperaturen unterhalb von -18°C ist ein unbedenkliches Einfrieren von Lebensmitteln möglich. Gefrierfächer in Kühlschränken eignen sich dagegen nur zur Lagerung tief gefrorener Waren.

Beim Tiefgefrieren werden die Vitamine vergleichsweise gut erhalten. So liegt die monatliche Abbaurate von Vitamin C in tief gefrorenem Obst bei durchschnittlich nur drei Prozent. Roh eingefrorenes Gemüse verliert dagegen im Durchschnitt jeden Monat 17 % seines Vitamin C-Gehaltes. Schuld daran sind pflanzeigene Enzyme, die trotz der niedrigen Temperaturen aktiv bleiben. Besser haltbar ist Gemüse, das vor dem Einfrieren blanchiert, also ein bis zwei Minuten in kochendem Wasser gegart wurde. Das Erhitzen zerstört die Vitamin abbauenden Enzyme, so dass sich der Vitamin C-Verlust auf 3,5 %/Monat absenkt.

Auf Dauer gesehen summieren sich die Vitaminverluste jedoch auf ein beträchtliches Maß. Dazu kommt, dass auch der Genusswert nach einer gewissen Zeit abnimmt. Länger als ein Jahr sollte daher nichts in der Kühltruhe gelagert werden. Gefriergut muss während der gesamten Tiefkühlagerung gut verpackt sein. Sind z.B. Gefrierbeutel beschädigt, entsteht der so genannte Gefrierbrand, der rasch zu geschmacklichen Einbußen führt.

Damit beim Auftauen keine Flüssigkeit verloren geht und das Lebensmittel frisch bleibt, sollte ein möglichst leistungsfähiges Gefriergerät verwendet werden, am besten mit einem so genannten Schnellgefrierfach. Denn je schneller der Gefriervorgang vonstatten geht, desto kleiner sind die Eiskristalle. Größere Eiskristalle zerstören die Zellwände der Lebensmittel, so dass das Wasser beim Auftauen nicht in den Zellen festgehalten wird. Der „Saft“ geht verloren, die Lebensmittel werden trocken und schmecken nicht mehr. Die Schnelligkeit des Gefriervor-

gangs hängt auch von der Portionsgröße der einzufrierenden Lebensmittel ab: Je kleiner, desto schneller.

Obst und Gemüse sollten in Portionen von maximal 1 kg eingefroren werden, Fleischstücke sollten maximal 3 kg wiegen.

Milchsauer Einlegen

Das milchsauer einlegen, vornehmlich von Gemüse, nimmt eine Sonderstellung unter den Konservierungsmethoden ein, da hier Lebensmittel mit Hilfe bestimmter Mikroorganismen, nämlich Milchsäurebakterien, haltbar gemacht werden. Milchsäurebakterien sind auf Gemüse natürlicherweise vorhanden. Sie bauen die Kohlenhydrate unter Ausschluss von Sauerstoff („anaerob“) zu Milchsäure ab. Ab einer Milchsäurekonzentration von 0,5 Prozent tritt eine konservierende Wirkung auf. Allerdings kann Milchsäure von Hefe oder Schimmelpilzen abgebaut werden. Deshalb sollten die zu säuernden Lebensmittel immer mit Kochsalz versetzt werden, um die unerwünschten Mikroorganismen zu hemmen. Das bekannteste milchsauer Produkt ist wohl das Sauerkraut. Doch auch Möhren und andere Gemüsesorten können auf diese Art haltbar gemacht werden.

Milchsauer Gemüse hat einen hohen Nährstoffgehalt. Das liegt daran, dass die Vitamine besser als bei anderen Konservierungsverfahren erhalten werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Milchsäurebakterien Vitamin B12 produzieren, das normalerweise nur in tierischen Lebensmitteln enthalten ist. Besonders für Vege-

tarier sind milchsaures Gemüse und Sauermilchprodukte unverzichtbar für die ausreichende Vitamin-B12-Versorgung. Auch die Milchsäurebakterien selbst sind ausgesprochen gesundheitsfördernd: Sie siedeln sich im Darm an und verdrängen dort krankmachende Keime. Darüber hinaus haben sie einen positiven Einfluss auf das Immunsystem und können möglicherweise sogar vorbeugend gegen Krebs wirken.

Trocknen

Das Trocknen ist eines der ältesten Verfahren zum Haltbarmachen von Lebensmitteln. Geläufig ist die heute noch angewandte Lufttrocknung, meist in Kombination mit einer Räucherung, von Speck oder rohem Schinken. Der Wasserverlust beim Trocknen hemmt die Stoffwechsellaktivität der Verderbnis erregenden Mikroorganismen, tötet sie allerdings nicht ab. Getrocknete Produkte müssen deshalb trocken gelagert werden, denn sobald sie feucht werden (z.B. durch Lagerung in einem zu feuchten Raum), nehmen die Mikroorganismen ihre Aktivität wieder auf und die Lebensmittel verderben.

Für die Trocknung im Haushalt eignen sich vor allem Obst, Gemüse, Kräuter und Pilze. Da das Lufttrocknen vor allem bei Obst und Gemüse sehr langwierig ist, kann auch im Backofen getrocknet werden. Spezielle Dörrapparate lohnen sich nur, wenn regelmäßig größere Mengen getrocknet werden.

Einkochen/Pasteurisieren

Die üblichste Form der Sterilisation ist das Einkochen. Dabei werden sowohl Verderbnis erregende als auch krankma-

chende Mikroorganismen durch Hitze abgetötet und die in den Lebensmitteln enthaltenen Enzyme zerstört. Durch den im Glas entstehenden Unterdruck, der beim Abkühlen entsteht, werden die Einmachgefäße (in der Regel Gläser) luftdicht verschlossen und können zum Teil über mehrere Jahre gelagert werden. Beim Pasteurisieren werden alle Krankheitserreger abgetötet, hitzebeständige Verderbnis erregende Mikroorganismen jedoch nicht. Deshalb muss durch Zuckerzusatz die Wasseraktivität gesenkt werden, um diese Mikroorganismen zu hemmen. Die Pasteurisierung oder Heißeinfüllung wird vor allem beim Marmeladekochen angewendet.

Beim Einkochen werden hitzeempfindliche Vitamine wie Vitamin B1, B2, B12, Folsäure oder Vitamin C bis zu 30 Prozent zerstört. Werden sterilisierte oder pasteurisierte Lebensmittel kühl und möglichst dunkel gelagert, ist der Vitaminabbau während der Lagerung jedoch deutlich geringer als bei tiefgekühlten Lebensmitteln.



- Vor allem im Sommer besteht die Gefahr, dass beim Kauf von tiefgekühlten Lebensmitteln die Kühlkette (6-8 Grad Celsius) unterbrochen wird. Bei höher werdender Temperatur können sich die dem Gemüse anhaftenden Bakterien rasch vermehren. Vor allem Durchfallerreger wie Escherichia coli oder Staphylokokken sind weit verbreitet. In Untersuchungen konnte im Durchschnitt etwa sechs Stunden nach Unterbrechung der Kühlkette ein

starker Anstieg der Keimbelastung beobachtet werden. Die anschließende Absenkung der Lagertemperatur verringerte die Zahl der Mikroorganismen nur geringfügig. Deshalb im Sommer mit Tiefkühlprodukten keine langen Wege zurücklegen!

Bioprodukte

Bis 1993 waren Benennungen wie „Bio“ oder „Öko“ nicht geschützt. Mit Bezeichnungen wie „kontrolliert“, „integriert“, „naturnah“ oder „ungespritzt“ wurde die Verbraucherschaft irreführt. 1993 hat die EU die Verordnung 2092/91 zum ökologischen Landbau erlassen. Heute wacht das Gesetz darüber, dass Bio hält, was es verspricht. Die Bezeichnung „Bio“ wurde definiert und gesetzlich geschützt. Wo heute „bio“ drauf steht, muss auch bio drin sein.

Die Bezeichnungen „biologisch“ und „ökologisch“ sind laut EU-Bio-Verordnung (EGVO 2092/91) geschützt und dürfen nur für entsprechend angebaute und kontrollierte Bio-Lebensmittel verwendet werden.

In der umfangreichen EU-Verordnung wurde nicht nur festgelegt, wie ökologischer Anbau grundsätzlich auszusehen hat. Es wurde auch ein Rahmen dafür geschaffen, wie Bioprodukte verarbeitet, verpackt und gekennzeichnet werden müssen. Mit der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften wurden die so genannten Kontrollstellen beauftragt.

Kennzeichnung

Ein landwirtschaftliches Produkt darf mit den Bezeichnungen „biologisch“, „ökologisch“ oder „bio“ gekennzeichnet sein, wenn es folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Produkt muss laut EU-Verordnung 2092/91 produziert sein
2. Der Betrieb, der das Produkt erzeugt, muss den Kontrollmaßnahmen derselben Verordnung entsprechen
3. Die Etikettierung muss folgende Informationen enthalten:
 - Alle Informationen, welche das Gesetz generell für die Lebensmitteletikettierung vorsieht (siehe Etikettierung)
 - Name oder Nummer des EU-Kontrollorgans
 - Name des Bio-Anbauverbandes, bei dem der Hersteller bzw. die Herstellerin Mitglied ist (nicht zwingend, aber erwünscht).

Ein Produkt, welches diese Angaben auf dem Etikett trägt, hat folgende Charakteristika:

- es wurde von einem laut EU-Norm anerkannten und kontrollierten Bio-betrieb hergestellt bzw. verarbeitet
- es wurde ohne den Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen oder deren Derivate hergestellt
- es wurde keiner Bestrahlung ausgesetzt, welche die Haltbarkeit beeinflusst

Für Lebensmittel, die aus mehreren Zutaten zusammengesetzt sind, gilt folgende Kennzeichnungsregelung:

Stammt das Produkt zu 95% aus Bio-Produktion, darf die Bezeichnung „Biolo-

gisch“ bzw. „Ökologisch“ geführt werden (die restlichen 5% der Zutaten dürfen nur zugesetzt werden, wenn sie in biologischer Form nicht erhältlich sind, z.B. Salz).

Sind weniger als 95%, aber mindestens 70% der Zutaten ökologisch erzeugt, dürfen diese in der Zutatenliste als solche gekennzeichnet werden - in der Regel mit einem Sternchen und einer Fußnote .

Stammt der Rohstoff für ein verarbeitetes Lebensmittel aus einem Betrieb, der gerade auf biologisch umgestellt wird, so muss das Produkt mit dem Hinweis „Um-



stellungsprodukt“ (oder mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau), „prodotto in conversione all'agricoltura biologica“ versehen sein. Das Produkt darf nur einen Inhaltsstoff enthalten (z.B. Apfelsaft oder Olivenöl).

Biobauern und Biobäuerinnen

Wer sich entschließt, seine Produkte biologisch anzubauen, schließt sich sinnvollerweise einem Bio-Anbauverband an und verpflichtet sich, die Richtlinien des Verbandes zu befolgen. Bereits lange vor den gesetzlichen Vorschriften

haben die Bio-Anbauverbände privatrechtliche Vorschriften für ihre Mitglieder erlassen. Diese sind in vielerlei Hinsicht auch heute noch strenger als die gesetzlichen. Mindestens einmal im Jahr werden Biolandwirte oder Bioverarbeiter sowie In- und Exporteure von den Fachleuten der gesetzlich anerkannten Kontrollstellen geprüft. Zusätzlich muss der Betrieb jederzeit mit unangemeldeten Kontrollen rechnen. Bei der jährlichen Kontrolle wird der gesamte Betrieb, also Anbauflächen, Lagerplätze, Stallungen etc. überprüft. Zusätzlich werden die Bücher und Dokumentationen, die laut EU-Verordnung vorgeschrieben sind, unter die Lupe genommen. So überprüft das Kontrollorgan z.B. beim landwirtschaftlichen Betrieb, ob Düngereinkauf, Düngervorrat und Düngerverbrauch übereinstimmen. Was die Verarbeitung anbelangt, wird kontrolliert, ob der Rohstoffeinkauf mengenmäßig zur Produktion passt oder eventuell Rohstoffe konventioneller Herkunft illegal eingesetzt wurden. Ein zuwiderhandelnder Betrieb wird bestraft. Er muss bestimmte Auflagen erfüllen, Nachkontrollen bezahlen oder muss seine Produkte vom Markt nehmen und verliert damit meist seine Anerkennung als Öko-Betrieb. Im schlimmsten Fall wird die Staatsanwaltschaft eingeschaltet.

Bio-Anbauverbände

Die Anbauverbände, zu denen sich Biobauern und Biobäuerinnen zusammen-

schließen, haben ihre eigenen Öko-Labels auf den nach ihren Richtlinien hergestellten Lebensmitteln. Die in Südtirol angesiedelten Bio-Anbauverbände sind: Bioland,



Biolabels mit Südtirolbezug

Demeter und BAA. Die Anbauverbände beauftragen die unabhängigen Kontrollstellen mit der mindestens jährlich vorgeschriebenen Kontrolle ihrer Mitglieder. Das Ergebnis einer Betriebskontrolle muss den staatlichen Kontrollbehörden mitgeteilt werden. Auf jedem Bioprodukt kann die Verbraucherschaft über die Kontrollnummer erkennen, welche Kontrollstelle dieses Lebensmittel überprüft hat. Auch Bioprodukte, die außerhalb der EU erzeugt wurden, müssen das feinmaschige Netz der Kontrollstellen passieren.

und der neuen Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (nvCJK) beim Menschen ist bislang ebenfalls noch nicht bewiesen.

Zur Bekämpfung von BSE hat die Südtiroler Landesregierung weitere Maßnahmen ergriffen. Dazu gehören vor allem die BSE-Tests, wobei alle über 24 Monate alten Rinder, die geschlachtet werden, einem Test unterzogen werden müssen. Im Jahr 2003 wurden insgesamt 18.505 Tests durchgeführt. So genanntes Risikomaterial – Schädel, Mandeln, Wirbelsäule, Rückenmark, Darm – muss verbrannt werden. Zusätzlich müssen alle verendeten oder eingegangenen Tiere sowie Rinder mit zentralnervalen Störungen einem Test unterzogen werden. (EU Verordnung 999/2001).



BSE - Südtirol Info (auch mit aktuellen Daten)

www.provinz.bz.it/landwirtschaft/bse-info/index_d.htm

BSE

Am 4. September 2001 wurde der erste BSE-Fall in Südtirol bekannt. Nach den heutigen Kenntnissen können weder die Ursache noch die Übertragung oder die Entstehung der Erkrankung wissenschaftlich eindeutig nachgewiesen werden. Man kann aber davon ausgehen, dass sich der Erreger über die Verfütterung von Tiermehl ausgebreitet hat. Deshalb wurde bereits 1994 ein Verbot für die Verfütterung von Säugetierproteinen an Wiederkäuer erlassen. Der Zusammenhang von BSE

Eier

Seit 1. Januar 2004 gilt die EU-weite Regelung (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 267 vom 29.07.2003), laut welcher jedes Ei eine ausführliche Deklaration tragen muss. Diese wird mittels eigenem Code auf die Eischale aufgedruckt. Der Erzeugercode wird den Produzenten in Südtirol vom Landestierärztlichen Dienst zugeteilt. Abzulesen ist er von den Eiern als Zahlen-Buchstaben-Kombination. An erster Stelle steht dabei das Haltungssystem. Die Ziffer 0 steht für ein biologisches

Produkt, die 1 steht für Freilandhaltung, die 2 für Bodenhaltung und die 3 für Käfighaltung. Die darauf folgende Buchstabenkombination steht für den EU-Staat, aus dem die Eier stammen, („IT“ steht für Italien). Dann folgt eine dreistellige Zahlenreihe, aus der man die Gemeinde ablesen kann, aus der die Eier stammen. Die folgende Buchstabenkombination bezieht sich auf die Region, in welcher diese Gemeinde liegt. Südtiroler Eier sind



mit „BZ“ gekennzeichnet. Die dreistellige Zahl zum Schluss ist die Identifikationsnummer des Legehennenbetriebes. Von der Regelung betroffen sind nur Betriebe mit mehr als 350 Legehennen.

Energydrinks

Power- oder Energydrinks sind als Durstlöcher während des Sports und auch sonst nicht zu empfehlen. Sie erhöhen durch ihren hohen Koffeingehalt die Wasserausscheidung und haben eine ungünstige Mineralstoffzusammensetzung. Fachleute kritisierten auch, dass viele der

zugewetzten Vitamine überflüssig sind, da hierfür bei normaler Ernährung kein Mangel besteht. Kräutertees, frische Fruchtsäfte, Mineralwasser – eine angemessene Mischung in reichlicher Menge liefert alles, was Energiebündel brauchen.

E-Nummern

Die Zusatzstoffe von Lebensmitteln sind europaweit genormt und mit dem Buchstaben E und einer Zahl gekennzeichnet. Mit ihrer Hilfe ist es möglich, die verwendeten Zusatzstoffe sprachunabhängig zu identifizieren. Stoffe erhalten eine E-Nummer, sobald die interessierten Firmen bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit eine Zulassung beantragen und dabei wissenschaftliche Dokumente vorlegen, die die Unbedenklichkeit bestätigen. Wenn diese Dokumente nachweisen, dass diese Stoffe die Gesundheit nicht gefährden und als sicher eingestuft werden können, erhalten sie eine Zulassung. Insgesamt gibt es zurzeit in der EU an die 300 zugelassene Zusatzstoffe. Mithilfe der Zusatzstoffe werden Aussehen, Konsistenz, Geschmack oder Haltbarkeit verbessert. Die Zusatzstoffe verbessern

- technologische Eigenschaften wie Backfähigkeit, Streichfähigkeit oder Maschinentauglichkeit
- chemische Eigenschaften wie Oxidationsfähigkeit
- Verhalten einzelner Zutaten zueinander
- Genuss und Aussehen des Lebensmittels
- ernährungsphysiologische Eigenschaften.

Für Lebensmittelzusatzstoffe besteht das Verbotprinzip – das bedeutet, alle Stoffe, die nicht ausdrücklich erlaubt sind, sind automatisch verboten. Die meisten Zusatzstoffe sind nur für bestimmte Lebensmittel und nur in limitierter Menge zulässig.

Gruppierung

- E 100 bis 199 Lebensmittelfarben
- E 200 bis 299 Konservierungsmittel
- E 300 bis 321 Antioxidantien
- E 322 bis 399 Säuerungsmittel, Komplexbildner
- E 400 bis 429 Geliermittel, Verdickungsmittel und Feuchthaltemittel
- E 430 bis 499 Emulgatoren, Schaummittel
- E 500 bis 949 verschiedene Zusatzstoffe (Backtriebmittel, Verdickungsmittel, Säureregulatoren, Geschmacksverstärker, Schaumverhüter, Überzugsmittel, Treibgase)
- E 950 bis 1518 Süßstoffe, Zuckeraustauschstoffe
- E 1404 bis 1450 modifizierte Stärken

Zusatzstoffe ohne E-Nummern:

- Aromen
- Eine rechtlich unklar definierte Rolle haben Enzyme, die in der Lebensmittelverarbeitung zunehmend zu verschiedenen Zwecken verwendet werden. In der EU gelten Enzyme überwiegend als technische Hilfsstoffe.

Keine Zusatzstoffe - und damit von den besonderen Zulassungs- und Kennzeichnungsbestimmungen für Zusatzstoffe ausgenommen – sind Stoffe natürlicher Herkunft, wie Gewürze, Früchte, Pflan-

zenteile, Kochsalz.

Trotz der strengen Zulassungsvorschriften kann es sein, dass empfindliche Personen auf bestimmte Zusatzstoffe mit allergieähnlichen Symptomen reagieren (Nesselsucht, Asthma, tränende Augen, tropfende Nase und Hautödeme). Diese Reaktionen gehören in der Regel nicht zu den echten Allergien, da das Immunsystem nicht daran beteiligt ist. Weil aber die Symptome ähnlich sind, wird von Pseudoallergien gesprochen.

Diese Zusatzstoffe können bei empfindlichen Personen unerwünschte Reaktionen auslösen:

Azofarbstoffe: E 102 Tartrazin, E110 Gelborange, E122 Azorubin, E123 Amarant, E124 Cochenillerot, E 129 Allurarot, E151 Brillantschwarz BN
Konservierungsstoffe: E 210 – E212 Benzoesäure und ihre Salze, E220 – E228 Schwefeldioxid und Sulfite
Antioxidationsmittel: E310 – E 312 Galate, E320 BHA, E321 BHT. Den Betroffenen hilft in der Regel ein Blick auf die Zutatenliste, um die problematischen Zusatzstoffe zu vermeiden.



www.afb-efs.it

Etikettierung

Bei abgepackten Lebensmitteln ist das Etikett eine wichtige Informationsquelle für die Verbraucherschaft. Die Europäische Union hat mit der Richtlinie 2000/13/EG alle bisherigen Normen und Richtlinien ersetzt. Die Richtlinie sieht vor, dass

Lebensmitteletiketten folgende Informationen enthalten müssen:

1. den vom Gesetz vorgeschriebenen Namen des Produktes: z.B. Milchschokolade (cioccolato al latte), Eierbandnudeln (pasta all'uovo), geschälte Tomaten (pomodori pelati) usw
2. das Verzeichnis der Inhaltsstoffe, welche laut Gewicht in absteigender Reihenfolge zu nennen sind. Zu diesen Inhaltsstoffen gehören auch die Zusätze (Farbstoffe, Konservierungsstoffe usw.)
3. die Menge der Inhaltsstoffe und die Kategorie, der sie angehören
4. das Nettogewicht oder das Volumen der abgepackten Lebensmittel
5. wenn ein Produkt in Flüssigkeit schwimmt (Pelati, Oliven, Kompott), dann muss auch das Gewicht der reinen Produktes angegeben sein
6. das Mindesthaltbarkeitsdatum oder – bei schnell verderblichen Lebensmitteln – das **Verfallsdatum**. Das Mindesthaltbarkeitsdatum wird mit den Worten „da consumarsi preferibilmente entro...“ („empfohlene Ablauffrist...“) eingeleitet
7. die Art der Aufbewahrung, wenn es bestimmter Vorsichtsmaßnahmen bedarf
8. den Namen des Herstellers und des Abfüllers oder des in der EU niedergelassenen Vertreters
9. die Herkunft des Produktes, falls das Fehlen diese Angabe die Verbraucherschaft in die Irre führen kann
10. eine Gebrauchsanweisung, falls diese für die richtige Handhabung notwendig ist

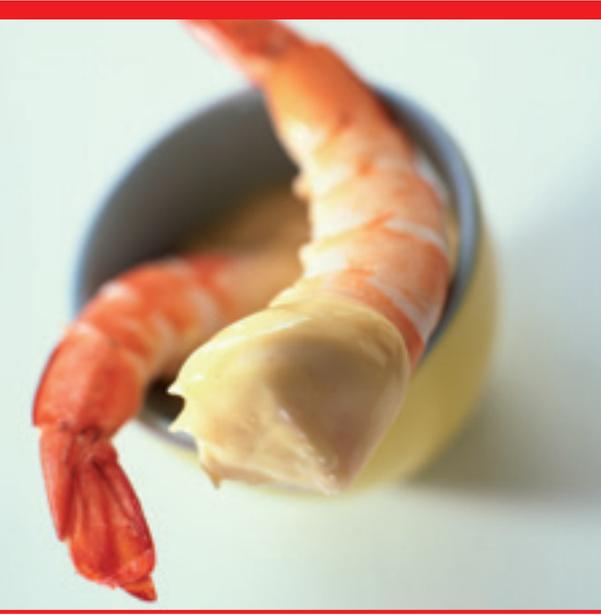
11. den effektiven Alkoholgehalt bei alkoholischen Getränken mit mehr als 1,2 Volumensprozent

12. die Angabe der Produktionspartie. Nicht verpflichtend ist hingegen die Etikettierung der Nährwerte bzw. der Energiewerte.

Eine Ausnahme bilden jene Produkte, für welche aufgrund besonderer Nährwertqualitäten z.B. „ohne Zucker“ „fettarm“, „cholesterinarm“ geworben wird. In diesem Fall muss das Etikett eine Nährwerttabelle und eine Energietabelle aufweisen. Wenn als Inhaltsstoffe Vitamine angegeben sind, dann müssen diese im Verhältnis zur empfohlenen Tagesration angeführt sein. Beispiel: Wenn in 100 gr. des Produktes 20 gr. Vitamin C enthalten sind, dann entspricht das 33% der empfohlenen Tagesmenge, die 60 gr. beträgt. Obligatorisch ist hingegen die Angabe der gesättigten Fettsäuren und der Cholesterine, wenn die ungesättigten und mehrfach ungesättigten Fettsäuren angegeben sind. Ähnlich ist es bei Fetten, Zucker, Eiweißen und Alkohol: Wenn es Angaben darüber gibt, muss immer auch die Gesamtmenge der enthaltenen Kohlenhydrate angegeben sein.

Fisch

Wer Meeresfisch verzehrt, muss sich dessen bewusst sein, dass durch die enormen Verschmutzungen, die die Weltmeere seit Jahrzehnten erfahren, auch die Meerestiere in Mitleidenschaft gezogen sind. Je größer der Fisch, desto länger ist die Nahrungskette, die er bereits hinter sich



hat und desto verseuchter ist sein Fleisch. Mittlerweile findet sich so ziemlich alles, was der Mensch an Abfällen produziert, auch im Fisch wieder. Doch damit nicht genug. Da die Meere nach jahrzehntelangem Raubbau fast leer gefischt sind, hat sich die Fischindustrie in den letzten Jahren immer mehr darauf verlegt, Fische wie andere Nutztiere zu züchten. Dies geschieht nach der Methode der Massentierhaltung. Fische werden in so genannten Aquakulturen gezüchtet. Das sind riesige Becken, die entlang der Strände ins Meer gelegt werden und in denen die jeweils gezüchtete Fischart auf engstem Raum gehalten, gemästet und schließlich „geerntet“ wird. Auf diese Weise werden Garnelen oder Lachse gezüchtet. Um die massenhafte Nachfrage aus den Industrieländern zu befriedigen, wurde die Zucht in Billiglohnländer ohne Umweltauflagen verlegt. Für die Aquakulturen werden in Südostasien Hunderte Kilometer Mang-

rovenwälder abgeholzt. Während in der Natur ein bis zwei Garnelen auf einem Quadratmeter Meeresboden leben, sind es in den Intensivkulturen bis zu 150 Tiere auf derselben Fläche. Sie geraten bei dieser Dichte in Stress und werden anfällig. Die Folge sind Massenerkrankungen, die mit großen Mengen Antibiotika bekämpft werden. Da die Kulturen in direktem Austausch mit dem Meerwasser stehen, gelangen Medikamente, Futterrückstände und Kot ins offene Meer. Die Küsten sind nach fünf Jahren intensiver Aquakultur biologisch tot.

Ein weiteres Problem: Um ein Kilo Garnelenfleisch zu produzieren, werden drei bis vier Kilo Fischmehl benötigt. Das Fischmehl stammt fast ausschließlich aus Peru. Dort aber könnten Fische helfen, den Proteinmangel von Kindern zu bekämpfen. Die EU-Verordnung 2065/2001/EG besagt, dass alle Fischprodukte mit der Herkunftsbezeichnung ausgestattet sein müssen. Auf diese Weise können die Verbraucherinnen und Verbraucher erfahren, woher der Fisch stammt.

Gentechnik

Seit 18. April 2004 gibt es in der Europäischen Union (EU) eine neue Regelung für die Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln. Mit der Kennzeichnung wird die Verbraucherschaft darüber informiert, ob zur Herstellung eines Lebensmittels gentechnisch veränderte Organismen (GVO) verwendet wurden. Damit kann dieser Faktor in die Kaufentscheidung einfließen.

Der Kennzeichnungstext lautet entweder „genetisch verändert“ oder „aus genetisch verändertem hergestellt“.

Bei verpackten Lebensmitteln muss dieser Text auf der Zutatenliste aufscheinen, als Ergänzung zur betreffenden Zutat. Der Hinweis muss auf dem Etikett deutlich lesbar sein. Bei unverpackter Ware wie z.B. Zuckermais muss die Angabe „gentechnisch verändert“ auf einem Schild oder Aushang angebracht sein. Lebensmittel, in denen GVO Anteile bis zu 0,9% einer Zutat vorhanden sind, müssen nicht deklariert werden. Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht für Produkte bzw. für Rohstoffe, die vor dem 18. April 2004 hergestellt oder geerntet wurden. Die neuen Vorschriften greifen mit der Ernte 2004.

Bei Lebensmitteln mit oder aus Soja und bei maishaltigen Zutaten ist die Wahrscheinlichkeit am größten, beim Einkauf auf kennzeichnungspflichtige Produkte zu stoßen. So können etwa Soßen, Cornflakes, Öl, Margarine, Schokolade, Speiseeis mit genveränderten Soja- oder Maiszutaten hergestellt sein. Auch wenn im Endprodukt keine Spuren von GVO nachweisbar sind, GVO bei der Produktion aber gezielt eingesetzt wurden, müssen diese deklariert werden. Besonders wichtig ist das bei hoch verarbeiteten Produkten (Cornflakes usw.) oder Zusatzstoffen (Emulgatoren usw.). Auch Zusatzstoffe, Vitamine, und Aromen, die mit Hilfe genveränderter Mikroorganismen gewonnen werden, müssen gekennzeichnet werden!

Grillen

Grillen Sie niemals mit Holz, Kiefernäzweigen oder Papier, dabei können sich Krebs erregende Stoffe entwickeln. Entzünden Sie die Holzkohle mit speziellen Anzündern, gießen Sie auf keinen Fall Brennspritus oder Benzin ins Feuer, das ist lebensgefährlich. Das Grillgut sollte erst dann aufgelegt werden, wenn die Holzkohle völlig durchgeglüht und von einer weißen Ascheschicht überzogen ist.

Beim Grillen dürfen keine Flammen schlagen, sie sollten sofort gelöscht werden. Wenn Fett oder andere organische Stoffe in die Glut tropfen und dort verbrennen, entstehen Krebs erregende Substanzen wie Benzpyren. Diese steigen mit dem Rauch auf und setzen sich auf dem Grillgut ab. Um dies weitgehend zu verhindern, empfiehlt sich der Einsatz von Grillgeräten mit seitlichem Glutbett oder spe-



ziellen Rosten mit Fett-Abtropf-Schalen. Bei herkömmlichen Modellen können Grill-Aluschalen benutzt oder der Grillrost mit Alufolie ausgelegt werden, damit kein Fett in die Glut tropft. Verkohltes am Grillgut, egal ob es sich um Fleisch, Fisch, Obst oder Gemüse handelt, schadet der Gesundheit und sollte immer großzügig abgeschnitten werden (siehe „Acrylamid“).

Hühnerhaltung

Nach jahrelangen Protesten gegen die Art der Käfighaltung bei Hühnern hat die italienische Regierung mit Gesetz vom 29.07.2003, Nr. 267, in Anpassung an eine europäische Richtlinie (Richtlinie 4/2002/EG) eine Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen zur Hühnerhaltung in Käfigen verabschiedet. Ab 1. Januar 2012 tritt danach ein vollständiges Verbot von Käfighaltung in Kraft.

Bodenhaltung:

Unter Bodenhaltung versteht man die Haltung der Legehennen in großen Hallen, in denen sie sich „frei“ bewegen können. „Frei“ bedeutet, dass die Besatzdichte 7 Hühner pro m² nicht überschreiten darf. Zur Eiablage stehen den Hühnern Gruppennester zur Verfügung, Sitzstangen sind nicht Pflicht. Bei der Bodenhaltung leben die Tiere unter künstlicher Beleuchtung, ein Auslauf ins Freie ist nicht vorgeschrieben.

Wie in den Käfigen stehen die Hühner also auch in der Bodenhaltung unter ständigem Stress, können ihr artgerech-

tes Verhalten nicht ausleben und neigen dadurch zu aggressivem Verhalten, wie gegenseitigem Picken und Fiedern und sind sehr krankheitsanfällig. Um das Picken und Fiedern zu vermeiden, werden den Hennen die Schnäbel kupiert; dabei werden ihnen die Schnabelspitzen abgebrannt bzw. abgezwickt. Dies ist für die Tier zwar nicht schmerzhaft, sie können dadurch aber ihr Leben lang nicht mehr richtig picken.

Freilandhaltung:

Dabei steht den Hühnern ein Stall zur Verfügung, der die gleichen Anforderungen wie ein Stall mit Bodenhaltung zu erfüllen hat. Zusätzlich können sich die Tiere aber auch frei zwischen Stall und Auslauf bewegen. Es dürfen maximal 2500 Hühner pro Hektar Auslauf gehalten werden, was einem Auslaufsangebot von 4 m² pro Tier entspricht. Der Auslauf muss größtenteils bewachsen sein.

Biologische Haltung:

Bei der biologischen Legehennenhaltung ist ausschließlich Freilandhaltung zugelassen. Den Tieren muss permanent ein Staubbad zur Verfügung stehen. Außerdem ist die Haltung von Hähnen vorgeschrieben. Die Tiere werden ausschließlich mit Futter aus biologischer Produktion gefüttert. Futtergrundlage ist dabei Getreide und Mais. Der Einsatz von Wachstumsförderern, synthetischen Aminosäuren, gentechnisch verändertem Futter sowie Fischmehl ist strengstens untersagt. Auch der intensive Einsatz von Antibiotika zur Krank-



heitsvorbeugung ist verboten. Die Küken müssen aus biologischer Zucht stammen. Biologisch arbeitende Betriebe züchten Hühnerrassen, die robuster und weniger krankheitsanfällig, aber auch nicht so extrem leistungsstark und schnell wachsend sind wie Hühner, die in konventionellen Betrieben gehalten werden. Biologische Legehennenbetriebe werden regelmäßig von unabhängigen Kontrollstellen kontrolliert.



[www.infofarm.de/datenbank/
medien/43/
hennenhaltungsverordnung.pdf](http://www.infofarm.de/datenbank/medien/43/hennenhaltungsverordnung.pdf)

Lebensmittelbestrahlung

Die ionisierende Bestrahlung von Lebensmitteln durch Gamma-, Röntgen- oder Elektronenstrahlung wird eingesetzt

zur

- Keimhemmung
- Eliminierung von Parasiten
- Verzögerung der Reifung
- Verlängerung der Lebensdauer
- Eliminierung pathogener Keime
- Sterilisierung

In Italien dürfen getrocknete Gewürze, Zwiebeln, Knoblauch und Kartoffeln bestrahlt werden. Nach den Regeln der Europäischen Union dürfen nur einwandfreie Lebensmittel bestrahlt werden. Die Behandlung darf nicht als Ersatz für Hygienemaßnahmen dienen.

Umstritten bleibt, ob die Bestrahlung notwendig ist. Nebenwirkungen der Bestrahlung sind - wie bei jedem anderen Konservierungsverfahren - Nährwert- und Vitaminverluste. Alle Lebensmittel, die bestrahlt sind oder bestrahlte Bestandteile enthalten, müssen gekennzeichnet sein.



[www.waswiessen.de/
verarbeitung/1772_1656.cfm](http://www.waswiessen.de/verarbeitung/1772_1656.cfm)

Lebensmittelkennzeichnung

Eine Flut von nationalen und europäischen Gesetzen regelt die Kennzeichnung der Lebensmittel. Die Kennzeichnungspflicht kommt dem Ruf der Verbraucherinnen und Verbraucher nach größtmöglicher Transparenz nach. Umgekehrt ist die Verbraucherschaft aufgerufen, die Kennzeichnungen zu nützen und beim Kauf von Lebensmitteln vor allem auf Qualität, Inhaltsstoffe, Herkunft, Verfallsdatum usw. und erst in zweiter Linie auf den Preis zu achten.

Lebensmittelkontrolle

Für die Kontrolle der Lebensmittel ist in Südtirol in erster Linie der Dienst für Hygiene bei den Sanitätsbetrieben zuständig. Bei Beanstandungen kann dieser Dienst direkt kontaktiert werden. Die Kontrolle für Lebensmittel tierischer Herkunft obliegt dem Landestierärztlichen Dienst. Kontrollen werden aber auch von der Carabinieri Sondereinheit NAS (Nucleo antisofisticazione) durchgeführt. Diese Einheit hat ihren Sitz in Trient.

Light-Produkte

Mit dem Begriff „light“ („leicht“) kön-

nen laut EU-Bestimmungen Esswaren bezeichnet werden, die einen um wenigstens 30% verminderten Nährstoff- und Energiegehalt besitzen. Zucker wird hierbei weitgehend durch energiefreie Süßstoffe ersetzt. Manche dieser Süßstoffe werden jedoch als gesundheitsschädigend eingestuft. Um den Fettgehalt zu vermindern, werden Mischungen mit Wasser hergestellt (z.B. Halbfettmargarinen aus 40-60% Pflanzenfett und 60-40% Wasser) oder Fett-Ersatzstoffe eingesetzt: Proteinmischungen aus Hühner- oder Molkeneiweiß, Kohlenhydratmischungen aus Stärke oder Cellulose. Künstliche Fettersatzstoffe sind unverdauliche synthetische Stoffe (Saccharosepolyester) mit Fettsäuren, die unverändert wieder ausgeschieden werden. Bedenklich ist, dass sie die Aufnahme von fettlöslichen Vitaminen (A und E) und ggf. von Medikamenten beeinträchtigen können. Diese Fettersatzstoffe werden in der Umwelt nicht abgebaut.

Die mit Wasser verdünnten „Light“-Produkte enthalten oft mehr Zusatzstoffe als die herkömmliche Vergleichsware.

Der Konsum von „Light“-Produkten garantiert keine langfristigen Gewichtsabnahmen, weil die individuellen Essgewohnheiten nicht positiv verändert werden.

„Light“-Produkte verleiten zum Verzehr größerer Portionen: In dem Glauben, kaum Energie (Kalorien/Joule) zu sich zu nehmen, wird mehr gegessen und getrunken und deshalb letztendlich keine Energie eingespart.

Mineralwasser

Mineralwasser muss laut Gesetz aus unterirdischen, natürlichen, vor Verunreinigung geschützten Wasservorkommen stammen und von ursprünglicher Reinheit sein (bakteriologisch einwandfreies Wasser). Erlaubt sind der Zusatz von Kohlensäure und die Entfernung von Eisen und Schwefel. Die amtliche Anerkennung als Mineralwasser durch das Gesundheitsministerium erfolgt nach sorgfältigen (geologischen, chemischen, physikalischen und mikrobiologischen) Analysen und Prüfung der pharmakologischen- und medizinischen Heilanzeigen. Stetige Kontrollen der Wasserqualität bzw. der Verarbeitungs- und Abfüllprozesse von Seiten der Betreiber (interne Kontrollen) und in regelmäßigen Abständen vom Sanitätsbetrieb (externe Kontrollen) sind vorgeschrieben.

Die Unterschiede in den Zusammensetzungen der verschiedenen Mineralwasser und Trinkwasser sind in den meisten Fällen für Gesunde nicht wesentlich, bei gesundheitlichen Problemen hingegen können sie von Bedeutung sein (Arzt fragen).

Der Gehalt an Mineralien, Spurenelementen und sonstigen Bestandteilen ist für jede einzelne Quelle typisch. Das gilt für Mineralwasser- wie für Trinkwasserquellen.

Südtirol hat fast flächendeckend Trinkwasser von bester Qualität, so dass Gesunde auf den Konsum von - meist in Plastikflaschen abgepacktem Mineralwasser – getrost verzichten können.

„Mineralwasser in Südtirol“ Amt für Gewässernutzung



www.provinz.bz.it/wasser-energie/3701/wasser/acqua_minerale_d.htm

Nitrat - Nitrit - Nitrosamine

Nitrat, Nitrit und Nitrosamine sind Verbindungen, die aus den Elementen Stickstoff (N₂) und Sauerstoff (O₂) bestehen. Pflanzen brauchen Stickstoff, um Eiweißstoffe aufzubauen. Diesen nehmen sie als Nitrat selbst oder in umgewandelter Form aus dem Boden auf. Durch zusätzliche Düngung (Kunstdüngung aber auch durch organische Düngung) befindet sich mittlerweile zuviel Nitrat in Boden, Grundwasser und in Lebensmitteln (vor allem im Gemüse). Über Grundwasser und Lebensmittel nimmt der Mensch Nitrat auf, das im Körper zu anderen Verbindungen umgewandelt wird (Nitrit, Nitrosamine). Diese Verbindungen wirken sich negativ auf die Gesundheit aus.

Gemüse kann unterschiedlich gut Nitrat speichern. Deshalb gibt es Gemüsesorten mit im Durchschnitt niedrigerem, mittlerem und besonders hohem Nitratgehalt.

Einen hohen Nitratgehalt haben: Feldsalat, Kohlrabi, Kopfsalat, Kresse, Mangold, Radieschen, Rettich, Rhabarber, Rote Bete, Spinat

Einen mittleren Nitratgehalt haben:

Chinakohl, Eisbergsalat, Endivie, Fenchel, Grünkohl, Sellerie, Weißkohl, Wirsing, Zucchini

Einen niedrigen Nitratgehalt haben:

Auberginen, Bohnen, Blumenkohl, Broccoli, Chicoree, Erbsen, Gurken, Kartoffeln, Keimlinge, Möhren, Paprika, Pilze, Porree/Lauch, Rosenkohl, Rotkohl, Schwarzwurzeln, Spargel, Tomaten, Zwiebeln.

Die Verteilung innerhalb des Gemüses ist verschieden. Besonders viel Nitrat enthalten Stiele, Blattrippen sowie äußere Blätter und Schalen.



- Schränken Sie den Verzehr von nitratreichem Gemüse besonders in den Wintermonaten ein.
- Bevorzugen Sie frisches ausgereiftes Gemüse, das der Jahreszeit entspricht und aus kontrolliert ökologischem Anbau stammt.
- Entfernen Sie bei nitratreichem Gemüse Stiele, Blattrippen, äußere Blätter und gießen Sie Koch- und Blanchierwasser (trotz gleichzeitigem Vitamin- und Mineralstoffverlust) weg.
- Verzichten Sie weitgehend auf Gemüse aus dem Treibhaus.
- Falls Sie Gemüse selber anbauen: Vermeiden Sie Kunstdünger! Reifer Kompost und gezielte Bodenbearbeitung bewirken eine Belebung des Bodens und damit ein gesundes Pflanzenwachstum. Ernten Sie besser abends als morgens.

Schimmel in Lebensmitteln

Schimmelpilze können gefährliche Gifte, so genannte Mykotoxine, bilden.

Brot:

Schimmelige Brote sollten unverzüglich auf den Komposthaufen wandern.



- Zur Vorbeugung: Reinigen Sie den Brotkasten immer mal wieder gründlich und wischen Sie ihn mit Essig aus – Schimmelpilze setzen sich leicht in den Ecken fest.
- Weil Wärme Schimmelpilze gedeihen lässt, sollten sie Brot, besonders Weißbrot, im Sommer ruhig im Kühlschrank



aufbewahren, Roggenbrot wird dort aber schnell altbacken.

Käse, Milchprodukte

Der Blauschimmel macht Roquefort und Gorgonzola erst richtig pikant. Und die weiße Schicht um den Camembert ist ein natürlicher Pilz. Doch manchmal machen sich fremde Pilze über den Käse her. Immer, wenn Sie nicht wissen, woher der Schimmel stammt: Weg damit! Bei Hartkäse reicht es, ihn großzügig abzuschneiden; Quark oder Joghurt, auf denen erste Schimmelnester schwimmen, sollten Sie komplett entsorgen. Die Pilzgifte verbreiten sich in feuchten Lebensmitteln schnell.

Konfitüre

Zucker in Marmelade oder Konfitüre bin-

det Wasser und verhindert so, dass sich Toxine überhaupt erst bilden. Schimmel an der Oberfläche von normalen Konfitüren können Sie deshalb abheben. Das gilt aber nicht für zuckerarme Konfitüre oder Diätkonfitüre. Wenn solche Marmeladen verschimmeln, sollten sie vollständig in die Biotonne wandern.

Säfte und Obst

Schon ein kleiner Pilzbesatz auf der Oberfläche verdirbt den ganzen Saft. Gießen Sie alles weg. Auch saftreiches Obst wie Tomaten oder Pfirsiche sollten Sie wegwerfen, wenn sie verschimmelt oder faulig sind. Denn in den Faulstellen können Schimmelpilze unerkannt wuchern. Bei Äpfeln reicht es allerdings, wenn Sie Faules oder Schimmeliges großzügig wegschneiden.



Nüsse

Vor allem Paranüsse, aber auch Haselnüsse und Pistazien können Aflatoxine enthalten. Das sind besonders gefährliche Gifte von Schimmelpilzen, die sogar Krebs erzeugen können. Kinder sollten Paranüsse deshalb nicht in großen Mengen essen. Nüsse, die bitter oder irgendwie fremdartig schmecken, ausspucken.

Trockenfeigen

Die Stiftung Warentest hat Trockenfeigen auf Aflatoxine untersucht und wurde erschreckend oft fündig (test 2/2001). Schauen Sie sich die Früchte vor dem Verzehr genau an: Ist eine Feige innen schwärzlich, sollten Sie sie nicht essen, denn sie könnte mit Aflatoxinen belastet sein.

cherschaft zukünftig Schokoladen mit von Schokoladen ohne Austauschfetten unterscheiden kann, wurde eine Kennzeichnungspflicht beschlossen. Die Verwendung von Austauschfetten muss zukünftig auf Vorder- und Rückseite der Verpackung angegeben werden. Negative Auswirkungen hat die Richtlinie für die Kakaobauern. Ihre prekäre Einkommenssituation dürfte sich noch verschlechtern, da davon auszugehen ist, dass Schokoladekonzerne massiv auf billigere Fette umsteigen und die Nachfrage nach Kakao dadurch drastisch zurückgehen wird.



[www.theobroma-cacao.de/
wirtschaft/de/
KakaoverordnungDez2003.pdf](http://www.theobroma-cacao.de/wirtschaft/de/KakaoverordnungDez2003.pdf)

Schokolade

Mit einer Richtlinie hat das Europäische Parlament im Jahr 2003 die Rechtsvorschriften für die Zutaten für Kakao- und Schokoladenerzeugnisse geändert. Die wesentlichste und folgenschwerste Neuerung ist die Erweiterung der möglichen Zutaten für Schokolade. In Zukunft dürfen die Schokoladenhersteller bis zu 5 % des Kakaobutteranteils durch andere pflanzliche Fette ersetzen (zum Beispiel Palmfett). In einigen anderen europäischen Ländern war dies bereits erlaubt (Großbritannien, Irland, Dänemark, Portugal, Österreich, Finnland und Schweden). Kritiker sehen in dem Einsatz von billigen Austauschfetten eine Verschlechterung der Qualität. Damit die Verbrau-

Zitronensäure

Zitronensäure ist ein Ausscheidungsprodukt eines gentechnisch veränderten Schimmelpilzes namens *Aspergillus niger*. Dieser Pilz wuchert auch zwischen den Badfliesen. Seitdem die Genindustrie entdeckt hat, was *Aspergillus niger* alles kann, wird er ständig mit neuen Genen gekreuzt und produziert Zusatz- und Hilfsstoffe für die Nahrungsmittelindustrie, so eben auch Zitronensäure. 600.000 Tonnen Zitronensäure im Jahr werden weltweit auf diese Weise hergestellt, ein Vielfaches der Welt-Zitronenernte. E 330 - E 333 ist die offizielle Bezeichnung für Zitronensäure, die in den letzten Jahren als Zusatzstoff einen regelrechten Siegeszug angetreten hat und das nicht nur in Nah-

rungsmitteln, die sauer schmecken sollen.

Zitronensäure befindet sich mittlerweile in einer unüberschaubaren Zahl von Fertig- und Halbfertigprodukten sowie Süßigkeiten und Sprudelgetränken; sie ist in Mozzarella, Quark, Fertigsaucen sowie in Babykost und Babytee enthalten. Und damit beginnt ein Problem, das bisher unbekanntes Ausmaß annimmt: Erosionsschäden an Kinderzähnen.

Während Karies weiter zurückgeht, nehmen Erosionsschäden an den Zähnen laufend zu. Laut Forschung liegt die Ursache dafür im übermäßigen Verzehr zitronensäurehaltiger Produkte.

Finanzdienstleistungen

Aktien	S. 110
Bankomatkarte	S. 110
Bankomat- und Kreditkarten: gestohlen, verloren, gefälscht	S. 111
Bürgschaft	S. 113
Ethisches Sparen	S. 113
Geldanlagen und Verluste	S. 116
Homebanking	S. 117
Investmentfonds	S. 117
Klonen	S. 118
Kontokorrent	S. 118
Kreditkarten	S. 120
Kreditrahmen	S. 121
Obligation	S. 121
Online-Banking	S. 121
Ratenfälligkeit	S. 122
Ratenkauf	S. 123
Rating	S. 125
Spartipps für Senioren und Seniorinnen	S. 125
Staatspapiere	S. 126
Valuta/Wertstellung	S. 127
Vermögensverwaltung von Investmentfonds	S. 128
Wohnbaudarlehen	S. 128
Wohnbaudarlehen Online	S. 130

Aktien

Eine Aktie ist eine Urkunde, die ihrem Eigentümer oder ihrer Eigentümerin einen Anteil am Gesamtvermögen einer Aktiengesellschaft (AG) sowie bestimmte Unternehmensrechte verbrieft. Der Aktionär wird Teilhaber am Aktienkapital und damit Mitinhaber des Gesellschaftsvermögens. Wer im Besitz einer Aktie ist, hat unmittelbar Anteil am Gewinn oder auch Verlust einer AG und übernimmt somit ein finanzielles Risiko. Der Aktionär ist somit nicht wie bei einem festverzinslichen

teste Ort, um Ersparnisse sicher aufzubewahren.

Bankomatkarte

Die Bankomatkarte „schöpft“ aus der Verfügbarkeit des Kontos, auf welches sie lautet. Mit der Bankomatkarte können sowohl Bargeldbehebungen als auch Zahlungen (POS) getätigt werden.



Nur die Behebung bei der eigenen Bank ist kostenlos! Bei Überziehung des Kontos durch die Bankomatkarte fallen alle üblichen Überziehungsspesen an. Auch bei der Bankomatkarte ist die Vereinbarung über einen Kreditrahmen möglich, wie beim Kontokorrent. Für diesen Kreditrahmen sind Spesen zu bezahlen.

Die verschiedenen Formen von Bankomatkarten:

Bankomat POS national (Bankomatkarte, die nur auf italienischem Staatsgebiet gültig ist);

Bankomat POS international (Bankomatkarte, die auch im Ausland funktioniert);

Bankomat POS Kreditkarte (Mischung aus Bankomat- und Kreditkarte, mit allen entsprechenden Funktionen).

Höchstsumme für die Behebung mit Bankomat:

Der Standard für die tägliche Höchstsumme liegt bei 250 Euro, während die monatliche Höchstsumme, je nach Gepflogenheit des Bankinstituts, zwi-



Wertpapier Gläubiger, sondern Mitinhaber einer Gesellschaft, die Aktien ausgibt. Wer sich nicht wirklich gut auf dem Aktienmarkt auskennt, sollte sein Geld nicht in Aktien anlegen. Denn Aktien sind für Börsenunerfahrene der denkbar schlech-

schen 1.000,00 Euro und 1.500 Euro liegt. Manche Banken bieten die Möglichkeit, die Höchstsumme je nach Bedarf des Kunden bzw. der Kundin und je nach Kontodisponibilität anzuheben. Für Pos-Zahlungen liegt die Höchstsumme bei 1.500 Euro; auch diese Höchstsumme ist nach oben verhandelbar. Insgesamt können Bankomatbehebungen und Pos-Zahlungen zwischen 2.500 Euro und 3.000 Euro im Monat getätigt werden.



Je höher die Höchstsumme, desto höher das Risiko bei Diebstahl, Missbrauch oder Klonung. Nicht alle Geldinstitute verfügen über ein System für die automatische Blockierung der Karte, wenn der Höchstbetrag überschritten wird. Unberechtigte Zugriffe auf das Konto sind damit unbegrenzt. Wer sein Konto überzieht, muss außerdem Passivzinsen bezahlen. Wenn die Bank die automatische Blockierung des Kontos nicht vorsieht, sollte möglichst wenig Geld auf dem entsprechenden Konto liegen und die Bewegungen sollten regelmäßig kontrolliert werden.

Gestohlene, verlorene oder gefälschte Bankomat- und Kreditkarten:

Wenn jemand unberechtigt mit der Bankomat- oder Kreditkarte auf das Konto zugreift, muss schnell gehandelt werden. Durch die folgenden Schritte sollte der Missbrauch so schnell wie möglich beendet und der Schaden in Grenzen gehalten werden.

1. Blockieren Sie die Karte und erstatten Sie umgehend Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle. Lassen Sie sich eine Kopie der Anzeige aushändigen.



Für Blockierungen aus dem Inland und für solche aus dem Ausland gelten jeweils verschiedene Telefonnummern. Erkundigen Sie sich und bewahren sie die Nummern sicher aber jederzeit für Sie erreichbar auf, besonders dann, wenn Sie im Ausland unterwegs sind!

2. Schicken Sie den Antrag auf Blockierung der Dienste zusammen mit einer Kopie der Anzeige innerhalb der nächsten beiden Arbeitstage per Einschreiben mit Rückschein an die Bank, an die Gesellschaft für die Bankomatsdienste S.I.A und an die Gesellschaft, welche die Kreditkarte verwaltet. Von der Fälschung der Karte erfährt man oft erst dann, wenn der erste Kontoauszug die Behebung anzeigt. In diesem Fall bleiben – nach der sofortigen Blockierung – 60 Tage Zeit, um die schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft zu tätigen. Die Anzeige muss der Mitteilung beigelegt werden.
3. Falls missbräuchliche Behebungen getätigt wurden, muss der Kontoinhaber bzw. die Kontoinhaberin die auf die Behebung folgenden Kontoauszüge innerhalb von 60 Tagen schriftlich anfechten. Ansonsten gelten sie als angenommen.

Schadenersatz

Bei gestohlenen Karten gehen alle eventuellen Behebungen und Belastungen vor Inkrafttreten der Blockierung zulasten des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin. Ist die Blockierung einmal erfolgt, so wird nur noch eine Pauschale von 150 Euro zu seinen bzw. ihren Lasten verbucht. Einige Gesellschaften verzichten auf diese Pauschale, sofern der abgehobene Betrag darunter liegt.

Für die Schadenersatzforderung gegen Dritte, die mit einer geklonten Karte unberechtigt Geld behoben haben, ist das betroffene Geldinstitut zuständig, da es das Geld der Kunden kostenpflichtig verwahrt. Das Risiko trägt somit, wer den Bankomatdienst oder den Kreditdienst anbietet und betreibt. Soweit die Bank dieses Risiko über eine Versicherung abgedeckt hat, besteht für die Geschädigten in der Regel kein Problem, den Schaden ersetzt zu bekommen. Ist die Bank durch keine Versicherung gedeckt, dann könnte sie im ersten Moment den Schadenersatz ablehnen. Voraussetzung für jede Schadenersatzforderung ist der Beweis, dass die geschädigte Person alle nötigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen hat. So darf die Karte nur vom rechtmäßigen Besitzer bzw. von der rechtmäßigen Besitzerin oder einer ausdrücklich von ihm bzw. ihr beauftragten Person benützt worden sein. Zum Beweis ihrer Nichtbeteiligung können Geschädigte auch die Aushändigung der Filme aus der Überwachungskamera der eigenen Bank verlangen.



- Bewahren Sie die geheime Kodexnummer nie in der Nähe der Karte



auf, weder in der Tasche, noch in der Geldtasche.

- Vorsicht ist auch im eigenen Haushalt geboten. Es wäre nicht das erste Mal, dass unberechtigte Behebungen von Familienangehörigen vorgenommen werden.
- Vorsicht auch bei der Bezahlung via Kreditkarte im Internet!
- Vorsicht bei der Bezahlung via Kreditkarte in Restaurants! Seien Sie dem Personal gegenüber nicht allzu vertrauensselig und lassen Sie die Karte möglichst nicht aus den Augen!
- Achtung auch bei den Bankomaten! Wenn der Automat die Karte nicht wieder ausspuckt, so ist die Blockierung an Ort und Stelle zu veranlassen, sofern nicht Hilfe von einem Schalterbeamten kommt. Auf keinen Fall darf die Karte unbeaufsichtigt im Automaten zurückgelassen werden, da dieses „technische Problem“ auch das Ergebnis betrügerischer Machenschaften organisierter Banden sein könnte.
- Generell ist es ratsamer, Behebungen nicht am Wochenende sondern zu Zeiten vorzunehmen, in denen die Schalter operativ sind.

Bürgschaft

Eine Bürgschaft zu übernehmen wird oft als „reine Formsache“ abgetan. In Wirklichkeit bedeutet „bürgen“: mit allem, was man besitzt, haften für das, wofür man sich verbürgt. Wenn nicht im Vertrag etwas anderes steht, ist die Bürgschaft zeitlich unbegrenzt und unkündbar.

Eine Bürgschaft geht auf die Erben über, falls die Erbschaft angenommen wird.

Die Schuld des Bürgen erlischt erst, wenn alle Forderungen der Gläubiger erfüllt sind.

Ethisches Sparen

Immer mehr Menschen sehen die Geldanlage nicht nur als Instrument zur Gewinnmaximierung, sondern auch als Wirtschaftshilfe für Benachteiligte. Sparen und Anlegen mit Verantwortung ist aber nur möglich, wenn die Wege, die das angelegte Geld nimmt, klar nachvollziehbar sind. Wie beim ethischen Konsum, so ist es auch beim ethischen Sparen notwendig, dass man sein Wissen über das Produkt oder die Dienstleistung erweitert. Gerade beim ethischen und verantwortungsbewussten Sparen ist dies allerdings kein leichtes Unterfangen, angesichts der dürftigen und schwer zugänglichen Information über die weltweiten Geldflüsse. Immer, wenn wir Geld anlegen, „arbeitet“ dieses Geld. Die Schwierigkeit liegt darin herauszufinden, wo und für welche Zwecke es arbeitet. Das gilt für Sparbücher und Kontokorrente genauso

wie für Anlagen auf dem virtuellen Geldmarkt über Internet sowie für Obligationen, Lebensversicherungen und Anlagen zur Altersvorsorge bzw. Rentenfonds. Bei all diesen Formen der Geldanlage vertrauen wir unser Geld Institutionen und Einrichtungen an, die es ihrerseits wieder investieren. Am Ende kann niemand mehr nachvollziehen, in welchen Händen und für welche Ziele unser Geld arbeitet. Bei ethischen Geldanlagen spielt genau diese Tatsache eine entscheidende Rolle: Wer ethisch investiert, will wissen, wo sein Geld arbeitet. Die Frage nach dem Gewinn spielt meist eine nachgeordnete Rolle.

Die Bewertung eines ethischen Finanzproduktes ist sehr subjektiv, da wir die Verwendung unseres Geldes entsprechend unseren persönlichen Schwerpunkten steuern können (siehe Tabelle). Dem einen ist die Unterstützung von ökologischen Projekten wichtig, die andere will, dass ihr Geld für Frauenprojekte arbeitet.

Schutz der Umwelt
Schutz der Rechte der Arbeiter
Nord-Süd
Solidarität mit Schwächeren
Schutz der Gesundheit
Transparenz in der Verwaltung

Um sich selbst ein Urteil über die „Wertigkeit“ der Angebote des ethischen Sparens zu bilden, ist es ratsam, sich an die Begutachtungen zu halten, die von einschlägigen Organisationen regelmäßig vorgenommen werden, die für eine gerechte Wirtschaft arbeiten (siehe Literaturliste). Im Großen und Ganzen kann man zwei große Geldkreisläufe unterscheiden:

Traditioneller Kreislauf:

Dabei geht es um konventionelle Bankinstitute, die neben ihren üblichen Produkten auch so genannte „Ethikpakete“ anbieten. Diese Produkte zeichnen sich dadurch aus, dass das investierte Geld in Unternehmen fließt, welche Kriterien wie Umweltschutz, Arbeitsschutz, Respekt gegenüber den Ländern des Südens usw. einhalten. Fast alle nationalen Bankinstitute bieten mittlerweile ethische Produkte an. Allerdings sind darunter auch jene, welche laut Parlamentsbericht über die Finanzierung von Waffenproduktion die ersten Ränge einnehmen. Es gibt allerdings auch positive Beispiele von Banken, welche die „ethische Schiene“ deutlich getrennt führen – auch wenn die Praxis die ist, dass das angelegte Geld fürs Erste in konventionelle Kanäle fließt, bevor es „ethisch“ angelegt wird. Kunden und Kundinnen konventioneller Banken haben also in der Regel keine Sicherheit darüber, ob ihr Geld nicht – zumindest für einen begrenzten Zeitraum – doch in den Kanälen der internationalen Spekulationsmärkte „geparkt“ wird.

Alternative Kreisläufe:

Dabei handelt es sich um Initiativen von Non-Profit-Einrichtungen, die ausschließlich oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen zur Entwicklungshilfe ethische Finanzprodukte anbieten.

ETHICAL BANKING VON 13 RAIFFEISEN-KASSEN (UNTER FÜHRUNG DER RAIKA BOZEN)

Die Sparer und Sparerinnen legen den Zinssatz innerhalb der vorgegebenen Obergrenze von 1,5 % selbst fest. Der Verwendungszweck des angelegten Geldes ist ihnen bekannt und sie können es einem bestimmten

Zweck zuführen z.B.: Erneuerbare Energien, Gerechter Handel, Biologische Landwirtschaft, Menschen helfen, Weniger Handicap, Förderkonto Sonne, Filmclub, Frauen für Frauen für alle, Solidaris.

BANCA ETICA

mit Sitz in Padua und Filialen in den größten italienischen Städten sowie Kontaktpersonen auch in Südtirol. Hierbei handelt es sich um eine Bank, die sämtliche Dienstleistungen und Produkte anbietet, vom Kontokorrent bis zum Homebanking und ethisch zertifizierten Fonds. Die Sparer und Sparerinnen legen den Zinssatz innerhalb eines vorgegebenen Rahmens selbst fest. Zu den Krediten haben jene Non-Profit-Einrichtungen und Projekte Zugang, die den von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Kriterien entsprechen.

MAG (mutue autogestite):

Setzen sich aus den großen Trägervereinen der Weltläden zusammen.

OIKOCREDIT

Ökumenische Entwicklungshilfebank mit Sitz in den Niederlanden. Die Bank vergibt Kredite für Projekte in aller Welt. Bevorzugte Zielgruppe sind Frauen und Kleingewerkschaften, die in der Regel für offizielle Bankinstitute nicht kreditwürdig sind. Oikocredit arbeitet über so genannte Förderkreise.

ASSOCIAZIONE MANI TESE

bietet Finanzierung von Kleinstprojekten und Kleinstkrediten in Entwicklungsländern an.

MACROCREDIT

Eine Genossenschaft mit Sitz in Diegaro di Cesena (FC), die ethische Geldanlagen anbietet.

Andere Initiativen:

Eine andere Möglichkeit ist die aktive Mitsprache in jenen Unternehmen, in denen das eigene Geld angelegt ist. In diesem Zusammenhang ist die Initiative der „kritischen Aktionäre“ (azionisti critici) zu nennen. Ihre Mitglieder arbeiten seit mehr als zwanzig Jahre dafür, dass die Unternehmen, in welchen sie ihr Geld angelegt haben, sich an Kriterien der Nachhaltigkeit orientieren.

Literatur:

- AA. VV.: „Guida al risparmio consapevole“, EMI Edizioni
- L. Davico: „Soldarietà, il risparmio autogestito“, Macro Edizioni
- E. Baldessone: M. Ghiberti, „L’Euro solidale“, EMI Edizioni
- G. Stiz, Coop: Il seme, „Guida alla finanza etica“, EMI Edizioni
- F. Gesualdi: „Manuale per un consumo responsabile“, Feltrinelli Editore
- R. Milano: „La finanza e la banca etica“, Edizioni Paoline
- M. Calvi: „Sorella banca“, Edizione Monti
- J. Weber: „Zukunftssicher anlegen“, ÖKOM
- M. Bammert, M. Böcke, B. Bosold: „Grünes Geld, gutes Geld: Ökologisch investieren mit Gewinn“, taz journal
- J.-L. Gerard: „Praxishandbuch Börse oder Leben. Geld ökologisch-ethisch anlegen“, Rüegger
- J. Hoffmann, G. Scherhorn: „Saubere Gewinne. So legen Sie Ihr Geld ethisch-ökologisch an“. Herder Spektrum
- W. Pinner: „Ethische Investments. Rendite mit ‚sauberen‘ Fonds“, Gabler

Kontakte/Links:

Altreconomia, www.altreconomia.it

Banca Etica
Padua, Piazzetta Forzatè 2
Tel.: 049 8771111
www.bancaetica.com
für Südtirol zuständig:
pmartini@bancaetica.it

Oikocredit
Tel.: 0471 962731
Oikocredit.suedtirol@tin.it

MAG
Verona, Via Aeroporto Angelo Berardi 9
Tel.: 045 573011
www.rcvr.org/mag/Home.htm

Mani Tese
Mailand, Piazza Gambara 7/9
Tel.: 800 552456
www.manitese.it

Raiffeisenkasse Bozen
Bozen, De Laistr. 2
Tel.: 0471 978666
www.ethicalbanking.it
Ethical Shareholders
www.ethicalshareholders.net

International Association of Investors
in the Social Economy; INAISE
www.inaise.org

Geldanlagen und Verluste

Können Sparerinnen und Sparer ihr angelegtes Geld zurückverlangen, wenn die Anlagen keine Gewinne einfahren? In Einzelfällen ja. Die Voraussetzungen sind gegeben,

1. wenn der Finanzvermittler (Bank, private Investmentgesellschaften oder Finanzberater, sog. SIM oder SRG) dem Anleger bzw. der Anlegerin die vom Gesetz vorgesehenen Dokumente nicht zur Unterschrift vorgelegt bzw. nicht ausgehändigt hat. Es geht dabei um folgende Dokumente:

- Auftrag für den Erwerb und Handel mit Wertpapieren und Finanzprodukten sowie für deren Vermittlung. Achtung: Wenn dieser Auftrag nicht schriftlich erfolgt, ist er null und nichtig (mit Ausnahme der von der Bankenaufsichtsbehörde CONSOB vorgesehenen Fälle)
- Unterlage über die allgemeinen Risiken bei Investitionen in Finanzmittel
- Auskünfte über die finanzielle Situation usw. Dieses letztgenannte Instrument ist besonders wichtig, weil es Aufschluss darüber geben kann, wie der Finanzvermittler verwaltet hat. Der Kunde bzw. die Kundin macht in diesem Dokument Angaben über die persönliche finanzielle Situation, über den Zweck der Anlage, über die persönliche Risikobereitschaft und letztlich auch über seine bzw. ihre Erfahrung im Umgang mit Finanzprodukten.

Die Auskünfte müssen vom Finanzvermittler ausdrücklich angefordert werden. Es ist wichtig anzumerken, dass der Kun-

de bzw. die Kundin obige Angaben im Sinne des Datenschutzes auch verweigern kann. Werden diese Angaben verweigert, vermindert dies allerdings die Verantwortung des Vermittlers bei Verlusten.



Alle oben aufgelisteten Dokumente müssen dem Kunden bzw. der Kundin vor Abschluss des Vertrages vorgelegt werden. Ab und zu kommt es vor, dass Finanzvermittler die Dokumente erst nach Vertragsabschluss vorlegen. Dies könnte dem Vermittler bei Verlusten angelastet werden;

2. wenn die Art der Investition den Absichten und der Risikobereitschaft des Kunden bzw. der Kundin nicht angemessen ist. Ein Beispiel: Wenn einer älteren Person ohne einschlägige Erfahrung auf dem Finanzmarkt eine langfristige, riskante Anlage empfohlen wird;

3. wenn der Finanzvermittler nicht im Besitz der vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen zur Ausübung seines Berufes ist, wenn er nicht in das Berufsalbum eingetragen ist oder aus diesem gestrichen wurde;

4. wenn es für die Finanzaktion keinen schriftlichen Auftrag gibt oder wenn die vom Gesetz vorgesehene Vorgangsweise nicht befolgt wurde. Beispiel: Einem telefonischen Auftrag muss innerhalb von 24 Stunden die schriftliche Auftragsbestätigung vonseiten des Vermittlers folgen.

Wenn keine dieser formalrechtlichen

Fehler vorliegen, wird es schwierig, dem Finanzvermittler die Verantwortung für eventuelle Verluste anzulasten. Den Beweis für eine ordnungsgemäße und korrekte Vorgangsweise muss aber jedenfalls die Bank oder die Investmentgesellschaft erbringen. An folgende weitere Prinzipien müssen sich Finanzvermittler halten:

- Sie müssen das ihnen anvertraute Vermögen sorgsam, korrekt und transparent verwalten, so wie es das Interesse des Kunden bzw. der Kundin und die Integrität des Marktes erfordern.
- Die Kunden und Kundinnen sind stets angemessen zu informieren.
- Die Verwaltung der Investments ist so sorgsam zu handhaben, dass die Rechte der Kunden und Kundinnen auf ihr Vermögen jederzeit gewahrt sind.
- Die Anweisungen der Investoren, also der Kunden und Kundinnen, müssen umgehend befolgt werden.
- Vor jeder Operation muss der Kunde bzw. die Kundin umfassend über die Art der Operation und die eventuellen Risiken informiert werden, so dass dieser bzw. diese die Entscheidung mitvollziehen und mittragen kann.
- Finanzvermittler dürfen keinerlei unangemessene Operationen vornehmen, die zulasten des Kunden bzw. der Kundin gehen. Zu diesem Zweck müssen sie die Informationen berücksichtigen, die sie bei Vertragsabschluss erhalten haben (s. oben).
- Der Kunde bzw. die Kundin muss bei Vermögensverwaltungen umgehend schriftlich informiert werden, wenn das angelegte Vermögen sich aufgrund von

Verlusten um 30% und darüber verringert hat. Der Prozentsatz bezieht sich auf das gesamte verfügbare Vermögen ab dem jeweiligen Jahresbeginn.



Kontrollieren Sie immer gut, was Sie unterschreiben. Schreiben Sie neben ihre Unterschrift immer auch das Datum des Unterschriftstermins und lassen Sie sich immer eine Kopie von all jenen Papieren aushändigen, die Sie unterzeichnet haben.

Homebanking

Beim Homebanking kann der Kunde bzw. die Kundin die gewünschten Bankbewegungen auch von zu Hause aus durchführen. Dadurch, dass der Bank weniger Kosten entstehen, gibt sie auch weniger Kosten an ihre Kunden und Kundinnen weiter. So entfallen – zumindest derzeit noch – die Kontoführungsspesen oder die Spesen für einzelne Bewegungen, für Post, für Überweisungen usw. Was die Sicherheit des Homebankings angeht, gilt dasselbe, wie beim **Onlinebanking**.

Investmentfonds

In einem Investmentfonds bündelt eine Kapitalgesellschaft die Gelder der Anleger, um sie in verschiedenen Vermögenswerten (z.B. Aktien, Immobilien etc.) anzulegen und zu verwalten. Ein Investmentfonds ist damit die Bezeichnung für die Gesamtheit der von den Anlegern und Anlegerinnen eingezahlten Gelder und

der hierfür erworbenen Vermögenswerte. Wer Fondsanteile kauft, erhält praktisch ein Stück vom Fondsvermögen. Wer sein Geld sicher anlegen möchte, dem wird auch bei diesen Produkten zu einer gewissen Vorsicht geraten. Diese Papiere haben in den letzten Jahren sehr oft weniger Rendite gebracht, als die Staatspapiere (CCT und BTP) mit mehrjähriger Laufzeit und sie haben zum Teil weniger abgeworfen als der Börsenindex und der sog. „Benchmark“. Auch für Investmentfonds gilt der Hinweis auf die hohen Verwaltungskosten, die oft den Kunden und Kundinnen angelastet werden. Bei positivem Abschluss geht dies auf Kosten des Gewinns, bei negativem Ergebnis auf Kosten des Kapitals.

Klonen

Beim Klonen handelt es sich um ein neues, leider sehr verbreitetes Phänomen, das hauptsächlich Kreditkarten betrifft, in letzter Zeit aber auch Bankomatkarten. Die Betrüger manipulieren den Bankomaten, gelangen an die Daten des Magnetstreifens und lesen mit versteckter Kamera die Geheimnummer, die eingetippt wird. In anderen Fällen wird die Geheimnummer mittels manipulierter Tastatur gelesen. Mit den Daten des Magnetstreifens der Karte wird dann ein Duplikat der Karte angefertigt.

Kontokorrent

Bei der Eröffnung eines Kontokorrents

schließt der Kunde bzw. die Kundin mit der Bank einen Vertrag ab. In diesem Vertrag stehen alle Vertragsbedingungen sowie die Rechte und Pflichten der Bank und jene des Kunden bzw. der Kundin. Die Bank darf die im Vertrag festgelegten Konditionen zu dessen bzw. deren Ungunsten auch ohne direkte Mitteilung abändern, wenn es sich um eine allgemeine Änderung handelt. Betrifft die Änderung nur den Einzelkunden bzw. die Einzelkundin, so muss sie schriftlich mitgeteilt werden. Der Vertrag kann innerhalb von 15 Tagen ab Mitteilung gekündigt werden; die Kündigung muss zu den alten Konditionen erfolgen.



Für die Kontolöschung verlangen die Banken Spesen! Um Spesen zu sparen, sind nicht benutzte Konten sofort zu schließen, denn ein Bankkonto kostet Geld:

- Kosten für die Buchung der Bewegungen: Manche Banken bieten Pauschalen für eine gewisse Anzahl von Bewegungen pro Trimester an, darüber hinaus bezahlt man dann pro Bewegung auch bis zu 1,5 Euro. In anderen Fällen bezahlt man eine monatliche, semestrals oder jährliche Pauschale für alle Bewegungen;
- Kosten für Bankoperationen, z.B. Bankomatbehebungen, POS-Zahlungen, Daueraufträge usw.: Diese Kosten sind von Bank zu Bank unterschiedlich;
- Kosten für die Bankomatkarte: unter-

schiedlich von Bank zu Bank; einige Banken verlangen keine Kosten;

- Kosten für die Zusendung des Kontoauszugs: Der Dienst kann monatlich, trimestral, semestral oder jährlich in Anspruch genommen werden. Die Kosten sind dementsprechend unterschiedlich;
- Kosten für Anlageverwaltung, wenn ein entsprechendes Depotkonto vorhanden ist;
- Kosten für die Versendung von Mitteilungen;
- Kosten für den Jahres- bzw. den periodischen Abschluss: Diese werden für jede Zinsenabrechnung eingehoben;
- Kommission auf höchstes Sollsaldo (commissione di massimo scoperto); beträgt normalerweise 0,125% auf den höchsten Sollsaldo des Trimesters;
- Kontolöschungsspesen: können sich auch auf 70-80 Euro belaufen;
- Steuer auf Kontoauszug: 34,20 Euro im Jahr, kann auch in trimestral bezahlt werden (8,55 Euro/Trimester).



- Berechnen Sie Ihre Kontokorrentkosten! Der untenstehende Rechner hilft Ihnen dabei.

Kontozinsen

Die Habenzinsen sind die Aktivzinsen. Die Bank zahlt sie für die Spareinlagen an den Kunden bzw. die Kundin aus. Diese Zinsen sind mit einer Steuer von 27% belastet.

Die Sollzinsen sind die Passivzinsen. Diese müssen gezahlt werden, wenn man der Bank Geld schuldet. In die roten Zahlen kommen, kostet Zinsen bis zu 14%. Besser ist es, mit der Bank einen Kreditrahmen zu vereinbaren, für diesen bezahlt man weniger Passivzinsen!

Kontoauszug

Die Bank sendet je nach Vereinbarung monatlich, trimestral, semestral oder jährlich einen Kontoauszug zu (siehe Kosten). Diesen kann man anfechten, falls man mit den aufgeführten Posten nicht einverstanden ist. Man hat dafür 60 Tage Zeit. Wenn der Auszug nicht innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt schriftlich beanstandet wird, gilt er als angenommen. Sollte der Kunde bzw. die Kundin im Auszug jedoch einen eindeutigen Fehler nach Ablauf dieser Frist feststellen, kann sie diesen innerhalb der Verjährungsfrist von zehn Jahren anfechten.



- Verhandeln Sie mit der Bank immer über Ihre Bedingungen (Zinssätze und Kosten). Wenn die Bank sie zu Ihren Ungunsten abändert, wehren Sie sich!
- Überprüfen Sie, wie viel die Kosten ausmachen; Teuerungen gehören zur Tagesordnung.

Die Kontrolle der jährlichen Kosten eines K/K-Kontos

Stempelsteuer auf KK		Euro 34,20	1
Stempelsteuer auf Wertpapierdepot		Euro 34,20	1
Buchungsspesen für durchgeführte Operationen	Nr. _____ x Kosten _____ =	Euro _____	2
oder monatliche/vierteljährige/halbjährige Kontogebühr (Pauschalgebühr)	Kosten _____ x 12 (4/2)=	Euro _____	2
Kosten für den Jahres- bzw. periodischen Abschluss	Kosten _____ x 4=	Euro _____	2
Kosten für die Zusendung des Kontoauszugs	Nr. _____ x Kosten _____ =	Euro _____	3
durchgeführte Daueraufträge	Nr. _____ x Kosten _____ =	Euro _____	3
durchgeführte Überweisungen	Nr. _____ x Kosten _____ =	Euro _____	3
Zahlung von Rechnungen (Telecom, ENEL usw.)	Nr. _____ x Kosten _____ =	Euro _____	3
ausgestellte Schecks	Nr. _____ x Kosten _____ =	Euro _____	3
Kosten für Bancomatkarte (jährlich)		Euro _____	3
Kosten für Kreditkarte (jährlich)		Euro _____	3
Versicherungsprämie (jährlich)		Euro _____	3
Jährliche Kosten für die Verwaltung von Wertpapierdepot		Euro _____	3
Kosten für die Versendung von Mitteilungen	Nr. _____ x Kosten _____ =	Euro _____	3
Andere Kosten (z.B. Vermittlungsgebühren für Wertpapierankauf)		Euro _____	3
Gesamt		Euro _____	

Hinweise:

1. Der Betrag der Stempelsteuer wird vom Staat festgesetzt.
2. Die so genannte Staffelnrechnung ist genau zu kontrollieren. Dieses Dokument wird dem Kunden bzw. der Kundin vierteljährig, am Ende jedes Trimesters zusammen mit dem betreffenden monatlichen Kontoauszug zugeschickt.

3. Die monatlichen Kontoauszüge sind immer zu kontrollieren! Sie müssen im Detail alle Kosten (pro Bewegung) beinhalten.

Kreditkarten

Mit der Kreditkarte aktiviert man einen Kredit, welcher von der Gesellschaft, die



die Karte herausgibt, gewährt wird. Mit Kreditkarte kann man zahlen und Bargeld beheben. Für Kreditkarten bezahlt man eine Grundgebühr sowie die Kommissionen für die getätigten Bewegungen und die Passivzinsen für den eventuell eingeräumten Kredit.

Kreditrahmen

Wer sein Konto öfters überzieht, sollte mit der Bank einen bestimmten Höchstbetrag (Kreditrahmen, Kreditlimit) vereinbaren, da die Kosten dafür günstiger sind als eventuell anfallende Überziehungszinsen.

Obligationen

Obligationen sind Wertpapiere, die Forderungsrechte verkörpern. Über eine Obligation verschafft sich ein Unternehmen

oder der Staat Fremdkapital. Wenn man als Anleger bzw. Anlegerin eine Anleihe kauft, so wird dem Emittenten praktisch ein Kredit gewährt, den er dem Anleger bzw. der Anlegerin zurückzahlen muss. Obligationen werden im Sprachgebrauch auch häufig als „Schuldverschreibungen“, „Anleihen“ oder „Bonds“ bezeichnet. Gerade in letzter Zeit haben einige eklatante Fälle gezeigt, wie riskant es sein kann, in Obligationen privater Gesellschaften zu investieren. Anscheinend blühende Firmen sind plötzlich von Insolvenzen oder Finanzcrashes betroffen und hinterlassen Tausende von Kleinaktionären mit leeren Taschen. Ein ungutes Licht fällt dabei mitunter auch auf gewisse Banken, die - obwohl über die prekäre Lage der Firmen informiert – die Kleinanleger und -anlegerinnen weiterhin zum Ankauf der Obligationen ermutigen. Ein weiteres Risiko bei Obligationen: Viele dieser Papiere haben keinen „Markt“, weshalb es schwierig ist, sie wieder loszuwerden.

Online-Banking

Es gibt immer mehr Bankkunden und -kundinnen, die sich der elektronischen Medien bedienen, um ihre Bankgeschäfte abzuwickeln; der Kontakt zwischen Bank und Kundschaft findet nur über Internet statt. Das Online-Banking ersetzt also den traditionellen Bankschalter. Für die Banken bedeutet der Onlinedienst personelle und strukturelle Einsparungen. Online-Banken bieten günstigere Konditionen, als herkömmliche Banken. Einige verrechnen allerdings monatliche Grund-

Online Banking

122

gebühren und Spesen ab einer bestimmten Anzahl von Operationen.

Absolute Sicherheit kann bei elektronischen Datenübermittlungen allerdings niemand garantieren. Denn wer Kontonummer und PIN kennt, kann auf ein Online-Konto zugreifen.

Jedenfalls ist die Bank, die diese Dienste anbietet, auch dafür verantwortlich, dass Kunden und Kundinnen beruhigt auf ihren Konten arbeiten können. Darüber, dass die Bank für eine angemessene Sicherheit sorgt, wacht die Aufsichtsbehörde.



- Empfohlen werden Online-Konten allen, die sich mit elektronischen Medien gut auskennen und einen schnellen Zugang zu ihrem Konto wünschen.
- Der Online-Zugang kann auch für Anleger und Anlegerinnen interessant sein, die den Kauf und Verkauf ihrer Wertpapiere selbst und ohne Vermittlung der Bank abwickeln wollen.
- Online-Banking kann auch für Inhaber und Inhaberinnen reiner Wertpapierkonten interessant sein.

- Abgeraten wird hingegen all jenen, die sich mit elektronischen Medien nicht wirklich auskennen und besonders jenen, die dem Internet eine sichere Verwahrung ihrer Daten nicht zutrauen.

Ratenfälligkeit

Wer größere und kleinere Anschaffungen des täglichen Lebens mithilfe eines Kaufes auf Raten finanziert, erhält diese Kredite sehr oft von Finanzierungsgesellschaften. Wenn der Kreditnehmer bzw. die Kreditnehmerin bei der Zahlung der Raten dann unpünktlich ist, sei es, weil das nötige Kleingeld fehlt, sei es, weil die Überweisung durch die Bank nicht termingerecht weitergeleitet wurde, hat dies äußerst unangenehme Folgen.

Folge 1: Wer ein oder zwei Raten unpünktlich zahlt, kann den so genannten „beneficio del termine“ verlieren. Darunter versteht man die Möglichkeit, den Kredit in kleinen Monatsraten zurückzuzahlen. Tatsächlich enthalten fast alle Kreditverträge die Klausel, dass bei unpünkt-

licher Zahlung von einer oder zwei Raten die Möglichkeit der Ratenzahlung entfällt.

Folge 2: Ohne nach den Gründen der verspäteten Einzahlung zu fragen, übergibt die Finanzierungsgesellschaft den Fall einer externen Eintreibungsfirma, mit dem Auftrag, das Verfahren zur Eintreibung des gesamten geschuldeten Betrages samt Zinsen und Spesen einzuleiten. Der Kreditnehmer bzw. die Kreditnehmerin hat es jetzt also nicht mehr mit der Finanzierungsfirma zu tun, sondern mit einer Eintreibungsfirma, welche ihn bzw. sie schriftlich auffordert, den gesamten Betrag sofort zurückzahlen. Dieser neue Ansprechpartner hat seinen Firmensitz unter Umständen in einer anderen Stadt, ist also nicht direkt ansprechbar und kann zu allem Überfluss als Garantie für die Rückzahlung des Geldes auch die Ausstellung von Wechseln verlangen. Außerdem stellt die Eintreibungs-firma Verzugszinsen und weitere Spesen in Rechnung, die alle zu Lasten des Kreditnehmers bzw. der Kreditnehmerin gehen.

Folge 3: Nicht zuletzt muss der Kreditnehmer bzw. die Kreditnehmerin auch noch damit rechnen, in das Verzeichnis der „säumigen Zahler“ aufgenommen zu werden. Dies sind Datenbanken, in welchen Informationen über nicht kreditwürdige Bürger und Bürgerinnen gesammelt werden. Wer in diesen Datenbanken aufscheint, gilt für Banken und Finanzierungsgesellschaften als nicht verlässlich und muss damit rechnen, auf Jahre hinaus keinen Kredit mehr zu erhalten, auch keinen Wohnbaukredit.



- Überlegen Sie sich gut, ob Sie ein bestimmtes Konsumgut auch um den Preis einer Kreditaufnahme kaufen wollen und rechnen Sie sich durch, ob Sie den Kredit samt Zinsen auch pünktlich zahlen können!
- Kontrollieren Sie genau, ob die Überweisungen für die Raten pünktlich getätigt werden (eventuell RID oder Bankauftrag)!
- Um bei der Ratenzahlung auf Nummer Sicher zu gehen und eventuelle Schlampereien durch die Bank zu umgehen, zahlen Sie lieber persönlich über Posterlagschein und direkt auf die Finanzierungsgesellschaft ein.
- Sollte eine Rate nicht pünktlich eingezahlt worden sein, so holen Sie dies sofort nach und informieren Sie die Finanzierungsgesellschaft via Fax darüber!

Ratenkauf

Ratenfinanzierungen dienen dem Erwerb von Gütern und Dienstleistungen. Sie bestehen in persönlichen Krediten, in der Gewährung eines Kreditrahmens mit und ohne Kreditkarte oder in der Beleihung der Entlohnung (cessione del quinto). Eine besondere Form der Ratenfinanzierung ist der Verbraucherkredit, auch Konsumkredit genannt. Sein Rahmen ist vom Gesetz genau festgelegt und umfasst Beträge von 155 Euro bis 31.000 Euro. Die Anzahl der Raten zur Tilgung der Schuld wird beim Abschluss des Kredites festge-

legt. Die Ratenhöhe kann nur dann von vorneherein festgelegt werden, wenn der vereinbarte Zinssatz fix ist.

Konsumkredite können von Banken, Finanzvermittlern oder direkt von den Verkäufern einer Ware oder einer Dienstleistung vergeben werden.



Kaufvertrag und Kreditvertrag sind im Normalfall zwei getrennte Verträge. Beim Abschluss eines Konsumkredites verpflichtet man sich also gleich doppelt. In jedem Fall muss der Kreditgeber zur Kreditvergabe befugt sein.

Finanzvermittler müssen in ein eigenes Verzeichnis eingetragen sein, welches vom „Ufficio Italiano Cambi“ geführt wird. Weiters muss der Verkäufer bei der Werbung für Verbraucherkredite den so genannten effektiven Jahreszinssatz angeben.

Der Kreditvertrag für einen Konsumkredit muss:

1. schriftlich abgeschlossen werden
2. Kreditgeber und Kreditnehmer mit Personalausweis und Steuernummer anführen
3. den Betrag des Kredites und die Auszahlungsweise sowie die Anzahl, das Ausmaß und die Fälligkeit der einzelnen Rückzahlungsraten angeben
4. den Jahreseffektivzinssatz, den Jahresnominalzinssatz und eventuelle Abänderungskonditionen angeben
5. den Betrag und die Begründung der Kosten anführen, die von der Berechnung des Jahreseffektivzinssatzes ausgenommen wurden

6. eventuelle Zusatzkosten bei Tilgungsverzögerung angeben
7. eventuell verlangte Garantien angeben.
8. eventuell verlangte Versicherungsabdeckungen angeben, die vom Verbraucher bzw. der Verbraucherin verlangt und nicht in die Berechnung des Jahreseffektivzinssatzes genommen wurden
9. dem Verbraucher bzw. der Verbraucherin als Kopie ausgehändigt werden.

Anstelle des Abschlusses eines richtigen Vertrags füllt der Verbraucher bzw. die Verbraucherin sehr oft nur ein Formblatt in Form eines Vertragsvorschlages aus. Dieser einseitige Vorschlag wird erst durch ausdrückliche Annahme des Kreditgebers oder durch Auszahlung des festgelegten Betrages wirksam.

Für die Bearbeitung des Kreditantrages wird fast immer eine Einkommensbescheinigung verlangt. Diese und andere personenbezogene Daten werden verarbeitet und manchmal auch an zusammenarbeitende Einrichtungen (z.B. Centrale Rischio per la tutela del credito) weitergegeben. Nach dem Datenschutzgesetz muss der Verbraucher bzw. die Verbraucherin ausführlich über die Verwendung der personenbezogenen Daten informiert werden und der Verarbeitung dieser Daten schriftlich zustimmen (siehe Datenschutz).

Die Raten sind laut Vereinbarung zurückzuzahlen (siehe Ratenfälligkeit). Eine vorzeitige Tilgung des Verbraucherkredits ist immer möglich. Dabei sind die Resttilgungssumme und

die angereiften Zinsen zu begleichen. Sieht der Vertrag eine Entschädigung für vorzeitige Auflösung vor, darf diese „Pönale“ die gesetzliche Höchstgrenze von derzeit 1% nicht überschreiten. Kauf- und Kreditvertrag sind unterschiedliche Verträge, sodass bei fehlerhaften Produkten oder bei einem Leistungsverzug der Kreditgeber ohne Unterbrechung der Rückzahlungen informiert werden sollte. Dies gilt auch bei Käufen außerhalb der Geschäftsräume (Haustürgeschäfte). Wird nämlich nicht mehr zahlt, so wird man gegenüber dem Kreditgeber vertragsbrüchig.



Den Verbraucherkredit regeln folgende Gesetze:

Gesetz vom 17.2.1992, Nr. 154, über die Transparenz, Gesetz vom 19.2.1992, Nr. 142, über den Verbraucherkredit, gesetzvertretendes Dekret vom 1.9.1993, Nr. 385, Bankengesetz, Gesetz vom 6.2.1996, Nr. 52, über die willkürlichen Klauseln, Gesetz vom 7.3.1996, Nr. 108, über den Wucher, gesetzvertretendes Dekret vom 30.6.2003, Nr. 196, Datenschutzkodex.

Rating

Das „Rating“ bemisst den Grad der Verlässlichkeit von Papieren, die auf den Markt gebracht werden: AAA ist die höchste Note, A bedeutet ausreichend und D bezeichnet den niedrigsten Grad von Verlässlichkeit.

Spartipps für Senioren und Seniorinnen

Auch wenn die Zinsen niedrig sind, die Banken sind nach wie vor der sicherste Ort, das Ersparte aufzubewahren. Doch Banken sind Dienstleistungsunternehmen und schauen in erster Linie auf ihre Gewinne. Die Sparerinnen und Sparer müssen daher selbst dafür sorgen, dass ihre Interessen gegenüber der Bank gewahrt bleiben.

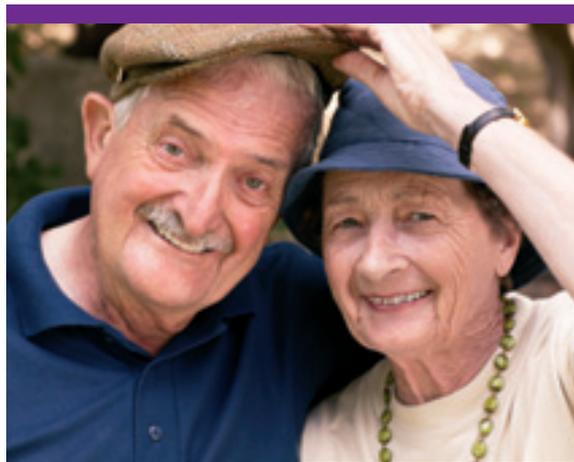


Kontoeröffnung

Fragen Sie bei der Eröffnung eines Kontos genauestens nach, wie viele Zinsen Sie bekommen, welche Spesen Sie zu bezahlen haben, wo Sie Spesen einsparen könnten und was die Kontolöschung kostet. Da die Zinsen derzeit bekanntlich sehr niedrig sind, ist es umso wichtiger, bei den Kontospesen zu sparen.

Verhandeln

Getrauen Sie sich ruhig, zu verhandeln, auch wenn Ihre Ersparnisse be-



scheiden sind. Und lassen Sie sich alle Informationen schriftlich geben, es könnte ja sein, dass Sie in der Aufregung etwas falsch verstehen.

Mehrere Angebote sammeln

Wenn es im Ort mehrere Bankinstitute gibt, gehen Sie zu allen und lassen sich schriftliche Angebote geben. Vergleichen Sie diese, handeln Sie sich eventuell noch etwas ein und entscheiden Sie sich dann für das beste Angebot.

Wer schon ein Konto besitzt

... sollte sich unbedingt regelmäßig nach den Kontobedingungen erkundigen: Die Fragen sind die selben wie bei der Kontoeröffnung: Wie viele Zinsen bekomme ich, welche Spesen bezahle ich, welche Spesen könnte ich einsparen (z.B. Postspesen)?

Mehrere Konten

Wenn Sie nicht sehr vermögend sind, sollten Sie Ihr Ersparnis auf ein Konto zusammenlegen, da Ihnen aus den einzelnen Konten nur eine Menge Spesen erwachsen. Aber Achtung:



Für die Kontolöschung verlangen die Banken bis zu 70 Euro. Rechnen Sie sich also durch, ob sich die Löschung in Ihrem speziellen Fall auszahlt. Verhandeln Sie aber auch mit der Bank über die Streichung dieser Spesen. Manche Kontokorrentverträge sehen

vor, dass für Konten mit einem niedrigen Kontostand keine Zinsen mehr verrechnet werden und keine Post mehr verschickt wird, wenn auf ihnen ein Jahr lang keine Bewegungen stattfinden.



Die Spesen werden trotzdem verrechnet, das Konto könnte ins Minus abrutschen! Lesen Sie die Verträge Ihrer verschiedenen Konten gut durch, um alle Konditionen zu kennen und sich für das günstigere Konto zu entscheiden!

Die Erben informieren

Informieren Sie Ihre Erben mündlich oder testamentarisch über die Existenz von Konten und Sparbüchern!

Staatspapiere

Das können die italienischen Staatspapiere sein, wie BOT/CTZ/CCT/BTP oder auch solche aus anderen europäischen Ländern oder Papiere der Post. Diese Anlagen gelten als relativ sicher. Zwar sind die Renditen eher niedrig, dafür ist das Kapital gesichert – in Zeiten wie diesen keine Selbstverständlichkeit. Die Insolvenz eines Europäischen Staates liegt im Bereich des Unwahrscheinlichen – bei einer Bank ist das nicht so ausgeschlossen. Zu den sehr gut dotierten Staatstiteln anderer Europäischen Staaten gehören die französischen OATi (Obligations Assimilables du Trésor indexées sur l'inflation),

welche an den Europäischen Inflationsindex gekoppelt sind und um ca.3% höher liegen.

Valuta/Wertstellung

Geld, welches man auf ein Kontokorrentkonto legt, ist nicht sofort verfügbar. Die Bank will ihren Teil verdienen und spricht in diesem Zusammenhang von Wertstellungstagen. Das ist die Zeit, welche sich die Bank für die Berechnung der so genannten Wertstellung nimmt. Ab dem Datum der Buchung der Operation berechnet die Bank entweder fixe Tage für bestimmte Operationen oder so genannte Bankarbeitstage (BAT). Erst ab der Wertstellung ist der Betrag dann für die Kundinnen und Kunden verfügbar, bzw. beginnt die Zeit für die Zinsberechnung. Diese Wertstellungstage sind, je nach getätigter Operation, unterschiedlich:

- Bareinzahlungen auf dem KK: am gleichen Tag

- Abhebungen und Zahlungen (z.B. Daueraufträge): am gleichen Tag
- Überweisungen (Haben): am Tag der Gutschrift oder eine andere vom Absender gegebene Wertstellung (sog. valuta fissa)
- Überweisungen (Soll): am gleichen Tag der Durchführung; Möglichkeit auch einer Vordatierung, im Fall einer fixen Wertstellung zugunsten des Zahlungsempfängers bzw. der Zahlungsempfängerin
- Gutschrift von Zirkularschecks gleicher Bank: am Tag der Einzahlung
- Gutschrift von Zirkularschecks anderer Banken: unterschiedlich je nach dem, ob es sich um eine lokale Bank oder um eine Bank einer anderen Provinz handelt
- Gutschrift von Bankschecks, die von einem Kunden bzw. einer Kundin gleicher Filiale ausgestellt wurden: am Tag der Einzahlung



- Gutschrift von Bankschecks einer anderen Filiale oder einer anderen Bank: unterschiedlich, je nach dem, ob es sich um eine lokale Bank oder um eine andere Bank handelt.

Vermögensverwaltung von Investmentfonds (sog. GPF)

Diese Produkte sind letzthin bei den Anbietern sehr im Kommen, weil sie ihnen durch die so genannten „switch“ große Gewinne ermöglichen. Allerdings ist die Anlage der Gelder für den Kunden bzw. die Kundin eine äußerst undurchsichtige Angelegenheit, da die Beträge von einem Anlageplatz zum anderen verschoben werden: von Südamerikanischen Papieren auf Europäische und weiter auf Asiatische und das alles innerhalb von Tagen. Sicherer Verdienster ist nur der Anlageverwalter, der mit dem Geld der Anleger und Anlegerinnen spielt. Hier gelten dieselben Vorbehalte wie bei Lebensversicherungen und Investmentpapieren: Wer kann schon sichere Prognosen darüber abgeben, wie hoch die Rendite in 25 oder 30 Jahren sein wird. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die Gesellschaften in Konkurs gehen könnten. Diese Gefahr besteht weniger in den ersten Jahren, da viele Anlagen in die Kassen fließen. Ob aber die Gesellschaften noch liquide genug sind, wenn die Laufzeiten enden und man sein Erspartes zurückhaben will, dafür gibt es aus heutiger Sicht keine Garantien. Was außerdem zu beachten ist: Auch für diese Anlageform sind die Verwaltungskosten sehr hoch.

Wohnbaudarlehen

Ein Darlehen für den Kauf oder Bau einer Wohnung aufzunehmen, ist keine leichte Entscheidung. Ein Leitfaden für Darlehensnehmer und Darlehensnehmerinnen mit besonderem Augenmerk auf Wohnbaudarlehen kann dabei sehr hilfreich sein.

1. Schritt: Es gilt, festzustellen, wie viel monatlich oder semestral an Raten bezahlt werden kann, ohne in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten. Die Grundkalkulation ist folgende:

- vom durchschnittlichen monatlichen Familieneinkommen (dreizehntes Gehalt inklusive) wird ein Durchschnitt der monatlichen Haushaltsspesen abgezogen (Lebensmittel, Auto, Licht, Telefon, Müllgebühren, Miete, Versicherungen, Urlaub usw.). Es kann auch der Betrag des Lebensminimums abgezogen werden (siehe Tabelle Lebensminimum im Anhang)
- dem errechneten Betrag ist der Landesbeitrag hinzuzufügen, auf welchen Anspruch besteht (z.B. einmaliger Schenkungsbeitrag)
- aus dieser Berechnung geht der Betrag hervor, der darüber entscheiden lässt, ob sich ein Kauf oder Bau ausgeht oder nicht.

Berücksichtigen Sie auch eventuelle andere Verschuldungen und überlegen Sie, ob solche in Zukunft anstehen. Als Hilfestellung für die Berechnung des Haushaltsgeldes empfiehlt sich die Führung eines Haushaltsbuches (siehe auch „Haushaltsbuch“).



2. Jetzt gilt es, auf der Basis des Errechneten festzustellen, wie viel Fremdkapital man in Anspruch nehmen muss, wie viel man an Beiträgen vom Land zu erwarten hat und wie viel bei Banken ausgeliehen werden muss.

3. Als nächstes ist bei den Landesämtern für geförderten Wohnbau festzustellen, welche Beiträge in welcher Form in Anspruch genommen werden könnten.

4. Vor Abschluss des Darlehensvertrages mit einer Bank holen Sie zwei bis drei Angebote von verschiedenen Banken ein. Seit Oktober 2002 sind die Banken laut einem europäischen Ehrenkodex angehalten, den Kunden und Kundinnen eine detaillierte Vorinformation zu Darlehensverträgen auszuhändigen. Aus dieser sollten die genauen Kosten (TAN, TAEG, usw.) und die Bedingungen für den Darlehensvertrag hervorgehen.

5. Achten Sie bei den Angeboten der Banken darauf, dass Angebote zu fixem

Zinssatz und solche zu Index gebundenem Zinssatz gemacht werden. Diese Angebote sollten Sie dann zusammen mit einer fachkundigen Person genauestens vergleichen. Sehr hilfreich ist die „Vergleichstabelle Wohnbaurdarlehen“ der Verbraucherzentrale.

6. „Fix verzinst oder variabel verzinst?“ ist die am häufigsten gestellte Frage. Eine allgemeingültige Antwort kann hier nicht gegeben werden. Vor allem sollten keine Verträge mit rein variablen Zinssätzen abgeschlossen werden, die noch dazu Klauseln enthalten, die sinngemäß so lauten: „Die Bank behält sich das Recht vor, den Zinssatz aufgrund der Marktentwicklung jederzeit abzuändern“. In diesen Fällen gibt man der Bank praktisch freie Hand, den Zinssatz jederzeit nach Gutdünken abzuändern. Wer sich für einen variablen Zinssatz entscheidet, sollte auf einen Index gebundenen bestehen, das ist ein Zinssatz, der sich an feste Parameter hält (normalerweise der EURIBOR für drei oder sechs Monate). Er ist leicht kontrollierbar, der Wert erscheint täglich auf den Wirtschaftsseiten der Zeitungen und kann von der Bank nicht willkürlich abgeändert werden.

7. In Zeiten von Niedrigzinsen empfiehlt es sich, auch einen fixen Zinssatz ins Auge zu fassen. In diesem Fall sind die Raten von der ersten bis zur letzten gleich hoch und man geht überhaupt kein Risiko ein. Kontrollieren Sie aber immer die Belege für die gezahlten Raten und vergleichen Sie diese mit dem Tilgungsplan, den sie bei Unterzeichnung des Darlehensvertrages von der Bank erhalten haben.

8. Häufig werden von der Bank auch Formen von gemischtem Zinssatz empfohlen. Diese Empfehlung muss von Fall zu Fall überprüft werden.

9. Wer schon einen Darlehensvertrag mit variablem bzw. indexgebundenem Zinssatz hat, sollte den Zinssatz und dessen Verrechnung auch hin und wieder überprüfen.

10. Wucher: Wer ein Darlehen mit variablem oder Index gebundenem Zinssatz laufen hat, sollte ab und zu die Wucherschwelle kontrollieren, welche alle drei Monate von der Regierung festgelegt wird.

11. Achtung: Die Banken finanzieren normalerweise nicht mehr als 70-80% des Marktwertes der Immobilie.

12. Weitere Ratschläge: Wer ein Darlehen aufnimmt, sollte auch an eine Risikoversicherung für dessen Deckung denken. Man weiß nie, was passiert: Krankheit, Unfall, usw.

13. Bausparvertrag: Auch diese Möglichkeit wird in Südtirol angeboten und ist zusammen mit dem Einholen anderer Angebote durchaus in Betracht zu ziehen.

Vergleichstabelle Wohnbaurdarlehen
<http://www.verbraucherzentrale.it/45v188d1222.html>:

Tabelle Euribor 6 Monate

<http://www.verbraucherzentrale.it/45v188d853.html>:

Tabelle Wuchergrenze

Wohnbaurdarlehen Online

Angebote für Wohnbaurdarlehen für die Erstwohnung gibt es auch im Internet. Die Angebote können interessant sein und mit den traditionellen Anbietern konkurrieren. Ein Beispiel: Die Woolwich-Bank bietet gegenwärtig einen Festsatz von 5,10% auf 10 Jahre und von 5,50% auf 15 Jahre. Über das Angebot von Online-Darlehen kann man Einsparungen an Gebühren und Kosten erzielen, wie z.B. die Kosten für die Begutachtung oder die Versicherungsabdeckung. Für einige Produkte ist nicht einmal die Eröffnung eines an das Darlehen gekoppelten Kontokorrents notwendig. Selbstverständlich erfolgen auch die Vorgänge zu Anfrage und Vergabe des Darlehens online.



www.mutuionline.it
www.ingdirect.it



www.provinz.bz.it/bauen_wohnen.htm

„Berechnung des Beitrages der Wohnbauförderung“

<http://www.verbraucherzentrale.it/22v506d694.html>:

Haushalt, Kleidung, kritischer Konsum

Blumen	S. 132
Car sharing	S. 133
Chemische Reinigung	S. 133
Clean clothes	S. 134
Fahrgemeinschaften	S. 135
Fast Food	S. 135
Gerechter Handel	S. 136
Haushaltsbuch	S. 137
Haushaltsunfallversicherung	S. 137
Kleidung	S. 139
Massentierhaltung	S. 140
Motten & Co	S. 141
Nachhaltigkeit	S. 141
Schuhe - Etikettierung	S. 141
Second Hand	S. 142
Textilien - Etikettierung	S. 142

Blumen

Schnittblumen aus Übersee sind für den europäischen Markt eine begehrte Handelsware, weil sie billiger hergestellt werden als einheimische Blumen. Die niedrigeren Preise sind möglich aufgrund der unmenschlichen Arbeitsbedingungen in den Gewächshäusern in Süd- und Mittelamerika. Betroffen von den rücksichtslosen Produktionsmethoden sind vor allem Frauen und Kinder, die billigsten unter den billigen Arbeitskräften der so genannten Entwicklungsländer. Der anfänglich in den Zielländern laut gewordene Ruf nach Boykott ist inzwischen wieder verstummt. Zu sehr sind mit solchen Maßnahmen auch die Arbeiterinnen selbst gefährdet, die mit ihrem Hungerlohn nicht selten ganze Familien durchbringen müssen. Menschenrechtsorganisationen gehen inzwischen andere Wege.

Wer menschenchonend produziert, erhält für die Blumenlieferungen ein eigenes Siegel, an welchem abgelesen werden kann, dass die Blumen aus einer entsprechenden Produktion stammen.



Die Blumen mit dem Gütesiegel werden von deutschen, österreichischen und Schweizer Floristinnen und Floristen bereits angeboten. In Südtirol sind menschen- und umweltschonend produzierte Blumen nicht oder nur sporadisch erhältlich.



www.flower-label-programm.org

Das FLP - Flower Label Program e.V.: „Blumen aus menschen- und umweltschonender Produktion“ ist eine weltweite Initiative der Menschenrechtsorganisationen, der Gewerkschaften und des Blumenhandels.



Kriterien für das Label sind, u.a.:

- Gewerkschaftsfreiheit
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Festverträge und überdurchschnittliche Sozialleistungen
- Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit
- Verantwortlicher Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Verbot hochgiftiger Pflanzenschutzmittel.

Carsharing

Carsharing heißt zu deutsch so viel wie „Auto teilen“. Europaweit wird die Möglichkeit des Auto-Teilens bereits von rund 100.000 Menschen genutzt; diese besitzen oder zahlen ein Auto nur zeitweise, also nur dann, wenn sie es brauchen. Auch in Südtirol gibt es diese Möglichkeit, bislang zwar nur in Bozen, aber das Projekt Carsharing ist ausbaufähig. Die Genossenschaft „car sharing bz“ ist die erste und einzige dieser Art in Italien.

Kontakt: Ökoinstitut Südtirol,
Tel. 0471 980048



www.carsharing.bz.it

Chemische Reinigung

Bereits beim Kauf von Textilien ist darauf zu achten, dass sie möglichst ohne che-

mische Reinigung zu pflegen sind. Kleidungsstücke müssen aber auf jeden Fall mit einem Etikett versehen sein, das die Pflegehinweise enthält. Diese Pflegehinweise sind seit 1997 Vorschrift. Sie erweisen sich als besonders nützlich, wenn es darum geht, die Frage der Verantwortung bei einem Schaden zu klären.

Kleidungsstücke, die PVC enthalten, etwa regenfeste Kleidung, sollten möglichst nicht gekauft werden: sie können weder gewaschen noch gereinigt werden. Kleider mit Lederapplikationen können bei der chemischen Reinigung ebenfalls böse Überraschungen bereiten. Zu vermeiden sind speziell dunkle Lederapplikationen auf hellen Textilien.

In der Reinigung

Zusammengehörende Kleidungsstücke (z.B. Jacke mit Kapuze, Rock mit Jacke, usw.) sollten immer zusammen zur Reinigung gebracht werden, damit Probleme mit Farbveränderungen von vorne herein vermieden werden können. Auch sind eventuelle Sonderwünsche (z.B. Hinweise auf Flecken) sofort mit dem Reiniger abzuklären, um ein bestmögliches Ergebnis zu erzielen.

Was tun bei Schaden oder Verlust des Kleidungsstückes?

Das **beschädigte Kleidungsstück** muss zu einem spezialisierten Prüflabor geschickt werden, welches eine schriftliche Analyse liefert. Anhand dieser Analyse wird die Verantwortung geklärt. Der Kunde oder die Kundin kann sich daraufhin zwecks Schadenersatzes an jene Stelle wenden, welche laut Labor für den Schaden ver-

antwortlich ist (Reinigung oder Verkäufer). Die Analyse eines Kleidungsstücks wird für 26 Euro durchgeführt, für Lederbekleidung kostet die Analyse 52 Euro. Der Betrag wird bei der Postzustellung als Nachnahmegebühr kassiert. Liegt die Verantwortung bei der Reinigung, werden diese Kosten rückerstattet, zuzüglich des zustehenden Schadenersatzes.

Die Adresse des Prüflabors kann bei der Reinigung oder bei der Verbraucherzentrale erfragt werden. Die Reinigung kann das Stück auch selbst zur Prüfung schicken. **Bei Verlust** wird der Schadenersatz mittels einer Zeitwerttabelle geregelt.

Clean Clothes

Die Kampagne „Clean Clothes“ (Saubere Kleidung) sensibilisiert für unfaire Arbeitsbedingungen in der Textil- und Sportartikelindustrie und motiviert Verbraucherinnen und Verbraucher, Einfluss auf weltweite Entwicklungen zu nehmen. Durch verantwortungsbewussten Konsum soll ein wichtiger Beitrag für gerechte Arbeitsbedingungen geleistet werden. „Die Welt hinter dem Kleiderständer“ heißt die Kampagne, die in Südtirol von der Katholischen Frauenbewegung getragen wird.

Zeitwerttabelle

Durchschnittliche Gebrauchszeit der Textilien in Jahren, sowie Höhe der Entschädigung in Prozent

Dauer durata	Tatsächliches Alter des Kleidungsstückes - età effettiva del capo di abbigliamento													
	Monat e 0-3 mesi	3-6 mesi	6-9 mesi	9-12 mesi	Jahre +1,5 anni	Jahre +2 anni	Jahre +2,5 anni	Jahre +3 anni	Jahre +4 anni	Jahre +5 anni	Jahre +6 anni	Jahre +7 anni		
	Entschädigung in % in sehr gutem/durchschnittl. Zustand						risarcimento in % in ottimo stato/in condizioni discrete							
Jacken und Mäntel / Giacche e cappotti														
Jacken und Mäntel aus - Stoff - Kunstpelz - Echtpelz - Leder - Schaffeder - beschichtetem Material - Popeline	giacche e cappotti in: - stoffa - pelliccia sintetica - pelliccia naturale - pelle - montoni - materiale stratificato - popeline	4	100/100	100/100	100/85	85/80	75/70	65/60	55/45	45/35	25/10	-	-	-
3	100/100	100/85	85/80	75/70	65/55	50/40	35/25	25/10	-	-	-	-	-	
7	100/100	100/100	100/100	100/100	100/85	85/80	75/70	70/65	60/50	45/35	35/25	25/10	-	
7	100/100	100/100	100/100	100/100	100/85	85/80	75/70	70/65	60/50	45/35	35/25	25/10	-	
5	100/100	100/100	100/85	100/85	100/85	80/75	75/65	65/55	55/45	40/25	25/10	-	-	
3	100/100	100/85	85/80	75/70	65/55	50/40	35/25	25/10	-	-	-	-	-	
4	100/100	100/100	100/85	85/80	75/70	65/60	55/45	45/35	25/10	-	-	-	-	
Herrnen- / Knabenbekleidung / Abbigliamento uomo / ragazzo														
Ganze Kleidung (Jacke+Hose) Hosen Pullover Krawatten / Halstücher Sportbekleidung	vestiti completi pantaloni maglioni cravatte / sciarpe abbigliamento sportivo	4	100/100	100/100	100/85	85/80	75/70	65/60	55/45	45/35	25/10	-	-	-
3	100/100	100/85	85/80	75/70	65/55	50/40	35/25	25/10	-	-	-	-	-	
4	100/100	100/100	100/85	100/85	85/80	75/70	65/60	55/45	45/35	25/10	-	-	-	
3	100/100	100/85	85/80	75/70	65/55	50/40	35/25	25/10	-	-	-	-	-	
2	100/100	100/85	75/70	65/55	45/30	25/10	-	-	-	-	-	-	-	
Damen- / Mädchenbekleidung / Abbigliamento donna / ragazza														
Kleider / Röcke Pullover / Strickjacken Sportbekleidung Abendkleider, klassisch	abiti / gonne / tailleur maglioni / cardigan abbigliamento sportivo vestiti da sera classici	3	100/100	100/85	85/80	75/70	65/55	50/40	35/25	25/10	-	-	-	-
4	100/100	100/100	100/85	85/80	75/70	65/60	55/45	45/35	25/10	-	-	-	-	
2	100/100	100/85	75/70	65/55	45/30	25/10	-	-	-	-	-	-	-	
4	100/100	100/100	100/85	85/80	75/70	65/60	55/45	45/35	25/10	-	-	-	-	
Heim- / Haustextilien / Articoli da arredamento														
Decken Tagesdecken Gardinen Überzüge (v. Sofas, usw.) Bettwäsche	coperte copripiedi tende rivestimenti (divani, ...) biancheria da letto	7	100/100	100/100	100/100	100/100	100/85	85/80	75/70	70/65	60/50	45/35	35/25	25/10
6	100/100	100/100	100/100	100/100	100/85	80/75	75/65	65/60	50/40	35/25	25/10	-	-	-
5	100/100	100/100	100/85	100/85	100/85	80/75	75/65	65/55	55/45	40/25	25/10	-	-	-
5	100/100	100/100	100/85	100/85	100/85	80/75	75/65	65/55	55/45	40/25	25/10	-	-	-
4	100/100	100/100	100/85	85/80	75/70	65/60	55/45	45/35	25/10	-	-	-	-	

Ausarbeitung/Elaborazione: VZSÖTÖU



„Die Welt hinter dem Kleiderständer“ www.kfb.it
 „Clean Clothes Kampagne“
www.oneworld.at/cck/start.asp

Fahrgemeinschaften

Die meisten Autos sind für fünf Personen zugelassen. Dennoch fahren ca. 70% aller Erwerbstätigen täglich allein mit ihrem Auto zur Arbeit. Durch Fahrgemeinschaften, zum Beispiel mit Arbeitskollegen oder -kolleginnen, lässt sich in Stoßzeiten das Fahrzeugaufkommen herabsetzen. Schon bei einer Auslastung mit drei Personen lassen sich etwa 60% der Kosten einsparen. Selbst bei einer Fahrgemeinschaft mit nur zwei Personen reduzieren sich die Kosten fast um die Hälfte. Rechnen Sie sich selbst aus, wie viel das für Sie in einem Jahr ausmacht. Fahrgemeinschaften kann man selbst organisieren, für längere Fahrten kann man sich an Mitfahrzentralen wenden. Eine besondere Form von Fahrgemeinschaften ist „mobility easy connection“. Dieses Modell ist im Pustertal aktiv, die spontanen Fahrgemeinschaften verrechnen die Kostenbeteiligung über eine Zentrale.



MOBILITY –
www.mobility-online.org

Fast Food

Abgesehen von der Kritik am gesundheitlichen Wert von Fast Food birgt die

massenhafte, weltweite Verbreitung von Schnellimbissketten enorme ökologische und soziale Probleme. In den Tropen, so etwa in Costa Rica, wurde in den letzten 20 Jahren die Hälfte des gesamten Regenwaldes vernichtet. Unter anderem wird der Wald abgebrannt, um Weideflächen für Rinder zu schaffen. Das produzierte Fleisch geht an die großen Imbissketten zur Fast-Food-Herstellung. Für die Tropen bedeutet der Raubbau am Urwald eine Katastrophe. Ohne den Halt durch die Baumwurzeln wird der dünne, fruchtbare Boden mit dem tropischen Regen weggespült. Ein Hamburger, den wir in einem Fast-Food-Imbiss essen, kostet ca. 6 m² Regenwald. Die daraus entstehenden Probleme holen uns durch die Hintertür wieder ein:

- riesige soziale Probleme in den betroffenen Ländern
- massenhaftes Artensterben
- irreversible Klimaveränderung.



Gerechter Handel (Fair trade)

Die ganze Welt ist ein großer Marktplatz. Die einen produzieren, die anderen verkaufen. Am Ende der Kette stehen die Konsumentinnen und Konsumenten, die kaufen. Doch der Handel auf globalisierten Märkten sichert bei vielen Produkten (z.B. Kaffee, Baumwolle, Zucker, ...) den ursprünglichen Produzenten in den armen Ländern oft nicht einmal mehr das Existenzminimum. Zwischen Produktion und Konsum stehen Handelsorganisationen und Großkonzerne, die satte Gewinne einkassieren. Die Produzenten selbst, Kleinbauern oder landwirtschaftliche Arbeiterinnen, produzieren oft unter menschenunwürdigen Bedingungen und leben mehr schlecht als recht von Hungerlöhnen, ohne soziale Absicherung, ohne gewerkschaftlichen Schutz, ohne gesundheitliche Grundversorgung. Das Schlüsselwort zur Behebung dieser Missstände heißt „Gerechter Handel“ oder „Fairer Handel“.

Entgegen den üblichen Mechanismen auf globalisierten Märkten sichert der Faire Handel den Produzenten ein angemessenes Einkommen. Dies erfolgt durch Direktvermarktung von Agrarprodukten aus armen Ländern in den reichen Ländern mit einem angemessenen Preisaufschlag.

Dieser wird an die Produzenten weitergegeben und sichert ihnen, gleichzeitig mit langfristigen Lieferverträgen, auf Dauer ein angemessenes Einkommen. Den Kleinbauern und -bäuerinnen und

den Handwerkern und Handwerkerinnen in den Erzeugerländern werden für ihre Produkte Preise garantiert, die 20 – 30% über jenen des lokalen Marktes liegen. Damit können diese Menschen nicht nur unter menschenwürdigen Verhältnissen arbeiten, sondern auch einen Teil ihrer Gewinne in Sozial- und Förderprogramme investieren, um aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt zu sichern und selbst für ihre eigene Weiterentwicklung zu sorgen. Mittlerweile profitieren 4,5 Millionen Produzenten mit ihren Familien in 45 Ländern vom fairen Handel. Eine der heute größten Einkaufsgenossenschaften fair gehandelter Produkte wurde 1988 in Bozen gegründet: die Genossenschaft „CTM Altromercato“. Sie ist in die großen europäischen (EFTA - European Fair Trade Association) und internationalen (IFAT - International Federation Alternative Trade) Netze des Fairen Handels eingebunden.

Fair gehandelte Produkte aus Entwicklungsländern sind künftig in ganz Europa an einem einheitlichen Logo zu erkennen. Das Logo wird vom Verein „TransFair“ vergeben, einem Zusammenschluss aus 38 Entwicklungsorganisationen. Die Vergabe des Siegels ist an strenge soziale und ökologische Auflagen geknüpft, z.B. umweltschonender Anbau, keine Kinderarbeit.

Das Projekt „Gerechter Handel“ lebt von unserer Kaufkraft. Wer regelmäßig Produkte aus gerechtem Handel kauft, unterstützt die Produktion in den Erzeuger-



ländern. Darüber hinaus können wir den Markt mit lenken und damit jene wichtige Rolle einnehmen, derer wir uns oftmals nicht (mehr) bewusst sind.



www.transfair.org
www.altromercato.it

Haushaltsbuch

Durch die Führung eines Haushaltsbuches ist zwar noch kein Geld gespart. Aber der Haushaltsplan zeigt auf, in welchen Monaten es voraussichtlich finanziell eng wird und in welchen Monaten es mehr Spielraum gibt. Und damit hilft das Haushaltsbuch nicht nur bei der Kontrolle der Zahlungsströme, es dient auch der Orientierung und realistischen Einschätzung hinsichtlich der Verwirklichung finanzieller Ziele. Gestartet wird am Monatsanfang mit einem Kassensturz.

So wird's gemacht:

Zählen Sie Ihr Bargeld und kontrollieren Sie den aktuellen Kontostand. Überlegen Sie, welche Einnahmekategorien (Einnahmen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, Renten, Arbeitslosengeld, usw.) auf Ihren Haushalt zutreffen. Dann notieren Sie die anfallenden festen und variablen Ausgaben. Zu den festen Ausgaben zählen Miete, Versicherungen, Energierechnungen, Mitgliedsbeiträge für Vereine usw.

Ausgaben für Lebensmittel, Freizeitgestaltung, Kultur und Bildung, Hygiene- und Drogerieartikel gehören zu den variablen

Spesen. Tragen Sie die Ausgaben mindestens einmal pro Woche ein. Heben Sie alle dazugehörigen Kassabelege auf.

Jahresplanung

Um größere Ausgaben besser planen zu können, ist eine Vorausschau auf das Jahr sehr nützlich. Dazu wird zu Jahresbeginn eine Übersicht über voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben erstellt. Durch diese Aufzeichnungen wissen Sie bereits am Jahresanfang, wie groß der finanzielle Spielraum für Neuanschaffungen oder für Urlaubspläne ist. Wer ein Haushaltsbuch über mehrere Jahre führt, kann die langfristige finanzielle Entwicklung bestens einschätzen und damit auch langfristig planen, was besonders für größere Anschaffungen notwendig ist.



kostenloser Haushaltsbuch-Rechner unter www.verbraucherzentrale.it unter „downloads“.

Haushaltsunfallversicherung

Die Zahl der Unfälle im Haushalt ist sehr hoch. Frauen verunglücken bei häuslichen Tätigkeiten oder bei der Küchenarbeit wesentlich häufiger als Männer, was mit ihren unterschiedlichen Rollen in der Familie einhergeht. Ursachen dieser Unfälle sind: Informationsmangel, unvorsichtiges Verhalten, zu enge Räume, verstärkter Einsatz von elektrischen Haushaltsgeräten, unvorsichtige Verwendung von Me-

Musterseite Haushaltsbuch

Einnahmen (Monatsbeträge)

Datum	Bezeichnung	Betrag in Euro
	Nettolohn	
	Nettolohn Partner	
	Familienzulage	
	Mietbeitrag	
	Unterhalt	
	Geburtsgeld	
	Erziehungsgeld	
	Renten	
	Stipendien	
	Zinserträge	
	Sonstige Einnahmen	
	Gesamteinkommen netto	

Fixe Ausgaben

Datum	Bezeichnung	Betrag in Euro
	Miete/Kondominiumsbesen	
	Gas /Strom	
	Telefon	
	Versicherungen	
	Bausparverträge	
	Taschengeld für Kinder	
	TV-Gebühren	
	Gemeindesteuern (JCL, Müllsteuer)	
	Sonstige Fixkosten	
	Rücklagen	
	Fehlbetrag Vormonat	
	Summe fixe Ausgaben	

	Betrag in Euro
Gesamteinkommen netto	
- Summe fixe Ausgaben	
Verfügbarer Betrag	

Variable Ausgaben

Datum	Bezeichnung	Betrag in Euro
	Lebensmittel	
	Bekleidung	
	Gesundheit, Körperpflege	
	Wasch- und Reinigungsmittel	
	Reparaturen	
	Fortbildung, Schule	
	Verkehrsmittel	
	Sonstiges	
	Zwischensumme variable Ausgaben	

	Betrag in Euro
Verfügbarer Betrag	
- Summe variabler Ausgaben	
Überschuss/Fehlbetrag Monat	

dikamenten und Reinigungsmitteln. Mit dem Gesetz Nr. 493 vom 3. Dezember 1999 wurde eine Haushaltsunfallversicherung geschaffen, mit der die Rolle aller Frauen und Männer anerkannt und aufgewertet wird, die gewohnheitsmäßig, ausschließlich und unbezahlt Hausarbeit verrichten. Damit erkennt der italienische Staat erstmals den sozialen und wirtschaftlichen Wert der Hausarbeit an. Seit dem 1. März 2001 ist die Anmeldung beim INAIL einer oder mehrerer Personen derselben Familie Pflicht geworden, soweit diese:

- zwischen 18 und 65 Jahre alt sind
- sich der Pflege von Familienmitgliedern und der Wohnung, in der sie leben, widmen
- nicht weisungsgebunden sind
- sich gewohnheitsmäßig und ausschließlich der Hausarbeit widmen, ohne andere Tätigkeiten auszuüben, für die eine Versicherungspflicht bei einem anderen Institut oder einer Fürsorgekasse besteht.

Unter versicherungspflichtige Personen fallen:

- Rentner/innen unter 65 Jahren
- ausländische Bürger/innen, die sich rechtmäßig in Italien aufhalten
- alle, die bereits 18 Jahre alt sind und ausschließlich mit der Pflege anderer Familienmitglieder im Haushalt beschäftigt sind (z.B. junge Leute vor ihrer ersten Beschäftigung)
- im Haushalt beschäftigte Studenten und Studentinnen, auch wenn sie in einer Stadt studieren und wohnen, in der sie keinen Wohnsitz haben

- Arbeiter/innen in der Lohnausgleichskasse
- Arbeiter/innen in Mobilität
- Saisonarbeiter/innen, vorübergehend Beschäftigte oder Arbeitnehmer/innen mit befristetem Arbeitsverhältnis.

Die Jahresversicherungskosten (Prämie genannt) liegen bei 12,91 Euro. Sie sind nicht in monatlichen Raten zahlbar und können steuerlich abgesetzt werden.



www.inail.it/multilingua/tedesco/publicazioni/casalinghe/Broschuredoc

Kleidung

Die Kleidung ist unsere zweite Haut. Daher ist es wichtig, dass Kleidung keine Schadstoffe enthält, die über die Haut in die Blutbahn gelangen können. Eine Möglichkeit ist der Kauf von Kleidung aus naturbelassenen Fasern. Besonders für Bettwäsche, Unterwäsche und für Baby- und Kinderbekleidung ist dies zu empfehlen.



Abzuraten ist von bügelfreier Wäsche und Kleidung, da sie mit Formaldehydharzen behandelt wird, um die Fasern knitterfrei zu machen. Gefahr kommt auch aus den Textilfarben: bei schlechter Einfärbung lösen sich mit dem Körperweiß winzige Farbpigmente und gelangen über die Haut in die Blutbahn. Auf jeden Fall ist es wichtig, Kleidung vor dem ersten Tragen zu waschen.

Vor dem Kauf eines Kleidungsstückes sind die Pflegeanleitungen zu lesen. Von Textilien, die nur chemisch zu reinigen sind, ist abzuraten, da die chemische Reinigung mit umweltschädlichen Substanzen arbeitet.

Kleidung, auch Markenkleidung, wird großteils in den armen Ländern der Welt genäht. Dort arbeiten Frauen und Kinder oftmals für Hungerlöhne und ohne soziale Absicherung. Mit einer europaweiten Kampagne versuchen Frauenverbände und Aktionsgruppen, auf diese Missstände hinzuweisen, Öffentlichkeit zu schaffen und mit dieser Öffentlichkeit Druck auf die multinationalen Firmen zu machen (siehe auch: Clean Clothes).



„Chemie im Kleiderschrank“

www.afb-efs.it

Massentierhaltung

Massentierhaltung in der Landwirtschaft bedeutet, dass hoch spezialisierte landwirtschaftliche Betriebe Nutztiere massenhaft auf engstem Raum halten. Au-

tomatisierung und Computer ersetzen menschliche Arbeitskraft; das hofeigene Futter reicht nicht aus und wird durch zugekauft, oftmals importiertes Futter ergänzt, unter das eine Vielzahl von Zusatzstoffen gemischt wird. Für Wasser, Boden und Luft ist die Massentierhaltung eine schwere Belastung. Doch am größten verstößt die industrielle Massentierhaltung gegen die Tiere und ihre Bedürfnisse. Millionen von Rindern, Schweinen und Hühnern vegetieren in den industriellen Haltungsbetrieben unter artfremden Bedingungen. Krankheiten und Verhaltensstörungen der Tiere sind die Folge. Dagegen wird eine Vielzahl von Medikamenten verabreicht wie Antibiotika, Psychopharmaka und Chemotherapeutika. Die Lebensmittelbranche stellt immer mehr tierische Produkte zu ständig sinkenden Preisen her. Damit hat sie die Haltung der Nutztiere den Bedürfnissen des Marktes untergeordnet. Wer billiges Fleisch verkaufen will oder muss, kann sich nicht um artgerechte Haltung kümmern. Der Ball liegt bei den Konsumentinnen und Konsumenten. Wer Fleisch aus ökologischer oder zumindest artgerechter Tierhaltung kauft, am besten beim Erzeuger selbst, unterstützt damit verantwortungsbewusst wirtschaftende Betriebe. Dieses Fleisch stammt von Tieren, die in Ställen mit ausreichend Luft, Licht und Platz für arttypische Verhaltensweisen gehalten werden. Solche Betriebe unterliegen strengen Kontrollen, um die Einhaltung der Richtlinien zur artgerechten Zucht zu garantieren.

Motten und Co

Lebensmittelmotten haben eine Vorliebe für alle trockenen Lebensmittel, von Getreidesorten über Hülsenfrüchte, Mehl und Brotkrumen bis hin zu Kräutertee. Bei Befall sind die Lebensmittel samt Verpackung weg zu werfen, um auch die gelegten Eier zu vernichten. Um einen erneuten Befall zu verhindern, sollten trockene Lebensmittel in geschlossenen Behältern aufbewahrt werden. Ein dazu gelegtes Lorbeerblatt hält die Motten ab. Regelmäßige Kontrolle und keine zu lange Lagerung, besonders über die Sommermonate, sind aber die beste Vorbeugung. Um Motten von der Kleidung fernzuhalten sollte ebenfalls häufig kontrolliert und regelmäßig gelüftet werden. Lassen Sie Schränke auch hin und wieder tagsüber offen stehen, möglichst so, dass die Sonnenstrahlen ins Innere scheinen können. Motten hassen UV-Licht. Lavendelöl bzw. mit Lavendel gefüllte Säckchen halten Kleiderschränke ebenfalls mottenfrei. Die Säckchen müssen ab und zu aufgeschüttelt und jährlich neu gefüllt werden.



Wollachen und Winterbekleidung sollten den Sommer über in Kleidersäcken aufbewahrt werden; in jeden Sack gehört ein Lavendelsäckchen. Befallene oder gefährdete Sachen können bei Minusgraden auf Balkon oder Terrasse gehängt oder alternativ dazu ins Tiefkühlfach des Kühlschranks oder in die Kühltruhe gelegt werden.

Spinnen hingegen sind sehr nützliche Tiere. Im Haus vertilgen sie Unmengen an Milben, im Garten fressen sie Ungeziefer von Gemüse, Obstbäumen und Rosen. Deshalb sollten Spinnen, wo möglich, toleriert werden.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit zielt auf eine dauerhaft umweltverträgliche, gleichzeitig sozial gerechte und wirtschaftlich verträgliche Entwicklung von Gesellschaft, Staat und Markt, die auch kommenden Generationen Raum zum Leben und für ihre Bedürfnisse lässt. Nachhaltigkeit muss von allen gesellschaftlichen Gruppen sowie von den Einzelnen mitgetragen und mitgestaltet werden.

Schuhe - Etikettierung

Auch für Schuhe besteht eine Etikettierungspflicht. Aus der Etikette muss hervorgehen, aus welchem Material die Sohle, das Innenfutter und der äußere Schuh hergestellt sind. Dies ist umso wichtiger, als die Schuhe zunehmend in Teilen oder komplett aus verschiedenen Kunststoffen



Futter und Decksohle



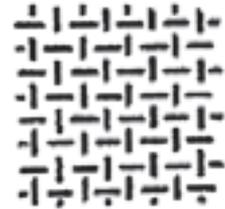
Laufsohle



Obermaterial



Leder

Sonstiges
MaterialBeschichtetes
Leder

Textil

gefertigt werden und diese Kunststoffe dem echten Leder zum Verwechseln ähnlich sehen. Als echtes Leder gilt nach wie vor nur gegerbte und bearbeitete Tierhaut. „Mit Leder überzogen“ bedeutet hingegen, dass ein Kunststoffmaterial mit einer sehr dünnen Lederschicht überzogen wurde. Für alle verwendeten Materialien gibt es eigene Labels, um die Erkennbarkeit zu erleichtern. Unterschieden wird zwischen: echtem Leder, überzogenem Leder, natürlichem oder synthetischem Gewebe und anderen Materialien. Wenn ein Material 80% des Schuhs ausmacht, dann wird dieses auf der Etikette angegeben.

Second Hand

Überlegen Sie bei Neuanschaffungen, ob es sich anbietet, einen gebrauchten Gegenstand zu erwerben. Damit sparen Sie nicht nur Geld, sie schonen mit einem

Gebrauchtkauf die Ressourcen, sparen Energie für Produktion und Transport und verringern das Müllaufkommen. Damit tragen Sie zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne einer zukunftsfähigen Gesellschaft bei. Second Hand bei Textilien bewahrt Sie außerdem vor den unzähligen Schadstoffen in neuen Kleidern.



www.verbraucherzentrale.it
www.second-hand.it

Textilien - Etikettierung

Mit einem eigenen Rundschreiben hat das Industrieministerium die für viele Industrieprodukte vorgeschriebene Pflicht zur Bedienungsanleitung auch auf den Bereich Textilien ausgedehnt (Gesetz Nr. 126 vom 10.04.1991, DM Nr. 101 vom 08.02.1997). Das zuständige Überwachungsorgan

ANLEITUNG ZUM ETIKETT

DE Für eine richtige Behandlung vergleichen Sie das Etikett Ihres Kleidungsstückes mit der folgenden Legende:

-  • **Wanne:** Wasserreinigung
-  • Maschinenwäsche bei einer Höchsttemperatur von 40°C (104° F)
-  • Normaler Waschgang
-  • Spülgang bei normaler Temperatur
-  • Normaler Schleudergang
-  • Maschinenwäsche bei einer Höchsttemperatur von 40°C (104° F)
-  • Reduzierter Waschgang
-  • Spülgang bei absteigender Temperatur
-  • Schleudergang mittel
-  • Maschinenwäsche bei einer Höchsttemperatur von 30°C (86° F)
-  • Normaler Waschgang
-  • Spülgang bei absteigender Temperatur
-  • Schleudergang mittel
-  • Handwäsche - nur kurz waschen
-  • Vorsichtig reiben
-  • Vorsichtig ausspülen, nicht auswringen
-  • Empfohlene Temperatur: 30-40°C (86-104° F)
-  • Das Textilprodukt darf nicht mit Wasser gereinigt werden.
-  • **Dreieck:** Bleichen mit Chlor
-  • "CL" im Innern des Symbols zeigt an, daß das Kleidungsstück mit Produkten auf Chlorbasis (verdünntes und kaltes Chlören) behandelt werden kann
-  • Das Textilprodukt darf nicht mit Chlor behandelt werden
- • **Bügeleisen:** Bügeln. Das Symbol wird mit 1, 2 oder 3 Punkten gekennzeichnet, welche die Grade der erlaubten Höchsttemperatur anzeigen.
- • Bügeln mit einer Höchsttemperatur von 200°C (392° F)
- • Das Gewebe anfeuchten
- • Bügeln mit einer Höchsttemperatur von 150°C (302° F)
- • Ein feuchtes Tuch dazwischenlegen
- • Bügeln mit einer Höchsttemperatur von 110°C (230° F)
- • Ein feuchtes Tuch dazwischenlegen
- • Das Textilprodukt darf nicht gebügelt werden
-  • **Kreis:** Trockenreinigung. Die Buchstaben im Innern des Symbols (A, P oder F) zeigen die verschiedenen Lösungsmittel an. Die Linie unterhalb des Symbols zeigt an, daß bei der Behandlung einige Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden müssen.
-  • Trockenreinigung mit den gebräuchlichen Lösungsmitteln
-  • Trockenreinigung mit den gebräuchlichen Lösungsmitteln, mit Ausnahme von Trichlorid und Trichloräthylen (im allgemeinen Perchloräthylen)
-  • Wie oben, aber mit strengen Beschränkungen für: Zugabe von Wasser und/oder Waschgang und/oder Trocknungstemperatur
-  • Kann chemisch gereinigt werden mit Kohlenwasserstoff und Trifluorchloräthan, mit den üblichen Verfahren (im allgemeinen für Lederbekleidung verwendet)
-  • Wie oben, aber mit strengen Beschränkungen für: Zugabe von Wasser und/oder Waschgang und/oder Trocknungstemperatur
-  • Das Textilprodukt darf nicht chemisch gereinigt werden
-  • **Quadrat:** Trocknen. Das Andreaskreuz ist nur für das Trocknen in der Trommel vorgesehen.
-  • Trocknen in der Trommel
-  • Das Textilprodukt darf nicht in der Trommel getrocknet werden
-  • In vertikaler Position (aufgehängt) nach Ausdrücken und/oder Schleudern trocknen
-  • In vertikaler Position trocknen (aufgehängt) ohne vorhergehendes Ausdrücken und/oder Schleudern
-  • Auf einer ebenen Oberfläche trocknen
-  • **Andreaskreuz:** befindet sich das Andreaskreuz über einem Symbol, so bedeutet das, daß das Textilprodukt diese Behandlung nicht verträgt.

Zum Verständnis der Zusammensetzung vergleichen Sie das eingenähte Etikett mit folgender Tabelle:

AF Sonstige Fasern	LI Leinen	PL Polyester	RS Harz	VI Viskose
CO Baumwolle	MD Modal	PP Polypropylen	SE Seide	WO Wolle
EA Elastan	PA Polyamid	PU Polyurethan	TA Triacetat	
EA Lycra	PC Akryl	PV Polyvinylchlorid (PVC)		

Für eine korrekte Behandlung folgende Etikette beachten, sofern sie in Ihrem Kleidungsstück eingnäht sind:

Etikett mit Waschanleitung M037: Dieses Kleidungsstück wurde aus einem gefärbten Stoff hergestellt, der bei den ersten Wäschen leicht Farbe abgibt. Separat von links waschen und kein Fleckenmittel verwenden.

Etikett mit Waschanleitung M038: Für eine optimale Erhaltung des Farbdruks sollte dieses Kleidungsstück von links gewaschen und gebügelt werden. Die Firma haftet nicht für Schäden durch fehlerhafte Behandlung.

Etikett mit Anleitung 0710: Gefüttert mit gewaschenen und sterilisierten Naturdaunen. Lt. Verordnung Dpr 845 vom 23.01.75 und Ministerialerlaß vom 10.11.76

Etikett mit Waschanleitung 0730: 100% reine Seide, mit Sand gewaschen. Separat waschen und fern von Sonneneinstrahlung trocknen.

Etikett mit Waschanleitung M056: Mit Kunstharz behandeltes Kleidungsstück aus Polyurethan.

ist die Handelskammer, die Geldstrafen bis zu € 3.000 verhängen kann. Mit der Etikettierungspflicht ist auch die Verantwortung für Schäden bei der chemischen Reinigung geregelt: wenn die Reinigung laut Etikette vorgenommen wird, liegt die Verantwortung für eventuelle Schäden beim Hersteller (s. Chemische Reinigung). Der Verkäufer zeichnet gegenüber geschädigten Kundinnen oder Kunden verantwortlich. Die Deklarationspflicht über die Zusammensetzung der Fasern wurde in Anwendung der EU-Richtlinie 96/74/EG durch das gesetzvertretende Dekret Nr. 194 vom 22.05.1999 geregelt. Dieses Gesetz besagt u.a., dass

- Textilien, die mit „100% Baumwolle“ (100% cotone) ausgezeichnet sind oder die die Bezeichnung „reine“ Baumwolle, Seide, Leinen usw. tragen, bis zu 2% ihres Gewichts Fremdfasern enthalten dürfen
 - bis zu 5% Fremdfasern enthalten sein dürfen, wenn es sich um gekämmte Fasern handelt
 - die Bezeichnung „Schurwolle“ (lana vergine) dann verwendet werden darf, wenn die Wollfasern vorher noch nie in einem Kleidungsstück verwendet wurden, wenn es sich also nicht um Recyclingwolle handelt
 - „100% reine Wolle“ (100% pura lana) durchaus ein Hinweis auf Recyclingwolle sein kann und dass gemischte Fremdfasern nicht im Detail gekennzeichnet werden müssen, wenn sie „nur“ bis zu 30% des Gewichts des Kleidungsstückes ausmachen
- die Angaben über die Zusammensetzung auch in Verkaufskatalogen und in der Werbung nicht fehlen dürfen.

Reisen

Buchung, Rücktritt und Stornogebühren in Italien	S. 146
Charta der Rechte der Flugzeugpassagiere	S. 148
Fair reisen	S. 148
Kindersitz	S. 149
Last-Minute-Reisen	S. 151
Pauschalreisen	S. 152
Reisegeld	S. 154
Gesundheit auf Reisen	S. 156
Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude	S. 158
Time-Sharing	S. 158
Überbuchung im Flugverkehr	S. 159
Verspätungen und Gepäckverlust	S. 161
Wohnmobile: Rechte und Pflichten	S. 162

Buchung, Rücktritt und Stornogebühren in Italien

Hotel und Gasthaus:

Zimmerreservierung ohne Anzahlung

Zimmer müssen bis 18.00 Uhr des An-
kunftstages freigehalten werden (an ört-
liche Sitten gebundene Zeitunterschiede
sind möglich). Danach kann das Zimmer
anderen Gästen zugeteilt werden, sofern
nichts anderes vereinbart ist. Wird der
gebuchte Aufenthalt nicht in Anspruch
genommen, muss dies vorzeitig mitge-
teilt werden, am besten schriftlich (die
zuständige Handelskammer legt die Frist
fest, innerhalb welcher keine Stornoge-
bühr anfällt). Der Gastbetrieb kann eine
Stornogebühr verlangen, auch wenn dies
gesetzlich nicht festgelegt, sondern in
erster Linie von Sitten und Gebräuchen
bestimmt wird. Sind Stornogebühren ört-
lich nicht üblich, kann sich der Gast unter
Umständen weigern, die Gebühr zu be-
zahlen.



Aber Vorsicht: Der Gastbetrieb
hat in jedem Fall das Recht, Schadener-
satz zu verlangen, sofern der erlittene
Schaden bewiesen werden kann (wenn
beispielsweise das Zimmer keinem ande-
ren Gast mehr zugewiesen werden konn-
te oder die Vormerkungen anderer Gäste
nicht berücksichtigt werden konnten).

Zimmerreservierung mit Anzahlung

Zimmer müssen bis 10.00 Uhr des Tages
nach dem geplanten Ankunftstag freige-
halten werden, es sei denn, die örtlichen
Gepflogenheiten sehen etwas anderes



vor. Der Gastbetrieb kann die Anzahlung
einbehalten falls die Buchung nicht in
Anspruch genommen wird. Es ist ratsam,
die Anzahlung sofort als Entgelt für den
Rücktritt zu vereinbaren, andernfalls hat
der Gastbetrieb sogar die Möglichkeit,
den Preis für die gebuchte Zeit oder Scha-
denersatz zu verlangen.

Telefonische Zimmerreservierung (ohne schriftliche Vormerkung und ohne An- zahlung):

Auch in einem solchen Falle sollte ein
möglicher Rücktritt trotzdem immer vor-
zeitig mitgeteilt werden, eventuell auch
mündlich. Für Stornogebühren und Scha-
denersatz gilt, was bereits gesagt wurde.

Besetzen eines Hotelzimmers:

Wird das Zimmer nicht innerhalb 12.00

Uhr des Abreisetages geräumt, gilt dies als Bestätigung für den weiteren Verbleib (in vielen Ferienorten muss das Zimmer innerhalb 10.00 Uhr geräumt werden).

Welchen Schadenersatz kann der Gastbetrieb bei einer Stornierung verlangen?

Das Gesetz legt keine Entschädigungsätze fest. In der Regel wird mindestens der Preis für eine Übernachtung verlangt. Unser Rat: Sich bereits bei der Buchung über die Stornogebühren erkundigen und sich die entsprechenden Informationen schriftlich geben lassen.

Überbuchung:

Bei einer Überbuchung, d.h. wenn das gebuchte Zimmer nicht freigehalten wurde, ist der Gastbetrieb verpflichtet, eine der gebuchten entsprechende Unterkunft zu besorgen, in demselben oder in einem andern Hotel derselben Kategorie. Buchende können diese Lösung jedoch ablehnen und das Doppelte der angezahlten Summe verlangen (Art. 1385 ZGB), dann darf jedoch kein weiterer Schadenersatz gefordert werden.



Immer schriftlich buchen! Die Buchung schriftlich bestätigen lassen!

Flugverkehr

Buchung:

Der gebuchte Platz wird in der Regel bis zu 30 Minuten vor Abflug freigehalten, dann kann die Fluggesellschaft die Buchung löschen. Letztendlich gelten jedoch immer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fluggesellschaft, die die Fluggäste oft gar nicht kennen.



Viele Tickets (besonders für verbilligte Flüge) verlieren Ihre Gültigkeit, wenn der gebuchte Flug nicht in Anspruch genommen wird.

Überbuchung:

Wenn die Fluggesellschaft den gebuchten Platz zweimal verkauft hat, so haben die Betroffenen laut EU-Verordnung Nr. 295/1991 Anrecht auf eine Rückvergütung in Höhe von 150 Euro bei Flügen bis zu 3.500 km und von 300 Euro bei Flügen über 3.500 km.

Pauschalreisen

Buchung - Rücktritt:

Bei der Buchung einer Pauschalreise kann das Reisebüro eine Anzahlung von maximal 25% verlangen. Bei Rücktritt vom Reisevertrag fällt eine Stornogebühr an, die umso höher wird, je kurzfristiger die Absage erfolgt. Diese Stornogebühr kann (je nach der Zeitspanne, die zwischen Rücktritt und Reisebeginn liegt) zwischen 10% und 100% des Gesamtbetrages liegen.



Informieren Sie sich bei teuren Reisen über eine Rücktrittsversicherung! Diese übernimmt Ihre Stornogebühren, wenn Sie die Reise nicht antreten können.

Wenn hingegen das Reisebüro ohne Rechtfertigung eine Reise absagt, haben Sie das Recht, das Doppelte der bereits getätigten Anzahlung zurückzuverlangen.

Charta der Rechte der Flugzeugpassagiere

Die „Charta der Rechte der Flugzeugpassagiere“ (Carta dei diritti del passeggero) vereinigt auf Grund des geltenden nationalen, europäischen und internationalen Rechts alle Bestimmungen zum Schutz der Passagiere. Die Charta ist auf der Homepage der ENAC (Italienische Luftfahrtbehörde) verfügbar und kann (auf italienisch) im Textformat oder im PDF-Format heruntergeladen werden.

Für Informationen über die Rechte der Passagiere bei Flügen aus anderen europäischen Ländern kann man sich an die jeweiligen Flughafenbüros wenden.



www.enac-italia.it/

Fair reisen

Auch beim Reisen wird Nachhaltigkeit zunehmend ein Thema, sei es im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung in den Reiseländern, sei es als Kriterium für die Planung und Gestaltung des persönlichen Urlaubs. Zugleich gewinnt der Tourismus weltweit zunehmend an Bedeutung. Er ist ebenso Hoffnungsträger für zahlreiche Entwicklungsländer und wichtiger Wirtschaftsfaktor in den Industrienationen. Wenn Reisende und Menschen der bereisten Länder in Kontakt treten, kann ein positiver Austausch stattfinden, und neue Erfahrungen werden gesammelt. Dies gilt für Reisen innerhalb Europas ebenso wie

für Länder der südlichen Halbkugel.

Da insbesondere Länder der Dritten Welt von Energie- und Wasserknappheit betroffen sind, sollten Sie im Urlaub Ihr Augenmerk verstärkt auch darauf richten. Das heißt, Sie sollten auch in warmen Urlaubsorten nicht unbedingt mehrmals am Tag duschen und beim Duschen nicht unnötig Wasser verschwenden, auch dann nicht, wenn Ihr Hotel ständig Warm- und Kaltwasser für Sie bereitstellt.

Wenn möglich: Nehmen Sie auf die Häufigkeit des Handtuch- und Wäschewechsels im Hotel Einfluss. Lassen Sie nur die Stücke auswechseln, bei denen es wirklich notwendig ist. Machen Sie sich Gedanken darüber, ob gekühlte Getränke wirklich immer und überall unentbehrlich sind. Ist eine Klimaanlage vorhanden, reicht es, wenn sie tagsüber auf die niedrigste Stufe gestellt wird. Achten Sie darauf, Fenster und Türen zu schließen. Nachts kann die Klimaanlage zumeist komplett abgeschaltet werden. An fernen Urlaubsorten mangelt es oftmals auch an vernünftigen Müllkonzepten. Nutzen Sie hier die Gelegenheit zum Kauf unverpackter Waren auf Märkten und nehmen Sie Ihre Plastiktüten und -flaschen wieder mit nach Hause. Überlegen Sie sich, ob ein Mietwagen immer unerlässlich ist und informieren Sie sich vor Ort über Alternativen (Linienbusse, Sammeltaxis oder Fahrräder).



- respect - Institut für Integrativen Tourismus und Entwicklung
Diefenbachgasse 36/3
1150 Wien

<http://www.respect.at/>

Kindersitz

Autounfälle zählen zu den häufigsten Todesursachen bei Kindern. Kinder, die nicht angeschnallt sind oder nicht in einem zugelassenen Kindersitz mitfahren, sind in akuter Lebensgefahr.

Bis zum Alter von zwölf Jahren müssen Kinder daher laut Gesetz im Auto in Kindersitzen oder auf speziellen Kissensitzen, die ihrem Gewicht und ihrer Größe angepasst sind.

Diese müssen den Bestimmungen der Italienischen Straßenverkehrsordnung und je-

nen der Europäischen Union entsprechen und das europäische Siegel ECER 44 tragen. Beim Neukauf sollte ein Modell erstanden werden, welches der letzten Fassung der Verordnung entspricht, d.h. 44/03. Wer ältere Modelle besitzt, muss darauf achten, dass diese die Kennzahlen ECE R 44 oder EC R 44/02 tragen. Nicht mehr benutzt werden dürfen hingegen Sitze oder Kissen ohne Zulassungssiegel. Für Kindersitze mit anders lautender Zulassung gilt ein generelles Verkaufsverbot. Gemäß Italienischer Straßenverkehrsordnung müssen alle Passagiere, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bzw. die kleiner als 150 cm sind, mit einem Rückhaltesystem gesichert sein, das ihrer Statur und ihrem Gewicht angepasst ist. In diesem Sinn unterscheiden die europäischen Normen vier Gruppen von Sicherheitssitzen und -kissen, wobei für jede dieser Gruppen auch die geeignete Position im Wagen vorgesehen ist:

Gruppe 0:

0 – 10 kg / 0 bis 9 Monate

Gruppe 0+:

bis 13 kg. Dieser Typus von Kindersitzen bietet einen höheren Schutz am Kopf und an den Beinen gegenüber dem Typ 0. Falls das betreffende Fahrzeug nicht über einen Airbag am Beifahrersitz verfügt oder dieser ausgeschaltet werden kann, können Kindersitze der Typen 0 und 0+ am vorderen Beifahrersitz gegen die Fahrtrichtung montiert werden.

Gruppe 1:

9 – 18 kg / 9 Monate bis 4-5 Jahre. Diese Sitze werden in Fahrtrich-



tung auf dem Rücksitz montiert und mit dem Sicherheitsgurt des Fahrzeugs befestigt (Dreipunktgurt).

Gruppe 2:

15 – 25 kg / 4 bis 6 Jahre. Hierbei handelt es sich um Kissen mit Armlehnen oder Kindersitze, die auf den Rücksitzen in Fahrtrichtung angebracht und mit dem Sicherheitsgurt des Fahrzeugs gesichert werden müssen.

Gruppe 3:

22 – 36 kg / 6 bis 12 Jahre. Kissen ohne Armlehnen, die auf den Rücksitzen aufliegen, um die Position des Kindes beim Sitzen so zu erhöhen, damit es den Sicherheitsgurt anlegen kann.

Gruppe 1, 2 und 3:

Nur wenn kein Airbag vorhanden ist, kann man die Sicherheitsvorrichtungen auch am vorderen Beifahrersitz – in Fahrtrichtung – benutzen. Von Gesetzes wegen können die Kindersitze der Gruppen 1, 2 und 3 an jedem Sessel des Fahrzeugs befestigt werden, jedoch ist die Anwendung am vorderen Beifahrersitz bei Vorhandensein eines Airbags (anders als bei den Gruppen 0 und 0+ , bei denen ein absolutes Verbot bei Vorhandensein eines Beifahrerairbags besteht) nicht ratsam, zumal ein Airbag eine mögliche Gefahr für das Kind darstellt. Aus diesem Grunde ist es angebracht, den Kindersitz auf dem Rücksitz zu positionieren, weil dieser im Falle eines frontalen Aufpralls generell besser geschützt ist.



Auch der beste Kindersitz passt nicht in jedes Auto. Es ist rat-

sam, den Kindersitz vor dem Kauf im eigenen Auto auszuprobieren! Es ist nicht gestattet, Kinder ohne solche Sicherheitsvorrichtungen auf den Vordersitz zu setzen; auch nicht im Arm Erwachsener. Im Beisein eines Passagiers von mindestens 16 Jahren können Kinder unter drei Jahren auch ohne Rückhaltevorrückung auf dem Rücksitz Platz nehmen. Kinder unter zwölf Jahren, die größer als 1,50 m sind, müssen sich mit dem normalen Sicherheitsgurt anschnallen. Umgekehrt ist für Kinder, die älter als zwölf Jahre sind, aber kleiner als 150 cm, der Kindersitz nicht vorgeschrieben, auch wenn er auf jeden Fall ratsam ist. Bei Nichtbeachtung sind Verwaltungsstrafen zwischen 68,25 € und 275,10 € vorgesehen, sowie der Abzug von fünf Führerscheinpunkten. Generell ist zu sagen: Die maximale Sicherheit eines mitfahrenden Kindes hat Vorrang. Unabhängig von gesetzlichen Vorschriften und abseits von Sanktionen muss es daher selbstverständlich sein, beim Kindersitz den letzten Stand der Technik zu wählen und für die optimale

Positionierung im Fahrzeug zu sorgen.

Das Zulassungssiegel im Detail:

ECE R44/03: Bezugsnorm

„Universal“: Diese Aufschrift bezieht sich auf die Vereinbarkeit des Sitzes mit jedem Automobiltyp -13 kg: Gewichtsklasse des Kindes, für welche die Vorrichtung konzipiert wurde



E2: Internationales Zulassungssiegel
Die Zahl steht für das Land, welches die Zulassung ausgestellt hat:

- 1 Deutschland
- 2 Frankreich
- 3 Italien
- 4 Niederlande
- 5 Schweden
- 11 Großbritannien

03.60.09: Zulassungsnummer. Beginnt sie mit „03“, wurde der Kindersitz auf der Grundlage der neuen Verordnung zugelassen.

Last-Minute-Reisen

Last-Minute-Reiseangebote bieten Preisnachlässe von 10% bis 50%, mit Spitzen bis zu 75%. Es handelt sich um Tourismpakete, oft auch nur Flüge oder Aufenthalte, die wenige Tage vor dem Abreisedatum noch unverkauft sind und deshalb zu sehr günstigen Preisen angeboten werden, unter Beibehaltung des Qualitätsniveaus und der Leistungen.



- Weil es sich um Reisen in der letzten Minute handelt, bei denen die Entscheidung über die Abreise fast immer in großer Eile gefasst wird, besteht die Gefahr, gewisse Informationen über das Reisepaket zu übersehen.

- Es ist besser, sich nicht zu sehr vom Drang nach dem guten Geschäft packen zu lassen, und sich

die Zeit zu nehmen, das Angebot genau zu prüfen.

- Preisvergleiche sind auch bei Last-Minute-Reisen ein absolutes Muss.
- Man sollte sich an bekannte Anbieter wenden, die Garantien bieten, was die Reiseverträge, die Versicherungen und Online-Käufe angeht.
- Anhand des Datums des Reisebeginns lässt sich nachprüfen, ob es sich wirklich um ein Last-Minute-Angebot handelt; wenn der Beginn erst in einem Monat ansteht, handelt es sich mit Sicherheit nicht um eine Last-Minute-Reise. Dies kann bedeuten, dass der Preis mit Heranrücken des Reisebeginns noch erheblich herabgesetzt werden könnte.
- Oft verbergen sich hinter einem verlockenden Angebot Hotels der unteren



Kategorie; auch für diesen Fall empfiehlt es sich, genaue Informationen einzuholen, damit man nicht unvorbereitet oder mit zu hochgesteckten Erwartungen am Zielort eintrifft.

- Kaufen Sie eine Reise nur dann, wenn Sie ganz sicher sind, sie auch antreten zu können. Weil das Last-Minute-Angebot nahe am Reisebeginn liegt, sind die Strafen für Absagen besonders hoch.



www.lastminutetour.com

www.cisalpina.it

www.welcomeonline.it

www.lets.it

www.cts.it

Pauschalreisen

Die EU-Richtlinie und die jeweiligen umgesetzten nationalen Gesetze (Verbraucherschutzkodex) regeln das Pauschalreise-recht.

Im Sinne der gesetzlichen Vorschriften ist eine Pauschalreise die im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Leistungen:

- Beförderung
- Unterbringung
- andere touristische Dienstleistungen (z.B. Leihwagen, Ausflüge vor Ort).

Weitere Voraussetzungen sind:

- ein Gesamtpreis und
- eine Mindestdauer von 24 Stunden.

Also gelten diese Regeln z.B. nicht für den Kauf eines Flugtickets, wohl aber z.B. für

einen Cluburlaub.

Die Reisenden haben Anrecht auf eine unterfertigte Kopie des Reisevertrages, welcher Folgendes beinhaltet:

- Reisedatum, Reiseziel, genaue Reiseroute
- genaue Daten des Reiseveranstalters und des Reisebüros
- Preis und Modalitäten möglicher Änderungen, genaue Angaben über Beförderungskosten, Steuern, Wechselkurse und Kostenkalkulation
- Ausmaß der Anzahlung im Höchstausmaß von 25% des Preises und Angaben über die Bezahlung der Restschuld
- Angaben über die Versicherungsabdeckung und über weitere vereinbarte Versicherungsleistungen
- genaue Informationen über die Unterbringung (Lage, Kategorie, Komfort, Verpflegung usw.)
- Informationen über die Reise, Ausflüge, Besichtigungen und Anwesenheit von Begleitpersonen und Reiseführern bzw. -führerinnen
- letzter Rücktrittstermin für den Reiseveranstalter, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird (höchstens 20 Tage)
- Spesen zu Lasten des Kunden bzw. der Kundin bei Abtretung des Vertrages an Dritte (bis vier Arbeitstage vor Reisebeginn)
- Reklamationsfristen
- spezifische Absprachen zwischen Kundschaft und Reiseveranstalter
- Frist, innerhalb welcher der Kunde oder die Kundin bei Veränderungen der Pauschalreise den möglichen Rücktritt bekannt geben muss.

Welche Informationen müssen zusätzlich gegeben werden?

Vor Vertragsabschluss:

- Visa- und Passbestimmungen und diesbezügliche Fristen
- Gesundheitsbestimmungen (Pflichtimpfungen usw.).

Vor Reisebeginn:

- Uhrzeiten und Orte von Zwischenaufenthalten und Anschlüssen
- ausführliche Angaben über die Art der Unterbringung während der Reise
- Daten der örtlichen Vertretungen der Veranstalter und des Reisebüros
- Angaben über Möglichkeiten, Reiseversicherungen abzuschließen.

Auch die Angaben im Reiseprospekt müssen ausführlich sein und verpflichten den Reiseveranstalter, auch im Hinblick auf eine eventuelle Irreführung.

Kann der Preis der gebuchten Reise geändert werden?

Die im Reisevertrag festgelegten Preise

dürfen nicht geändert werden, es sei denn, die Beförderungskosten, Steuern oder der Wechselkurs ändern sich zwischenzeitlich. Die Preisrevison darf die 10%-Grenze nicht übersteigen, widrigenfalls ist ein Rücktritt vom Vertrag zulässig. Auf keinen Fall darf der Preis ab dem 20. Tag vor dem Reiseternin erhöht werden, auch nicht aus den zuvor genannten Gründen.

Wer haftet schlussendlich bei Nichterfüllung des Vertrags?

Verantwortlich bei Nichterfüllung sind sowohl der Reiseveranstalter als auch das Reisebüro im zustehenden Ausmaß.

Welche Sicherheiten hat man, wenn der Veranstalter in Konkurs geht?

Seit 1999 existiert ein Garantiefonds, welcher Reisenden bei Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit des italienischen Veranstalters vor Antritt der Reise Anspruch auf Erstattung des vollen Preises (bzw. im Verlauf der Reise Anrecht auf Rückbeförderung zum Ort der Abrei-



se) einräumt, ohne zusätzliche Kosten. Dieser Fonds kann jedoch lediglich für Pauschalreisen in Anspruch genommen werden, die in einem italienischen Reisebüro abgeschlossen wurden.

Was ist bei Reisereklamationen zu beachten?

Finden die Reisenden am Urlaubsort etwas anderes vor als das, was im Katalog versprochen wurde, müssen sie unverzüglich reklamieren. Nur so kann der Veranstalter eventuell Abhilfe schaffen. Erst wenn die Mängel innerhalb einer zumutbaren Zeit nicht behoben werden, können die Reisenden selbst für Abhilfe sorgen und die entstandenen Mehrkosten dem Reiseveranstalter anlasten. Weichen die erbrachten Leistungen in erheblichem Maße vom Inhalt des Reisevertrages ab, so dass die Reise für die Urlaubenden wertlos ist, können sie den Urlaub abbrechen und ihr Geld zurückverlangen. Vom Reisepreis können dann seitens des Reiseveranstalters nur die Kosten der beanspruchten Leistungen einbehalten werden. Aber auch hier gilt: Die Mängel müssen angezeigt worden sein und es darf keine Abhilfe (achten Sie auf die Beweise!) erfolgt sein. Nach der Rückkehr müssen die Reisenden schriftlich (Einschreiben mit Rückschein) innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Rückkehr reklamieren (Mängelbeschreibung mitschicken)! Weist der Reiseveranstalter die Forderungen zurück oder bietet er eine zu geringe Entschädigung, sollten die Geschädigten anwaltlichen Rat oder rechtlichen Rat bei der Verbraucherzentrale einholen.

Beachten Sie die Verjährungsfristen: Ein Jahr ab Ende der Reise.

Reisegeld

Bargeld

Was den Geldwechsel in Währungen der Nicht-Euro-Länder (Großbritannien, Dänemark, Schweden) bzw. der Nicht-EU-Länder (u.a. Schweiz) betrifft, ist die Geldwechselfrage unverändert geblieben. Für diese Staaten gilt, dass sich der Geldwechselfkurs von Tag zu Tag ändert. Es ist ratsam, zeitig die Währung des Reiselandes vorzumerken.

Für Reisen in Länder Asiens, Afrikas, Süd- und Mittelamerikas empfiehlt es sich, nur soviel Geld umzutauschen, wie voraussichtlich tatsächlich benötigt wird, da vielfach die Devisenbestimmungen dieser Länder die Ausfuhr ihrer Landeswährung verbieten bzw. hinterher der Umtausch im eigenen Land beinahe unmöglich ist, ausgenommen beim japanischen Yen.





Näheres über die Devisenbestimmungen aller Staaten finden Sie unter: www.viaggiaresecuri.mae.aci.it.

Bancomat POS

In internationale Netzwerke (wie EC, Cirrus, Maestro usw.) eingebundene Bankomatkarten können mittlerweile auch in vielen anderen Ländern sowohl zur Geldbehebung als auch zur direkten Zahlung benutzt werden.

Mit 1. Juli 2002 wurden die Gebühren für elektronische Zahlungsvorgänge (Bankomat- und POS- Operationen) innerhalb der Eurozone vereinheitlicht!

Die Bargeldbehebung am Bankomatschalter in Nicht-Euro-Ländern kostet, je nach Bank, entweder einen Fixbetrag zwischen 2,58 und 5,16 Euro oder einen Fixbetrag zusätzlich eines bestimmten Prozentsatzes der behobenen Summe, z.B. 1,5 Euro und 0,25% des Betrages. Theoretisch können mit der Bankomatkarte Zahlungen in konventionierten Geschäften mit POS-System (point of sale) vorgenommen werden – allerdings gibt es damit im Ausland oft Probleme; Sie sollten sich also nicht darauf verlassen. Die direkte Zahlung ist meist kostengünstiger als die Bargeldbehebung mit Bankomatkarte. Es gibt sogar Banken, die dafür keine Gebühren erheben. Zur Höchstgrenze für die Bargeldbehebungen (1.500 Euro und mehr) kommt das Limit für die Bezahlungen in etwa derselben Höhe hinzu. Das kann dann leicht dazu führen, dass das Konto unbewusst

überzogen wird und dafür gesalzene Zinsen bezahlt werden müssen. Übrigens: Informieren Sie sich über die Höchstgrenze der Behebungen im Ausland, denn dort gelten für dieselbe Karte oft höhere Behebungsgrenzen als im Inland, was z. B. im Falle eines Diebstahls der Karte im Ausland schwerwiegende Folgen nach sich ziehen kann.



- Vergleichen Sie die Tages- und Monatshöchstgrenzen für Behebungen in Italien und im Ausland, sie stehen in Ihrem Bankomat-Vertrag; es kann Unterschiede geben.
- Achten Sie auf die angewandten Gebühren für jede Behebung und jede Zahlung; vereinbaren Sie diese mit Ihrer Bank im Voraus.
- Bei Diebstahl der Bankomatkarte beachten Sie bitte: In Italien gibt es dafür eine grüne Nummer, die unverzüglich anzurufen ist, um die Karte zu blockieren. Im Ausland wechselt diese Nummer von Staat zu Staat. Informieren Sie sich bei Ihrer Bank über die jeweilige Telefonnummer im Ausland.

Kreditkarten

Aufgrund der großen Nachfrage und der immer größer werdenden Akzeptanz wird das Angebot an internationalen Kreditkarten immer vielfältiger. Buchungen in manchen Hotels und Mieten von Leihautos können im Ausland oft nur noch mit Kreditkarte vorgenommen werden. In beiden Fällen gilt die Kreditkarte gleichzeitig als Kautions. Die jährlichen Kosten wechseln je nach Art der Karte und bewegen sich zwischen 25 Euro und 150 Euro.

Für jede Bargeldbehebung im Ausland bezahlen Sie eine Gebühr zwischen 3% bis 4%, bei manchen Karten gilt ein Mindestkostensatz von 5 Euro. Für Bargeldbehebungen ist die Bankomatkarte günstiger! Es gibt einen Höchsttages- oder -wochensatz, der von Karte zu Karte verschieden ist. Keine Kosten fallen in der Regel für den Einsatz der Kreditkarte zur direkten Bezahlung im Ausland an. Einige Kreditkarten bieten zusätzliche Gratis-Leistungen (wie beispielsweise Flug- oder Hotelbuchungen, ärztlichen Beistand in Notsituationen, Versicherungen). Je besser und teurer die Kreditkarte (einige werden erst ab einem bestimmten Einkommensniveau ausgegeben), umso mehr Leistungen sind damit verbunden.

Traveller's Cheques

Travellers' Cheques sind nach wie vor ein vorteilhaftes Zahlungsmittel für Auslandsreisende. Reiseschecks werden überall angenommen, höchstens bei sehr kleinen Banken könnten Sie Wechselprobleme haben. Die Schecks werden vor Reiseantritt im eigenen Land gekauft, und zwar möglichst in der Währung des jeweiligen Reiselandes. Sollte das nicht möglich sein, empfiehlt es sich, die Reiseschecks in Euro oder in US-Dollars ausstellen zu lassen. Der Wechsel dieser Schecks erfolgt in gleicher Weise wie der Wechsel von Devisen: Der Reisescheck wird zum aktuellen Kurs in die örtliche Währung gewechselt – dazu kommen noch die Bankgebühren (im Allgemeinen zwischen 1% und 2%). Reiseschecks sind ein relativ sicheres Zahlungsmittel, da die Schecks zum Zeitpunkt des Kaufes und beim Ausstellen vom Inhaber oder der Inhaberin unterschrieben

werden müssen. Bei Diebstahl erfolgt relativ problemlos eine Rückvergütung. Nach der Verlustanzeige bei der Polizei kann bei jeder beliebigen Bank rückvergütet werden. Allerdings ist es unbedingt erforderlich, dass alle vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen für dieses Zahlungsmittel eingehalten wurden; normalerweise werden diese bei der Aushändigung der Schecks abgeklärt oder in einem Informationsblatt beigelegt.

Gesundheit auf Reisen

Medizinische Erstbehandlungen und dringende Behandlungen

Wer aus Urlaubs-, Studien- oder aus beruflichen Gründen in eines der EU-Mitgliedsländer fährt, sollte den Vordruck E 111 bei sich haben. Damit wird die Deckung durch ein Krankenversicherungssystem in einem der Mitgliedsländer belegt und die so genannte medizinische Erst- und/oder dringliche Behandlung im jeweiligen Aufenthaltsland ist gesichert. Ähnliches gilt auch für Nicht-EU-Länder, mit denen Italien bilaterale Abkommen im Gesundheitsbereich geschlossen hat (überprüfen Sie die Länderliste bei Ihrem Sanitätsbetrieb): Fordern Sie die Vordrucke an und behalten Sie diese während des gesamten Auslandsaufenthalts. Damit die Angelegenheit wirklich stimmt, müssten Sie sich im Ausland mit Ihrem Vordruck zur dort zuständigen Krankenkasse oder Sanitätsbehörde begeben und sich eine Bestätigung ausstellen lassen, die Ihre Rechte in der jeweiligen Form und Sprache belegt. Unter medizinischen Erstbehandlungen



gen und dringenden Behandlungen sind alle medizinischen Behandlungen zu verstehen, die bei einer unvermittelt auftretenden Krankheit oder einem Unfall im Ausland notwendig sind. Falls Sie Ausgaben bestreiten müssen, um die Behandlung zu ermöglichen, lassen Sie sich eine Rechnung, Quittung oder Empfangsbestätigung der entsprechenden Einrichtung (Ordination, Krankenhaus, Apotheke, Sprengel...) ausstellen, damit Sie nach Ihrer Rückkehr nach Italien bei Ihrem Sanitätsbetrieb die Rückerstattung beantragen können.



Die Rückerstattung erfolgt gemäß Gebührenordnung des besuchten Landes!

Medizinische Erstbehandlung ohne den Vordruck E 111

Falls Sie sich vor der Abreise den Vordruck E 111 nicht besorgt haben und im Ausland

medizinische Erstbehandlung benötigen, müssen Sie die Kosten für die beanspruchten Leistungen im Aufenthaltsland tragen. Lassen Sie sich auch hier Rechnungen und Quittungen oder beides ausstellen und beantragen Sie sofort nach Ihrer Rückkehr nach Italien die Rückerstattung, die ebenfalls auf der Grundlage der im Aufenthaltsland geltenden Gebührenordnung erfolgt.

Wenn das Reiseziel ein Nicht-EU-Land ist

In Nicht-EU-Mitgliedsländern, mit denen Italien keine bilateralen Abkommen für medizinische Behandlung geschlossen hat (z.B. die USA), ist der Vordruck E 111 ungültig und Sie müssen die Kosten selbst übernehmen, normalerweise die gesamten Arzt- und Spitalkosten ohne Möglichkeit einer Rückvergütung bei Ihrer Rückkehr nach Italien. Erkundigen Sie sich, ob es sich nicht empfiehlt, vor der Abreise

einen entsprechenden Versicherungsvertrag abzuschließen.

Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude

Laut Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 12. März 2002 haben Urlauberinnen und Urlauber Anrecht auf Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude.

Artikel 5 der Richtlinie zu den Pauschalreisen (Nr. 90/314/EWG) gebietet den Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung der Richtlinie alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Reiseveranstalter die Schäden ersetzt, die der Kundschaft aus der Nichterfüllung oder einer mangelhaften Erfüllung des Vertrages entstehen. Weiters besagt Artikel 5, dass die Mitgliedstaaten zulassen können, dass bei immateriellen Schäden die Entschädigung vertraglich beschränkt wird, soweit diese Beschränkung nicht unangemessen ist. Im Umkehrschluss bedeutet diese Bestimmung, dass grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens besteht.

Diese Auslegung wird auch durch die Tatsache bekräftigt, dass die Entschädigung der entgangenen Urlaubsfreude nur in einigen Mitgliedstaaten ausdrücklich gesetzlich verankert ist und das Fehlen einer solchen Pflicht in anderen EU-Ländern zu spürbaren Wettbewerbsverzerrungen führen würde, da laut Kommission immaterielle Schäden in diesem Bereich häufig zu verzeichnen sind.

Eine solche Interpretation ist auch gemäß Artikel 14 des italienischen Pauschalreisen-Gesetzes möglich, da dieser auch nur allgemein von Schadenersatz spricht.

Time-Sharing

Time-Sharing heißt eigentlich „Zeit teilen“. So ist es beispielsweise möglich, für eine oder mehrere Wochen im Jahr in einer Ferienwohnung ein „Wohnrecht auf Zeit“ zu kaufen, meistens allerdings auf sehr lange Zeit (30 Jahre und mehr). Um zu vermeiden, dass die Ferien immer am selben Ort und zur selben Zeit verbracht werden, gibt es Agenturen, die Austausche organisieren.

Timesharing-Verträge werden häufig mit aggressiven Verkaufsmethoden im Rahmen von Verkaufsveranstaltungen verkauft. Solche Verkaufsveranstaltungen finden immer häufiger auch an Urlaubsorten statt.

Als Kapitalanlage ist Time-Sharing ungeeignet, denn es fallen jährliche Instandhaltungskosten und Kosten für die Mitgliedschaft im Tauschpool sowie für jede einzelne Leistung an. Außerdem ist die Timesharing-Branche äußerst anfällig für Insolvenzen. Das Teileigentum ist auf einem total übersättigten Markt vielfach unverkäuflich. Sollte es zu rechtlichen Schwierigkeiten kommen, so muss – vor allem im Ausland – mit hohen Gerichtskosten gerechnet werden.

Rücktritt und weitere Rechte:

Das italienische Timesharing-Gesetz wurde laut EU-Richtlinie umgesetzt. Es sieht vor, dass:

- der Vertrag, bei sonstiger Nichtigkeit, schriftlich verfasst sein muss und zwar in der Sprache des Staates, in welchem der Konsument oder die Konsumentin

ansässig ist oder in einer Sprache nach eigener Wahl;

- ein bedingungsloses Rücktrittsrecht von 10 Tagen ab Vertragsabschluss (Einschreibebrief mit Rückantwort) gilt;
- der Verkäufer bzw. die Verkäuferin die Vertragskosten nur zurückverlangen kann, sofern sie genau geführt und belegt sind;
- der Vertrag innerhalb von drei Monaten durch schriftlichen Rücktritt rückgängig gemacht werden kann, wenn wichtige, gesetzlich vorgesehene Angaben fehlen, wie z. B. der Hinweis auf das Rücktrittsrecht, genaue Angaben über Identität und Adresse des Verkäufers u. a.. In einem solchen Fall hat der Verkäufer bzw. die Verkäuferin kein Recht auf Spesenrückvergütung;
- der Verkäufer bzw. die Verkäuferin keine Anzahlung vor Ablauf der Zehn-Tage-Frist verlangen darf! Jegliche Art von Anzahlung ist rechtswidrig.

Alle EU-Mitgliedsstaaten haben die Richtlinie umgesetzt, so dass europaweit ein Mindestschutz für alle Verbraucherinnen und Verbraucher gewährleistet wird, darunter das Rücktrittsrecht von mindestens zehn Tagen. In der Regel wird jedoch das Recht jenes Staates angewandt, in welchem die Immobilie steht oder in welchem der Vertrag abgeschlossen wurde. Außerhalb Europas gelten die oben genannten gesetzlichen Bestimmungen nicht!



- Lassen Sie sich zu keiner überstürzten Unterschrift hinreißen! Holen

Sie vorher den Rat einer unabhängigen Fachperson ein!

- Leisten Sie keine Anzahlungen, in welcher Form auch immer!
- Unterzeichnen Sie keine an den Vertrag gekoppelten Finanzierungsverträge, denn dabei handelt es sich meist um unkündbare Wucherverträge!

Überbuchung im Flugverkehr

Es passiert leider nicht selten, dass ein Platz im Flugzeug an zwei Passagiere verkauft wird und, sollte das Flugzeug ausgelastet sein, einer der beiden wohl oder übel am Boden bleiben muss. Laut EU-Verordnung 295/91 können die Reisenden Rechte geltend machen.

Wann gelten diese Rechte?

- Wenn es sich um einen Linienflug handelt und sich der Flughafen in der EU befindet
- wenn die Reisenden einen gültigen Flugschein mit bestätigter Buchung für den betreffenden Flug besitzen
- wenn sich die Reisenden rechtzeitig



(innerhalb der von der Fluggesellschaft festgesetzten Zeit für das Einchecken) am Abfertigungsschalter gemeldet haben.

Worauf haben die Reisenden Anspruch?

- Auf die vollständige Erstattung des Flugscheinpreises für den Teil der Reise, für den keine Beförderung stattfindet oder wahlweise auf die schnellstmögliche Beförderung zum Endziel oder auf eine spätere Beförderung zu einem Zeitpunkt ihrer Wahl. Entscheiden sie sich für die schnellstmögliche Beförderung zum Endziel und erfolgt diese von einem anderen Flughafen aus, so hat die Fluggesellschaft die Kosten für die Beförderung zu diesem Flughafen zu tragen.
- Auf die sofortige Zahlung einer finanziellen Mindestausgleichsleistung in Höhe von 150 Euro bei Flügen bis zu 3500 km, von 300 Euro bei Flügen von mehr als 3500 km. Diese pauschale Entschädigung kann um 50% gekürzt werden, wenn sich der Fluggast für die schnellstmögliche Beförderung zum Endziel entschieden hat und die Verspätung bei einem Flug bis zu 3.500 km weniger als zwei Stunden und bei einem Flug von über 3.500 km weniger als vier Stunden beträgt. Die Entschädigung entspricht maximal dem Preis für den Flugschein bis zum Endziel.
- Die Fluggesellschaft muss zudem für folgende Kosten aufkommen: ein Telefongespräch oder ein Fax zum Zielort; Mahlzeiten und Erfrischungen in an-

gemessenem Verhältnis zur Wartezeit, Unterbringung in einem Hotel, falls eine oder mehrere Übernachtungen erforderlich sind.

Schadenersatz

Nicht beförderte Fluggäste haben das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt vor den zuständigen Gerichten auf Schadenersatz zu klagen, sofern sie nicht gegen einen entsprechenden Ausgleich freiwillig von der Buchung zurückgetreten sind.

Informationspflicht

Die Fluggesellschaft ist verpflichtet, allen nicht beförderten Fluggästen ein Formblatt auszuhändigen, in dem die Bestimmungen über Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung aufgeführt sind. Ferner muss die Luftverkehrsgesellschaft die Regeln festlegen, nach denen sie im Falle überbuchter Flüge bei der Beförderung der Fluggäste verfährt, und dafür sorgen, dass diese Regeln in den Reisebüros und an den Abfertigungsschaltern der Luftverkehrsgesellschaft eingesehen werden können.

Bei Pauschalreisen

Wurde der überbuchte Flug als Teil einer Pauschalreise verkauft, ist die Luftverkehrsgesellschaft verpflichtet, den Veranstalter zu entschädigen, mit dem der Fluggast einen Vertrag abgeschlossen hat. In diesem Fall muss der Veranstalter dem Fluggast diesen Betrag erstatten.

Verspätungen und Gepäckverlust

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf Rückvergütung und Schadenersatz bei Beförderungsverträgen von Personen und Sachen. Bei Pauschalreisen werden Vergütungen und Schadenersatz vom entsprechenden Pauschalreisegesetz (gesetzesvertretendes Dekret 111/95) geregelt.

Eisenbahn

Bei Verspätungen ist eine Vergütung nur bei Langstreckenzügen vorgesehen: Bei „Eurostar“-Zügen, wenn sie mit mindestens 25 Minuten Verspätung fahren, bei IC- und EC-Zügen, wenn sie mit mindestens 30 Minuten Verspätung fahren und bei IC-Nachtzügen sowie Express-Zügen, wenn sie mit mindestens 60 Minuten Verspätung fahren. Die Vergütung wird in Form eines Gutscheines rückerstattet, der innerhalb von sechs Monaten verwendet werden muss. Keine Rückvergütung ist in Fällen von höherer Gewalt vorgesehen, wie bei Streik, Besetzung der Bahngleise durch Dritte, Naturkatastrophen u. a. Bei Verlust oder Beschädigung des Gepäcks haftet die Bahngesellschaft nur, wenn sie Folge eines durch die Bahn verursachten Unfalls sind. Gepäckverlust ist bis zu 516 Euro versichert (ausgenommen sind Handgepäck, Geldtaschen, Bargeld und Kreditkarten). Das Gepäck muss an eigens dafür vorgesehenen Orten aufbewahrt werden.

Flugverkehr

Falls der vorgemerkte Flug bei Abreise

oder Ankunft Verspätungen aufweist, kann die Fluggesellschaft wegen nicht termingerechter Erfüllung der Vertragsleistung auf Schadenersatz verklagt werden (mit dem Ankauf eines Flugtickets wird zwischen Fluggast und Fluggesellschaft ein regulärer Beförderungsvertrag im Sinne der Artikel 1678 ZGB und 940 See.GB. abgeschlossen). Die Forderung könnte z. B. die Rückerstattung eines Teiles des Flugpreises sein. Die Fluggesellschaft kann auch für den Schaden verantwortlich gemacht werden, den der Fluggast durch verspätete Durchführung des Transports erlitten hat. Falls die Gesellschaft versucht, sich durch eventuelle Sonderklauseln der Haftung zu entbinden, könnten diese als missbräuchlich eingestuft werden, wie es Artikel 1469bis ff. ZGB vorsehen. Die Europäische Union hat den Fluggesellschaften vorgeschrieben, im Falle des so genannten Overbooking (d.h. wenn Ihnen trotz ordnungsgemäßem Flugticket und rechtzeitigem Check-in der Abflug verweigert wird, weil Ihr Platz bereits von einer anderen Person besetzt ist) Schadenersatz zu leisten. (Siehe Überbuchung)



Bei Verlust oder Beschädigung des Gepäcks gibt es hingegen mehrere Bestimmungen: Für innerstaatliche Flüge gilt ein Rückvergütungssatz von maximal 222,08 Euro pro Gepäckstück; gezahlt wird nur, wenn das Gepäckstück eingecheckt worden ist. Für internationale Flüge liegt die Höchsrückvergütung pro registriertem Gepäckstück bei 24 Euro pro Kilogramm (mit der Grenze für Freigepäck von 20 kg), für Handgepäck bei 461 Euro pro Person (Abkommen von Warschau von 1929). Es ist daher ratsam, vor allem für Wertsachen, das eingecheckte Gepäck getrennt zu versichern; das ist für jeden Flug möglich. Eine Alternative ist, beim Check-in eine „Erklärung über Wertsachen“ zu machen, die die Schadenersatzgrenze um ein Vielfaches erhöht.

Schiffsverkehr

Für Verspätungen ist kein Schadenersatz vorgesehen. Beim Gepäck werden auch hier unterschiedliche Bestimmungen angewandt, je nachdem, ob es sich um eine nationale oder internationale Route handelt. Bei innerstaatlichen Verbindungen liegt der Höchstschadenersatz für eingetragenes Gepäck bei 6 Euro pro Kilogramm (wenn es nicht versichert ist). Für nicht registrierte Gepäckstücke wird hingegen gar keine Haftung übernommen, es sei denn, Sie können beweisen, dass die Verlustursache auf ein Verschulden der Schiffahrtsgesellschaft zurückzuführen ist. Bei internationalen Verbindungen ist ein Rückvergütungssatz von maximal 10.000 Goldfranken (ca. 25.000 Euro) vorgesehen, aber auch hier muss bewiesen werden, dass der Verlust auf ein Verschulden

der Gesellschaft zurückzuführen ist (Brüsseler Abkommen von 1967).

Autobusse

Für Verspätungen ist kein Schadenersatz vorgesehen.

Beim Gepäck hingegen muss das Unternehmen nachweisen, dass es nicht für den Schaden verantwortlich ist.

Wohnmobile: Rechte und Pflichten

Es gilt grundsätzlich, zwischen Halten und Campen zu unterscheiden, wie es die Straßenverkehrsordnung und die entsprechende Verordnung vorsehen. Die beiden Möglichkeiten werden getrennt geregelt, die Wohnmobilmfahrer und -fahrerinnen haben verschiedene Rechte und Pflichten:

Halteberechtigung

Wohnmobile sind Kraftfahrzeuge und unterliegen denselben Regeln wie andere Fahrzeuge. Abgestellte Wohnmobile gelten unter folgenden Bedingungen laut Straßenverkehrsordnung nicht als Campingaufenthalt oder Zeltlager:

- es darf sich nicht um Gebiete mit allgemeinem Halteverbot handeln (siehe Punkt 2)
- das Fahrzeug darf den Boden nur mit den Rädern berühren
- das Fahrzeug darf keine Abflüsse ausstoßen, abgesehen von jenen des Motors
- das Fahrzeug darf von der Straßenfläche nicht mehr als die eigene Größe besetzen.

Daraus ergibt sich, dass es zugelassen ist, im Wohnmobil zu übernachten, sofern die oben angeführten Regeln beachtet werden.

Halteverbot sowie öffentliche und private Parkplätze mit waagrechter Trennschranke

Die jeweils zuständigen Behörden können Halteverbote für Wohnmobile nur dann erlassen, wenn die Maßnahme auch alle anderen Fahrzeuge mit vergleichbaren Eigenschaften, Größe und Gewicht betrifft und wegen objektiver Unbefahrbarkeit erforderlich ist. Gleiches gilt für öffentliche Parkplätze und öffentlicher Nutzung vorbehalten private Freiflächen mit waagrechter Trennschranke, die mehr als zwei Meter hohen Fahrzeugen die Einfahrt versperrt. Die Trennschranken sind nur dann gerechtfertigt, wenn Hindernisse für das Abstellen von Fahrzeugen der fraglichen Größenordnung bestehen und nicht, um die Fahrt oder den Aufenthalt solcher Fahrzeuge zu unterbinden.



Recht auf Campingaufenthalt

Von Campingaufenthalt, Zeltlager oder Ähnlichem ist die Rede, wenn die bei Punkt 2 (Halteberechtigung) angeführten Bedingungen nicht erfüllt sind. Wenn eine Leiter auf dem Boden steht, um den Aufstieg zum Wohnmobil zu erleichtern, kann dies bereits als Campingaufenthalt ausgelegt werden. Da Campingaufenthalte nicht als normaler Straßenverkehr zu verstehen sind, können die für die Straßen zuständigen örtlichen Körperschaften die Aufenthaltsmöglichkeit auf eigens ausgewiesene und entsprechend ausgerüstete Flächen beschränken. Tatsächlich verweisen in vielen Gemeinden am Ortseingang Schilder auf ein Campingverbot im gesamten Gemeindegebiet (das bedeutet keineswegs Halteverbot!). Es gehört zu den Aufgaben der Personen, die das Wohnmobil fahren, vorab Erkundigungen über bestehende Campingplätze längs der Reiseroute einzuholen. Gleiches gilt auch für die Toilettenanlagen, für das Entsorgen organischer Abfälle sowie von Trink- und Schmutzwasser aus der Anlage im Wohnmobil. Das Europäische Verbraucherzentrum hält einen vom gesamtstaatlichen Wohnmobilverband (Associazione Nazionale Coordinamento Camperisti) zur Verfügung gestellten Führer zu den Standorten mit sanitären Entleerungsanlagen in Italien bereit, an denen die Abwässer umweltgerecht entsorgt werden können. Campingführer sind in allen größeren Buchhandlungen Italiens erhältlich.

Strafmandate

Laut Straßenverkehrsordnung kann bei

der zuständigen Präfektur gegen Strafmandate binnen 60 Tagen (ab dem Tag, an dem ein Beamter das Mandat persönlich übergeben oder ab dem Tag, an dem das Mandat zugestellt wurde) Berufung eingelegt werden. Andernfalls ist es möglich, sich allerdings binnen 30 Tagen an die Gerichtsbehörde zu wenden. Die Beschwerde ist auf Stempelpapier in der Kanzlei der zuständigen Behörde vorzubringen. Wer die Beschwerde führt, kann auch ohne anwaltlichen Beistand vor Gericht auftreten. Falls Beschwerde bei der Präfektur eingereicht wird, kann diese befinden, ob das Strafmandat begründet ist oder nicht. Falls ja, wird eine Zahlungsverordnung erlassen, falls nein, wird verfügt, den Fall zu den Akten zu legen. Gegen die Zahlungsverordnung und gegen die Zahlungsaufforderung kann immerhin noch bei der Gerichtsbehörde Berufung eingelegt werden.



- Erkundigen Sie sich vor Reisebeginn über Campingplätze und sanitäre Anlagen auf italienischem Staatsgebiet – das Europäische Verbraucherkennzeichen verfügt über ein entsprechendes Verzeichnis!
- Entsorgen Sie niemals organische Abfälle, Trink- oder Schmutzwasser aus der Anlage ihres Wohnmobils in die Umwelt! Abgesehen davon, dass es sich um ein Vergehen handelt, das mit Geldstrafen zwischen 60 € und 242 € geahndet wird, verursachen Sie damit erhebliche Umweltschäden und Gefahren für die Gesundheit der ortsansässigen Bevölkerung.

Umwelt und Gesundheit

Arzneimittel	S. 166
Autoverbrauchswerte	S. 166
Autofahren	S. 167
Batterien	S. 167
Elektrosmog	S. 167
Holzbrettchen in der Küche	S. 169
Heizen mit Holz	S. 169
Holzschlitten	S. 170
Insektenstiche	S. 170
Kompost	S. 171
Konservendosen	S. 171
Kosmetika	S. 172
Lärm	S. 173
Matratzen	S. 174
Müllvermeidung	S. 174
Naturnahe Wiese	S. 175
Obst und Gemüse	S. 175
Pflanzen als Schädlingsbekämpfer	S. 176
Putzschrank	S. 177
Regenwassernutzung	S. 178
Reparaturführer	S. 178
Schimmelbildung bei Lebensmitteln	S. 178
Schulsachen	S. 179
Tiere exotischer Herkunft	S. 180
Tierrechte	S. 181
Tierversuche	S. 181
Tierschutz	S. 182
Tropenholz	S. 184
Umweltschutzpapier	S. 185
Wasser sparen	S. 186
Zahnarztspesen	S. 187

Arzneimittel

Generika: Seit 1996 gilt in Italien das Gesetz über die so genannten Generika. Mit Dekret Nr. 323/96 wurde in der Folge die Vermarktung von Generika geregelt. Dabei handelt es sich um Arzneimittel, deren Patentrechte verfallen sind. Sie werden fortan unter dem Namen des Hauptwirkstoffes (nicht mehr unter einem Phantasienamen) produziert und können daher wesentlich billiger verkauft werden (das Gesetz sieht einen Abschlag von mindestens 20 % des Originalpreises vor). Verschreibt der Arzt oder die Ärztin nicht von sich aus ein Generikum, so ist in der Apotheke auf Nachfrage ein solches erhältlich.



www.generici.com/italia.htm;
www.altroconsumo.it

Beipackzettel: Falls dem Medikament kein deutschsprachiger Beipackzettel beiliegt, besteht die Möglichkeit, sich direkt in der Apotheke einen deutschsprachigen Beipackzettel ausdrucken zu lassen. Ist

dies nicht möglich, so erteilt die Apothekerin oder der Apotheker die notwendigen Auskünfte.

Autoverbrauchswerte

Die Treibstoffkosten steigen, die Erdölreserven schwinden langsam dahin, die Umwelt wird durch den CO₂-Ausstoß belastet: vor diesem Hintergrund wird es immer wichtiger, bereits beim Kauf eines Autos die Verbrauchswerte des Treibstoffs zu vergleichen. Die DIN-Angaben der Fahrzeughersteller (Durchschnittsgeschwindigkeiten von 90 und 120 km/h sowie für den Stadtverkehr) bieten brauchbare Anhaltswerte. Auch für die Aerodynamik (C_w-Wert) sollten Sie sich interessieren. Je geringer dieser Wert, desto günstiger ist der Spritverbrauch. Wenn ein Fahrzeug auf 100 Kilometer einen Liter weniger verbraucht, so bringt das im Jahr bei 15.000 Kilometern Fahrleistung immerhin eine Einsparung von 150 Litern Treibstoff. Besonders günstig und umweltschonend sind Methan- und Flüssiggasautos.



Autofahren

Das persönliche Fahrverhalten beeinflusst den Umfang des Kraftstoffverbrauchs erheblich.



- Den Motor nicht im Stand warmlaufen lassen; moderne Fahrzeuge sind ohnehin mit einer Start- und Warmlaufautomatik ausgestattet.
- Rasch hochschalten und möglichst in einem hohen Gang fahren (niedrige Drehzahl).
- Bei Wartezeiten von mehr als drei Minuten (Bahnschranke, Stau, Ampeln) lohnt es sich, den Motor abzuschalten. Bei drei Minuten Leerlauf verbrauchen Sie schon etwa so viel Kraftstoff wie für einen halben Kilometer Fahrbetrieb.
- Bei den meisten Fahrzeugen reicht es aus, mit etwa $\frac{3}{4}$ Gas zu beschleunigen; das ist aber nur dann wirtschaftlich, wenn der Wagen nicht immer gleich abgebremst werden muss (Stadtverkehr, Stau).
- Bei kaltem Motor (unter 0° Außentemperatur) liegt der Spritverbrauch bei einem Mittelklassewagen für die ersten drei bis fünf Kilometer höher als normal. Kurzstreckenfahrten sind also die teuersten, deshalb: auf Rad und Bus umsteigen oder zu Fuß gehen!
- Durch eine vorausschauende Fahrweise können Sie ebenfalls Kraftstoff sparen und damit direkt Einfluss auf den Treibstoffverbrauch nehmen.

Batterien nach Gebrauch zurück

Bereits seit Oktober 1998 sind Handel und Kommunen verpflichtet, ausgediente Batterien und Akkus kostenlos zurückzunehmen. Stichproben der Verbraucherverbände haben jedoch ergeben, dass die Verbraucher nur unzureichend über das Rückgaberecht und die Rückgabepflicht informiert sind.

Grundsätzlich gilt: Batterien gehören nicht in den Hausmüll!

Alle alten Batterien und Akkus müssen im Handel zurückgegeben oder bei einer kommunalen Sammelstelle abgegeben werden.

Die Händler müssen Batterien kostenlos zurücknehmen, auch wenn keine neuen Batterien gekauft werden. Die Händler müssen allerdings nur die Typen zurücknehmen, die sie auch in ihrem Geschäft führen. Auch Starterbatterien aus Autos können kostenlos zurückgegeben werden. Wenn beim Kauf einer neuen Batterie keine alte abgegeben wird, muss der Händler allerdings ein Pfand von 7,50 Euro verlangen, welches bei Rückgabe der verbrauchten Batterie erstattet wird.

Elektrosmog

Elektrosmog ist Umweltverschmutzung durch technische Felder und Strahlung und geht von elektrischen Leitungen, Geräten, Sendern, elektrisch geladenen Oberflächen und magnetisierten Materialien aus. Elektrosmog wird physikalisch

in fünf unterschiedliche Bereiche gegliedert:

- Elektrische Wechselfelder
- Magnetische Wechselfelder
- Elektromagnetische Strahlung
- Elektrische Gleichfelder
- Magnetische Gleichfelder

Elektrosmog und Gesundheit

Zellen, Gewebe und Organe in unserem Körper verständigen sich nicht nur über chemische Botenstoffe, sondern auch über elektrische Signale. Damit sind Menschen elektromagnetische Wesen. Elektrosmog kann unter anderem das vegetative und zentrale Nervensystem, Hormone, Chromosomen und Zellen beeinflussen und stören. Eine zu lange und zu starke Elektrosmogbelastung kann darüber hinaus zu verschiedenen Krankheiten führen. Menschen, die besonders stark auf elek-

tromagnetische Beeinflussung von außen reagieren, sind elektrosensibel. Die Zahl Elektrosensibler steigt weltweit an. Ursache ist wahrscheinlich die Belastung im Kilohertz-Bereich (Monitore, Notebooks, Energiesparlampen) und im oberen Megahertz-Bereich (Mobiltelefon, -sendeanlagen und Schnurlostelefone).

In allen Geräten, die Elektrizität verbrauchen, einschließlich der Strom führenden Kabel, entstehen elektrische und magnetische Felder. Die eventuell schädliche Wirkung dieser Felder auf den menschlichen Organismus ist in der wissenschaftlichen Diskussion allerdings immer noch strittig. Es gibt viele Möglichkeiten, die Einwirkung niederfrequenter elektrischer und magnetischer sowie hochfrequenter elektromagnetischer Felder individuell zu verringern.

Abstand halten

In den meisten Fällen nimmt die Intensität sowohl niederfrequenter als auch hochfrequenter Felder mit dem Abstand von der Quelle stark ab. Daher kann durch eine Vergrößerung des Abstands in vielen Fällen bereits mit einfachen Mitteln die Feldeinwirkung deutlich reduziert werden. Beispiele: Netzbetriebene Radiowecker nicht direkt neben den Kopf stellen; Babyphone mit möglichst großem Abstand neben das Kind legen.

Unnötige Quellen abschalten

In vielen Fällen bleiben Geräte eingeschaltet, auch wenn sie nicht benötigt werden. Dies gilt auch für den Standby-Betrieb von Geräten. Dadurch wird nicht



nur unnötig Strom verbraucht, was Geld kostet und die Umwelt belastet, sondern es entstehen auch magnetische Felder, die vorsorglich vermieden werden können.

Dauer der Einwirkung verringern

Auch die Dauer der Einwirkung kann häufig mit einfachen Mitteln verringert werden. Beispiele: Geräte, deren Betrieb nicht benötigt wird, ausschalten oder sich von laufenden Geräten entfernen. Das Telefonieren über ein Mobiltelefon (Handy sowie Schnurlostelefone nach DECT-Standard) sollte auf das Nötigste begrenzt werden, da die auftretenden gepulsten Signale der Geräte sehr hohe Feldstärken erreichen können. Das Festnetztelefon ist für längere Gespräche die bessere Alternative.



Lassen Sie elektrische und magnetische Felder und elektromagnetische Strahlung am Schlafplatz, im Wohnbereich und am Arbeitsplatz von einem qualifizierten Messtechniker nach dem Standard der biologischen Messtechnik (SBM) messen und holen Sie Vorschläge zur Reduzierung ein. Messergebnisse und Vorschläge müssen schriftlich ausgehändigt werden.



[www.salzburg.gv.at/
umweltmedizin](http://www.salzburg.gv.at/umweltmedizin)
www.buergerwelle.de
www.gigaherz.ch

Holzbrettchen in der Küche

Holzbrettchen sind zum Schneiden von Lebensmitteln hygienischer als Plastikbrettchen, denn Holz enthält bestimmte antibakterielle Wirkstoffe, die es verhindern, dass sich Erreger darauf halten können. Auf Plastikbrettchen hingegen halten sich die Bakterien nicht nur länger, sie vermehren sich sogar noch. Doch nicht nur der hygienische Aspekt spricht für Holz. Beim Schneiden auf Plastikbrettchen werden Messer wesentlich schneller stumpf und müssen schneller ersetzt werden, was Ihre Haushaltskasse unnötig belastet. Außerdem wird bei der Herstellung wie auch beim Recycling von Holzbrettchen die Umwelt so gut wie nicht belastet. Und abgesehen davon, halten Holzbrettchen wesentlich länger und sind meist auch noch preiswerter!

Heizen mit Holz

Holz ist ein nachwachsender Energieträger und als solcher ein ökologisch sinnvoller und nachhaltiger Brennstoff. Läuft die Verbrennung jedoch nicht richtig ab, ist der Rauch voller Schadstoffe, bis hin zum Supergift Dioxin. Diese Schadstoffentwicklung kann (und muss) vermieden werden. Daher sind beim Verheizen von Holz einige Regeln einzuhalten.



- Holz ist nur bei vollständiger Verbrennung ein sauberer Brennstoff
- das Holz mindestens zwei Jahre lang trocknen; belüftet und vor Regen ge-

schützt im Freien lagern

- Feuerstätte nach Bedienungsanleitung betreiben
- Anheizphase (es kommt zu einem erhöhten Auftreten von Zersetzungsprodukten) mit zerkleinertem Feuerholz möglichst schnell durchlaufen lassen
- für ausreichende Luftzufuhr bei der Verbrennung sorgen
- in der Ausbrandphase die Luftzufuhr nicht völlig drosseln – es besteht die Gefahr der Kohlenmonoxidbildung
- die Holzmenge dem Wärmebedarf anpassen; lieber häufiger kleinere Mengen auflegen als seltener größere Mengen
- Harzhaltiges Holz (Kiefernholz) vermeiden.

Holzschlitten

Klassische Holzschlitten sind zwar etwas teurer, dafür aber wesentlich stabiler und auch langlebiger als Kunststoffschlitten. Falls der Holzschlitten beschädigt wird, können beschädigte oder durchgebrochene Streben ersetzt oder repariert werden, was bei Plastikmodellen nicht der Fall ist. Ferner belasten die Kunststoffe bei der Produktion und bei der Entsorgung die Umwelt.



Wenn der Schlitten nicht benutzt wird, die Kufen mit Wachs überziehen und ihn in einem trockenen Raum lagern. So übersteht er sicher alle Winter einer Kinderzeit.

Insektenstiche

Das Gift von Bienen, Wespen und Stechmücken ruft Abwehrreaktionen des Körpers hervor, die in der Regel zu geröteten und juckenden Hautirritationen führen. Natürliche Hausmittel lindern diese harmlosen Reaktionen:



- Bei *Wespen- oder Bienenstichen* immer zuerst den Stachel vorsichtig entfernen. Dabei darf die Giftblase am Ende des Stachels nicht berührt oder zerdrückt werden. Kompressen mit Meerrettich- oder gepresstem Zwiebelsaft wirken desinfizierend, schmerzstillend, verhindern eine Entzündung und lassen die Schwellung abklingen. Ähnlich wirkt es, wenn frisch geschnittene Zwiebel- oder Zitronenscheiben auf die Einstichstelle gelegt werden. Eine Entzündung lässt sich auch verhindern, indem die Einstichstelle mit Alkohol, Kölnisch Wasser oder Salmiakgeist betupft wird. Der Juckreiz wird dadurch gelindert, dass die Einstichstelle mit nasser Kernseife abgerieben oder mit Honig bestrichen wird. Leichte Schwellungen gehen zurück, wenn sie mit Eiswürfeln gekühlt werden. Wird die Einstichstelle mit frisch zerriebenen Blättern von Breitwegerich, Zitronenmelisse oder Salbei eingerieben, lassen Schmerz und Schwellung bald nach.

- Stiche im Mund- und Rachenbereich können lebensgefährlich sein. Falls möglich, Eisstückchen lutschen oder

eiskalte Getränke zu sich nehmen, um das Anschwellen zu verhindern. Sofort einen Arzt oder eine Ärztin aufsuchen!

Bei allergischen Reaktionen wie starken Schwellungen, Blässe, Atemnot, Schwitzen, beschleunigtem Puls, Bewusstlosigkeit oder Kreislaufstörungen sofort den Notarzt verständigen!

Kompost

Selbstkompostierte Erde erhält bei Erdentests immer wieder die besten Noten. Wer ein Stück Garten besitzt, sollte daher seine organischen Abfälle aus Garten und Küche selbst kompostieren. Ob im Behälter oder auf dem Komposthaufen („Kompostmiete“) – wenn einige Regeln eingehalten werden, gelingt der Kompost, ohne zu riechen und ohne Nagetiere anzulocken.

Als unterste Schicht immer Äste und Zweige, so genanntes Strukturmaterial, verwenden. Darauf kommen frische Abfälle, auf diese wiederum eine dünne Erdschicht, dann wieder Strukturmaterial. Dies lagenweise bis zu einer Höhe von circa einem Meter wiederholen, dann mit Kompostfließ abdecken. Alle vier Wochen den ganzen Haufen oder den Inhalt des Behälters umsetzen. Dadurch wird der Kompostierprozess beschleunigt und Nagetiere werden ferngehalten. Feucht, aber nicht nass halten. Nach ca. sechs Monaten absieben, Siebreste für das Aufsetzen des neuen Haufens verwenden.

Konservendosen: sofort leeren

Weißblechdosen sind mittlerweile zu einem viel verwendeten Verpackungsmaterial geworden und aus den Geschäften nicht mehr wegzudenken. Diese Dosen haben eine dünne Zinkauflage, die aber meistens lackiert ist. Die Lackierung soll verhindern, dass Zinkbestandteile in die Lebensmittel kommen. Nach dem Öffnen kommt es jedoch zur Korrosion und damit zu einer Ablösung der Zinkverkleidung. Als starke Zinklöser gelten z. B. Tomatenmark, Bohnen, Spargel und verschiedene Früchte.

Füllen Sie also den Inhalt nach dem Öffnen sofort um, wenn Sie nicht alles verbrauchen. Beim Kauf von Konserven sollten Sie darauf achten, dass es sich nicht um eine Löt-dose handelt. Diese erkennen Sie am Lötloch in der Mitte der Dose. Viele der aus deutscher Produktion stammenden Dosen sind unbedenkliche Falzdeckeldosen, die Sie leicht am etwas hochstehenden Deckelrand erkennen können.

Die leeren Dosen müssen nicht ausge-



spült werden, bevor sie entsorgt werden (Grüner Punkt in gelbe Tonne). Das erledigt die „biologische Reinigungsstufe“ von selbst und Sie sparen Wasser.

Getränkedosen aus Aluminium verursachen mehr als nur Müll. Bauxit, der Rohstoff für Getränkedosen, kommt unter anderem auch aus dem brasilianischen Regenwald. Nicht nur Pflanzen und Tiere müssen in Grande Carajas für den Bauxit-Abbau dem Bagger weichen, auch den dort lebenden Indianerstämmen wird der Lebensraum genommen. Damit nicht genug: Die Luft wird bei der Herstellung der Dosen mit gefährlichen Gasen belastet und der Boden mit giftigen Schwermetallen verseucht. Auch beim Recycling der Dosen entstehen wieder giftige Gase. Und sowohl bei der Produktion als auch beim Recycling wird viel Energie verbraucht. Pfandflaschen dagegen sind 50 – 60 Mal wieder verwendbar. Sie können selbst entscheiden. Nutzen Sie diese Möglichkeit!

Kosmetika

Die Schönheitsindustrie boomt. Entsprechend groß ist das Angebot an Produkten, die schön machen, schön erhalten, schön aussehen lassen sollen. Der Werbeetat der Kosmetikindustrie ist enorm hoch, wir zahlen diese Kosten über die Produkte mit. Kosmetika setzen in hohem Maße auf ansprechende Verpackung. Mogelpackungen sind weit verbreitet. Ein weiterer Wermutstropfen sind die Tierversuche bei der Produktentwicklung.

In Umsetzung einer EU Richtlinie von 2003 (2003/25CE und 2003/80/EG) will Italien Tierversuche für die Produktion von Kosmetika und ihren Inhaltsstoffen, sowie den Verkauf von Kosmetika, die mithilfe von Tierversuchen hergestellt wurden, bis 2013 schrittweise verbieten.

Hilfe bei der Auswahl individueller Kosmetik bieten die vielen Produkttests in den einschlägigen Testzeitschriften. Je nach Gewichtung der Zeitschrift stehen



als Testkriterium die Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt, die Inhaltsstoffe sowie die Preisgestaltung im Vordergrund.

Lärm

Lärm ist ein Stressfaktor, der das Wohlbefinden von Mensch und Tier beeinträchtigt. Wann Geräusche als Lärm wahrgenommen werden, lässt sich wissenschaftlich nicht exakt bestimmen, da dies von Mensch zu Mensch und von Tier und Tier anders empfunden wird. Dass Lärm krank macht, ist aber unumstritten. Wer ständig großer Lärmbelastung ausgesetzt ist, kann schwerhörig werden, und dieser Schaden ist irreparabel. Solche Gefahren existieren nicht nur an Arbeitsplätzen, sondern auch im Freizeitbereich, z.B. in Diskotheken und bei kontinuierlicher Walkman-Benutzung. Auch der einmalige Knall einer Spielzeug-Pistole kann ein Gehör dauerhaft zerstören. Darüber hinaus haben viele Untersuchungen Einflüsse des Umwelt-Lärms auf Schlaf, Blutdruck, Herz-Kreislauf-System und Hormonproduktion gezeigt.

Lärm und Schlaf

Das Gehör ist rund um die Uhr geöffnet und bereit, den ganzen Körper zu aktivieren. Während der Nacht können auch Geräusche, die wir tagsüber kaum wahrnehmen, die Erholungswirkung des Schlafs beeinträchtigen; lautere Geräusche können zum Aufwachen führen. Am Morgen nach gestörten Nächten ist die Leistungsfähigkeit herabgesetzt, bzw. sind größere Anstrengungen notwendig,

um die normale Leistung zu erbringen. Wenn Schlafstörungen chronisch werden, können dauerhafte Gesundheitsschäden eintreten. Die Welt-Gesundheits-Organisation (WHO) empfiehlt, nachts in Schlafräumen einen Mittelungspegel von 35 dB(A) nicht zu überschreiten und Spitzenpegel über 45 dB(A) zu verhindern, um vor Schlafstörungen zu schützen. Die Außenpegel sollten 45 dB(A) Mittelungspegel nachts nicht überschreiten, damit ein Schlaf bei offenen Fenstern möglich ist.

Lärm und Kreislauf-Veränderungen

Laute Geräusche führen regelmäßig zum Zusammenziehen der Blutgefäße, und diese Reaktionen treten auch dann auf, wenn Menschen schon seit Jahren in lauten Umgebungen leben. Manche Untersuchungen haben eine chronische Erhöhung des Ruhe-Blutdrucks bei Lärm belasteten Menschen festgestellt. Darüber hinaus steigt die Wahrscheinlichkeit eines Herzinfarkts, wenn Menschen tagsüber Verkehrslärm-Mittelungspegeln oberhalb von 65 dB(A) ausgesetzt sind. Die WHO empfiehlt, Außen-Mittelungspegel von 55 dB(A) tagsüber nicht zu überschreiten.



- Gesellschaft für Lärmbekämpfung e.V.
<http://www.gfl-online.de>
- Deutscher Arbeitsring für Lärmbekämpfung (DAL)
<http://www.dalaerm.de/awl0004b.htm>
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
http://www.bzga.de/bzga_stat/lug/

Matratzen

Matratzentests sind nicht nur in den Testmagazinen, sondern auch bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein Dauerthema. Bewertet werden meistens folgende Kriterien: Liegeeigenschaften, Schlafklima, Haltbarkeit, Bezug, Gesundheit und Umwelt sowie die Handhabung. Auf dem Markt angeboten werden Matratzen unterschiedlichster Herstellungs- und Materialart: von der Latex- zur Federkernmatratze bis hin zur Schaumstoffmatratze, sowie Modelle mit Luftfüllung und mit Wasser gefüllte Matratzen. Die beiden letzten schneiden bei den Tests weniger gut ab, weil die Liegeeigenschaft deutlich eingeschränkt ist, unangenehmer Geruch entstehen kann oder weil sie schwerer zu handhaben und teurer sind. Schaumstoffmatratzen wiederum fallen durch hohe Schadstofffrachten auf.

Bei den anderen Matratzentypen kommt es eher auf den persönlichen Anspruch an. In den Urteilen der unabhängigen Tester schneiden alle Typen etwa gleich gut ab. Empfohlen wird allerdings ein ausgiebiges Probeliegen vor dem Kauf und dieses sollte in ausgeruhter Verfassung erfolgen. Der Idealzustand wäre dann erreicht, wenn der Händler die Matratze für einige Zeit zum Probeliegen mit nach Hause gäbe.



- Damit die Matratze möglichst gleichmäßig abgenützt wird, ist sie mindestens viermal im Jahr umzudrehen und zwar in Quer- und Längsrichtung.

- Regelmäßig zu lüften und abzusaugen sind Matratzen auch deshalb, weil sich die Hausstaubmilben bekanntlich in Fugen und Ritzen von Bett und Matratze aufhalten, wo sie sich hauptsächlich von Hautschuppen ernähren.
- Milbendichte Bett- und Matratzenbezüge halten den Tests unabhängiger Prüfer oft nicht stand, weil sie nicht wirklich milbendicht sind oder mit Milben tötenden und dem Menschen schadenden Schadstoffen belastet sind. Empfehlenswert ist es, den Milben das Leben schwer zu machen, indem man die Bettwäsche möglichst täglich draußen oder bei offenem Fenster aufschüttelt und sie alle zwei Wochen wechselt.

Müllvermeidung

Müll vermeiden heißt in erster Linie, Rohstoffe und Energie zu sparen. Deshalb sollten wir vor dem Kauf von Konsumartikeln erst einmal darüber nachdenken, ob wir wirklich alles brauchen, was wir gerne haben möchten. Irgendwann einmal wird nämlich alles zu Müll.



- Achten Sie beim Kauf von Waren auf Qualität, Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit. Auch das hilft, unsere Müllberge zu verringern.
- Wählen Sie Produkte auch nach der Verpackung aus. Bevorzugen Sie in erster Linie Mehrweggebinde, weiters Verpackungsmaterialien, die sinnvoll recycelt werden können. Meiden Sie

Aluminiumdosen, Weichschäume, Verbundmaterialien und ähnlich Umwelt belastende Verpackungen. Bei Obst und Gemüse genügt meistens ein Papiersackl.

- Vermeiden Sie Werbeprospekte durch das Anbringen des Gelben Pickerls der Verbraucherzentrale an Ihrem Briefkasten.
- Verwenden Sie aufladbare Batterien.
- Praktizieren Sie die getrennte Müllsammlung, kompostieren Sie Ihre organischen Abfälle selbst, wenn Sie ein Stück Garten haben.



Online-Flohmarkt

www.provinz.bz.it/trend

Landesumweltagentur

www.provinz.bz.it/umweltagentur

Naturnahe Wiese

Einheimische Tier- und Pflanzenarten sind

auf naturnahe Lebensräume angewiesen. Eine naturnahe Wiese bietet – anders als ein gepflegter Rasen – vielen Lebewesen Raum. So können hier Heuschrecken, Grillen, Schmetterlinge und Käfer leben. Bienen und Hummeln finden an einheimischen Wildstauden Nahrung, Singvögel Nistplätze. Die Wiese wird nur zwei Mal jährlich (Juni und Oktober) gemäht und so kann mit der Zeit wieder Artenreichtum entstehen. Durch naturnahe Gärten und Wiesen kann natürlicher Lebensraum wieder gewonnen werden.

Obst und Gemüse

Kaufen Sie Obst und Gemüse aus der Region und der Jahreszeit entsprechend. Dadurch entfallen weite Transportwege und Sie kaufen keine im Treibhaus gezüchteten teuren Lebensmittel. Wer zum Beispiel Erdbeeren im Januar essen will, der bekommt sicherlich keine frische Ware. Gleiches gilt natürlich auch



für andere frische Obst- und Gemüsearten aus der Ferne (in allen Jahreszeiten). Oft wird das Obst künstlich (mit Chemie oder durch Temperatur) gereift.

Pflanzen zur Schädlingsbekämpfung

Wurzeln, Blätter und Blüten von Pflanzen können Stoffe ausscheiden, die auf bestimmte Schädlinge oder Krankheitserreger hemmend bzw. abwehrend wirken.



- *gegen Ameisen:*

Lavendel, Rainfarn und Feldsalat oder die Kombination Rosen und Lavendel

- *gegen Blut- und Blattläuse:*

Kapuzinerkresse, Lavendel und Bohnenkraut oder die Kombination Bohnenkraut mit Kapuzinerkresse (unter Obstbäumen, neben Brokkoli, Rosen, Lavendel oder Bohnenkraut)

- *gegen Erdflöhe:*

Wermut, Pfefferminze, Salat und blühende Ginsterzweige oder die Kombination Kohl und Salat, Gurkensämlinge und Ginster

- *gegen Kohlweißlinge:*

Dill, Salbei, Rosmarin, Thymian, Pfefferminze, Beifuss, Tomaten und Sellerie, oder Kohl kombiniert mit To-

maten, oder die Kombination Sellerie und Kohl (mit Kräuterrandpflanzung)

- *gegen Mäuse und Wühlmäuse:*

Knoblauch, Kaiserkronen, Wolfsmilch, Hundszunge, Steinklee, Sonnenblumen und Narzissen oder die Kombination Narzissen entweder mit Steinklee (auf Baumscheiben) Sonnenblumen oder Narzissen (als Randpflanzen)

- *gegen Mehltau:*

Knoblauch und Schnittlauch oder die Kombination Schnittlauch mit Knoblauchpflanzen (unter Obstbäumen) oder Erdbeeren kombiniert mit Rosen

- *gegen Möhrenfliegen:*

Zwiebeln, Salbei und Kresse, Salbei und Möhren oder Möhren kombiniert mit Zwiebel oder Kresse

- *gegen Nematoden (Wurzelälchen):*

Tagetes (Studenten-Blume, Sammetkappchen) und Ringelblume oder Ringelblume kombiniert mit Teppich- oder Randpflanzen zu Rosen, Kartoffeln und Tomaten

- *gegen Säulenrost, Johannisbeerrost:*

Wermut eine Kombination aus Wermut und Johannisbeersträuchern

- *gegen Zwiebelfliegen:*

Möhren oder eine Kombination aus Möhren und Zwiebeln

Putzschrank

Über das Putzwasser gelangen Unmengen an synthetischen Substanzen, Schwermetallen, Lösungsmitteln, Farb- und Duftstoffen ins Abwasser. Was die Kläranlage – soweit vorhanden – nicht abbauen kann, landet in Flüssen und Meeren und im Grundwasser. Und damit gelangen die Substanzen wieder in die Nahrungskette und landen letztlich beim Menschen. Vorausschauend und nachhaltig handeln ist also auch beim Putzen angesagt. Wer sich in diesem Sinne für einen Ökoputzschrank entscheidet, braucht sehr wenige Reinigungsmittel und ebenso wenig Geld. Darüber freuen sich Gesundheit, Geldbeutel und Umwelt.



- Für die meisten Putzvorgänge genügen ein guter Putzlappen (Mikrofaser) und ein Allzweckreiniger.
- Für die Fenster gilt: hartnäckigen Schmutz mit warmem Wasser abspülen, dann mit Essigwasser oder Spirituswasser nachputzen. Mit faserfreien Tüchern nachwischen.
- Scheuermittel sparsam einsetzen, viel-

fach tut es auch ein Scheuerlappen zusammen mit dem Allzweckreiniger.

- Zum Entkalken in Dusche, Bad und WC Essig oder Zitronensäure verwenden, je nach Verschmutzung pur oder verdünnt, bei hartnäckiger Verkalkung einwirken lassen.
- WC-Steine sind "Kosmetik" ohne Wirkung, aber sehr gewässerbelastend. Ab und zu ein Schuss Essig oder eine Prise Zitronensäure wirkt nachhaltig.
- Achten Sie darauf, dass der Ionenaustauscher Ihrer Spülmaschine regelmäßig regeneriert wird. Dann kann sich auch kein Kalkrand auf dem Geschirr ablagern. Der bildet sich nur, wenn der Ionenaustauscher nicht in Ordnung ist und nicht etwa, weil umweltverträgliche Mittel verwendet werden.
- Klarspüler für die Spülmaschine sind unnötig. Verzichten Sie darauf oder ersetzen Sie den Klarspüler durch Zitronen- oder Essigsäure.
- Wenn Sie mit der Hand spülen, sollten Sie Produkte ohne Konservierungsstoffe kaufen. Sie sind auf der Verpackung deklariert. Handspülmittel ohne Konservierungsmittel sind meist sehr hochkonzentriert und damit ökologisch sinnvoller. Achten Sie aber darauf, dass Sie so sparsam wie möglich dosieren. Auch Duft- und Farbstoffe sind in Spülmitteln völlig unnötig.
- Teppiche und Teppichböden ab und zu mit Essigwasser durchbürsten.
- Antibakterielle Reiniger sind eine Erfindung der Werbung. Sie sind im normalen Haushalt nicht nur unnötig, sondern schädlich. Häufig enthalten sie Wirkstoffe, welche im Verdacht stehen,



Allergien auszulösen oder sogar Krebs erregend zu sein.

- Mikrofasertücher sind durch ihre spezielle Oberfläche ideale Putzhilfen und sparen viel Reinigungsmittel ein, weil sie den Schmutz mechanisch lösen.

EX NOVO listet Südtiroler Betriebe auf, die Reparaturen, Second-Hand, Verleih- und Nachfüllservice anbieten.



[www.provinz.bz.it/
umweltagentur/2906/exnovo/](http://www.provinz.bz.it/umweltagentur/2906/exnovo/)

Regenwassernutzung

In zahlreichen Bereichen des täglichen Lebens kann problemlos Regenwasser eingesetzt werden, um kostbares Trinkwasser zu sparen. Trinkwasser kann immer dann durch Regenwasser ersetzt werden, wenn keine Trinkwasserqualität erforderlich ist: bei der Gartenbewässerung, beim Putzen und beim Autowaschen, beim Wäschewaschen und bei der Toilettenspülung. Das Prinzip der Regenwassernutzung ist einfach. Das Regenwasser wird auf dem Dach gesammelt und von dort aus über das Regensammelrohr in einen Speicher geführt. Von hier wird das durch den Filter gereinigte Wasser dann bei Bedarf mittels einer Pumpe an die jeweiligen Abnahmestellen, wie z.B. an die Toilette, weitergeleitet. Speicher, Filter und Pumpe sind im Fachhandel erhältlich.



www.energiesparhaus.at

Reparaturführer

Es muss nicht immer gleich ein Neukauf sein: manchmal tut's auch Repariertes, Gebrauchtes oder Geliehenes. Die Online-Datenbank auf der Homepage der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol namens

Schimmelbildung auf Lebensmitteln

Aflatoxine sind Stoffwechsellauscheidungen einiger Schimmelpilzarten, die vor allem auf Lebensmitteln wachsen. Sie können Leber, Nieren, Milz, Schilddrüse und das Nervensystem schädigen. Bei Versuchstieren haben bereits kleinste Mengen Leberkrebs verursacht. Aflatoxine findet man vor allem in Brot, Rauchfleisch, geräuchertem Schinken, Kastanien, Kokosraspeln, Mandeln, Nüssen (vor allem in Erd- und Paranüssen) und Nussprodukten, Gewürzen, Getreide- und Milchprodukten, wenn diese verdorben oder verschimmelt sind. Daher Schimmelbildung auf Lebensmitteln durch unsachgemäßes Lagern (Hinweise i. d. Regel auf der Verpackung) verhindern.

Aflatoxine sind hitzebeständig und können daher auch durch Aufkochen nicht zerstört werden. Bei Schimmelbildung muss allerdings nicht immer gleich alles weggeworfen werden, denn die Pilzgifte breiten sich nur in wasserreichen Lebensmitteln schnell aus.

Einige Käsesorten erhalten durch Schimmel erst ihren typischen Geschmack

und ihr Gepräge. Schimmelbelag auf der Oberfläche von Weich-, Frisch- und Schnittkäse kann allerdings giftig sein und sollte nicht verzehrt werden.

Schimmelstellen auf Hartkäse großzügig ausschneiden. Wenn Marmelade sehr zuckerhaltig ist, reicht es, die Schimmelstelle großzügig zu entfernen. Kalt gerührte Produkte aus eigener Herstellung und Diätprodukte mit niedrigem Zuckergehalt sind bei Schimmelbildung gefährlich: Komplette wegwerfen! Eingemachte Früchte, Säfte und Kompott mit Schimmelbelag ebenfalls wegwerfen.

Auch Brot sollte, entgegen der althergebrachten Ansicht, bei Schimmelbefall komplett weggeworfen werden.

(Siehe auch unter „Ernährung“)

Schulsachen

Moderne Schultaschen und ihr Inhalt ähneln einem Sondermülllager. Die Plastikgegenstände sind großteils aus PVC, die Inhaltsstoffe von Farben und Klebern reichen von kanzerogen bis erbgutschädigend. Alternativen sind nicht leicht zu finden und vor allem bei den Kindern nur schwer durchzusetzen. Hilfreich ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule. Wenn alle Kinder in der Klasse gewisse Artikel durch umweltfreundlichere ersetzen, wird der Druck vom einzelnen Kind genommen.



Schultaschen und Griffelschachteln sollten aus einem relativ umweltfreundlichen Kunststoff, Polyethylen (PE) oder Polypropylen (PP), sein. Hinweise des Herstellers beachten! PVC sollte man meiden, da sowohl bei der Herstellung als auch bei der Entsorgung giftige Stoffe entstehen (Salzsäure/Dioxine).

Hefte, Blöcke usw. sollten aus Umweltschutzpapier sein. Bei der Herstellung von Recycling- und Umweltschutzpapier werden weniger Wasser, Holz, Energie und Chemikalien eingesetzt als bei Papier aus Zellstoff. Es gibt mittlerweile auch aus dem umweltfreundlichen Werkstoff Altpapier ein reichhaltiges und gutes Angebot an Schreibwaren. Für Notizen und als Schmierzettel reichen die Rückseiten benutzter Blätter aus, welche z.B. bei der Arbeit am PC oft anfallen (Fehldrucke etc.). Prinzipiell sollten Kinder lernen, Papier zu sparen.



Füller sollten einen Nachfülltank haben, also keine Patronen, damit weniger Plastikabfälle anfallen. Blaue Tinte ist relativ ungefährlich. Sie besteht zu 90% aus Wasser, der Rest sind Farbstoffe und Konservierungsmittel. Ziehen Sie beim Kauf von Füllhaltern stabile, haltbare Modelle, z. B. aus Metall oder Holz, den vielen bunten, billigen, aber auch sehr zerbrechlichen Füllhaltern vor. Dies macht sich schon in kurzer Zeit bezahlt.

Die Hüllen von **Filzstiften** sind häufig aus PVC gefertigt und somit eigentlich Sondermüll, da dieser Kunststoff Schwermetalle und Weichmacher enthält. Meist haben Filzstifte Anteile aus giftigen Lösemitteln bzw. bei wasserlöslichen Farben Formaldehyd als Konservierungsmittel. Müssen es unbedingt Filzstifte sein, dann nur solche kaufen, die ausdrücklich als ungiftig gekennzeichnet sind (Hinweise des Herstellers beachten). Kinder nicht an Stiften lutschen oder damit auf die Haut schreiben lassen!

Blei- und Buntstifte sind schreibphysiologisch den Filzstiften vorzuziehen. Buntstifte haben folgende Bestandteile: Graphit, Farbstoffe (Schwermetalle!) und Bindemittel. Bleistiftminen bestehen aus Graphit, Ton, Wachs und Fett.

Kinder kauen gern auf Stiften herum, wählen Sie deshalb unlackierte Stifte, da der Lack Schwermetalle enthalten kann. Sehr empfehlenswert sind Wachsmalstifte.

Tintenkiller enthalten Seifen, Soda und Natriumthionit (als Entfärber), zum Teil

auch Lösemittel und Formaldehyd. Sie sind also sehr problematisch und bei vielen Lehrpersonen auch aus pädagogischen Gründen (Fehler einfach weglöschen) nur sehr ungern gesehen. Hier helfen klare Regeln, an die sich auch das Elternhaus halten muss.

Radiergummis sind recht umweltfreundliche Utensilien, solange sie aus Kautschuk hergestellt sind. Diese sind meist rötlich, rot/blau oder beige/braun. Die meisten andersfarbigen Radiergummis bestehen aus PVC mit einem hohen Anteil an Weichmachern. Vorsicht also bei allzu bunten oder gar duftenden Radiergummis, Kinder dürfen auf keinen Fall daran lutschen oder kauen (Achtung auf kleinere Geschwister!).

Tiere exotischer Herkunft

Im Zoohandel sind zahlreiche exotische Tiere zu haben – vom Frettchen bis zum Chinchilla, vom Rosenkopfpapagei bis zum Ara, sowie viele andere exotische Raritäten. Diese Tiere werden zwar als





Haustiere angeboten, doch Verantwortungsbewusste lassen sich trotz ihrer Tierliebe durch solche Angebote nicht locken. Denn:

- Papageien sind hochsoziale Vögel mit einer hohen Lebenserwartung. Sie eignen sich für den Privathaushalt nicht, weil sie dort in der Regel nicht artgerecht gehalten werden können.
- Sind schon Goldhamster und Kaninchen problematische Hausgenossen, so gilt das für Frettchen oder Chinchillas und viele andere Kleinsäuger umso mehr. Eine artgerechte Haltung dieser Tiere im Haus ist nicht möglich, ihre Haltung als Haustiere ist Tierquälerei.
- Waldvögel und Exoten, die der Natur entnommen wurden, sind für die Haltung in Gefangenschaft völlig ungeeignet. Zudem wird der Artenschwund dadurch gefördert. Niemand sollte sich durch den Kauf eines solchen Tieres an dieser Tierquälerei beteiligen, auch nicht aus Mitleid.
- Die meisten Reptilien wie z.B. Schlangen, Krokodile und Echsen können in Privathaushalten kaum artgerecht gehalten werden. Ihre Haltung setzt überdies detaillierte Fachkenntnisse

voraus. Dies gilt auch für die häufig in Zweieurostückgröße angebotenen jungen Wasserschildkröten. Ausgewachsen sind sie oft suppenteller groß und können in einem Zimmerterrarium oder gar auf dem Balkon niemals artgerecht gehalten werden. Sie gehören aber auch auf keinen Fall in den Gartenteich.

Tierrechte

Die UNESCO verkündete am 27. Januar 1978 die „Universelle Erklärung der Tierrechte“:

In der Erklärung werden das Recht auf Leben (Art. 1), auf Achtung, Fürsorge und Schutz durch den Menschen (Art. 2) und auf artgerechte Haltung (Art. 5) genannt. Außerdem sind Tiere vor grausamer Behandlung (Art. 3), Ausnutzung zu Unterhaltungszwecken (Art. 10) sowie unnötiger Tötung (Art. 11) zu schützen und Tierversuche, die mit Leiden oder Schmerzen verbunden sind, durch Alternativmethoden zu ersetzen. Wildlebenden Tieren wird das Recht auf Leben in natürlicher Umgebung (Art. 4) und auf Schutz vor Artenmord (Art. 12) zugesprochen. Das Land Südtirol verfügt mit dem Landesgesetz Nr. 9 vom 15. Mai 2000 über ein modernes, weitreichendes Tierschutzgesetz.

Tierversuche

Versuche an lebenden Tieren werden zu medizinischen Zwecken und für die Erprobung von Kosmetika durchgeführt.

Versuchstiere sind häufig Mäuse, Ratten, Vögel, Schweine und Affen (insbesondere Rhesusaffen). Um die Tierversuche gibt es seit Jahren eine öffentliche Diskussion zwischen der Pharma- und Kosmetikindustrie einerseits und Tierschutzorganisationen andererseits. Letztere vertreten die Ansicht, dass tierversuchsfreie Systeme den Tests am lebenden Tier in Bezug auf Genauigkeit, Schnelligkeit und Wirtschaftlichkeit bei weitem überlegen seien.

Tierschutz bei Hunden und Katzen

Jungtiere von Katzen und Hunden werden vielfach in Osteuropa „gezüchtet“, dem Muttertier nach wenigen Wochen weggenommen und auf den Markt gebracht. Der Transport von den Ostländern nach Italien erfolgt in Kartons oder Schachteln, im Dunkeln, ohne Wasser, Nahrung, Luft, bei eisiger Kälte im Winter, bei glühender Hitze im Sommer. Laut Fachliteratur werden auf diese Weise im Jahr an die 50.000 Tiere nach Italien importiert. Viele der Kleinen überleben diesen Transport nicht. Doch die Gewinnspannen beim Verkauf der überlebenden Tiere sind so groß, dass die Händler die Verluste in Kauf nehmen. Für die Tiere, die überleben, ist die Tortur jedoch nicht ausgestanden. Häufig erkranken sie, weil sie nicht geimpft sind, an viraler Gastritis, Parasiten und an anderen ansteckenden Krankheiten, oft mit tödlichen Folgen. Die bestehenden Tierschutzgesetze werden vom Handel ignoriert, (Gesetz

vom 20.07.04, Nr. 189 zur Tierquälerei, Gesetz Nr. 532 vom 30.12.1993 in Umsetzung einer EU-Richtlinie zum Tiertransport, sowie das Landestierschutzgesetz Nr. 9 vom 15.05.2000). Wir können aktiv gegen derartige Machenschaften vorgehen, indem wir beim Kauf umsichtig sind und die richtigen Fragen stellen. Dies ist auch deshalb wichtig, weil immer öfter Tiere kurz nach dem Kauf verenden. Damit die Tiere aber auch bei uns Zuhause alle Voraussetzungen haben, gesund aufzuwachsen und ein Tierleben lang gesund und fit zu bleiben, sollten alle, die ein Tier besitzen oder kaufen wollen, folgende Überlegungen anstellen:

- Wie viel Zeit kann ich dem Tier widmen?
- Wie ist es mit den Kindern? Sind sie alt genug für ein Haustier?
- Gibt es einen Garten, in dem das Tier Auslauf hat?
- Ist der Garten eingezäunt, damit es keine Probleme mit den Nachbarn gibt?
- Ist mir klar, dass ich mich die nächsten 15 Jahre für das Tier verpflichte?



- Habe ich im Tierheim nachgefragt, ob ein geeignetes Tier abzuholen wäre, bevor ich mich an eine Tierhandlung wende?

Erkundigen Sie sich nach der geeigneten Rasse für Ihre spezielle Situation. Lassen Sie sich nicht nur von ästhetischen Ansprüchen verleiten. Fragen Sie auch tierärztlichen Rat:

- Welche Eigenarten hat die Rasse?
- Welche Ansprüche stellt sie?
- Was kostet die Ernährung des Tieres?

Wenn Sie im Tierheim auch nach mehrmaliger Nachfrage nichts Passendes finden, wenden Sie sich an professionelle Züchter und Züchterinnen. Sie zeichnen sich unter anderem dadurch aus, dass sie Fragen stellen, ähnliche Fragen wie jene, die Sie sich bereits gestellt haben sollten. Außerdem werden sie Ihnen anbieten, auch nach dem Kauf noch mit Ihnen in Kontakt zu bleiben, um eventuell auftretende Fragen klären zu können.

Beim Kauf von Jungtieren sollte man unbedingt die Mutter des Tieres kennen lernen dürfen, nach Möglichkeit auch den Vater. Die Charaktere der Eltern, besonders der Mütter, können Aufschluss über jene der Jungtiere geben. Wenn der Züchter oder die Züchterin den Zugang zu den Zuchtanlagen und zu den Tieren verwehrt, sollte man dort kein Tier kaufen.

Hunde und Katzen sollten nie auf Musterschauen, Märkten oder Messen gekauft werden!

Ansteckende Krankheiten vermehren sich bei diesen Gelegenheiten besonders gut, weil die Tiere in en-

gen Kontakt mit anderen kommen. Wenn ein junges Tier unbedingt in einer Tierhandlung gekauft werden muss, dann ist nach den genauen Daten seiner Herkunft zu fragen. Diese Daten sind zu überprüfen, jeder seriöse Züchter und jede seriöse Züchterin verfügt heute über eine Homepage. Das Jungtier muss einen Impfpass haben, der neben dem Geburtsdatum auch Vermerke über Behandlungen gegen Parasiten sowie über die von einem Tierarzt oder einer Tierärztin vorgenommenen Impfungen aufweist. Auf keinen Fall sollten Jungtiere gekauft werden, die vor dem achten Lebensmonat von der Mutter getrennt wurden. Dieses Alter ist unbedingt notwendig, um eine normale psychische Entwicklung des Tieres sicherzustellen. Im Übrigen gibt es einige äußere Merkmale, an denen man feststellen kann, ob das junge Tier gesund ist und aus einer tiergerechten Aufzucht stammt. Das Tier muss:

- sauber
- gut genährt
- lebendig und zutraulich sein.

Hinweise auf kranke Tiere können sein:

- schmutzige Näschen
- schmutzige Ohren
- tränende Augen
- Schmutzkrusten auf dem Fell
- Flöhe.

Rassetiere haben einen Stammbaum

Bei Rassetieren muss zusammen mit dem Tier der Stammbaum ausgehändigt werden. Das Tier erhält ihn zusammen mit einer registrierten Nummer gleich nach

der Geburt. Mit vier Monaten erhält es zusätzlich eine Tätowierung im Ohr oder auf dem rechten Oberschenkel. Die Geburtsdaten auf dem Stammbaum und auf dem Sanitätsausweis müssen exakt übereinstimmen, andernfalls könnte der Stammbaum zu einem anderen Tier gehören. Und schließlich muss das Rassetier in die Stammbücher eingetragen sein. Für den Stammbaum muss daher kein Extrahonorar entrichtet werden.

Garantie auch für Tiere

Es mag zwar nicht gerade angebracht klingen, im Zusammenhang mit dem Kauf eines Tieres von Gewährleistungsrechten zu sprechen. Dennoch hat der Gesetzgeber im Gesetz zum Gewährleistungsrecht auch einen Artikel zum Kauf von Tieren eingefügt. Im Artikel 1496 des Zivilgesetzbuches heißt es wörtlich: „Beim Kauf von Tieren wird die Gewährleistung wegen Mängeln von den Sondergesetzen oder, wenn solche fehlen, von den örtlichen Gebräuchen geregelt. Wenn auch diese nichts bestimmen, sind die vorhergehenden Vorschriften zu beachten.“ (Art. 1490 ff). Im Klartext heißt dies, dass für ein Tier, welches nach dem Kauf erkrankt, und zwar nachweislich an einer Krankheit, die bereits vor dem Kauf angelegt war, dieselben Garantieregeln gelten, wie für den Kauf eines Artikels.

Bürokratische Vorschriften

Nach dem Kauf eines jungen Hundes muss dieser beim Sanitätsbetrieb gemeldet werden. Der Hund wird daraufhin registriert. Die Registrierung kostet 4,50 Euro, dazu kommen 3,60 Euro für den

Mikrochip und weitere 2,70 Euro für dessen Implantation.

Nützliche Adressen:

Vor dem Kauf eines (jungen) Tieres kann man bei verschiedenen Einrichtungen Informationen einholen:

Landestierärztlicher Dienst

Bozen, Kaiserau 59, Tel. 0471 635161
Montag – Freitag: 09.00 - 12.00 und
14,30 - 16.00 Uhr

Tierheim Sill

Sill 9, Bozen, Tel. 0471 329800
Montag – Freitag: 14.30 - 16.30 Uhr

Schalter für die Rechte der Tiere

Gumergasse 7, Bozen, Tel. 0471 997435

Legg Tutela Animali

Dalmatienstraße 25, Bozen,
Tel. 0471 916518



www.regione.taa.it/giunta/normativa/it/leggi_prov_bz/2000/lp_bz_9_00
www.aerzte-gegen-tierversuche.de

Tropenholz

Wenn Sie sich nach einem Holzmöbel oder nach einem Holzboden umschauchen, sollten Sie nach verlässlichen Informationen über die Herkunft des Holzes fragen. Denn immer noch wird für die Holzindustrie Raubbau in Wäldern betrieben, entweder in letzten Beständen europäischer

Urwälder oder in den Urwäldern Afrikas, Amerikas und Asiens. Selbst dann, wenn es nicht Urwälder sind, aus denen die Hölzer für unsere Wohnzimmer und Böden und Gartenmöbel stammen, kann es doch sein, dass das Holz aus gefährdeten Gebieten stammt oder aus Gegenden, in denen letzte Bestände einer Art abgeholzt werden, um Geld ins Land zu bringen. Den größten ökologischen Sündenrucksack haben die so genannten Tropenhölzer. Dem Raubbau und der Brandrodung fallen jährlich immer noch 20 Millionen Hektar Urwälder zum Opfer. Was der Verlust dieser Wälder für Weltklima und Artenreichtum bedeutet, dürfte ausreichend bekannt sein. Dennoch enden Millionen von Kubikmetern Tropenhölzer als Parkettböden oder Möbelstücke in unseren Wohnungen. Und es lässt sich sogar eine unglaubliche Trendwende in den Verkaufsstrategien verzeichnen: während Tropenholz beim Verkauf noch vor wenigen Jahren ungerne als solches bezeichnet wurde, um negative Reaktionen der Kundschaft zu vermeiden, ist die Bezeichnung Tropenholz heutzutage durchaus wieder salonfähig. Doch auch bei Hölzern, die als einheimisch eingeschätzt werden, ist Vorsicht geboten. So stammt Kirsche häufig aus Osteuropa. Und auch dort kann Urwaldzerstörung nicht ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Lärche, ein Holz, das bei uns vor allem als Boden sehr beliebt ist. Wer glaubt, Lärche sei das tirolerische Holz überhaupt und der Stubenboden stamme direkt vom nächsten Südtiroler Bergwald, täuscht sich. Lärche hat einen sehr hohen Importanteil, vor allem aus Sibirien, und diese Bäume stammen aus

den letzten Sibirischen Urwäldern, die kurz vor der Zerstörung stehen.



- Stellen Sie klar, schon im Möbelgeschäft, dass Ihnen Tropenholz nicht ins Haus kommt. Beauftragen Sie Ihren Architekten oder ihre Architektin, sich auf die Suche nach Holzhändlern zu machen, die garantiert einheimisches Holz verkaufen. Verlassen Sie sich dann aber nicht auf mündliche Zusagen, sondern verlangen Sie schriftliche Zertifikate.
- Wenn als Ursprungsländer afrikanische, asiatische oder südamerikanische Bezeichnungen aufscheinen, sollten Sie als umweltbewusster Mensch nach Alternativen suchen.
- Vorsicht ist auch bei Furnierholz geboten. Dieses wird nämlich häufig auf einheimisches Holz gestylt. So gibt es ein afrikanisches Tropenholz namens Wengé, dessen Rodung Greenpeace als „katastrophal“ einstuft. Dieses Holz wird auf Eiche gebeizt und als solche verkauft. Nur durch hartnäckiges Nachfragen können wir verhindern, dass wir - ohne es zu wollen - auf einem Tropenholzstuhl sitzen.



Greenpeace
www.greenpeace.de
www.greenpeace.it

Umweltschuttpapier

Der Papierrohstoff Holz ist nicht unbegrenzt verfügbar. Aus Preisgründen ist

die Papierindustrie zum Import aus Billigländern übergegangen, in denen es keine selektive Schlägerung und keine Aufforstungsprogramme gibt. Die Auswirkungen auf das Ökosystem sind katastrophal (z.B. Philippinen). Um einerseits den Rohstoff Holz zu schonen und andererseits die großen Mengen Altpapier sinnvoll zu verwenden, wird neues Papier durch so genanntes Recyclingpapier (= wiederverwertetes Papier) ersetzt. In den letzten Jahren wurden die Herstellungsverfahren für Recyclingpapier optimiert. Doch nicht alles, was als Umweltschutzpapier verkauft wird, schützt die Umwelt maximal. Neupapier, „chlorgebleicht“, wird aus neuem Holz mit großem Wasser- und Energieaufwand hergestellt. Die abschließende Chlorbleiche stellt eine zusätzliche große Gewässerbelastung dar, Unmengen von Chlor gelangen in die Umwelt. Neupapier, „chlorfrei gebleicht“ weist den gleichen Wasser- und Energieverbrauch wie das chlorgebleichte Papier auf, ohne aber das Abwasser mit Chlor zu belasten, da anstatt mit Chlor mit Sauerstoff gebleicht wird. Chlorfrei gebleichtes Papier

ist nur dann zu empfehlen, wenn nicht auf Recyclingpapier umgestiegen werden kann (z.B. für Fotopapier). Schulhefte sollten hingegen aus Recyclingpapier sein, denn allein mit „chlorfrei gebleicht“ ist der Umwelt kein großer Dienst erwiesen!

Recyclingpapier (100% Altpapier)

Rohstoff ist hier nicht das Holz (Zellulose), sondern das Altpapier, das aus der Getrenntsammlung kommt. Je besser sortiert die Papierabfälle gesammelt werden, umso reiner sind die recycelten Papiersorten. Schlecht sortiertes Papier muss mit verschiedenen (chlorfreien) Chemikalien behandelt werden, damit ein helleres Produkt entsteht („Deinking“-Verfahren). „Original“-Recyclingpapier wird zu 100% aus Altpapier hergestellt, nicht gebleicht und nicht gefärbt. Dieses Produkt stellt aufgrund seines geringen Verbrauchs an Rohstoff, Energie, Wasser und chemischen Substanzen die ökologisch wertvollste Lösung dar.



Gesetze:

Die öffentlichen Abnehmer (Staat, Gemeinden, Verwaltungen) müssen laut Staatsgesetz Nr. 283 vom 05.06.1985 auf Produkte aus Altpapier umsteigen.

Wasser sparen

Die Erdoberfläche besteht zwar zu über 70% aus Wasser, davon sind jedoch 97% Salzwasser und nur 3% Süßwasser. Wenn wir bedenken, dass der größte Teil dieses



Süßwassers in Form von Eis gespeichert ist, bzw. sich in Tiefen befindet, deren Erschließung nicht wirtschaftlich ist, so wird klar, dass Wasser nicht unbeschränkt zur Verfügung steht. Der Wasserverbrauch eines Menschen im Westen beträgt pro Tag durchschnittlich ca. 140 Liter Trinkwasser:

- Trinken und Kochen: ca. 3 Liter
- Gartenbewässerung: ca. 5 Liter
- Geschirrspülen: ca. 8 Liter
- Körperpflege: ca. 8 Liter
- Putzen und Autowaschen: ca. 10 Liter
- Wäschewaschen: ca. 17 Liter
- Duschen und Baden: ca. 42 Liter
- Toilettenspülung: ca. 45 Liter.

Trinkwasser kann im Haushalt durch gezielte Maßnahmen eingespart bzw. durch Regenwasser ersetzt werden, ohne dass der Komfort darunter stark leidet.



- Beim Zähneputzen, Einseifen und unter der Dusche das Wasser abstellen, wenn es nicht benötigt wird
- tropfende Wasserhähne sofort reparieren lassen
- duschen statt baden
- bei der Toilettenspülung eine Stopp-taste anbringen oder die Füllmenge reduzieren
- Geschirr nicht unter fließendem Wasser abspülen
- bei Waschmaschine und Geschirrspüler stets die gesamte Füllmenge nutzen
- bei Dusche, Waschbecken und Bidet Durchflussbegrenzer anbringen
- wo möglich, Regenwasser verwenden (siehe Regenwassernutzung).



www.verbraucherzentrale.it
www.energiesparhaus.at

Zahnarztspesen

Der Landesbeitrag für zahnärztliche Leistungen

Für zahnärztliche Leistungen werden, unabhängig von Einkommen und Vermögen, die in der Tabelle angeführten Beträge vom Landesgesundheitsdienst rückvergütet. Dazu ist innerhalb von sechs Monaten ab Rechnungsdatum die Originalrechnung gemeinsam mit dem Antragsformblatt beim zuständigen Sanitätsbetrieb einzureichen.

Der Landesbeitrag für zahnprothetische Leistungen

Anspruch auf den Landesbeitrag für zahnprothetische Leistungen haben alle in Südtirol ansässigen und im Landesgesundheitsdienst eingetragenen Personen. Der Beitrag wird, im Unterschied zu den Beiträgen für zahnärztliche Leistungen, gestaffelt je nach bereinigtem Einkommen bzw. Vermögen gewährt.

Das bereinigte Einkommen wird durch Abzug eines Freibetrages von 30% auf den lohnabhängigen Anteil, minus die Freibeträge (2.000 Euro für den Ehepartner, 1.800 Euro für die erste zu Lasten der Familie lebende Person, 2.600 Euro für die zweite Person, 3.000 Euro für die dritte Person und 3.300 Euro für jede weitere Person) ermittelt. Für Gesuche, welche

Zahnärztliche Leistungen	Rückerstatteter Betrag (Euro)
Zahnärztliche Visite	13,63
Zahnextraktion mit Anästhesie	6,71
Extraktion des Weisheitszahnes	13,38
Extraktion des eingeschlossenen Weisheitszahnes	33,47
Eingriff bei Epulis mit Anästhesie	23,45
Kleinchirurgische Eingriffe im Mund: Abszess - Knochencuret. Entfernung der Segmente	10,02
Kieferchirurgische Eingriffe zur Anbringung von Prothesen	13,38
Entnahme für Biopsie	8,93
Entfernung Zahnprothese (je Element)	6,35
Zahnbehandlung und Füllung Stockzähne: Kinnseite - Außenseite - Zungenseite - Gaumenseite - Zahnmitte	12,76
Wurzelbehandlung einkanalg	22,31
Wurzelbehandlung mehrkanalg	26,6
Zahnsteinentfernung	3,51
Behandlung Zahnfleischentzündung	2,32
Behandlung der Alveolareiterung	3,93
Zahn-Röntgenaufnahme	3,43
Zweite Zahn-Röntgenaufnahme	2,23
Entfernung sublinguale Geschwulst	10,43
Entfernung obere Zahnfleischgeschwulst	13,27
Lippenbändchenoperation	5,22

Die Landesbeiträge je nach bereinigtem Einkommen gültig ab 1. August 2004

<u>Einkommengrenzen (Euro)</u>	<u>Je Element (herausnehmbare Prothese)</u>
bis 13.944,34	54,89 Euro
über 13.944,34 bis 17.031,31	31,67 Euro
über 17.031,31 bis 21.691,19	21,11 Euro
über 21.691,19	Keine Rückerstattung!
<u>Einkommengrenzen (Euro)</u>	<u>Je Element (fixe Prothese, Krone)</u>
bis 13.944,34	240,15 Euro
über 13.944,34 bis 17.031,31	138,55 Euro
über 17.031,31 bis 21.691,19	92,37 Euro
über 21.691,19]	Keine Rückerstattung!
<u>Einkommengrenzen (Euro)</u>	<u>Herausnehmbarer Regulierungsapparat*</u>
bis 13.944,34	1.948,71 Euro
über 13.944,34 bis 17.031,31	1.461,52 Euro
über 17.031,31 bis 21.691,19	974,35 Euro
über 21.691,19	Keine Rückerstattung!
<u>Einkommengrenzen (Euro)</u>	<u>Fixer Regulierungsapparat*</u>
bis 13.944,34	2.634,87 Euro
über 13.944,34 bis 17.031,31	1.976,16 Euro
über 17.031,31 bis 21.691,19	1.317,44 Euro
über 21.691,19	Keine Rückerstattung!

*Regulierungsapparate werden nur für Versicherte bis zum 18. Lebensjahr finanziert!

bis zum 31. Juli eines Jahres abgegeben werden, zählt das Einkommen des vorletzten Jahres, für jene ab 1. August jenes des letzten Jahres.

Allgemeine Informationen

Rechnungen aus dem Ausland

Auch zahnärztliche Leistungen im Ausland werden vom Landesgesundheitsdienst rückerstattet (festgelegt durch Landesgesetz Nr. 7 vom 05.03.2001). Um die oben genannten Sätze zu erhalten, müssen jedoch folgende Bedingungen zutreffen:

- Die Rechnung muss von einem Facharzt oder einer Fachärztin für Zahnheilkunde ausgestellt sein
- die genaue Beschreibung der durchgeführten Behandlung mit Angabe des Zahns sowie Angabe des Teilbetrags muss aufscheinen
- der Gesamtbetrag muss angegeben sein

- falls die Rechnung in einer Fremdsprache verfasst ist, muss eine Übersetzung entweder in deutscher oder italienischer Sprache gemeinsam mit der Originalrechnung vorgelegt werden; diese Übersetzung kann auch von der den Antrag stellenden Person selbst verfasst sein, sie muss jedoch die Originalrechnung wörtlich wiedergeben (steht beispielsweise im englischen Original „Invoice n. 60 of 24th June 2004“, so muss dies in der Übersetzung folgendermaßen wiedergegeben werden: „Rechnung Nr. 60 vom 24. Juni 2004“).

Einreichtermin

Die Originalrechnung ist innerhalb von sechs Monaten ab Rechnungsdatum zusammen mit dem Antragsformblatt beim zuständigen Sanitätsbetrieb einzureichen.



Bei kieferorthopädischen Behandlungen ist neben der Arztrechnung auch die zahnärztliche Verschreibung beizulegen.

Der effektiv zu Lasten verbliebene Betrag (Rechnungsbetrag des Zahnarztes oder der Zahnärztin minus Rückerstattung von Seiten des Sanitätsbetriebes) kann bei der Steuererklärung eventuell teilweise von der Steuer abgezogen werden. Deshalb unbedingt die Zahnarztrechnung kopieren! Dasselbe gilt auch für im Ausland ausgestellte Zahnarztrechnungen, sofern eine Übersetzung beigelegt ist. Falls diese in deutscher, französischer, englischer oder spanischer Sprache verfasst sind, reicht eine einfache Übersetzung durch die erklärende Person. Falls die Rechnung in einer anderen Sprache ausgestellt ist, ist eine beglaubigte Übersetzung erforderlich. Ist die Rechnung in einer Fremdwährung ausgestellt, so wird der amtliche Umrechnungskurs vom Tag der Rechnungsausstellung angewandt, um den absetzbaren Betrag zu berechnen. Die vorliegenden Informationen können nur als Richtlinien und als Teilmformationen betrachtet werden, alle weiteren Details sollten direkt beim zuständigen Sanitätsbetrieb eingeholt werden!

Verkehr und Kommunikation

Autokauf-neu und gebraucht _____	S. 192
Autosteuer _____	S. 194
Bus und Bahn _____	S. 195
Entschädigungen bei Telecom _____	S. 198
„Foglio rosa“ _____	S. 198
Infos zu Fahrzeugen und Kleinkrafträdern _____	S. 198
Internet _____	S. 199
Mit Methan- oder Flüssiggas betriebene Motoren _____	S. 200
Mobiltelefon _____	S. 201
Runderneuerte Reifen _____	S. 202
Sparen beim Fahren _____	S. 203
Strafmandate _____	S. 204
Telefonkosten _____	S. 205
Telefonsozialtarif _____	S. 206
Winterreifen _____	S. 207

Autokauf

Neuwagen

Inland

Erfolgt der Autokauf im Inland, so ist es wichtig, zu wissen, dass das Gesetz für Verträge, die innerhalb der Geschäftslokale (des Konzessionärs) abgeschlossen werden, keine Rücktrittsmöglichkeit vorsieht*. Umso wichtiger ist es aber auch, dass diese Verträge korrekt und im Sinne des Käufers oder der Käuferin abgeschlossen werden. Das neue Gewährleistungsrecht sieht vor, dass die Versprechungen der Werbung eingehalten werden müssen. Das Auto muss also alle Charakteristiken aufweisen, die in Fernsehspots, Anzeigen oder Werbeprospekten aufgelistet sind. Alle Vertragsklauseln, die anders lauten, sind missbräuchlich und daher nichtig.



Lassen Sie alle Zusatzausstattungen in den Vertrag schreiben; falls sie kostenpflichtig sind, mit Angabe des Preises. Dasselbe gilt für alle Klauseln, welche die Gewährleistungsfrist einschränken, beispielsweise weil ein Auto in eine nicht zugelassene Werkstatt gebracht wird. Auch diese Verträge sind anfechtbar.

Problematisch ist auch die Anzahlung, die bei Vertragsunterzeichnung verlangt wird. Die Händler kassieren sie als Sicherheit und behalten sie für den Fall ein, dass der Käufer oder die Käuferin vom Vertrag zurücktreten möchte. Diese Anzahlungen dürften laut Gesetz (ZGB Art. 1469 bis) nicht unverhältnismäßig sein. Allerdings verlangen manche Händler 10% oder gar 15% Anzahlung.



- Handeln Sie eine niedrigere Anzahlung aus! Vergleichen Sie mit anderen Marken/Händlern.

Der Kaufpreis ist jener, welcher im Vertrag steht und darf bei Übergabe des Autos nicht mehr verändert werden! Klauseln, die diese Regel außer Kraft setzen, sind missbräuchlich und daher anfechtbar!



- Stehen im Vertrag anders lautende Klauseln, streichen Sie diese durch, setzen Sie Ihre Unterschrift daneben und lassen Sie den Händler daneben unterschreiben.

Der Lieferverzug ist beim Autokauf mittlerweile die Regel. Deshalb sind die Verspätungen in den Verträgen meistens schon festgeschrieben (zwischen 45 und 60 Tagen). Schadenersatz oder die Bereitstellung eines Ersatzwagens sehen die wenigsten Autohäuser vor. Wer das Auto kauft, kann nur aktiv werden, wenn auch die Toleranzfrist überschritten wird, die im Vertrag verzeichnet ist.



- Achten Sie darauf, dass sowohl Liefertermin als auch Toleranzzeiten im Vertrag stehen. Nur dann können Sie im konkreten Fall etwas unternehmen (siehe unten).

Rücktritt in Ausnahmefällen:

Der Käufer oder die Käuferin kann den Vertrag nur dann auflösen, wenn:



der Preis den im Vertrag angegebenen übersteigt (siehe oben)

- der Übergabetermin und die dazugehörige Toleranzzeit (45-60 Tage) überschritten werden (siehe oben)
- die Charakteristiken des Autos nicht jenen der Werbung entsprechen (siehe oben).

Ausland

Über den Autokauf im Ausland führt die Europäische Kommission alle sechs Monate einen gesamteuropäischen Autopreisvergleich durch (siehe Homepage unten). Vor einem Kauf ist aber sicherzustellen, dass die Ausstattung der Vorstellung des Käufers bzw. der Käuferin entspricht! Auskunft über die bürokratischen Vorgaben für den Import selbst erteilt das Kraftfahrzeugamt. Einen guten Überblick über die notwendigen Schritte bietet die Homepage des Kraftfahrzeugamtes Mailand (siehe Adresse unten).

Bei der Eintragung des Fahrzeuges in das Öffentliche Fahrzeugregister (Pubblico Registro delle Automobili = PRA) gibt es

seit einiger Zeit Erleichterungen. Es genügt entweder ein einfacher Kaufvertrag mit dem Verkäufer (möglichst zweisprachig) oder eine Rechnung des Autohändlers; damit begibt man sich in eine italienische Notarkanzlei und lässt sich dort eine Eigenerklärung (dichiarazione di intestazione/importazione) darüber beglaubigen, dass der Inhalt des Vertrages der Wahrheit entspricht. Diese beiden Dokumente genügen für die Einschreibung beim Öffentlichen Fahrzeugregister. Über eventuelle Änderungen informiert die Homepage des Automobilclubs (siehe unten).



www.euroconsumatori.org
http://europa.eu.int/comm/competition/car_sector/price_diffs/
www.mctcmilano.it
www.aci.it

Gebrauchtwagen

Versichern Sie sich, dass ...

- ... die Beschaffenheit und Merkmale des Autos, das Ihnen angeboten wird, mit den Angaben im Fahrzeugbrief übereinstimmen (Nummer des Fahrzeuggestells und des Motors, Reifentyp, Zubehör und genehmigte Sonderausstattung, usw.);
- ... es sich weder um einen Unfall- oder Testwagen handelt noch um das Auto einer Fahrschule – lassen Sie sich dies vertraglich bestätigen;
- ...es sich um den ursprünglichen und nicht um einen ausgewechselten Mo-

tor handelt, auch dies sollte im Vertrag ausdrücklich erwähnt werden ;

- ... die üblichen regelmäßigen Kontrollen durchgeführt wurden (z.B. Öl): Verlangen Sie das Wartungsheft des Wagens, in welchem über diese Kontrollen Buch geführt wird! Wird es Ihnen verweigert oder ist es „verloren gegangen“, sollte Sie dies bereits skeptisch stimmen!
- ... die mechanischen, elektrischen und elektronischen Bestandteile des Wagens funktionstüchtig sind und dass auch die Karosserie keine offensichtlichen oder versteckten Mängel aufweist - lassen Sie sich, wenn möglich, beim Autokauf von einer fachkundigen Person begleiten;
- ... Türen und Fenster sich problemlos öffnen und schließen lassen und dass kein Wasser ins Wageninnere sickert;
- ... wenn der Wiederverkäufer nicht selbst der Wageneigentümer ist, er dazu bevollmächtigt ist, den Kauf vorzunehmen - lassen Sie sich die Vollmacht sowie eine Kopie des Ausweises des Fahrzeugeigentümers zeigen.

Wer sich jetzt einen Gebrauchtwagen kaufen will, sollte sich vorher genau über die EU-Abgasnormen informieren.

Die EU hat ökologische Mindestanforderungen festgelegt, die Neuwagen

erfüllen müssen, um nicht mittel- oder langfristig aus dem Verkehr gezogen zu werden. Jene Autos, die diese Standards nicht erfüllen, verlieren entsprechend an Marktwert (im Januar 2006 wird der Standard Euro 4 in Kraft treten). Sollten Sie also ein Auto kaufen wollen, das diese Standards noch nicht erfüllt, verlangen Sie eine entsprechende Preisminderung. Sie sollten weiters bedenken, dass Sie möglicherweise im Gebrauch Ihres Autos eingeschränkt werden könnten.

Die Verbraucherzentrale und das Europäische Verbraucherzentrum haben eine Broschüre zum Gebrauchtwagenkauf aufgelegt.



www.verbraucherzentrale.it/25v71d13893.html

Checkliste zum Gebrauchtwagenkauf :
www.verbraucherzentrale.it/download/11v11d16728.pdf

Autosteuer

Verspätete Einzahlung

Die Möglichkeit der Selbstsanktionierung (Ravvedimento operoso):

Wer die Einzahlung mit Verspätung vornimmt, hat die Möglichkeit, sofort und zugleich mit der verspäteten Einzahlung auch den vorgesehenen Betrag für die Strafe mit zu bezahlen, zuzüglich der vorgesehenen Zinsen (siehe unten). So fällt nicht die hohe Strafe von 30% + Zinsen an, die bei Nichteinzah-

Produktionsjahr	Nummern	Standard
1989-1996	91/441, 93/59	Euro 1
1995-2000	94/12, 96/69, 98/77	Euro 2
1999-2005	98/69, 98/77 – 98/69	Euro 3
2000-2006	98/69 B, 98/77-98/69 B	Euro 4

lung vorgesehen ist. Die Möglichkeit der Selbstsanktionierung verfällt nach zwölf Monaten.

Beträge und Fristen für Strafen und Zinsen:

- Wenn die verspätete Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit erfolgt, betragen die Sanktionen 3,75% des einzuzahlenden Betrags;
- Erfolgt die Zahlung nach dem 30. Tag ab Fälligkeit, steigt der Prozentsatz auf 6;
- Wenn die Zahlung erst nach dem 12. Monat ab Fälligkeit erfolgt, sind 30% des Betrages an Strafe zu bezahlen.

Außerdem bezahlt man bei einer Verspätung von unter einem Jahr ab dem ersten Tag und für alle weiteren Tage zusätzlich zur Strafe einen Zinssatz von 0,0082% des einzuzahlenden Betrages (3% p. a., ab dem 01.01.2002).^{*} Wenn eine Verspätung von mehr als einem Jahr vorliegt, sind außer der Strafe von 30% des einzuzahlenden Betrages Verzugszinsen in der Höhe von 2,5% für jedes begonnene Semester ab dem Fälligkeitsdatum zu entrichten.^{*}

^{*} Quelle: Homepage der Direktion der Einnahmen vom 14.02.02



Hier erfahren Sie, wann, wie viel und wie man die Autosteuer zahlt:

<http://www.provinz.bz.it/finanzen-haushalt/0502/kfz-steuer/index.htm>

<http://www.aci.it/wps/portal/s.155/1053>

Bus und Bahn

Das Südtiroler Tarifverbundsystem

Die allgemeinen Hinweise zum Südtiroler Tarifverbundsystem entnehmen Sie der offiziellen Informationsbroschüre des Landesamtes für Transportwesen, die bei den SAD-Schaltern aufliegt.

Die Wertkarte

Zentrales Element des Südtiroler Tarifverbundsystems ist die Wertkarte, die 5, 10 oder 25 Euro kostet und in den SAD-Bussen, in Trafiken und bei den Bus- und Bahnschaltern zu haben ist. Wer eine Wertkarte erwirbt, hat allgemein 30% Ermäßigung gegenüber der Einzelfahrkarte.

Die Wertkarte gilt für alle Autobuslinien, die im Südtiroler Tarifsysteem integriert sind (z. B. SASA, SAD, ALM, Oberhollenzer etc.), für die Seilbahnen der SAD und für die Bahnstrecken Innsbruck – Trient, Bozen – Meran und Franzensfeste – Innichen.

Nicht benützt werden kann die Wertkarte in Eurostarzügen, wie z. B. im Pendolino.



Die Wertkarte verleiht in Südtirol Anrecht auf Gratisanschlussfahrten mit dem Stadtbus.

Wenn eine Wertkarte auf der noch ein Guthaben gespeichert ist, nicht mehr funktioniert, so kann das restliche Guthaben bei einem SAD-Schalter gutgeschrieben werden.

Nach einem Jahr verfällt die Wertkarte. Es ist daher notwendig, das Guthaben innerhalb eines Monats nach Verfall auf eine neue Wertkarte überschreiben zu lassen.

Das Abonnement

Das Abonnement bietet nicht nur Personen Vorteile, die Tag für Tag pendeln, sondern auch all jenen, die für einen kürzeren oder längeren Zeitraum eine bestimmte Strecke öfters befahren. Besonders empfehlenswert ist ein Abo für Senioren und Seniorinnen ab 60, denn hier gilt ein um 50% reduzierter Abonnementtarif.

Trenitalia

Gruppenermäßigung

Wer in der Gruppe reist, hat in den italie-

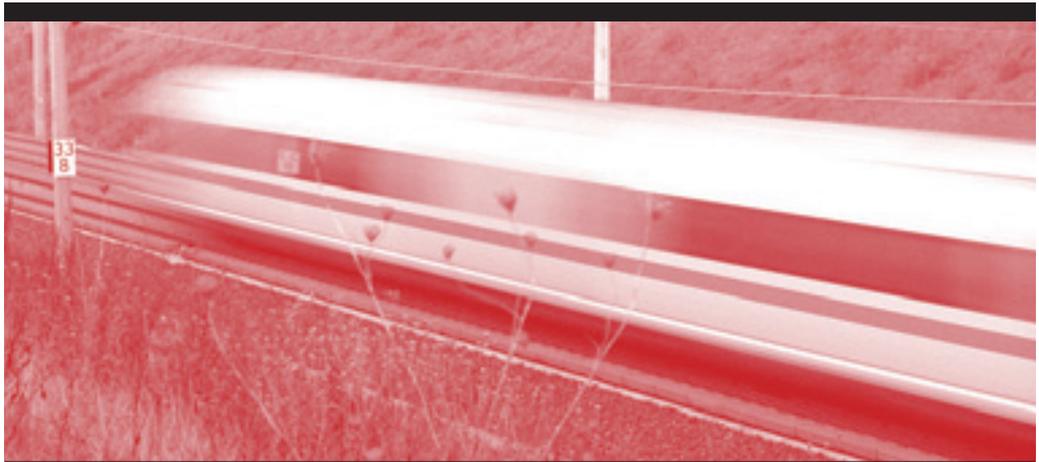
nischen Zügen Anrecht auf eine Gruppenermäßigung. Diese gilt ab sechs Personen und außerhalb der Hauptsaisonen. Ein Familienangebot gibt es ebenfalls. Weitere Infos erhalten Sie im Internet oder an den Schaltern.

Am Wochenende billiger unterwegs

Generelle Wochenendermäßigungen gibt es bei Trenitalia nicht. Dafür besteht die Möglichkeit, Sonderaktionen zu nützen. Eine dieser Aktionen nennt sich „Il sabato di Trenitalia“. Diese Sonderangebote werden kurzfristig ausgerufen und bieten äußerst günstige Möglichkeiten, an Samstagen italienweit im Zug zu reisen. Informationen zu den Sonderangeboten bieten das Internet oder eigene Broschüren. Bei den Schaltern erfolgt die Information meistens nur auf ausdrückliche Nachfrage.

Fahrpläne

Auskunft über die Fahrpläne der Italienischen Bahn gibt der offizielle Fahrplan, auf der Internetseite der Italienischen Bahn unter www.trenitalia.com oder auf der Internetseite der Deutschen Bahn un-



ter www.bahn.de. Unter dieser Adresse gibt es auch Auskünfte über die meisten anderen Europäischen Bahnen.

International unterwegs

Wochenendtickets, Gruppenkarten & Co.

Die Deutsche Bahn und die ÖBB sind prinzipiell teurer als die Italienische Bahn. Doch bieten erstere äußerst günstige Sonderangebote an, die es richtig zu nützen gilt. Ein Beispiel ist das Wochenendticket der Deutschen Bahn. Andere Angebote sind das Bayernticket und andere Länder-tickets, die Bahncard oder in Österreich die Gruppenvorteilskarte.



Die schnellen Verbindungen sind immer teuer. Die Stiftung Warentest bietet einen Internetservice an, der die günstigsten Tarife auflistet.



www.test.de

Eile ist teuer

Grundsätzlich gilt für alle Bahnen der Welt: Je schneller, desto teurer. Ein Pendolino oder ICE ist wesentlich teurer als ein Nahverkehrszug. Mit diesem reist man überall am günstigsten. Daher bei der Buchung immer auch nach Nahverkehrs- oder einfacheren Zügen fragen, etwa nach Expresszügen. Die sind zwar langsamer unterwegs, befahren aber oft die schöneren Strecken. Für Intercities und Eurocities ist ein Zuschlag zu bezahlen, außer man benutzt Wertkarten und Abokarten des Landestarifsystems innerhalb dessen Gültigkeitsbereich (also von

Trient bis Innsbruck). Der Pendolino ist vom Landestarifsystem ausgenommen.

Entwerten ist Pflicht bei der italienischen Bahn

Alle Fahrkarten, auch die nationalen, sind vor der Abfahrt zu entwerten. Die Entwertung der nationalen Fahrkarten ist am gelben Entwerter vorzunehmen, jene des Landestarifsystems am grünen Entwerter. Auch die Platzvormerkungen sollte man sicherheits-halber am gelben Entwerter stempeln.



Gestempelt wird jeweils nur die anstehende Fahrt, also keinesfalls bei der Hinfahrt auch die Rückfahrt stempeln.



Wer gut informiert ist, reist billiger. Machen Sie sich daher selbst schlau, fragen Sie öfters nach, verlangen Sie nach den günstigsten Angeboten, erkundigen Sie sich über Internet, bevor Sie zum Schalter gehen und holen Sie sich Infomaterial, das in den Schalterräumen aufliegt.



www.trenitalia.com (Italienische Bahn)

www.sii.bz.it (Südtiroler Tarifsysteem)

www.oebb.at (Österreichische Bahn)

www.bahn.de (Deutsche Bahn)

www.sbb.ch (Schweizer Bahn)

www.vvt.at (Nordtiroler Verkehrsverbund)

Entschädigungen bei Telecom

Wenn die Telecom bei der Ausführung ihrer Dienste säumig ist, verstößt sie gegen ihre eigenen Abonnementbedingungen. In diesen steht nämlich ausdrücklich geschrieben, dass

- eine neue Telefonlinie innerhalb zehn Tagen ab Anfrage installiert sein muss
- Störungen innerhalb des zweiten Werktages nach erfolgter Meldung zu beheben sind, mit Ausnahme besonders komplizierter Störungen
- die Reparaturarbeiten kostenlos sind, sofern sie nicht vom Betreiber selbst verursacht wurden.

Im Artikel 26 der allgemeinen Abonnementbedingungen verweist die Telecom außerdem ausdrücklich auf Entschädigungszahlungen, falls ihre Dienste nicht fristgerecht angeboten werden: Der Kunde oder die Kundin „hat Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 50% der monatlichen Abonnementsgebühr je Arbeitstag Verspätung oder Nichterfüllung der von Mal zu Mal festgelegten Bedingungen“.



Tag und Uhrzeit der Beschwerde an die Telecom, sowie den Namen der Ansprechperson notieren. Im Falle von Verspätungen eine schriftliche Mitteilung an die

*Telecom Italia
Kundendienst
Reschenstr. 188*

39100 Bozen richten.

In diesem Brief sollte der Entschädigungsbetrag bereits gefordert werden.

„Foglio rosa“

Wer eine Person mit provisorischer Fahrerlaubnis („foglio rosa“) begleitet, darf nicht älter als 60 bzw. 65 Jahre sein: Wer eine Person mit provisorischer Fahrerlaubnis in einem Fahrzeug begleitet, das nicht über die doppelten Funktionspedale verfügt, darf nicht älter als 60 Jahre sein. Höchstens 65 Jahre alt darf die Begleitperson sein, wenn das Auto über doppelte Pedale für Bremse und Kupplung verfügt. Diese Ausrüstung haben normalerweise nur die Fahrzeuge der Fahrschulen. Die Begleitperson muss außerdem einen gültigen Führerschein jener Kategorie besitzen, für welche die provisorische Fahrerlaubnis des Fahrers oder der Fahrerin ausgestellt ist. Sie muss diesen Führerschein seit mindestens zehn Jahren besitzen. Die Begleitperson muss aktiv über das Fahrgeschehen wachen und - falls notwendig - sofort eingreifen. Kann der Fahrschüler oder die Fahrschülerin keine provisorische Fahrerlaubnis vorweisen, so ist mit einer Verwaltungsstrafe von 343,35 Euro bis 1.376,55 Euro zu rechnen, was auch für die Begleitperson gilt. Bei Unfällen kommt die Versicherung zwar für den Schaden auf, verlangt die Schadenssumme aber im Regressweg von der Person zurück, die das Fahrzeug gelenkt hat.

Infos zu Fahrzeugen bzw. Kleinkrafträdern

Alle Infos über Zulassungen (Erstzulassungen, Fahrzeugschein, Besitzerwechsel, Kennzeichen, Kleinkrafträder) Fahrzeug-



überprüfungen (Revisionen, Zugelassene Werkstätten, technische Änderungen), Telematischer Schalter, usw., finden Sie auf der Website des Südtiroler Bürgernetzes, bzw. unter



[www.provinz.bz.it/
mobilitaet/3804/index_d.htm](http://www.provinz.bz.it/mobilitaet/3804/index_d.htm)

Internet

Die verschiedenen Vertragsarten sind:

- **Normaler Internetzugang mit Verrechnung nach Dauer:** geeignet vor allem für Familien mit Kindern, welche das Internet nur sporadisch benutzen.
- **"FLAT"- Anschluss:** Mit diesem Anschluss ist keine Anschlussgebühr mehr fällig, sondern eine fixe monatliche Abogebühr. Der Zugang ist zeitlich unbegrenzt. Diese Form ist geeignet für alle, die viele Stunden surfen, ohne aber große Dateien herunter zu laden.
- **ADSL Anschluss mit Verrechnung nach Dauer:** Mit einem ADSL-Anschluss kann die Telefonleitung in eine digitale Leitung mit hoher Übertragungsgeschwindigkeit umgewandelt werden. Dadurch sind viel schnellere Internetverbindungen möglich. Genau genommen erreicht ADSL eine Geschwindigkeit von 640 kb/s beim Eingang (download) und 128 kb beim Ausgang (upload), gegenüber 56 kb bei einem traditionellen analogen Modem. Dieses System ist für all jene geeignet, die jederzeit Zugang zum Internet benötigen.
- **Anschluss ADSL FLAT:** mit diesem Anschluss lassen sich die Kosten kontrollieren. Der Anschluss eignet sich für alle, die das Internet oft nutzen und viele Dateien herunterladen müssen.
- **SATELLITEN-Anschluss:** dieser ist geeignet für Personen, die oft und schnell Zugang zum Internet brauchen, aber keine Möglichkeit haben, eine ADSL-Leitung zu installieren.



Achtung bei allen Angeboten, die Sie per Telefon daheim bekommen. Oft wird kein schriftliches Infomaterial angeboten. Holen Sie sich Papier und Bleistift und schreiben Sie alles genauestens mit. Sehr ratsam ist es, vor dem Abschluss eines Vertrages im Internet unter www.tariffe.it nachzuschauen und einen Preisvergleich zu machen (demnächst auch auf www.provinz.bz.it und www.verbraucherzentrale.it).

Mit Methan- oder Flüssiggas (GPL) betriebene Motoren

Technische Erläuterungen

Methan ist ein Brennstoff mit einer reduzierten Emissionsschädlichkeit.

Von den vier gegenwärtig verwendeten Treibstoffen zur Speisung von Motoren (Benzin, Diesel, Methan und GPL) ist Methan der günstigste. Daher erfolgt eine rasche Amortisierung der Installationskosten. Steuerbegünstigung gemäß Landesgesetz Nr. 12 vom 28.07.2003:

„Fahrzeuge mit Methan- oder Flüssiggasantrieb, die nach dem 6. August 2003 gekauft werden, sind für die ersten 3 Jahre von der Autosteuer befreit.“ Die Erleichterung gilt für:

- Fahrzeuge, die ab 6. August 2003 immatrikuliert und mit einer Vorrichtung zur Gasversorgung ausgestattet sind. Die Steuerbefreiung gilt ab dem Datum der Immatrikulation.
- Käuferinnen und Käufer, die in der Provinz Bozen ansässig sind.

- Autos, in die ab 6. August 2003 nachträglich eine Gasanlage eingebaut wurde. Die Steuerbefreiung greift ab dem Installationsdatum nach positiver erfolgreicher Überprüfung seitens der Motorisierung, für jene Steuerperioden, die nach der bereits herangereiften Fälligkeit folgen.
- Die Installierung bei einer Werkstatt außerhalb des Landes ist erlaubt.
- Wird das Fahrzeug einer anderen, in der Provinz ansässigen Person weiterverkauft, folgt das Recht auf die Autosteuerbefreiung dem Fahrzeug und läuft somit beim neuen Besitzer oder der neuen Besitzerin weiter ab.
- Sollte das Auto einer außerhalb des Landes wohnhaften Person verkauft werden, verfällt dieser Rechtsanspruch.
- Um in den Genuss der Steuererleichterung zu kommen, muss das vorschriftsgemäße Vorhandensein der Anlage auf dem Fahrzeugschein vermerkt sein.

Staatliche Fördermaßnahmen für Neukauf oder Installierung im Nachhinein:

Wer bei einem an der Initiative teilnehmenden Konzessionär ein neues Auto kauft, das bereits methanbetrieben ist, erhält einen Rabatt von 1500 Euro auf den Kaufpreis. Teilnehmende Konzessionäre sind all jene, die auf staatlicher Ebene der Initiative beigetreten sind. Eine Preisreduzierung von 650 Euro erhalten hingegen alle, die innerhalb von drei Jahren nach der ersten Immatrikulation im Nachhinein eine Methan- oder GPL-Gasanlage in das Fahrzeug einbauen lassen. In diesen Fällen erstattet die Agen-



tur der Einnahmen dem Konzessionär oder der Werkstatt den Betrag.

Mobiltelefon

Vor dem Kauf

Überlegen Sie, ob Sie ein solches Gerät wirklich brauchen. Überlegen Sie auch, wofür genau sie es brauchen, beispielsweise zum Verschicken von Kurzmitteilungen, oder ob es wichtig ist, dass es leicht oder besonders stabil ist.

Kontrollieren Sie die Eigenschaften des Handys: Strahlung, Gewicht, Größe, Benutzerfreundlichkeit, Tastenblockierung usw. Wichtig für Brillenträger: die Größe des Displays. Überprüfen Sie, ob Sie wirklich alle Funktionen brauchen, die bei manchen Modellen angeboten werden, denn diese machen die Geräte nur teurer. Wenn Sie schon einen digitalen Fotoapparat haben, brauchen Sie ihn dann auch noch im Handy? Ein Trialband braucht nur, wer viel im Ausland unterwegs ist. Und bedenken Sie vor allem: Handys verursachen Elektromog, und der macht krank. Kinder sollten daher überhaupt kein Handy besitzen, Jugendliche sollten es möglichst selten benützen und Erwachsene sollten es ausschalten, so oft es geht.

Beim Kauf

Die Handypreise können von Geschäft zu Geschäft sehr unterschiedlich sein. Es lohnt sich, die Preise zu vergleichen, sobald die Wahl auf ein bestimmtes Modell gefallen ist. Wer schon eine Sim-Karte mit einem entsprechenden Vertrag besitzt, sollte nach einem Gerät Ausschau halten, das vom selben Anbieter verkauft wird, auch das zahlt sich aus! Fragen Sie beim Kauf immer genau nach den Garantiebedingungen und nach dem Kundendienst, so dass Sie im Schadensfall wissen, was zu tun ist.



- Ansprechpartner für die Garantie ist immer der Verkäufer! Wenn also das Handy einen Defekt hat, so bestehen Sie darauf, dass der Händler

für die Einlösung der Garantierechte gerade steht.

- Wer noch keinen Vertragspartner hat, sollte sich den günstigsten aussuchen. Dazu wäre es gut, zu wissen, bei welchen Anbietern jene Personen abonniert sind, mit denen Sie am häufigsten telefonieren. Weiters sollten Sie über Ihre Telefoniergewohnheiten nachdenken: wie oft Sie telefonieren, ob eher kurz oder lang, zu welchen Uhrzeiten und an welchen Wochentagen Sie am häufigsten telefonieren. Im Internet finden Sie Preisvergleiche unter www.provinz.bz.it und www.verbraucherzentrale.it.
- Für den Fall, dass Ihr Handy gestohlen wird: Machen Sie die Serien-Nummer Ihres Handys ausfindig, indem Sie die Tasten *#06# drücken. Ein Kodex mit 15 Ziffern wird erscheinen, dies ist der IMEI-Kodex. Dieser Kodex identifiziert jedes einzelne Handy. Schreiben Sie ihn ab und bewahren Sie ihn sorgfältig auf. Falls Ihnen das Handy gestohlen wird, rufen Sie Ihre Service-Stelle an und geben Sie diesen Kodex an. Ihr Handy kann so vollkommen blockiert werden, auch wenn der Dieb die SIM-Karte wechselt. Wahrscheinlich werden Sie Ihr Handy zwar nicht zurückbekommen, doch wenigstens sind Sie sicher, dass kein anderer es benutzen kann.

Neue Anbieter

Preise und Grüne Nummern

Wer im Internet surft, findet die Angebote und die Kontaktadressen bzw. Telefonnummern der neuen Anbieter unter ver-

schiedenen Adressen. Die bekanntesten sind:



www.tariffe.it

www.euros-tel.net/servizi

Runderneuerte Reifen

Durch den Reifenaustausch fallen jährlich europaweit 140 Mio. Reifen an. Zu diesen kommen noch 40 Mio. Reifen von Fahrzeugen, die verschrottet werden. Altreifen werden exportiert, zu Granulat verarbeitet, finden Verwendung in der Zement- oder Schuhindustrie, in Heizkraftwerken, in der Landwirtschaft (als Siloabdeckung) oder auch in Häfen. All jene Reifen, die nicht wieder- oder weiterverarbeitet werden, gelangen schlussendlich auf die Müllhalde. Die Herstellung eines neuen Reifens verbraucht zwischen 20 und 28 Liter Rohöl, bei runderneuerten Reifen sind es nur ungefähr 5,5 Liter. Im Vergleich zur Herstellung eines Neureifens werden durch diesen Recyclingvorgang 70% Energie eingespart.

Runderneuert sind Reifen, deren abgefahrene Lauffläche abgetragen und durch neues, originalgetreues Material ersetzt wird. Als Rohstoff für diesen Vorgang dienen gebrauchte Reifen, die einen intakten Unterbau (Karkasse) haben. Nach Kontrolle von Zentrierung und Auswuchtung wird der Reifen der Runderneuerung (Vulkanisierung) unterzogen, durch welche der Reifen den neuen Belag erhält. Am Ende des Produktionsprozesses werden die Reifen erneut strengen Kontrollen unterzogen.



Reifen, die gemäß ECE-108-Regelung runderneuert wurden, sind an folgenden Merkmalen zu erkennen:

- auf der Reifenseite ist das Kürzel 108R angegeben
- innerhalb eines Kreises scheint der Buchstabe E auf
- es folgt eine sechsstellige Ziffer.



Weiters muss angegeben sein:

- die Bezeichnung "Runderneuert", bzw. "Ricostruito" oder "Retread"
- die Marke bzw. der Name des Rekonstruktors
- die Erneuerungswoche und das betreffende Jahr.

Reifen, die keine Betriebskennung aufweisen, dürfen nicht runderneuert werden.

Auf dem Reifen müssen auch die entsprechenden Gebrauchseinschränkungen unauslöschlich aufgeführt sein: bei Mängeln, die den vom Hersteller vorgesehenen Gebrauch (wie z.B. Geschwin-

digkeit und Last) nicht mehr zulassen, wird eine Deklassierung vorgenommen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben auf dem Reifen ist der Runderneuerer verantwortlich.

Sicherheit

Die europäischen Verordnungen (ECE ONU 108+109) schreiben vor, dass runderneuerte Reifen denselben Kontrollen unterzogen werden müssen wie neue Reifen.

Sparen beim Fahren



- Fahr die Hälfte: Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel, **Fahrgemeinschaften, Car Sharing** sind gute und günstige Alternativen (33% aller Fahrten sind unter 3 km).
- Sparsames Auto kaufen: der Kraftstoffverbrauch sollte die Kaufentscheidung beeinflussen.
- Fahrstil anpassen: schnell beschleunigen, rasch hochschalten, dann untertourig die gewählte Geschwindigkeit beibehalten. Nicht oft schalten. Auch im Stadtverkehr kann man im 4. oder 5. Gang fahren.
- Vorausschauend fahren. Bremsen vernichtet Energie. Die Motorbremswirkung nutzen. Bereits mit diesen einfachen Maßnahmen lassen sich 10-20% Kraftstoff einsparen.

- Überflüssige Gewichte vom Auto entfernen: keinen Ballast mitführen, der leere Dachträger treibt die Rechnung um 10-15% in die Höhe, der beladene bereits um das Doppelte.
- Reifen kontrollieren: den Reifendruck leicht erhöhen (0,2 bar) und regelmäßig kontrollieren.
- Motor nicht warmlaufen lassen, sondern gleich losfahren, moderne Motoren brauchen keine Warmlaufphase.
- Motor beim Stehen ausschalten: bereits ab einer kurzen Standphase von 20 Sekunden lohnt es sich, vorausgesetzt der Motor ist betriebswarm.
- Stromerzeugung kostet: Klimaanlage, Stereoanlage, Sitzheizung sind Spritfresser. Um 1 Kilowatt elektrische Leistung zu erzeugen braucht man fast 1 Liter Treibstoff.
- Hohe Geschwindigkeiten vermeiden: bei 160 km/h verbraucht das Auto um ca. 45% mehr als bei 120 km/h.

Strafmandate

Wer ungerechtfertigte Strafmandate aus italienischen Städten erhalten hat und weiterhin erhält, darf diese nicht einfach ignorieren, sondern muss rechtliche Schritte setzen, um nicht in noch größere Schwierigkeiten zu geraten.

1. Gegen das Strafmandat ist über die Stadtpolizei von XX Rekurs an die Präfektur von XX einzureichen.

2. Die Beschwerde ist binnen 60 Tagen ab Erhalt des Strafmandats einzureichen. Als Bezug gilt der Eingangsstempel des Postamtes, das den Einschreibebrief erhalten hat oder die exakte Angabe des Tages, an welchem der Postbote den Brief übermittelt hat.
3. Die Beschwerde soll alle Umstände wiedergeben, die belegen können, dass sich Fahrzeug und Fahrzeughalter am fraglichen Tag und zur fraglichen Uhrzeit nicht in XX aufhielten.
4. Diese Umstände sind mit allen Mitteln zu beweisen (Zeugen, eidesstattliche Erklärungen, Bescheinigungen, Arbeitgebererklärungen auf Firmenbriefpapier usw.).
5. Von all diesen Erklärungen sind die Originale zu verschicken (bewahren Sie eine Kopie auf!).
6. Falls Sie keine Beweise haben, können Sie auch angeben, dass Sie für eine direkte Anhörung bei der Präfektur XX zur Verfügung stehen; diesen Termin müssen Sie dann allerdings auch wahrnehmen, ansonsten wird der Rekurs mit Sicherheit zurückgewiesen.
7. Der Rekurs ist mit Datum und Unterschrift versehen als Einschreibebrief mit Rückantwort abzuschicken; dem Rekurs beizulegen sind eine Kopie des Strafmandates, die Originale der Dokumente, welche unter Punkt 4 aufgelistet sind, Kopien der Ausweise der Zeugen, eine Kopie des Autobüchleins.
8. Eine Kopie des Rekurses samt Anlagen bleibt bei Ihnen.
9. Eine Kopie des Rekurses sollten Sie

außerdem auch an die Verbraucherzentrale schicken.

Damit setzen Sie die notwendigen Schritte; der Ball ist nun bei der Präfektur:

- Falls die Präfektur nicht binnen 120 Tagen ab Erhalt der Beschwerde (es gilt das Eingangsdatum) ein Verfahren einleitet, gilt der Fall als archiviert und abgeschlossen.
- Falls nach 120 Tagen eine Mahnung eintrifft, ist eine Nichtigkeitsbeschwerde beim Friedensgericht erforderlich, da die Verwaltung das Verfahren nicht termingerecht eingeleitet hat, wie vom Straßenverkehrskodex vorgesehen.
- Der Einspruch beim Friedensgericht muss binnen 30 Tagen nach Erhalt der Mahnung eingereicht werden.

Wer innerhalb kurzer Zeit mehrere Strafmandate erhält, muss davon ausgehen, dass die Kennnummer seines Autos und das Autobüchlein von Betrügerbanden gefälscht wurden. In diesen Fällen sollte eine Kopie des Rekurses auch an die entsprechende Staatsanwaltschaft geschickt werden, eventuell auch an die

örtliche Polizei. Aus dem Schreiben muss hervorgehen, dass es sich bereits um ein wiederholtes Strafmandat handelt und dass man den Verdacht hat, Opfer einer kriminellen Handlung zu sein. Zu empfehlen ist außerdem die Anschaffung eines neuen Kennzeichens; entsprechende Schritte beim Motorisierungsamt sind vorzunehmen.

Telefonkosten

Telefonrechnungen sind oft ein maßgeblicher Posten im Budget eines Familienhaushaltes. Das bedeutet auch, dass man bei der Telefonrechnung ansetzen kann, um Haushaltsgeld zu sparen.



Kontrollieren Sie immer die Telefonrechnung, und zwar nicht nur den Gesamtbetrag, sondern auch die einzelnen Posten:

- Ortsgespräche
- Ferngespräche



- Inlandsgespräche
- Mobilfunknummern
- Internationale Gespräche
- Spezialnummern
- Fixbeträge
- Extras.

Auf diese Weise verstehen Sie:

1. Wo Sie am meisten ausgeben
2. Ob die Nummern Ihren Anrufen entsprechen
3. Ob ungewollte Dienste verrechnet wurden
4. Ob die Zusatzdienste noch Ihren Bedürfnissen entsprechen oder nicht.

Kontrollieren Sie die Rechnungen über mehrere Monate hinweg. Wenn Sie feststellen, dass sich bestimmte teure Anrufe häufen, dann:

1. Überprüfen Sie, ob es einen Anbieter gibt, der für diese Art von Gesprächen und vielleicht auch insgesamt günstigere Angebote hat.
2. Geben Sie Ihre persönlichen Daten und ihre Steuernummer niemals bei telefonischen Umfragen weiter. Um von solchen Anrufen verschont zu bleiben, schicken Sie einen eingeschriebenen Brief an die anrufende Telefongesellschaft. Mit diesem Brief untersagt man den Gebrauch der persönlichen Daten für kommerzielle Zwecke.
3. Ob Sie einen Internetanschluss haben oder nicht: Rufen Sie vorbeugend die Nummer 187 von Telecom Italia an und lassen Sie sich alle kostenpflichtigen Nummern blockieren. Wenn Sie Rechnungen von Telefongesellschaft-

ten erhalten, mit denen Sie weder schriftliche, noch telefonische Vereinbarungen getroffen haben, bezahlen Sie nicht. Rufen Sie die Grüne Nummer der betreffenden Gesellschaft an und lassen Sie sich eine Gutschrift schicken. Theoretisch könnten Sie auch nichts unternehmen, allerdings riskieren Sie, dass die Angelegenheit komplizierter wird, weil Eintreibungsfirmen eingeschaltet werden. Am besten wenden Sie sich in solchen Fällen an eine Verbraucherberatungsstelle.

Telefonsozialtarif

Für die Telefonkundschaft der Kategorie B (also die Konsumentenhaushalte) gelten seit 1. Dezember 2001 neue Regeln, um in den Genuss des Sozialtarifs (auf 50% ermäßigte monatliche Abonnementgebühr) zu kommen. Die Reduzierung, die in der Vergangenheit nur für Wenigtelefoniererinnen und -telefonierer galt, steht zu, wenn im Haushalt:

- eine Person lebt, die eine zivile Invalidenpension oder eine Sozialpension empfängt, oder wenn eine Person über 75 Jahre oder ein arbeitsloses Familienoberhaupt vorhanden ist, und der Indikator der Einkommens- und Vermögenslage (ISEE) den Wert von 6.713,96 Euro jährlich nicht überschreitet. Das Gesuch muss mit dem entsprechenden Vordruck (auch über www.187.com zu beziehen) per Einschreiben eingereicht werden. Beigelegt werden

muss auch die ISEE-Erklärung, die bei den Steuerbeistandszentren (C.A.F.), den Gemeinden und beim INPS/NISF beantragt werden kann.

Haushalte mit einem taubstummen Mitglied haben die Möglichkeit, vollständig von der monatlichen Abonnementgebühr befreit zu werden.

Nicht ganz leicht ist es, den Indikator der Einkommens- und Vermögenslage (ISEE-Indicatore situazione economica equivalente) zu erklären. Zur Erhebung der Einkommenssituation des Haushaltes zählen alle Einkommen der letzten Erklärung, die der Einkommenssteuer IRPEF unterworfen sind, sowie Finanzerträge im Ausmaß der durchschnittlichen Verzinsung der zehnjährigen Schatzscheine. Für Miete können bis zu 5.164,57 Euro abgezogen werden.

Das Vermögen wird wie folgt festgelegt: das Immobilienvermögen zählt im Ausmaß der Grundlage für die ICI-Berechnung. Davon können die Resttilgungssumme für einen eventuellen Darlehensvertrag oder, wenn es günstiger für die Familie ist, eine Pauschale im Ausmaß von 51.645,70 Euro abgezogen werden. Diesen Freibetrag gibt es alternativ zum Freibetrag für die Miete. Das Mobilvermögen ist das Vermögen im engeren Sinne: Bankkonto, Sparbücher, Postkonto, Wertpapiere, Finanzprodukte, Lebensversicherungen, Beteiligungen bei nicht quotierten Gesellschaften sowie andere individuelle Vermögenswerte. Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres. Es ist ein Freibetrag von 15.493,71 Euro vorgesehen.

Winterreifen

Bisher mussten beim Kauf von Winterreifen die Angaben im Fahrzeugschein genauestens berücksichtigt werden. Das bedeutete, dass nur jene Reifengröße verwendet werden durfte, die ausdrücklich für diesen Zweck angegeben war und das Kürzel „M+S“ trug. Aus der Auflistung der laut Fahrzeugschein zugelassenen Reifen musste im Winter also jener montiert werden, der hinter der Angabe der vorgeschriebenen Maße das Kürzel „M+S“ trug. Beispiel: von den Reifen mit den Maßangaben 195/65 R 1591 H, 205/55 R 1691 V und 205/55 R 1691 H (M+S) war nur der letzte, nämlich der mit den Maßen 205/55 R 1691 H (M+S) als Winterreifen zugelassen. War auf dem Fahrzeug ein anderes Reifenmaß montiert als jenes, das im Fahrzeugbüchlein als Winterreifen angegeben war, fiel der Wagen bei der amtlichen Hauptuntersuchung durch. Zumal aber einige der in Autobüchlein vorgeschriebenen Winterreifen im Handel gar nicht erhältlich sind, hat das Transportministerium in einem Rundschreiben (335M361) vom 30. September 2004 neue Weisungen erlassen. Danach ist es möglich, das Fahrzeug mit Winterreifen auszustatten, die einem der im Fahrzeugschein vermerkten Maß entsprechen.

Wichtig ist nur, dass die Winterreifen:

- mit der Markierung M+S (oder auch MS, M-S, M&S) ausgestattet sind
- einen Geschwindigkeitsindex von mindestens 160 km/H, bzw. "Q" haben.

Es ist also möglich, Winterreifen einer hö-

heren oder geringeren Geschwindigkeitsklasse als jener der Sommerreifen zu montieren, vorausgesetzt, man unterschreitet nicht das Limit der Q-Klasse. Eine Missachtung dieser Vorschriften kann schwerwiegende Folgen haben: bei einem Unfall mit nicht gesetzeskonformen Reifen kann die Versicherung die Schadenssumme, gemäß Gesetz 990/1969 zurückfordern.



Während mit Spikereifen nur im Zeitraum zwischen 15. November und 15. März gefahren werden darf, können normale Winterreifen das ganze Jahr über benutzt werden. Es ist aber empfehlenswert, Winterreifen wirklich nur im Winter zu montieren, da die Abnutzung der Lauffläche bei hohen Temperaturen deutlich ansteigt und die teureren Winterreifen im Sommer daher zum Kostenfaktor werden.

Versicherung und Vorsorge

Ablebensversicherung	S. 210
Autohaftpflichtversicherung	S. 210
Direktversicherer	S. 213
Frisierte Kleinmotorräder	S. 213
Günstigere Autohaftpflichtversicherungen	S. 214
Haftpflichtversicherung	S. 215
Krankenversicherung	S. 217
Lebensversicherung bzw. Altersvorsorge	S. 219
Vorsorgeversicherungen	S. 220
Rechtsschutzversicherung	S. 222
Sachschaden	S. 223
Unfallversicherung	S. 225
Versicherungsbedarf	S. 228
Wohngebäudeversicherung	S. 228

Ablebensversicherung

Die Lebensversicherung für den Todesfall wird auch Ablebens- oder Risikolebensversicherung genannt. Es handelt sich also um eine Risikoversicherung, die eine zeitweilige oder eine lebenslängliche Versicherung sein kann. Eine Lebensversicherung für den Todesfall ist für all jene wichtig, zu deren Lasten jemand lebt und die eventuell auch ein Darlehen aufgenommen haben (für die Laufzeit des Darlehens). Diese Versicherung ist folglich nur dann notwendig, wenn keine ausreichenden Ersparnisse vorhanden sind.

Die Versicherung ist verpflichtet, die vereinbarte Versicherungssumme auszubezahlen, wenn der oder die Versicherte während der Laufzeit stirbt.



- Lebensversicherungen für den Todesfall können mit gleich bleibendem (die häufigste Form) oder abnehmendem Kapital abgeschlossen werden. Versicherungen mit abnehmendem Kapital sind vor allem Personen zu empfehlen, die ein Darlehen aufgenommen haben (zu versichern ist der erforderliche Betrag, um das Darlehen gemäß Tilgungsplan zurückzahlen zu können) oder um die Kinder solange abzusichern, bis sie wirtschaftlich unabhängig sind.
- Ausschlüsse: überprüfen Sie sorgfältig die Ausschlüsse in Ihrem Vertrag! Bei aktiver Beteiligung an vorsätzlichen Straftaten, Kriegshandlungen, Selbstmord gibt es keinen Versicherungsschutz, auch nicht, wenn sich der Vorfall in den ersten beiden Jahren nach



Vertragsabschluss ereignet (überprüfen Sie den Termin in Ihrem Vertrag).

- Zu empfehlen ist immer eine ärztliche Untersuchung. Schicken Sie das Ergebnis Ihrer Versicherung, auch wenn sie es nicht angefordert hat.
- Zeitweilige Versicherungen für Todesfälle laufen mit Vertragsende aus. Sie verlängern sich nicht automatisch.

Autohaftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung für Pkw deckt bis zum versicherten Höchstbetrag Dritten oder im versicherten Fahrzeug befindlichen Fahrgästen unabsichtlich zugefügte Schäden. Der Vertrag sollte auf eine Versicherungssumme von mindestens 2.500.000 Euro abgeschlossen werden. Nur die für den Unfall verantwortliche Person, die das Fahrzeug gelenkt hat, erhält – falls sie Verletzungen davon getragen hat – über die Autohaftpflichtversicherung keinen Schadenersatz. In solchen Fällen kann ein entsprechender Zusatzvertrag interessant sein, aber nur,

wenn die betreffende Person noch keine Unfallversicherung abgeschlossen hat!

Die Autohaftpflichtversicherung ist eine Pflichtversicherung für alle Pkw, Lkw, Motorräder, Mopeds und Wasserfahrzeuge. Wer ohne Versicherung fährt, riskiert harte Strafen und gesalzene Geldbußen. Die Versicherung bleibt Pflicht, auch wenn ein Fahrzeug nicht mehr genutzt und an einem öffentlichen Ort oder auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt wird.

Die Versicherung ermittelt über eine Reihe von Fragen das Risikoniveau und folglich die entsprechende Prämie. Bei falschen Angaben zahlt die Versicherung den Geschädigten den Schaden, kann aber die bezahlte Schadenssumme ganz oder teilweise von den Versicherten zurückverlangen (Regressrecht).

Bei der Unterzeichnung eines Vertrags für eine Autohaftpflichtversicherung sollten einige Vorsichtsmaßnahmen gelten:

- Im Abschnitt „Ausschlüsse und Regressrecht“ überprüfen, ob die Versicherung auf das Regressrecht verzichtet, falls der Fahrer oder die Fahrerin betrunken ist, mit abgelaufenem Führerschein fährt oder eine Person beispielsweise unter 25 Jahren das Unfallfahrzeug lenkt (einige Versicherungen haben diesbezügliche Ausschlussklauseln).
- Vor der Unterzeichnung überprüfen, ob die Angaben im Vertrag jenen im Fahrzeugschein entsprechen und ob die Steuernummer stimmt.

- Der Versicherung immer eine Kopie des Fahrzeugscheins übermitteln.
- Nachprüfen, dass keine nicht verlangten Garantieleistungen angefügt wurden (z. B. Rechtsschutz, Fahrerschutz usw.).
- Entscheiden Sie sich für die jährliche Fälligkeit anstelle der halbjährlichen, da sie preiswerter ist.
- Selbstbeteiligungen sind immer vernünftig, sofern dadurch der Preis fällt.

Der Vertrag muss in der Regel 30 Tage vor Fälligkeit mittels Fax oder eingeschriebenem Brief mit Rückantwort gekündigt werden (Gesetz Nr. 57 vom 05.03.2001). Über Telefon bzw. Internet abgeschlossene Verträge verfallen in der Regel von selbst, diese sehen keine automatische Verlängerung vor. Der Einschreibebrief mit Rückantwort bzw. die Faxmitteilung an die Gesellschaft oder an die Agentur sollte besser etwas früher als nötig und nicht erst im letzten Augenblick abgeschickt werden, da der Ankunftstag zählt.

Kündigung bei Prämien erhöhungen

Falls die Prämienhöhung die amtliche Inflationsrate übersteigt, können Sie bis zum letzten Tag der Fälligkeit vom Vertrag zurücktreten (der Rücktritt kann auch per Faxmitteilung erfolgen). Selbstverständlich sind durch Unfälle bewirkte Erhöhungen von diesem Recht ausgeschlossen. Bei Erhöhungen unter der amtlichen Inflationsrate müssen Sie im Versicherungsvertrag kontrollieren, ob bei Prämien erhöhungen eine Mitteilungspflicht von Seiten der Versicherung besteht oder nicht. Im ersten Fall haben Sie das Recht, mindestens 60 Tage vor Vertragsablauf

über allfällige Preissteigerungen benachrichtigt zu werden (die Versicherung muss den Betrag mitteilen, nicht nur einen Prozentsatz). Sieht der Vertrag hingegen keine schriftliche Mitteilungspflicht vor, sondern nur das Veröffentlichen der neuen Tarife in der Agentur, so können Sie den Vertrag bis zum letzten Tag kündigen.



Tipps für den Ernstfall:

1. Kein Formular unterschreiben, wenn Sie nicht völlig sicher sind, den Unfall verschuldet zu haben, wenn Sie unter Schock stehen oder verwirrt sind.
2. Besorgen Sie sich die Anschrift allfälliger Zeugen oder Zeuginnen.
3. Schicken Sie die ordnungsgemäß unterschriebene Schadensmeldung innerhalb von drei Tagen nach dem Unfall:
 - an die eigene Versicherung, wenn das sog. „CID-Abkommen“ anwendbar ist: bei dieser Prozedur erhalten Versicherte, die einen Unfall nicht oder nur zum Teil verschuldet haben, die Entschädigung direkt von der Versicherungsgesellschaft. Das blaue Formular muss von beiden Fahrern unterschrieben worden sein, es muss sich um einen Zusammenstoß von Fahrzeugen handeln (ausgenommen Kleinmotorräder und landwirtschaftliche Maschinen) und es dürfen keine Personenschäden vorliegen. Die Versicherung muss innerhalb von 15 Tagen nach Begutachtung des Fahrzeugs und im Falle des Einverständnisses des oder der Versicherten die Schadensumme auszahlen. Liegt keine Übereinstimmung vor, so zahlt die Versicherung die Summe aus, die sie für angebracht hält. Der oder die Versicherte kann dann den verbleibenden Schadenersatz von der gegnerischen Versicherung verlangen.

- an die gegnerische Versicherung, wenn das sog. „CID-Abkommen“ nicht anwendbar ist. Verlangen Sie schriftlich eine Aufstellung der einzureichenden Unterlagen. Sobald die verlangten Unterlagen bei der Versicherung eintreffen, muss diese binnen 60 Tagen (bei Sachschaden) oder 90 Tagen (wenn Personen zu Schaden gekommen sind) ein Angebot unterbreiten. Musterbriefe für alle schriftlichen Bescheide gibt es bei der Verbraucherzentrale Südtirol.

Telefonisch oder übers Internet abgeschlossene Versicherungsverträge

Diese sind häufig erheblich preisgünstiger (vor allem für unfallfreie Fahrerinnen und Fahrer), da direkt mit der Versicherung und nicht mit einer Agentur verhandelt wird. Freilich sind auch in diesem Fall die Ausschlussklauseln und das Regressrecht zu überprüfen. Die Prämie wird direkt an die Versicherung überwiesen und die Quittung kommt mit der Post zu den Versicherten nach Hause. Per Telefon oder Internet abgeschlossene Autohaftpflichtversicherungen sehen meistens ein Rücktrittsrecht von sieben Tagen vor. Bei Unfällen muss die Meldung gemäß den im Vertrag angeführten Angaben erfolgen.

Zusätzliche Garantieleistungen

Diese sind fakultativ, also nicht Pflicht: Kasko, Diebstahl, Feuer, Scheibenbruch, Rechtsschutz, Fahrerschutz, Betreuungsdienst, gesellschaftspolitische Ereignisse, Witterungsvorfälle, Haken und statisches Risiko. Diese Garantieleistungen decken in der Autohaftpflichtversicherung nicht berücksichtigte Schadensfälle. Überlegen Sie gut, ob sie diese zusätzlichen Garantieleistungen wirklich brauchen.



www.verbraucherzentrale.it

Direktversicherer

Seitdem 1995 die europäischen Versicherungsrichtlinien in Kraft getreten sind, ist der Versicherungsmarkt in Europa liberalisiert. Seither werden die Versicherungspreise und Versicherungsbedingungen nicht mehr von einem Verwaltungsorgan verfügt, sondern können von den Versicherungsgesellschaften festgelegt werden. Wer in dieser Konkurrenzsituation den Überblick nicht verlieren will, sollte sich vor Fälligkeit der Kfz-Haftpflichtversicherung auch das eine oder andere Angebot von einem Direktversicherer oder anderen Anbietern ins Haus kommen lassen. Am Direktversicherermarkt sind derzeit vorwiegend folgende Versicherer aktiv:

Crowe - Gruppe Lloyd London

Tel. 800-116655 - www.crowe.it

Genertel - Gruppe Generali

Tel. 800-202020 - www.genertel.it

Genialloyd - Gruppe RAS

Tel. 800-999999 - www.genialloyd.it

Royal Insurance - Gruppe Royal

Tel. 800-335599 - www.royal.it

Zuritel - Gruppe Zürich

Tel. 800-247247 - www.zuritel.it

Dialogo Assicurazioni -

Gruppe La Fondiaria

Tel. 800-066800 - www.dialogo.it

Direct Line -

Gruppe Royal Bank of Scotland

Tel. 848-801180 - www.directline.it

Tel. 045-8181911 - www.arcadirect.it

Onlinear - Gruppe Unipol

Tel. 800-992222 - www.onlinear.it

Frisierte Kleinmotorräder

Tausende von Minderjährigen sind nach wie vor mit auffrisierten Kleinmotorrädern unterwegs, für die laut Gesetz ein A-Führerschein erforderlich ist. Bei Unfällen können die Versicherungen Regress fordern, wenn dieser im Vertrag nicht explizit ausgeschlossen ist.

Laut Artikel 52/1 des Straßenverkehrskodex sind Kleinmotorräder Motorfahrzeuge mit folgenden Eigenschaften:

- a) sie besitzen einen Motor mit nicht mehr als 50 cc Hubraum
- b) sie erreichen eine Höchstgeschwindigkeit von höchstens 45 km/h.

Diese Eigenschaften müssen vom Hersteller so vorgesehen sein und dürfen nicht verändert werden. Der Straßenverkehrskodex ist auch in einem weiteren Punkt sehr klar:

„Wenn der Hubraum oder die Höchstgeschwindigkeit überschritten wird, dann handelt es sich nicht mehr um ein Kleinmotorrad, sondern um ein Motorrad“ (Art. 52/4).

In diesem Fall muss das Fahrzeug dann aber auch als Motorrad versichert sein, bzw. muss die Person, die das Fahrzeug führt, den entsprechenden Führerschein (A) haben. Bei Unfällen, die mit der Überschreitung der Geschwindigkeitsgrenze zusammenhängen, kann es zu schweren finanziellen Belastungen der Familien kommen, wenn die Versicherungspolize nicht eine entsprechende Klausel aufweist. Diese Klausel muss im Versi-

cherungsvertrag ausdrücklich im folgenden Wortlaut verzeichnet sein: „Der Versicherer verzichtet abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen auf sein Rückgriffsrecht gemäß Artikel 18 des Gesetzes Nr. 990/1969, wenn das versicherte Leichtmotorrad andere als die nach Artikel 52/b des Straßenverkehrskodex vorgeschriebenen Merkmale aufweist.“



- Bestehen Sie bei Ihrer Versicherung auf diese Klausel oder wechseln Sie zu einer Versicherung, welche diese Klausel akzeptiert. Sie entledigen sich damit einer großen Last und eines möglichen finanziellen Desasters im Unglücksfall.

**Unter „FRISIEREN“ ist jegliche - mechanische oder auch nichtmechanische - Änderung des Kleinmotorrades zu verstehen, die darauf abzielt, die Geschwindigkeit zu erhöhen, ohne den Hubraum zu verändern.*

Günstigere Autohaftpflichtversicherungen

Preisunterschiede von bis zu 290% für ein und dieselbe Autohaftpflichtversicherung bedeuten, dass bei einer sorgfältigen Auswahl der Versicherung viel Geld gespart werden kann. So gehen die Angebote für das laut Gesetz für Bozen publizierte Profil D von 166 bis zu 649 Euro. Wer nicht blindlings das erste Angebot annehmen will, hat mit dem im April 2001 (Gesetz 5.3.2001, Nr. 57) in Kraft getretenen

Gesetz zur Autohaftpflichtversicherung neue Möglichkeiten, sich am Markt eine angemessene Versicherung auszusuchen. Die neuen Bestimmungen sehen folgendes vor:

- Die Versicherungsgesellschaften müssen die Jahresprämien und die genauen Vertragsbedingungen auf ihrer jeweiligen Homepage und in jeder Versicherungsagentur angeben.
- Die Versicherten haben das Recht, bei Prämienerrhöhungen mindestens 60 Tage vor Ablauf des Vertrages benachrichtigt zu werden. Ohne Mitteilung besteht das Recht, die Polizza zu den gleichen Bedingungen des Vorjahres zu erneuern.
- Die Kündigung kann bis 30 Tage (auch per Fax) vor Vertragsende ausgesprochen werden (bei Direktversicherungen verfällt der Vertrag automatisch).
- Eine fristlose Kündigung (auch per Fax) ist bei Prämienerrhöhungen über der programmierten Inflationsrate bis zum letzten Tag der Laufzeit möglich. Erhöhungen aufgrund von Schäden sind davon natürlich ausgenommen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Versicherungsabdeckung bei Kündigung nicht um die sonst vorgesehenen 15 Toleranztage verlängert wird.
- Weiters haben die Versicherten Anrecht darauf, die Summe des ausgezahlten Schadens zu erfahren und bis spätestens fünf Arbeitstage vor dem Ablauf der Kfz-Haftpflichtversicherung die Risikobestätigung (attestato di rischio) zu erhalten.



- Lassen Sie sich in jedem Fall auch von einer Direktversicherung ein Angebot machen;
- Wählen Sie eine Versicherungsabdeckung von mindestens 2.500.000 Euro;
- Ein Selbstbehalt (franchigia) ist durchaus sinnvoll, vorausgesetzt, er senkt die Prämie;
- Lassen Sie der Versicherungsgesellschaft immer eine Kopie des Autobüchleins zukommen;
- Überprüfen Sie vor der Unterzeichnung des Vertrags die Übereinstimmung der Daten von Polize und Autobüchlein;
- Kontrollieren Sie, ob Garantien hinzugefügt wurden, die Sie nicht verlangt haben (z.B. Rechtsschutz, Mitfahrer, Fahrerschutz usw.). Die Versicherungsgesellschaft kann diese Risikoabdeckungen nicht aufzwingen;
- Kontrollieren Sie, ob die Versicherungsgesellschaft auf den Regress (rivalsa) bei Fahren im betrunkenen Zustand oder mit verfallenem Führerschein verzichtet;
- Überprüfen Sie, ob jeder befähigte Fahrer bzw. jede befähigte Fahrerin auch versichert ist oder ob bei Unfallschäden von Fahrern unter 25 Jahren ein Selbstbehalt im Vertrag verankert ist.

Haftpflichtversicherung (private)

Die private Haftpflichtversicherung deckt bis zum versicherten Höchstbetrag ersatzpflichtige Schäden, die Versi-

cherte oder Mitglieder ihres Haushalts sowie Personen, die ständig in ihrem Haushalt leben, verursachen. Üblicherweise sind auch vom Haushaltspersonal verursachte Schäden inbegriffen. In der Regel deckt die private Haftpflichtversicherung folgende Schäden: ständig oder gelegentlich für Wohnzwecke benutzte Bauwerke (Eigentum oder Miete), einschließlich Zubehör, Nebengebäude und Anlagen; Wasseraustritt; Gasexplosion (auf Körperverletzung beschränkt); Explosion von Fernsehgeräten; Antennenabsturz; allgemeiner Umgang mit Haushaltsgeräten; Lebensmittelvergiftung; Haustiere (Eigentum und Besitz); allgemein verbreitete Sportarten und Teilnahme an Amateurwettbewerben; Hobbys; von bis zu vierzehnjährigen Kindern in Bewegung gesetzte Land- und Wasserfahrzeuge; Umgang mit Pferden und allgemein mit Reittieren.

Die private Haftpflichtversicherung deckt ausschließlich unabsichtlich („fahrlässig“) und nie absichtlich („vorsätzlich“) verursachte Schäden.

Für wen ist die private Haftpflichtversicherung gedacht?

Diese Versicherungsform ist für alle unverzichtbar, die nicht Gefahr laufen wollen, sich im Privatleben mit Schadenersatzforderungen auseinandersetzen zu müssen. Halten Sie sich bitte vor Augen:

Wenn Sie einen Schaden verursachen, haften Sie dafür mit ihrem gesamten derzeitigen und zukünftigen Privatvermögen. Daher sollten alle eine solche Versicherung abschließen.

Weiters ist es wichtig, die private Haftpflichtversicherung nicht mit der Wohngebäudehaftpflichtversicherung zu verwechseln. Die Wohngebäudehaftpflichtversicherung deckt nur durch die Wohnung verursachte Schäden, nicht die im restlichen Privatleben.



216

- **Ausgeschlossene Risiken:** zahlreiche Risiken werden von vielen Versicherungen nicht vergütet, z. B. Umweltschäden, Fahren mit Motorfahrzeugen, Schäden an vom Versicherten verwahrten Gütern, außerordentliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, Schäden, die durch das Halten und die Pflege von Tieren verursacht werden, die nicht als Haustiere eingestuft sind.
- Wer Bau- oder außerordentliche Instandhaltungsarbeiten durchführen lässt, sollte eine Bauherren-Haftpflichtversicherung abschließen.
- Nicht als Dritte gelten Ehepartner, Eltern, Kinder und Geschwister der Versicherten sowie alle sonstigen verwandten oder verschwägerten Personen, die im selben Haushalt leben.
- **Selbstbeteiligungen:** Diese sind zweifelsohne empfehlenswert, sofern sie dazu beitragen, den Preis zu senken (eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 Euro könnte den Preis um 30% senken).
- **Vorsicht:** Überprüfen Sie, ob in Ihrem Vertrag Schadenersatzansprüche Dritter für Brand- oder Explosionsschäden berücksichtigt sind. Falls nicht, und Sie in einer Wohnung oder einem Haus

mit direkten Nachbarn leben, raten wir, diese Haftung in die Feuerversicherung (Gebäudeversicherung) einzuschließen.

- **Weltweite Deckung:** Die Versicherung muss die weltweite Deckung enthalten, vor allem, wenn Sie viel reisen. Einige Versicherungen decken nur europäische Länder.

Versichertes Kapital und Kosten einer privaten Haftpflichtversicherung

Ratschläge über die Höhe des versicherten Kapitals und die Kosten einer privaten Haftpflichtversicherung werden bei der **Versicherungsbedarfsanalyse der Verbraucherzentrale** erteilt. Diese individuell zugeschnittene Analyse ermöglicht es, den Bedarf vom Verbraucherstandpunkt aus genau einzuschätzen und folglich unnötige Versicherungen und Ausgaben zu vermeiden.

Wie werden Verträge gekündigt?

Üblicherweise sind Verträge nicht vorzeitig kündbar. Im Gegenteil: Beinahe alle Verträge sehen eine stillschweigende Verlängerung vor, sofern sie nicht rechtzeitig gekündigt werden (in der Regel 60 oder 90 Tage vor Ablauf). Der Vertrag kann üblicherweise allerdings innerhalb von 60 Tagen nach Auszahlung bzw. nach Ablehnung der Auszahlung gekündigt werden.

Was ist im Schadensfall zu tun?

Im Schadensfall müssen Sie der Versicherung per Einschreibebrief mit Rückantwort (oder auf anderem Weg, falls im Vertrag angegeben) binnen drei Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Schaden aufgetreten ist oder an dem

Sie davon Kenntnis erhalten haben, Meldung erstatten. Schreiben Sie die Meldung sehr sorgfältig, um der Versicherung keinen Vorwand für eine Schadenersatzverweigerung zu liefern! Die Auszahlung hängt oft davon ab, wie der Schaden oder Unfall beschrieben wird.

Wichtig: Beweise liefern (Fotos, Zeugenaussagen usw.) Ein Musterbrief für die Schadensmeldung liegt bei der Verbraucherzentrale auf.

Krankenversicherung (privat)

Die private Krankenversicherung ist eine freiwillige Versicherung, die bei Krankenhausaufenthalt ein Tagegeld als Ersatz für den Einkommensausfall sichert oder auch die Kosten für einen Aufenthalt in einer Spezialklinik. Krankenversicherungsverträge können vorsehen:

1. eine Entschädigung für Dauerinvalidität durch Krankheit
2. ein Tagegeld für Krankenhausaufenthalt oder Krankenstand ohne oder mit Krankenhausaufenthalt sowie für Gips-, Stützverbände oder ähnliches
3. eine Spesenvergütung bei Krankenhausaufenthalt und Pflege oder als Alternative nur Spesenvergütung bei großen chirurgischen Eingriffen.

Zu empfehlen ist eine Absicherung für Dauerinvalidität durch Krankheit, und zwar für alle Familienmitglieder, auch für minderjährige, es sei denn, die Familie verfügt über ausreichende Geldmittel. Für selbstständig Erwerbstätige ist auch ein Tagegeld bei Krankheit vorteilhaft, da

sie kein Einkommen erwirtschaften, wenn sie durch Krankheit ihren Beruf nicht ausüben können. Weiters kann es nützlich sein, Spesenvergütungen für Behandlungskosten einzuschließen, allerdings nur für schwere und kostspielige chirurgische Eingriffe (z. B. Tumoroperationen). Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist neben der Absicherung für Dauerinvalidität eigentlich nur eine Spesenvergütung bei schweren chirurgischen Eingriffen angebracht, da sie auch von den Arbeitgebern für Sanitätsausgaben Anzahlungen auf die Abfertigung oder



die kapitalisierten Einzahlungen im Zusatzrentenfonds erhalten können. Mit zunehmender Abdeckung des Invalidenrisikos durch die Pflichtversicherung können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf eine private Abdeckung der Dauerinvalidität durch Krankheit und Unfall verzichten.



218

- Die Verträge berücksichtigen im Allgemeinen eine Invaliditätsschwelle von mindestens 26%. Verlangen Sie den Bezug auf die INAIL-Tabelle.
- Achten Sie bei Vertragsabschluss darauf, ob bei Spesenrückvergütung nur der Teil ausbezahlt wird, der nicht vom öffentlichen Gesundheitsdienst übernommen wird oder ob unabhängig davon sämtliche Spesen von der Versicherung übernommen werden. Vor allem für Selbstständige und freiberuflich Tätige kann die den Gesundheitsdienst ersetzende Spesenrückvergütung interessant sein.
- Achten Sie bei Vertragsabschluss darauf, ob im Falle von Streitigkeiten mit der Versicherung eine obligatorische Schlichtung vorgesehen ist. Diese Klausel wäre missbräuchlich, da sie den Versicherten den ordentlichen Gerichtsweg vorenthalten würde. Sie kann vor Gericht angefochten werden.
- Ausschlüsse: Meist sind vor Vertragsabschluss bestehende Missbildungen ausgeschlossen, weiters Geisteskrankheiten, Zahnbehandlungen, nicht aus therapeutischen Gründen notwendige Abtreibungen, Schönheitsoperationen, Folgen von Krieg, Vulkanausbrüchen

und Erdbeben. Ebenfalls ausgeschlossen sind von Versicherten vorsätzlich oder unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss verursachte Schäden. Treten während der Laufzeit des Vertrags Krankheiten wie Alkoholismus, Rauschgiftsucht, AIDS oder Schizophrenie auf, wird der Versicherungsschutz sofort nichtig.

- Laufzeit: Überprüfen Sie in Ihrem Vertrag, ab wann die Deckung gilt. Es ist möglich, dass der Versicherungsschutz erst später beginnt.
- Rücktrittsmöglichkeit: Zuweilen behalten sich die Versicherungen das alleinige Recht auf Rücktritt nach jeder Meldung oder Auszahlung vor. Sie können diese Bestimmung ausschließen oder anfechten.
- Zu empfehlen sind auch kurze Laufzeiten, am besten einjährige Verträge mit automatischer Verlängerung bei nicht rechtzeitiger Kündigung. Längere Laufzeiten sind nur dann empfehlenswert, wenn die Gesellschaft ausdrücklich auf das Rücktrittsrecht im Schadensfall verzichtet.
- Arztkosten für allgemeine Gesundheitschecks werden nicht rückvergütet. Es ist notwendig, dass eine Krankheit wenigstens vermutet oder angenommen wird.
- Die Krankenversicherung läuft in der Regel aus, wenn die Versicherten die versicherbare Altersgrenze überschreiten, das sind meistens 70 oder 75 Jahre.
- Im Unterschied zu anderen Ländern bieten die Versicherungen in Italien ausschließlich Tagegeld bei Kranken-

hausaufenthalt oder aber Liegezeit nach einem Krankenhausaufenthalt, nicht jedoch für die einfache Krankenzzeit.

- Achten Sie auf die bei der Vertragsunterzeichnung geleisteten Auskünfte!
- Gemeinsam mit dem Vertragsentwurf müssen die Versicherten den so genannten Fragebogen unterschreiben, der eine Reihe von Fragen zu ihrem Gesundheitszustand enthält. Daraus leitet die Versicherung ab, ob die Antragstellenden versicherbar sind oder nicht, zu welchen Bedingungen und vor allem zu welchem Preis. Ehrlichkeit ist unbedingt erforderlich, andernfalls laufen Sie Gefahr, dass die Versicherung die Auszahlung verweigert oder den Vertrag auflöst. Sollten Fragen oder Begriffe unklar sein, fragen Sie einen Arzt oder eine Ärztin Ihres Vertrauens.

Lebensversicherung bzw. Altersvorsorge

Lebensversicherungen sind sehr wichtig, da sie die Familien für den Fall des Todes der Person absichern, die sie ernährt, oder auch für eine mögliche Erwerbsunfähigkeit dieser Person. Die richtige Lebensversicherung ist die Ablebens- oder Risikolebensversicherung, mit der die Familie im Falle des Todes versorgt wird (siehe Ablebensversicherung). Neben der Risikoversicherung gibt es auch Kapital-Lebensversicherungen, die mit einem Sparvorgang verbunden sind, wie z.B. gemischte Kapital-Lebensversicherungen, Fonds- oder Index gebundene Lebensversicherungen und private

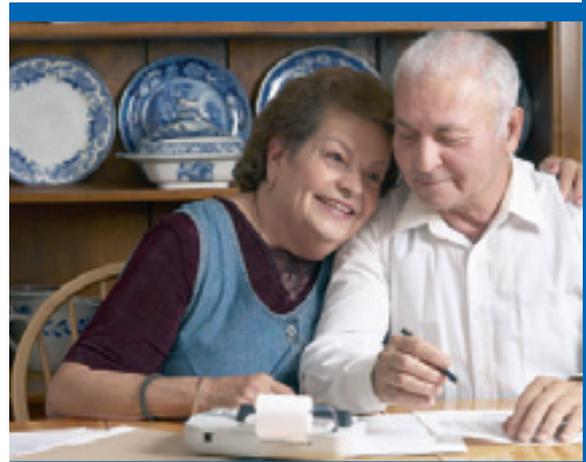
Rentenversicherungen. Bevor Sie eine Kapital-Lebensversicherung abschließen, ist unbedingt eine nähere Analyse der Vorsorgesituation zu empfehlen.

Was ist eine Kapital-Lebensversicherung?

Die Versicherungsgesellschaft verpflichtet sich, ein einmaliges Kapital oder eine Rente auszubezahlen, falls der oder die Versicherte zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt am Leben ist. Die Versicherung kann

- eine zeitlich verzögerte Kapitalauszahlung bzw. Rente vorsehen: in diesem Fall verpflichtet sich die Versicherung, das Kapital bzw. die Rente nicht sofort, sondern erst nach einer bestimmten Anzahl von Jahren auszubezahlen;
- eine direkte Rente vorsehen: in diesem Fall wird eine einmalige Prämie eingezahlt und die Versicherungsgesellschaft verpflichtet sich, die vertraglich festgesetzte Rente auszubezahlen.

Gemischte Versicherungsverträge sind eine Kombination aus der Kapital-Le-



bensversicherung und der Ablebensversicherung. Die Versicherung verpflichtet sich nicht nur, eine Rente oder ein Kapital auszubezahlen, falls die versicherte Person überlebt, sondern auch einen bestimmten Betrag bereitzustellen, falls sie während der vertraglichen Laufzeit verstirbt (und nicht nur die Prämien zurückzuzahlen, wie es zahlreiche Kapital-Lebensversicherungen mit zeitlich verzögerter Auszahlung vorsehen). Von gemischten Lebensversicherungen raten wir ab. Die Ablebensversicherung (als Deckung für ein bestimmtes Risiko) von der Kapital-Lebensversicherung (als Sparform) getrennt zu halten, sichert größere Flexibilität, höhere Erträge und dadurch besseren Versicherungsschutz.

Unit-Linked-Versicherungen sind an Investmentfonds gekoppelte Lebensversicherungen. Bei diesen Verträgen hängt der versicherte Betrag vom Wert interner Fonds (Eigentum der Versicherungsgesellschaft) oder von Drittfonds (OICVM – gemeinschaftliche Investitionen in Liegenschaftswerte) ab, in die die eingezahlten Versicherungsprämien investiert werden. Am Ende der Laufzeit wird den Versicherten der anteilige Einheitswert multipliziert mit der Anzahl der gezeich-

neten Fondsanteile rückerstattet. Die Prämie kann einmalig oder regelmäßig eingezahlt werden. Hier tragen die Versicherten das Kapital- und Renditerisiko.

Index-Linked-Versicherungen sind an die Indexbewegungen einiger Börsenmärkte gebunden. Der versicherte Betrag ist von einem Aktienindex oder einem sonstigen Bezugswert abhängig. Solche Verträge können Auszahlungen sowohl bei Überleben wie im Todesfall vorsehen. Meist ist die Prämie einmalig. Auch hier tragen die Versicherten das Kapital- und Renditerisiko.

Vorsorgeversicherungen (Rentenfonds)

Widerruf und Rücktritt, Stilllegung und Rückkauf:

Der Vertrag kann widerrufen werden, bis das Unternehmen die versicherte Person von der Annahme in Kenntnis gesetzt hat; in der Regel ist die Widerrufsfrist im Vertrag angegeben. Wer von der Annahme in Kenntnis gesetzt oder wem der Vertrag übermittelt wurde, hat 30 Tage lang Zeit, um vom Vertrag zurückzutreten. Die Stilllegung ist in den Vertragsbedin-

Bezeichnung	Gegründet von Gründer	Versicherte	Bewertung
Geschlossene Fonds (z.B. Laborfonds)	Kollektivvertragsparteien	Arbeitnehmer/innen	Günstig günstig (weil da auch Arbeitgeberanteil)
Offene Fonds	Banken, SIM, Spargesellschaften, Versicherungen	Alle	weniger günstig
FIP,PIP (Forme o Piani individuali pensionistici)	Versicherungen	Alle	Eher ungünstig

gungen geregelt und bedeutet, dass die Prämienzahlungen ausgesetzt werden.

Beim Rückkauf lösen die Versicherten vorzeitig den Vertrag auf.

Zusätzliche Deckungsleistungen:

Mit einem Aufpreis kann der Versicherungsvertrag zusätzliche Deckungsleistungen vorsehen. Wir raten von solchen Zusätzen ab. Sie sind meistens zu teuer. Typische zusätzliche Deckungsleistungen sind: Unfalltod, bleibende Invalidität, Tagegeld. Diese Leistungen von der Lebensversicherung getrennt zu halten bedeutet größere Flexibilität, höhere Erträge und besseren Versicherungsschutz.



Nützliche Ratschläge:

- Versicherung und Geldanlage sollten getrennt werden. Sichern Sie Ihre Angehörigen gegebenenfalls durch eine Ablebensversicherung und Erwerbsunfähigkeitsversicherung (gekoppelt aus Unfall- und Krankenversicherung) ab. Was Altersvorsorge betrifft, so hat diese wenig mit einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung zu tun.
- Alle Dokumente, die von der Gesellschaft vorgelegt werden, genau durchstudieren und sich bei eventuellen Fragen an unabhängige Verbraucherschutzeinrichtungen wenden.
- Nicht wenige Anlegerinnen und Anleger bekommen nach abgelaufener Ansparzeit kaum mehr als das eingezahlte Kapital zurück. Gründe dafür sind einerseits die teilweise sehr hohen Verwaltungskosten, die zu Lasten der Anlage gehen, andererseits auch magere Rendite, die die Anlagen abwerfen.
- Besondere Vorsicht gilt bei Fonds- oder Index gebundenen Anlagen („unit“ oder „index linked“): bei diesen ist das Risiko, Kapital zu verlieren, besonders groß.
- Bevor Sie an die dritte Säule des Sozialversicherungssystems, die private Altersvorsorge, denken, können Sie die zweite Säule, nämlich regionale oder sektorale Zusatzrentenfonds in Anspruch nehmen (z.B. Laborfonds). Die steuerlichen und auch renditemäßigen Vorteile können im Falle von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der privaten Vorsorge meist nicht erreicht werden. Erst an dritter Stelle sind eventuelle Schritte in Richtung weiterer privater Vorsorge wie z.B. Kapital-Lebensversicherungen usw. in Erwägung zu ziehen. Im Vordergrund sollte dabei sicherlich die eigene Wohnung stehen, die auch fürs Alter geeignet ist. Für die private Altersvorsorge (wichtig für Selbstständige) sollten Sie an die Schaffung von inflationssicheren Werten denken (zum Beispiel Immobilien, Anleihen und Obligationen). Wer größere Ersparnisse hat und sich in der Wirtschaft auskennt, kann auch in Aktien sowie günstige und gute Aktienfonds investieren. Ebenso bieten sich Sparverträge an, die Sicherheit, Liquidität, Mindestrendite und eventuell ethische Verwendung garantieren.
- Machen Sie sich Gedanken über Ihre Rente. Lassen Sie sich von einem Patronat eine diesbezügliche Überschlagsberechnung machen. Wer im Alter 500 Euro „Zusatzinkommen“ pro Monat beziehen möchte, muss bis zum Ende

der Erwerbstätigkeit ein Vermögen von zirka 100.000 Euro bilden.

- Verlangen Sie jedes Jahr eine Aufstellung über die erwirtschaftete Nettorendite und die auf den Vertrag angefallenen Kosten.
- Bevor Sie eine Lebensversicherung „rückkaufen“, verlangen Sie immer schriftlich den Rückkaufswert sowie alle auf den Vertrag berechneten Kosten.
- Berücksichtigen Sie, dass Sie bei einem vorzeitigen Rückkauf in den ersten fünf Vertragsjahren auch die bis zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommenen Steuerbegünstigungen verlieren bzw. dem Fiskus zurückzahlen müssen (gilt für vor dem 1.1.2001 abgeschlossene Verträge).
- Bei „Linked“-Verträgen ist auf das Finanzrisiko zu achten: Falls Sie keine Mindestrendite vereinbart haben (Garantie über das gesamte eingezahlte Kapital und über eine jährliche Mindestrendite), kann auch weniger als die eingezahlten Prämien zur Auszahlung kommen! Im vorgesehenen Informationsschreiben müssen Finanzrisiken für die Versicherten (Rundschreiben ISVAP Nr. 332 vom 25.5.1998) klar ausgewiesen sein. Weiters müssen dort die tatsächlichen Versicherungsleistungen und allfällige zusätzliche Deckungsleistungen klar beschrieben sein.
- Mit dem Informationsschreiben muss beim Abschluss von Lebensversicherungen und Verträgen mit aufwertbarer Kapitalisierung eine vereinfachte Darstellung über die Entwicklung der Versicherungssumme und der Prämien

übergeben werden, sowie die Rückkaufswerte und das herabgesetzte Kapital zu jeder Jahresfälligkeit. Vorsicht: Bei der vereinfachten Darstellung handelt es sich um eine mögliche Entwicklung, die Versicherung ist damit zu nichts verpflichtet.

Verlangen Sie auf jeden Fall vor dem Abschluss eine detaillierte Aufstellung aller Kosten (Verwaltungsspesen, technischer Zinssatz, Steuern, Kosten für Todesfall- bzw. weitere Zusatzgarantien, Vergütungszinssatz). Nur so wird deutlich, welche Summe Sie effektiv investieren müssen.

Rechtsschutzversicherung

Eine Rechtsschutzversicherung deckt Fälle ab, in denen Versicherte eine gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzung bestreiten müssen, ganz gleich, ob sie von Dritten belangt werden oder eigene Rechte wahrnehmen wollen.

In diesem Sinne kann eine Rechtsschutzversicherung durchaus nützlich sein. Zusätzlich zu den Versicherten sind die im Familienbogen angeführten Haushaltsmitglieder versichert, weitere Haushaltsmitglieder können bei Bedarf eingeschlossen werden.



- Ihr Vertrag sollte für folgende Fälle im Privatleben und Straßenverkehr gelten: Anwaltskosten sowohl für gerichtliche als auch außergerichtliche Betreuung, die Kosten für sowohl vom Gericht als auch von Ihnen bestellte

technische Gutachten/Beratung, die Gerichtskosten, die Prozesskosten der Gegenpartei bei verlorenen Verfahren (100 %), die Kosten für strafrechtliche Verfahren.

- **Ausschlüsse:** die Haftung erstreckt sich üblicherweise nicht auf Verwaltungs-, Steuer- und Familienangelegenheiten (Scheidungen und Trennungen), Schenkungen und Nachlässe, Streitfragen in Zusammenhang mit Liegenschaften, in denen die Versicherten nicht wohnen. Vorsicht: Immer ausgeschlossen sind Streitfragen in Zusammenhang mit Bau und Umstrukturierungen (diese sind unter Umständen getrennt zu versichern). Ausgeschlossen sind in der Regel ferner vertragliche Auseinandersetzungen bis zu einem Streitwert von 260 Euro (Vorsicht: Vermeiden Sie Streitwertbeschränkungen – z. B. bei vertraglichen Auseinandersetzungen bis zu 8.000 Euro). Verkehrsstreitfälle sind ausgeschlossen, wenn das Fahrzeug nicht haftpflichtversichert ist oder falls der Fahrer oder die Fahrerin in betrunkenem Zustand am Steuer sitzt oder nicht fahrberechtigt ist. Zuweilen sind auch Streitfälle in Zusammenhang mit Arbeitnehmerfragen ausgeschlossen.
- **Vorsicht:** Falls Sie zusätzlich zur Kfz-Haftpflicht eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, gilt die Haftung lediglich für Vorfälle mit dem versicherten Fahrzeug und nicht für sonstige Streitfragen im Privatleben!
- **Rücktrittsrecht:** die Versicherungen behalten sich das alleinige Recht vor, nach jeder Schadensmeldung, jeder

Auszahlung oder verweigerten Auszahlung vom Vertrag zurückzutreten. Diese missbräuchliche Klausel kann vor Gericht angefochten werden.

- **Höchstbetrag:** Die Deckung für jeden Streitfall ist im Vertrag angegeben, es kann sich sowohl um einen einheitlichen als auch um einen jährlichen Höchstbetrag handeln. Es empfiehlt sich, keinen absoluten jährlichen Höchstbetrag zu vereinbaren.
- **Selbstbeteiligungen:** In der Regel sind wenigstens 100 Euro als Selbstbeteiligung vorgesehen. Ausgeschlossen sind Auseinandersetzungen um weniger als 260 Euro Streitwert.
- Wenn Sie einen Rechtsbeistand gewählt und die entsprechende Vollmacht ausgestellt haben, schicken Sie sowohl diesem als auch der Versicherung einen Einschreibebrief mit der Aufforderung, sich für seine Tätigkeit mit der Versicherung abzusprechen. Sie vermeiden auf diese Weise, dass nicht im Vertrag vorgesehene Schritte unternommen werden!

Sachschaden bei der Autohaftpflicht

Der Sachschaden wird bei der Kfz-Haftpflichtversicherung wie folgt quantifiziert:

Rechnungsbetrag plus gesetzliche Verzugszinsen ab dem Tag des Unfalls. Übersteigt der Rechnungsbetrag den Wert des beschädigten Autos, so wird nur der Wert des Autos am Unfalltag (ermittelt z. B. nach Quattroruote oder Eurotax) ausbezahlt. Wird das Auto dann demoliert, hat die

geschädigte Person noch Anrecht auf Erstattung der Verschrottungsspesen, der Reimatrikulationsspesen des neuen Autos, eventuell angefallener Abschleppspesen, der Kfz-Steuer, wenn diese im Voraus für ein ganzes Jahr bezahlt wurde.

Entschädigung für den so genannten „Autostillstand“: Wer nachweisen kann, dass das Fahrzeug unbedingt gebraucht worden wäre (z. B. im Beruf), kann auch eine Entschädigung für die Zeit verlangen, die notwendig war, um das Fahrzeug zu reparieren (Achtung: Nicht für die Zeit, die es in der Reparaturwerkstätte gestanden hat). Derzeit werden ca. 26 Euro pro Tag berechnet. Haben Sie ein Fahrzeug gemietet, werden Ihnen die Spesen rückerstattet. Fragen Sie immer vorher bei der Versicherung nach, ob die Entschädigung bezahlt wird, so dass Sie nicht zum Schluss alles selbst zahlen müssen.

Beschädigte Kleidung, sonstige beschädigte Wertgegenstände: Die Versicherungsgesellschaft muss sämtliche Gegenstände, die durch den Unfall beschädigt wurden, ersetzen. Sie müssen allerdings beweisen können, dass Sie diese zum Zeitpunkt des Unfalls getragen haben

bzw. dabei hatten und dass sie beschädigt wurden (z. B. durch Fotos). Es wird nur der Wert der Gegenstände ausbezahlt.

Am 22. Mai 2004 ist das Ministerialdekret Nr.74 vom 20. Februar 2004 in Kraft getreten. Dieses enthält die Durchführungsverordnung zu Art. 3 des Gesetzes Nr. 57 vom 05. März 2001. Damit wurde ein großer Schritt in Richtung Transparenz bei der Schadensliquidierung von Verkehrsunfällen gesetzt. Es geht im Wesentlichen um die Einsicht in die Akten, die für die Antragstellenden einen erheblichen Vorteil bei Forderungen gegenüber der Versicherung bedeuten können, und ebenso bei den Verhandlungen über die Höhe des Schadensersatzes. Der betreffende Artikel besagt, dass Vertragsnehmende, Versicherte und Geschädigte Recht auf Einsicht in sämtliche Akten haben, die bei der Schadensliquidierung bei Autohaftpflichtfällen eine Rolle spielen.

In folgenden Fällen kann um Einsicht in die Akten angesucht werden:

- es liegt bereits ein Angebot für den Schadenersatz vor
- die Versicherungsgesellschaft teilt mit, dass sie kein Angebot für den Schadenersatz machen will und nennt hierfür die Gründe
- die Versicherung hat kein Angebot gemacht.

Um Einsicht in die Akten können die Berechtigten nach Einhaltung folgender Fristen ansuchen:

- nach 30 Tagen ab Schadenersatzforderung, wenn es sich nur um Sachschäden handelt und der Unfallbericht ausgefüllt und von beiden Fahrern unterschrieben wurde



- nach 60 Tagen ab Schadenersatzforderung, wenn es sich um Sachschäden handelt
- nach 90 Tagen ab Schadenersatzforderung, wenn der Unfall auch Personenschäden oder Tote gefordert hat
- in jedem Fall nach 120 Tagen ab dem Unfalltag.

Für die Einsicht ist die Einhaltung bestimmter Formalitäten notwendig:

- das Ansuchen muss per Einschreiben mit Rückantwort, Fax mit Sendebericht oder durch persönliche Abgabe bei der Direktion der Versicherungsgesellschaft oder im Schadensliquidierungsbüro eingereicht werden
- im Ansuchen müssen die Hauptdaten des Aktes oder Schadensfalles und das persönliche Interesse der Antragstellenden Person anführt werden
- die Antragstellende Person muss sich ausweisen (es ist auch möglich, Dritte zu beauftragen, diese brauchen allerdings eine Vollmacht von einer zur Einsicht berechtigten Person).

Sofern alle Bedingungen erfüllt sind, muss die Versicherungsgesellschaft den Antrag annehmen. Sollte der Antrag unvollständig oder unzulässig sein, muss dies der Antragstellenden Person binnen 15 Tagen mitgeteilt werden. Bei Unvollständigkeit muss die Gesellschaft genau angeben, welche Dokumente nachzureichen sind. Die Prozedur darf höchstens 60 Tage ab Anfrage dauern. Außerdem muss die Gesellschaft der Antragstellenden Person innerhalb 15 Tagen den für den betreffenden Fall zuständigen Liquidator nen-

nen und einen Zeitraum von mindestens zehn und höchstens zwanzig Tagen angeben, in dem die Einsicht erfolgen kann. Bei der Einsicht können Notizen gemacht werden. Gegen Bezahlung können Kopien der Akten angefordert werden. Sollte die Versicherungsgesellschaft innerhalb von 60 Tagen ab Antragstellung der Anfrage nicht nachkommen, kann Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde für Versicherungen ISVAP eingereicht werden. Das Dekret findet auf alle Unfälle Anwendung, die nach Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 57 vom 05.03.2001 stattgefunden haben.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung deckt durch Unfall verursachte zeitweilige Invaliddität, Dauerinvaliddität oder Tod. Es kann sich um Unfälle handeln, die während der Berufsausübung (Berufsrisiko) oder in der Freizeit (außerberufliches Risiko) erlitten wurden. Es ist möglich, beide Risikoformen versichern zu lassen oder sich auf einen der beiden Bereiche zu beschränken. Häufig wird den Versicherten für Zeiträume mit Gipsverband, Verbänden oder Geräten zur Ruhigstellung ein Tagegeld sowie eine Rückvergütung für Krankenhaus- oder ärztliche Kosten angeboten. Meist sind folgende Risiken abgedeckt: Ersticken, Vergiftungen durch ein- oder aufgenommene Wirkstoffe, Ertrinken, Erfrieren, Sonnenstich, Hitzeschlag, durch Anstrengung verursachte Verletzungen (ausgeschlossen sind jedoch Infarkt, Bruch, subkutane Sehnenrisse), durch

Schwächeanfälle oder schwere Fahrlässigkeit verursachte Unfälle, durch Unruhen oder Terroraktionen verursachte Unfälle, sofern die Versicherten nicht daran beteiligt waren.

Für wen sind Unfallversicherungen gedacht?

Eine Unfallversicherung ist für alle unverzichtbar, die selbstständig erwerbstätig sind. Ausnahmen:

- Landwirte/Landwirtinnen
- Handwerker/innen
- ständige freie Mitarbeiter/innen
- im Unternehmen tätige Gesellschafter/innen:

Diese erhalten bei Arbeitsunfällen eine Entschädigung vom INAIL, die jedoch nicht ausreichen könnte.

Selbstständig Erwerbstätigen ist der Abschluss einer privaten Unfallversicherung dringend zu empfehlen. Sie sollte sowohl Dauerinvalidität sowie zeitweilige Invalidität bei Unfällen während der Arbeitszeit als auch in der Freizeit abdecken.

Für Angestellte ist eigentlich nur eine Versicherung gegen Dauerinvalidität ratsam, die durch Unfälle bei außerberuflichen Tätigkeiten verursacht wird. Die Versicherung der zeitweiligen Invalidität ist überflüssig, da die Entlohnung ohnehin für den im Tarifvertrag berücksichtigten Zeitraum ausbezahlt wird. Mit zunehmender Abdeckung des Invalidenrisikos durch die Pflichtversicherung kann auch auf eine private Abdeckung der Dauerinvalidität durch Krankheit und Unfall verzichtet werden. Hausfrauen, die der Unfallpflichtversicherung beitreten, werden bei Haushaltsunfällen entschädigt, wenn die Folge mindestens 33% Dauerinvalidität ist. Auch für sie ist eine Versicherung gegen Dauerinvalidität vor allem für außerberufliche Risiken ratsam.



- Ausschlüsse: Die häufigsten Ausschlüsse betreffen Sportarten wie



Paragliding, Drachenfliegen, Sportklettern, Tauchen, Fels- oder Eisklettern mit Schwierigkeit über dem 3. Grad sowie alle sonstigen gefährlichen Sportarten wie Motorradrennen usw. Auch ausgeschlossen sind in den meisten Fällen: Fahren ohne Führerschein, Fahren in betrunkenem Zustand, Missbrauch von Psychopharmaka oder Rauschmitteln, chirurgische Operationen, Krieg, Aufstände, Katastrophen, u.a.

- Selbstbeteiligungen: In der Regel sehen alle Unfallversicherungen Selbstbeteiligungen sowohl für Dauerinvalidität (anteilig) als auch für zeitweilige Invalidität (in Tagen) vor.
- Rücktrittsrecht nach jedem Unfall: Die Versicherungen behalten sich manchmal das einseitige Recht vor, nach jeder Unfallmeldung, Auszahlung oder Zahlungsverweigerung vom Vertrag zurückzutreten. Es handelt sich um eine missbräuchliche Klausel, gegen die vor Gericht Einspruch erhoben werden kann.
- Nicht versicherungsfähige Personen: Alkoholsüchtige, Rauschgiftsüchtige, geistig unzurechnungsfähige Personen, HIV-Positive und Menschen über 70 Jahren werden von den Versicherungen abgelehnt.
- Fordern Sie, dass in Ihrem Vertrag bei Dauerinvalidität die INAIL-Tabelle berücksichtigt wird, da sie für die Versicherten günstiger ausfällt.
- Kontrollieren Sie, ob im Falle von Streitigkeiten mit der Versicherung eine obligatorische Schlichtung vorgesehen ist. Diese Klausel wäre missbräuchlich, da sie den Versicherten den ordentlichen

Gerichtsweg vorenthalten würde. Sie kann vor Gericht angefochten werden.

Versicherter Betrag und Kosten

Um die optimale Höhe für den versicherten Betrag und für die Kosten einer Unfallversicherung zu ermitteln, ist eine detaillierte Versicherungsbedarfsanalyse ratsam. Diese individuell zugeschnittene Analyse ermöglicht es, den Bedarf vom Standpunkt der interessierten Person aus besser einzuschätzen und folglich unnötige Versicherungen und Ausgaben zu vermeiden. Die Versicherungsbedarfsanalyse wird von der Verbraucherzentrale durchgeführt.

Kündigung

Üblicherweise sind Unfallversicherungen bis zum Ende der Laufzeit rechtsverbindlich.

Schließen Sie aus diesem Grund nur Verträge mit einjähriger Laufzeit ab, die sich bei Verfall automatisch verlängern.

Der Vertrag kann allerdings in der Regel innerhalb von 60 Tagen nach Auszahlung bzw. nach Ablehnung der Auszahlung eines Unfalles gekündigt werden.

Unfallmeldung

Die Meldung muss binnen drei Tagen nach dem Unfall oder nach dem Tag erfolgen, an dem der oder die Verunglückte zur Meldung fähig ist. Falls die zeitweilige Invalidität länger dauert als im ersten ärztlichen Zeugnis angegeben, schicken Sie Ihrer Versicherung unbedingt eine weitere ärztliche Bescheinigung, sobald die erste verfällt. Wichtig dabei ist, dass die Bescheinigungen durchgehend die In-

validitätstage angeben. Sollten die Verletzungen bleibende Spätfolgen bewirkt haben, ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich oder noch besser ein rechtsmedizinischer Bericht, der den Bestand und das Ausmaß in Prozent bestätigt. Auch dieser Bericht ist der Versicherung zu übermitteln. Außerdem sind Versicherte auf Grund einer entsprechenden Vertragsbestimmung verpflichtet, sich den von der Versicherung in Auftrag gegebenen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

Versicherungsbedarf

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den Grundbedarf. Bevor Sie Versicherun-

gen abschließen, sollten Sie sich prinzipiell über Ihren Bedarf im Klaren sein. Wenden Sie sich an eine unabhängige Versicherungsberatung oder an die Verbraucherzentrale.

Wohngebäudeversicherung

Durch eine gute Feuerversicherung sind sowohl das Wohngebäude als auch sein Inhalt (Möbel, Hausrat usw.) gedeckt. Diese Versicherung geht weit über die bloße Feuerversicherung hinaus. Üblicherweise inbegriffen sind:

Schäden durch Blitzschlag, Sturm, Explosionen, Implosionen, Bersten, Hagel, Wind,

Wer braucht welche Versicherungen?				
	Privathaftpflicht	Krankheit (Invalidität)	Risiko-Leben	Unfall (Invalidität)
Alleinstehende Jugendliche	+ 2	+ 2	- 2	+ 2
Ehe/eheähnliche Gemeinschaften, berufstätige Singles	+ 2	+ 2	0	+ 2
Familien mit kleinen Kindern, Alleinerziehende	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
Familien mit großen Kindern	+ 2	+ 1	+ 1	+ 1
Familien nach Kindererziehung	+ 2	0	0	0
Alleinstehende Rentnerinnen u. Rentner	+ 2	- 2	- 2	- 2

Legende:

- + 2 = unbedingt notwendig
- 2 = weglassen
- 0 = neutral

Diese Tabelle ist für abhängig Beschäftigte gedacht. Diese und vor allem Selbstständige sollen jedoch den konkreten Bedarf aufgrund ihrer tatsächlichen Situation ermitteln. Die Verbraucherzentrale hilft mit einem Versicherungscheck!

Schnee, Wasser (in diesem Fall sind häufig nur die durch Rohrbrüche und nicht die durch Wartungsfehler verursachten Schäden abgedeckt), Absturz von Flugzeugen oder Satelliten auf Gebäude, Rauch, Gas, Schallwellen, elektrische Erscheinungen, Vandalenakte sowie gesellschaftspolitische Ereignisse wie Streik, Aufruhr und von Motorfahrzeugen verursachte Aufprallschäden (das Fahrzeug des oder der Versicherten ist ausgeschlossen).

Andererseits sind jedoch oft Schäden ausgeschlossen, die durch Frost (wichtig: Defektsuche und Reparatur versichern lassen!), Erdbeben, Überschwemmungen und Steinschlag verursacht werden. Wer in einem Gebiet wohnt, in dem solche Vorfälle wahrscheinlich sind, sollte die entsprechende Deckung ausdrücklich in den Versicherungsvertrag aufnehmen lassen! Als Gebäude gelten alle unbeweglichen Bestandteile, als Inhalt oder Einrichtung alle im Haus oder in der Wohnung befindlichen beweglichen Güter und Gegenstände.

Von der Versicherung gedeckt sind auch **Nebengebäude** wie etwa eine Garage oder ein Gartenhäuschen. Allerdings dürfen sie nicht größer als 1/10 der gesamten versicherten Fläche sein, andernfalls müssen sie in der Polizza ausdrücklich angegeben und getrennt versichert werden.

Die Feuerversicherung kann in folgenden Formen abgeschlossen werden:

- **Zum Neu- oder Wiederaufbauwert:** Die Versicherung verpflichtet sich, bis zum versicherten Höchstbetrag die Gesamtkosten für den Wiederaufbau zu übernehmen oder die beweglichen Güter zu ersetzen, die sich darin befunden

haben. Es wird empfohlen, diese Versicherung sowohl für das Gebäude als auch für die Möbel abzuschließen; damit wird die Schadensberechnung mit Bezugswert zum Zeitpunkt überflüssig, an dem der Schaden verursacht wurde.

- **Zum Gesamtwert:** Die Versicherung deckt den Gesamtwert für die versicherten Güter. Falls der erklärte Wert zum Zeitpunkt, an dem der Schaden verursacht wird, geringer ist als der geschätzte Wert, kommt die Proportionalregel zur Anwendung (Beispiel: versichertes Kapital 50.000 Euro, verbrannte Güter 25.000 Euro, nach Gutachterschätzung verbliebener Gesamtwert 40.000 Euro, Gesamtwert 65.000 Euro; die Versicherung ist verpflichtet, 76,92 % von 25.000 Euro zu ersetzen, also 19.230 Euro). Das ist zwar eine preiswerte, aber sehr riskante Form!
- **Zum absoluten Erstrisiko:** Die Versicherung verpflichtet sich, den Schaden bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zu ersetzen und nicht die Proportionalregel anzuwenden. Häufig ist im Vertrag eine Wertminderung berücksichtigt, im Schadensfall bezahlt die Versicherung folglich den Neuwert abzüglich Wertminderung. Diese Form empfiehlt sich für alle, die selbst beim Wiederaufbau Hand anlegen sowie für Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauernhöfen, da für sie eine Versicherung zum Neuwert zu teuer wäre. Jedes Gebäude wird einer der folgenden Klassen zugerechnet, welche die Prämienhöhe bestimmen:

- **Klasse 1:** Gebäude mit senkrechten Trägerstrukturen, Decken, Außenwänden und Dach aus feuerfestem Werkstoff. Nur bei mehrgeschossigen Gebäuden sind Dachgerüste aus Holz zugelassen; auch die Decke direkt unter dem Dach gilt als Geschoss;
- **Klasse 2:** Gebäude mit senkrechten Trägerstrukturen, Außenwänden und Dachhaut aus feuerfestem Werkstoff sowie anders gebauten Decken und Dachgerüsten;
- **Klasse 3:** Gebäude mit senkrechten Trägerstrukturen aus feuerfestem Werkstoff sowie anders gebauten Decken, Außenwänden und Dach;
- **Klasse 4:** anders gebaute Gebäude.
Es gibt aber auch Abweichungen! So ist es zulässig, folgende Punkte auszuschließen:
 - Die baulichen Eigenschaften für einen Gebäudeteil, in dem die überdachte Fläche ein Zehntel der überdachten Fläche im gesamten Gebäude nicht überschreitet;
 - Die brennbaren Werkstoffe in den Außenwänden, Decken und im nicht tragenden Dachteil, sofern die entsprechende Fläche jeweils 1/10 der Gesamtfläche in den Außenwänden, Decken oder im nicht tragenden Dachteil nicht überschreitet. Diese Abweichungswerte können auf 1/3 angehoben werden, falls es sich weder um verschäumten noch in Waben gefertigten Kunststoff handelt;
 - Die für Abdichtungen oder Beschichtungen verwendeten Werkstoffe, so-

fern sie auf Ziegelwerk, Stahlbeton oder Zement aufliegen.

Eine Feuerversicherung ist für alle Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter ratsam (in letzterem Fall nur für das „Mietrisiko“). Diese Versicherungsform ist auch für Personen interessant, die in einem Miteigentümergebäude wohnen, da die gemeinschaftlichen Versicherungsverträge sich nicht auf den Inhalt der einzelnen Wohnungen erstrecken. Wichtig: in der allgemeinen Versicherung für das Gebäude müssen die Ersatzansprüche Dritter berücksichtigt sein.
Keine Falscherklärungen beim Vertragsabschluss!

Bei Vertragsabschluss ist eine Wohngebäudebeschreibung erforderlich, das heißt, der genaue Standort, ob es sich um ein Einzel- oder Miteigentümergebäude handelt, ob es aus Holz gebaut ist, oder nicht ob es eine Alarmanlage gibt. Bei Falscherklärungen besteht die Gefahr, dass die Versicherung für den Schaden nicht aufkommt.



Halten Sie sich vor Vertragsabschluss immer an folgende Regeln:

- **Ausschlüsse:** Normalerweise sind fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden ausgeschlossen, nicht nur, wenn sie von der versicherten, sondern auch von anderen Personen verursacht wurden, die im selben Haushalt leben, und beispielsweise im Bett rauchen. Wichtig: Grob fahrlässiges Verschulden muss im Vertrag enthalten sein!

- **Selbstbeteiligungen:** Selbstbeteiligungen sind durchaus zu empfehlen, sofern sie den Preis senken!
- Stellen Sie vor Vertragsabschluss genau fest, gegen welche Risiken Sie sich versichern wollen. Ob eine einfache Feuerversicherung reicht oder ob es – falls Sie etwa in einer kalten Gegend leben – wichtig ist, sich auch gegen Frostschäden zu versichern.
- **Ersatzanspruch Dritter:** Diese Garantie ersetzt Dritten zugefügte Schäden, die durch Brand, Explosion oder Bersten entstanden sind. Die Deckung reicht bis zum versicherten Höchstbetrag, d. h., ohne die tatsächliche Schadensmöglichkeit zu berücksichtigen. Es gibt Haftpflichtversicherungen, die im Brandfall Nachbarschaftshaftung bis zu einem bestimmten Betrag vorsehen. Überprüfen Sie gut, ob diese Deckung in ihrer Haftpflichtversicherung berücksichtigt ist. Andernfalls empfiehlt es sich, Drittanprüche in die Wohngebäudeversicherung für alle Eigentümer oder Mieter in Wohnungen oder Gebäuden direkt neben anderen Wohnungen oder Gebäuden einschließen zu lassen; das gilt freilich nicht für allein stehende Gebäude.

Haftpflicht

Die Haftpflicht aus dem Eigentum am Gebäude ist nicht mit der Familienhaftpflicht zu verwechseln. Die erste deckt nur die durch die Wohnung Dritten zugefügten Schäden, die zweite vie-

le andere Dritten zugefügte Schäden. Passen Sie also auf: In der Haftpflichtversicherung aus dem Eigentum am Gebäude ist die Familienhaftpflichtversicherung nicht inbegriffen! Es gibt aber Pakete, die sowohl die Feuer- wie auch die Familienhaftpflichtversicherung enthalten.

Versicherung während der Bauarbeiten

Wer baut, sollte Sie während der Bauarbeiten eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen, die durch die Baustelle Dritten zugefügte Schäden abdeckt.

Wie viel kostet eine Wohngebäudeversicherung?

Ratschläge für die Kosten einer Wohngebäudeversicherung werden im Rahmen des Versicherungsschecks der Verbraucherzentrale erteilt. Diese individuell zugeschnittene Analyse ermöglicht es, den Bedarf vom Standpunkt der interessierten Person aus besser einzuschätzen und folglich unnötige Versicherungen und Ausgaben zu vermeiden.

Was ist in Schadensfall zu tun?

Der Schaden ist der Versicherung innerhalb der in den allgemeinen Bestimmungen angegebenen Frist zu melden (meistens drei Tage), wobei der Vorfall und die daraus entstandenen Schäden am Gebäude und Inhalt genau zu beschreiben sind.



Sammeln Sie Beweismaterial, wie Fotos von den beschädigten Gütern.

Wie sind Verträge zu kündigen?

Üblicherweise sind Sie bei Wohngebäudeversicherungen bis zum Vertragsende gebunden.



Schließen Sie deshalb nur Verträge mit einjähriger Laufzeit ab, die sich von selbst erneuern, falls Sie nicht rechtzeitig kündigen! Der Vertrag kann allerdings in der Regel innerhalb von 60 Tagen nach Auszahlung bzw. nach Ablehnung der Auszahlung eines Schadens gekündigt werden.

Zusätzliche Haftungen für die Wohngebäudeversicherung

Wohngebäudeversicherungen können auch Diebstahlrisiken abdecken. Es gibt auch Pakete, im Italienischen so genannte „multirischi“, die eine Vielzahl von Risiken absichern.

Stichwortverzeichnis

- Ablebensversicherung _____ S. 210
- Acrylamid _____ S. 90
- Aktien _____ S. 110
- Angebote unter dem Einstandspreis _____ S. 48
- Angeld _____ S. 86
- Arzneimittel _____ S. 166
- Aufträge zur Herstellung von Gütern _____ S. 35
- Aufbewahrung von Dokumenten _____ S. 28
- Aufbewahrung von Lebensmitteln _____ S. 90
- Autokauf _____ S. 192
- Autoverbrauchswerte _____ S. 166
- Autofahren _____ S. 167
- Autohaftpflichtversicherung _____ S. 210
- Autosteuer _____ S. 194
- Ausnahmeregelungen des
Rücktrittsrechts _____ S. 44
- Bankbürgschaft _____ S. 87
- Bankomatkarte _____ S. 110
- Batterien _____ S. 167
- Baumängel, Schäden und
Gewährleistung _____ S. 29
- Baumaterialien _____ S. 68
- Bedingungslose Anwendung
der Gewährleistung _____ S. 37
- Behebung der Mängel _____ S. 36
- Beipackzettel _____ S. 166
- Beweislast _____ S. 50
- Beweissituation _____ S. 36
- Bio-Anbauverbände _____ S. 94
- Biobauern und Biobäuerinnen _____ S. 94
- Bioprodukte _____ S. 93
- Blumen _____ S. 132
- Bodenbeläge _____ S. 68
- BSE _____ S. 95
- Buchung, Rücktritt und
Stornogebühren in Italien _____ S. 146
- Bürgschaft _____ S. 113
- Bus und Bahn _____ S. 195
- Carsharing _____ S. 133
- Charta der Rechte der
Flugzeugpassagiere _____ S. 148
- Chemische Reinigung _____ S. 133
- Clean Clothes _____ S. 134
- Dämmen _____ S. 69
- Datenschutz _____ S. 31
- Dienstleistungscharta _____ S. 31
- Direktversicherer _____ S. 213
- EAN-Strichcode _____ S. 32
- E-Nummern _____ S. 96
- Eier _____ S. 95
- Eigenerklärung
(Eigenverantwortete Bescheinigung) _____ S. 33
- Einfrieren _____ S. 90
- Einkochen/Pasteurisieren _____ S. 92
- Eintragung des Kaufvorvertrags _____ S. 86
- Elektrosmog _____ S. 167
- Energetische Sanierung _____ S. 69
- Energieetikettierung _____ S. 70
- Energiesparen beim Heizen _____ S. 71
- Energiespartipps rund um den
Kühlschrank _____ S. 73
- Entschädigungen bei Telecom _____ S. 198
- Erneuerbare Energien _____ S. 74
- Ethisches Sparen _____ S. 113
- Etikettierung _____ S. 97
- Fahrgemeinschaften _____ S. 135
- Fair reisen _____ S. 148
- Fast Food _____ S. 135
- Fehlerhafte Produkte _____ S. 49
- Fernabsatz _____ S. 56
- Fisch _____ S. 98
- Flugverkehr _____ S. 147
- Foglio rosa _____ S. 198
- Förderungen für
Energiesparmaßnahmen _____ S. 70
- Frisierte Kleinmotorräder _____ S. 213
- Garant für die Steuerpflichtigen _____ S. 34
- Gasheizung _____ S. 76
- Gebrauchte Konsumgüter _____ S. 36
- Gebrauchtwagen _____ S. 193
- Geldanlagen und Verluste _____ S. 116
- Generika _____ S. 166
- Gentechnik _____ S. 99
- Gestohlene, verlorene oder
gefälschte Bankomat- und Kreditkarten _____ S. 111
- Gerechter Handel (Fair trade) _____ S. 136
- Gesundheit auf Reisen _____ S. 156

Getränkedosen aus Aluminium _____	S. 172	Lebensmittelkennzeichnung _____	S. 103
Gewährleistung/Garantie _____	S. 35	Lebensmittelkontrolle _____	S. 103
Gewährleistung für Gebrauchtwagen _____	S. 37	Lebensversicherungen _____	S. 210
Grillen _____	S. 100	Lebensversicherung bzw. Altersvorsorge _____	S. 219
Grundpreisangabe _____	S. 48	Lieferung einer nicht bestellten Ware _____	S. 46
Günstigere		Lieferverträge _____	S. 35
Autohaftpflichtversicherungen _____	S. 214	Light-Produkte _____	S. 103
Haftpflichtversicherung _____	S. 215	Listenpreise _____	S. 48
Haushaltsbuch _____	S. 137	Mängelrüge _____	S. 36
Haushaltsunfallversicherung _____	S. 137	Massentierhaltung _____	S. 140
Haustürgeschäfte _____	S. 38	Matratzen _____	S. 174
Haustürverkäufe _____	S. 64	Mehrfamilienhäuser _____	S. 30
Heizen mit Gas (Erdgas und Flüssiggas) _____	S. 74	Milchsauer Einlegen _____	S. 91
Heizkostenreduzierung im Altbau _____	S. 72	Mindesthaltbarkeit _____	S. 41
Heizkostenreduzierung im Neubau _____	S. 72	Mineralwasser _____	S. 104
Holzbrettchen in der Küche _____	S. 169	Missbräuchliche Klauseln _____	S. 41
Holzheizung _____	S. 169	Mit Methan- oder Flüssiggas (GPL)	
Holzschlitten _____	S. 170	betriebene Motoren _____	S. 200
Homebanking _____	S. 117	Möbel _____	S. 68
Hotel und Gasthaus _____	S. 146	Mobiltelefon _____	S. 201
Hühnerhaltung _____	S. 101	Mogelpackung _____	S. 42
Infos zu Fahrzeugen bzw.		Motten und Co _____	S. 141
Kleinkraftträdern _____	S. 198	Müllvermeidung _____	S. 174
Insektenstiche _____	S. 170	Nachhaltigkeit _____	S. 141
Internet _____	S. 199	Naturnahe Wiese _____	S. 175
Investmentfonds _____	S. 117	Nebengebäude _____	S. 229
Irrführende Werbung _____	S. 40	Nettogewicht _____	S. 42
Kassabeleg oder Steuerbeleg _____	S. 37	Neuwagen _____	S. 192
Kassabon _____	S. 40	Nitrat - Nitrit - Nitrosamine _____	S. 104
Kauf von Konsumgütern _____	S. 35	Obligationen _____	S. 121
Kaufvorvertrag _____	S. 86	Obst und Gemüse _____	S. 175
Kindersitz _____	S. 149	Onlinebanking _____	S. 117
Klassenlotterien _____	S. 41	_____	S. 121
Kleidung _____	S. 139	Online-Einkauf (E-Commerce) _____	S. 42
Klonen _____	S. 118	Partnervermittlung _____	S. 47
Kompost _____	S. 171	Pauschalreisen _____	S. 147
Kondominium _____	S. 76	_____	S. 152
Konservendosen _____	S. 171	Pflanzen zur Schädlingsbekämpfung _____	S. 176
Konsumkredit _____	S. 124	Photovoltaik _____	S. 79
Kontokorrent _____	S. 118	Pickerl _____	S. 64
Kontozinsen _____	S. 119	Preise _____	S. 48
Kontoauszug _____	S. 119	Preisauszeichnung _____	S. 48
Kosmetika _____	S. 172	Produkthaftung _____	S. 49
Krankenversicherung _____	S. 217	Produkthaftungsgesetz _____	S. 49
Kreditkarten _____	S. 120	Produktinformationen _____	S. 35
Kreditrahmen _____	S. 121	Prozesskostenhilfe _____	S. 50
Lacke und Farben _____	S. 68	Putzschrank _____	S. 177
Lärm _____	S. 173	Pyramidensysteme _____	S. 51
Last-Minute-Reisen _____	S. 151		
Lebensmittelbestrahlung _____	S. 102		

- Ratenfälligkeit _____ S. 122
 Ratenkauf _____ S. 123
 Ratenfinanzierungen _____ S. 123
 Rating _____ S. 125
 Rechte und Pflichten im
 Mehrfamilienhaus _____ S. 76
 Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen _____ S. 51
 Rechtsschutzversicherung _____ S. 222
 Recyclingpapier _____ S. 186
 Regenwassernutzung _____ S. 178
 Reisegeld _____ S. 154
 Reisen wird Nachhaltigkeit _____ S. 148
 Reparatur _____ S. 36
 Reparaturführer _____ S. 178
 Richtpreise beim Bau _____ S. 79
 Rücktritt von Verträgen _____ S. 56
 Rücktrittsrecht _____ S. 39
 Runderneuerte Reifen _____ S. 202
 Sachschaden bei der Autohaftpflicht _____ S. 223
 Schadenersatz für entgangene
 Urlaubsfreude _____ S. 158
 Schadstoffe in Wohnräumen _____ S. 79
 Schimmel _____ S. 69
 _____ S. 80
 Schimmel in Lebensmitteln _____ S. 105
 Schlichtung _____ S. 56
 Schokolade _____ S. 107
 Schuhe _____ S. 141
 Schulsachen _____ S. 179
 Second Hand _____ S. 142
 Selbstbaugruppen _____ S. 81
 Sonnenkollektoren _____ S. 81
 Sparen beim Fahren _____ S. 203
 Spartipps für Senioren und Seniorinnen _____ S. 125
 Spenden _____ S. 59
 Spenden und Steuern _____ S. 60
 Staatspapiere _____ S. 126
 Stand-by Betrieb _____ S. 81
 Steuern beim Wohnungskauf _____ S. 82
 Steuervergünstigung für Erstwohnung _____ S. 82
 Strafmandate _____ S. 204
 Telefonkosten _____ S. 205
 Telefonsozialtarif _____ S. 206
 Tests _____ S. 60
 Textilien _____ S. 142
 Thermische Gebäudesanierung _____ S. 84
 Tiere exotischer Herkunft _____ S. 180
 Tierrechte _____ S. 181
 Tierversuche _____ S. 181
 Tierschutz bei Hunden und Katzen _____ S. 182
 Time-Sharing _____ S. 55
 _____ S. 158
 Timesharing-Verträge _____ S. 55
 Todesfall _____ S. 60
 Trocknen _____ S. 92
 Tropenholz _____ S. 184
 Überbuchung im Flugverkehr _____ S. 159
 Übergabeverzug _____ S. 61
 Umtausch _____ S. 62
 Umtauschverträge _____ S. 35
 Umweltschutzpapier _____ S. 185
 Unfallversicherung _____ S. 225
 Unternehmerwerkverträge _____ S. 35
 U-Wert _____ S. 85
 Valuta/Wertstellung _____ S. 127
 Verbraucherkredit _____ S. 123
 Verfallsdatum _____ S. 62
 _____ S. 98
 Verkaufsinternetseite _____ S. 43
 Verkaufsveranstaltungen _____ S. 62
 Vermögensverwaltung von
 Investmentfonds _____ S. 128
 Verspätungen und Gepäckverlust _____ S. 161
 Versicherungsbedarf _____ S. 228
 Versicherungsbedarfsanalyse _____ S. 216
 Versteckte Werbung _____ S. 40
 Vertrag _____ S. 63
 Verträge ohne Warenlieferung _____ S. 35
 Vertragliche Garantie _____ S. 37
 Vorsorgeversicherungen (Rentenfonds) _____ S. 220
 Wandanstriche _____ S. 68
 Wasser sparen _____ S. 186
 Werbung _____ S. 64
 Winterreifen _____ S. 207
 Wohnbaudarlehen _____ S. 128
 Wohnbaudarlehen Online _____ S. 130
 Wohngebäudeversicherung _____ S. 228
 Wohnmobile: Rechten und Pflichten _____ S. 162
 Wohnungskauf _____ S. 85
 Zahlungsbelege _____ S. 28
 Zahnarztespesen _____ S. 187
 Zitronensäure _____ S. 107

Handbuch zum Verbraucherschutz

Tipps von A-Z



Ministerium für
wirtschaftliche Aktivitäten

Autonome Provinz
Bozen Südtirol

Verbraucherzentrale
Südtirol